J. pract. 275 m

<36609992740017
<36609992740017
Bayer. Staatsbibliothek

Siebenpfeiffer
275 m

Ueber

die Frage unsrer Zeit

in Beziehung auf

Gerechtigkeitspflege.

Von

Ph. J. Siebenpfeiffer,
Dr. des Rechts.

»Unser Ziel ist: Wissen; der Weg dahin: Forschen; das Ergebniß: Wahrheit mit Irrthum verwebt.«
S. 18 dieser Schrift.

Bayerische Staatsbibliothek München
22 BS

Heidelberg.
Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.
1823.

S 13 München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der vor einigen Jahren erhobene Streit wegen Gründung eines neuen allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs, scheint thatsächlich dahin entschieden werden zu wollen, daß die einzelnen deutschen Staaten sich mit besondern neuen Gesetzbüchern versehen, deren Einheit in der Gleichheit gewisser Hauptgrundsätze bestehen dürfte, bis eine auf diesen neuen Grundlagen, verbunden mit dem fortzusetzenden Studium des römischen Rechts, sich bildende gemeinsame Jurisprudenz ein stärkeres Band um das Einzelne schlingen wird. Dasselbe dürfte der Fall mit dem jetzigen Kampf in Beziehung auf Gerichtswesen seyn. Inzwischen bleibt es wichtig genug, denselben theoretisch fortzusetzen, um wenigstens auf Art und Weise der Lösung einzuwirken.

Der Ursprung des jetzigen Streites ist übrigens ganz verschieden — von der Entstehung der vorigen. Dort ging man einerseits von dem gefühlten dringenden Bedürfniß eines neuen Civilgesetzbuchs aus, zu dessen Gründung man anderseits unserer Zeit die Fähigkeit absprach. Hier aber hat ihn ein äusserer Umstand erzeugt oder doch hervorgerufen. Zwar hat schon im Jahr 1815 Herr von Gönner einen motivirten Entwurf zu einem neuen deutschen Gesetzbuche über das civilgerichtliche Verfahren bekannt gemacht. Allein solcher erschien, als eben der Stand der Dinge sich geändert, neue Ideen sich kund gegeben, andere Meinungen sich gebildet hatten, wonach der Entwurf einer ältern Zeit anzugehören scheint, wiewohl der Verfasser schon dort zum Theil gegen die neuen Ideen sich erklärt. Der gegenwärtige Streit wurde vielmehr durch die Wiederkehr einiger französisch gewesenen

Provinzen zu Deutschland veranlaßt. Die geahnte Nothwendigkeit nämlich einer Einheit der Verfassung zwischen den neuvereinigten Gebietstheilen mehrerer Staaten, und einzelne Schritte, welche auf die Absicht solche zu erzielen hindeuteten, mögen die deutschen Bewohner diesseits des Rheins veranlaßt haben, auf Mittel zu denken, wie sie ihre eigenthümlichen Institute erhalten möchten.

Wesentlich verschieden ist die Lage des andern Theils, welcher zwar gleichfalls um die Erhaltung des Bestehenden ringt, das ihm nicht minder theuer ist, und vor dessen innern Vortrefflichkeit die Ueberzeugung in tiefster Seele ruhet; aber es ist im Ganzen nur eine Kaste, die Zunft der Rechtsgelehrten, welche als Streitgenossen dastehen; einzelne (und zwar keine unbedeutenden) Glieder aus ihrer Mitte, traten auf die Seite der Reformatoren. Die übrigen ringen überdies um etwas Altes, was schon darum leider oft mißfällt, um ein ausschließliches Eigenthum ihres Standes, woran das Volk insofern kein Interesse nimmt, um etwas endlich, das sie selbst im Einzelnen als fehlerhaft erkennen müssen, und dessen (wahre oder vermeinte) Unzweckmäßigkeit zu allen Zeiten ein Gegenstand der Klage und der Unzufriedenheit war.

Diese Verschiedenheit der Lage beider Theile spricht sich in ihren Schriften unverkennbar aus. Während die Diesseitigen — Juristen und Layen — im Ganzen mehr politische Seite hervorheben, mit übersprudelnder Beredsamkeit das volksmäßige, dem Geiste der Zeit Entsprechende ihrer Institute schildern, und über die juristische Seite, philosophische Wahrheiten mit Sophistereien mischend, wie über einen glühenden Stein hinweghüpfen; tummeln sich die Jenseitigen auf dem ihnen bekannteren Felde der Jurisprudenz herum, sich selten zu der politischen Höhe der Frage erschwingend. Daher die Ungleichheit der Waffen: Auf der einen Seite bis zur Begeiste-

rung gesteigertes Gefühl, und lebendige Anschauung; auf der andern engherziges Mißtrauen und kalte Berechnung des Verstandes. Und in dem Eifer des Streites ist es häufig begegnet, daß man durch gehässige Bezeichnungen u. s. w. den Gegenstand, oder vielmehr sich selbst herabwürdigte.

Dieses erklärt auch, wie es möglich war, daß selbst gewichtvolle Streitschriften die eigentliche Frage verrückten, und man beiderseits nur zu oft das Unvollkommene als vollkommen, wenigstens als das Bessere darstellte, ohne sich nach einem Dritten umzusehen, das zur Würdigung beider Gegebenen als Maßstab hätte gelten mögen. Die Diesseitigen haben dabei übersehen, welchen schweren Stand sie sich bereiteten, wenn sie dem bey weitem größeren Theile des gemeinsamen Vaterlandes ihre, von den Franzosen überkommenen und schon darum in mehrfacher Hinsicht verdächtigen Institute aufdringen wollen, zumal in einer Zeit aufdringen wollen, wo französische Rechtsgelehrte und Staatsmänner selbst, die grossen Mängel ihrer Strafgesetzgebung schildern; sie haben übersehen, wieviel leichter sie ihre Absicht hätten erreichen mögen, wenn sie gleich Anfangs auf ein drittes Vollkommneres hingewiesen hätten, das beiden Theilen frommen möchte. Die Jenseitigen sind, aber auch nur zum Theile, hierin vorsichtiger gewesen, indem sie, die Vortrefflichkeit der diesseitigen Einrichtungen leugnend, sich begnügten, deren Verpflanzungen zu hindern, und wiewohl herabsehend, den Hierländischen das zu lassen, wofür sie eine so glühende Anhänglichkeit zeigen.

Jenseits geboren und als Jurist erzogen, diesseits seit acht Jahren wohnhaft und mit einem rein administrativen Amte bekleidet, glaubt' ich in der Lage zu seyn, dem Kampfe, wenn auch mit vielem Interesse, doch mit gebührender Unbefangenheit zusehen zu können, und ich will es nicht verhehlen, daß mir derselbe oft wie die Zänke-

rei zweier Kinder erschien, wovon jedes die Herrlichkeit seiner Puppe, die des andern verkleinernd, und an der eigenen noch künftig anzuhängende Putzlappen in Anschlag bringend, zu preisen strebt, ohne zu bedenken, daß es — eben Puppen sind, welchen der beselende Hauch des Lebens fehlt. Wahrhaft gediegene Schriften sind selten. (Die neueste von dem beredten und helldenkenden Feuerbach: über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege, bedaur' ich sehr, erst erhalten zu haben, als gegenwärtige Arbeit längst vollendet war). Es schien mir daher vor allem nöthig, die eigentliche Frage herzustellen, und bei den zu ihrer Lesung gewagten Erörterungen theoretisch zu Werke zu gehen, um den Boden von dem Unflath der Partheiungen zu reinigen; nicht achtend die Warnung einiger Freunde hinsichtlich der Gefahr von Seite der Lobredner der hiesigen Einrichtungen, deren Tadel in ihren Augen Hochverrath ist. Um so mehr laß' ich einer ernsthaften Kritik, welche meinen Wahlspruch bedenken wird, vollen Lauf.

Jene Frage nun schien mir keine andere zu seyn; als:

»Was würde die Aufgabe seyn in Beziehung auf »eine, in unsern Tagen neuzubildende, deutsche Gerichtsver»fassung?« welcher jedoch die weiteren Fragen:

»Bedarf überhaupt Deutschland einer neuen Gesetz»gebung in dieser Hinsicht?

und:

»Ist unsre Zeit in ob- und subjectiver Hinsicht hiezu »geschickt?«

vorhergehen müssen.

Es wird daher in dieser Schrift gehandelt werden:

Von dem Bedürfniß und dem Beruf unserer Zeit in Beziehung auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Erste Abtheilung, Seite: 1 bis 48.

Von der Aufgabe in Hinsicht einer in unserer Zeit neu zu bildenden Gerichtsverfas-

sung im weitesten Sinne. Zweite Abtheilung, Seite 49 bis Ende;

und zwar:

Von den Merkmalen einer solchen Gerichtsverfassung überhaupt: Erste Unterabtheilung, Seite 49 bis 97;

sodann

Von der Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt; von der sogenannten administrativen Justiz; von der unstreitigen Gerichtsbarkeit; von dem Institute der Staatsprocuratur; und von dem Institute der Friedensrichter. Zweite Unterabtheilung, Seite 99 bis 168;

endlich

Von der Mündlichkeit; von der Oeffentlichkeit; und von den Geschwornen. Dritte Unterabtheilung, Seite 169 bis Ende.

Der Umfang meines Büchleins läßt schon voraussetzen, daß diese inhaltschweren Dinge nicht mit jener Breite behandelt worden sind, welche zur Ueberzeugung Mancher erforderlich seyn möchte; ja, ich leugne nicht, daß ich auf die Verstockten keine Rücksicht genommen habe. Noch weniger will ich leugnen, daß ich ein Ideal aufgestellt habe, dessen Verwirklichung zu erwarten nur sehr sanguinische Hoffnungen verleiten könnten. Dagegen wird man auch so billig seyn, anzuerkennen, daß gleichwohl allenthalben auf praktische Ausführbarkeit Bedacht genommen worden, und daß es die Pflicht aller sey, dem Höchsten nachzustreben. Seh' es jeder als einen Maaßstab oder auch nur als einen Leitfaden an, womit er das Gegebene oder zu Gebende vergleiche: seine eigene Weisheit und Erfahrung, so wie das Bedürfniß des besondern Landes, dem er angehört, mögen das Mehr oder Minder bestimmen.

Mir aber sey es vergönnt, die Worte noch herzusetzen, womit ich, des Vorrechts der Epiker mich bedienend, meine Muse anrief:

Komm, o göttliche Tochter der Themis, Asträa, die einst du,
Als noch den Wagen der Zeit vergoldet der weise Chronion,
Wandeltest, heiter und froh, in Mitte der sterblichen Menschen,
Lehrend das irrende Herz, was recht sey und billig im Leben;
Aber, unwillig der Erd' entflohn mit der heiligen Aedos,
Seither glänzest am Himmel im Bilde der schimmernden Jungfrau —
Komm! zerbrich der blinden Justitia alternden Lehnstuhl,
Brich die gefühllose Wag' und das doppelschneidige Richtschwert.
Sind es Titanen gleich nicht, nur menschlich kleine Pygmäen,
Gilt doch der eifernde Kampf dem herrschenden Throne des Weltalls!
Komm! mit dir dein Gefolge, die Horen, die trefflichen Schwestern
Eunomia, Dik', Irene, die Völker beglückend. —
Ach! du winkest, o strahlende Göttin, mir, Nein? Ha! ich fasse:
Noch, das sagt dein schmerzlicher Blick, noch schmücket die Erde
Kein dein würdiger Tempel. — Wohlan, so höre die Bitte:
Geuß, so fleh' ich, vom Sternensitz den begeisternden Lichtstrahl,
Geuß ihn auf Alle, die Hand anlegen zum heiligen Werke;
Mir auch senk' in das Haupt den göttlichen Funken der Weisheit,
Siehe, mit Freuden dir will ich zur nächtlichen Stunde nun opfern!

Homburg in Rheinbaiern, im September 1821.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Von dem Bedürfniß und dem Beruf unserer Zeit in Hinsicht auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

„Wenn die Erde ihre Pole verändert, stirbt die alte Natur, und neue Pflanzen und Geschöpfe blühen an der alten Stelle unter dem neuen Himmel auf. Und wenn die Welt der Geister ihre Pole gewendet hat, kehrt auch das äußere“ (und innere!) „Leben der Völker und Staaten sich in veränderter Richtung einer andern Sonne zu.“

v. Feuerbach.

(Die politische Seite der Frage ist hauptsächlich der Gegenstand dieser Abtheilung.)

Das Leben der Völker und der Staaten, wie der einzelnen Menschen, ist kein Abgerissenes; es steht in Beziehungen mit der Vergangenheit und Zukunft, in Beziehungen mit andern Staaten und Völkern, in Beziehungen vielleicht mit andern Welten, welche der begeisterteste Seher kaum ahnet. Darum kann man wohl zum Zwecke wissenschaftlicher Abstractionen eine Seite abgesondert betrachten, das Lebendige zerspalten, um den Lebensorganism bis in den Ursitz der ihn bewegenden Kraft zu verfolgen. Will man aber praktisch eingreifen, auf Richtung, Gang und Ziel eines Staates, eines Volkes einwirken; so muß man das Leben desselben in seinem universellen Zusammenhang, in seiner organischen Einheit auffassen; nicht auffassen nach diesem oder jenem wandelbaren philosophischen Systeme, sondern aus dem wahrhaften Buche des Lebens selbst, aus dem reinen Spiegel der Geschichte.

Den Gegenstand des Streites über die Nothwendigkeit eines neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches (im engern Sinne) hat man im Ganzen nur von seiner juristischen Seite genommen, auch einzelne politische Bemerkungen wurden eingestreut; die Frage aber nicht in ihrer ganzen Tiefe erfaßt. Wir haben daher den Versuch ge-

wagt, am Fackelscheine der Geschichte (wenn anders unser schwaches Lämpchen dafür gelten mag) auf den erhabenen Standpunkt uns zu schwingen, von wo aus allein dieselbe, oder (was das Nemliche ist) das Leben der Völker, besonders der deutschen (wovon zunächst die Rede), in allen seinen Beziehungen und Verzweigungen überschaut, und beurtheilt werden mag, was ihnen wahrhaft Noth thue. Was übrigens jene Heroen deutscher Jurisprudenz: Thibaut, Savigny, Gönner und die übrigen Streitgenossen von der Gründung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs im engern Sinne geurtheilt haben, scheint mir im Ganzen auch von der Strafgesetzgebung und dem Verfahren in bürgerlichen und Strafsachen gelten zu müssen, wiewohl man in neuern Zeiten mancherley Verbesserungen und ändernde Bestimmungen den alten Systemen einzupassen gesucht hat; sind ja auch Landrechte oder Particulargesetzbücher erschienen, welche das alte Civilrecht zeitgemäß fortbilden sollten. Denn es muß schon hier bemerkt, und es wird noch näher ausgeführt werden, daß, so wie jedes Gesetzbuch in sich selbst ein harmonisches Ganze seyn soll, ebenso alle Theile der Gesetzgebung eines Staates unter sich und wiederum mit der übrigen Grundverfassung desselben, welche ja ihre Basis ist, übereinstimmen müssen.

(Allgemeiner geschichtlicher Rückblick.)

Jeder Zeitlauf hat seine Farbe, seinen eigenthümlichen Charakter. Die Quelle, die Richtung desselben erforcht der philosophische Geschichtschreiber, der Staatsmann soll seinen Geist erfassen und auf das Leben anwenden. Wohl kann es geschehen, daß falsche Propheten,

eigene Ideen der Zeit unterschiebend, deren wahren Charakter verderben möchten, und daß ein Haufe gedankenlos nachschwatzt; aber es ist noch gefährlicher, den Ausdruck dieses Charakters, wie er sich gebieterisch kund giebt, ohne ernste Prüfung als unächt, etwa als Träumerey oder Steckenpferd oder als absichtliche Täuschung zu verwerfen. Wer die Zeit verkennt, den verkennt sie wieder. Nur dem Vorurtheile freyer Denker (aber freilich, wer rühmte sich ein solcher?) ist es gegeben, ihre untrüglichen Zeichen zu unterscheiden. Inzwischen lehrt die Geschichte, daß, wenn die Gesetze in der Regel dazu gegeben werden, das innere Leben eines Volkes zu umgrenzen, sie nicht selten, sogar ohne Absicht des Gesetzgebers, jenem Leben selbst ein anderes Princip, eine andere eigenthümliche Richtung verleihen, und so, während ihnen dort der Charakter der Zeit zum Grunde gelegt wird, hier das Gepräge derselben umbilden. Dieses zeigt sich mehr bey jugendlichen, aufblühenden, jenes bey civilisirten Völkern.

So dunkel die Geschichte des ältesten Zeitraums ist, so tritt doch sein Charakter unzweifelhaft hervor: Kindheit und Kindlichkeit aller Verhältnisse; ein vereinzeltes Nomadenleben der Völker oder Stämme; daher patriarchische Verfassung, ganz dem Zustande gemäß.

Die mosaische Gesetzgebung, obgleich zunächst nur religiös, und so unähnlich sie jener Spartas ist, hatte doch den Hauptzweck mit dieser gemein, dem Volke, für welches jede berechnet war, ein eigenthümliches Gepräge aufzudrücken. Der jüdische Weise fand seine Landsleute, zu deren Befreiung von dem Joche der Pharaonen er sich

berufen fühlte, durch Despotism niedergedrückt, in sittlicher Versunkenheit.

Seine Aufgabe war, durch Gesetze, welche er im flammenden Busche von Gott sanctioniren ließ, dem kleinen Volke jene moralische Kraft wiederzugeben, welche, stärker als die arithmetische, die erste Bedingung aller Freiheit ist. Sein zögernder, den manichfachsten Beschwerden nicht ausweichender Zug nach Canaan war in gleichem Sinne berechnet; und wenn er seinen Zweck nicht ganz erreichte, so lag die Schuld weniger in der Wahl der Mittel, als in seinem noch immer zu frühen Tode, und der mindern Weisheit seiner Nachfolger. Noch jetzt sind die Wirkungen seiner Gesetzgebung bey gar vielen Völkern sichtbar.

Aber noch glänzender erprobte sich die Gewalt der Gesetze in dem kleinen Staate von Lakedämon. Man mag die spartanische Verfassung an sich loben oder tadeln, immer bleibt sie ein höchst merkwürdiges Denkmal dessen, was ein weiser kräftiger Gesetzgeber vermag; und wären die Verfassungen der übrigen griechischen Staaten in gleichem oder ähnlichem Geiste gegründet gewesen, was würden die Heere Alexanders, die Legionen Roms über sie vermocht haben?

Kaum wird man jedoch dessen, was Solon mit den sieben Weisen für Athen, Lykurg für Sparta, Romulus für Rom, u. s. w. wurden, sich erinnern können, ohne von tiefster Bewunderung für die Macht guter Gesetze durchdrungen zu seyn. Lykurg bildete Helden, Solon Menschen, Romulus und seine Nachfolger Welteroberer. Alle erfaßten die eigensten Verhältnisse ihrer Völker und legten sie ihren Werken zum Grunde.

Bedarf es dagegen einer Schilderung dessen, was die assyrischen, babylonischen, persischen und medischen Könige, zum Theil vorübergehende Weltherrscher, nicht gewirkt, indem sie diese unerschöpfliche Quelle zur Befestigung ihrer Macht, die allemal auf der Stärke der Völker beruht, nicht benutzten oder zu benutzen verstanden? Wie Sinas Gesetzgebung die Bewohner eines ungeheuren Reiches Jahrtausende lang auf der gleichen Stufe der Erniedrigung hält?

In spätern Zeiten gingen neue Gesetzgebungen, mit wenigen Ausnahmen (wie die Mahomets, welche auch wieder für ein jugendliches Volk berechnet war und wahrlich ihre Wirkung nicht verfehlte!) nicht mehr von Einzelnen, von den Königen aus, sondern aus dem Zusammenflusse äußerer Umstände hervor. Nur die neueste Zeit hat ein des schönsten Alterthums würdiges Beispiel gegeben — der einzige Washington mag insofern den Wohlthätern der Menschheit beigezählt werden. Nichts desto weniger haben auch andere neuere Gesetzgebungen, wo sie mit einer durchgreifenden Geschichtsepoche zusammentrafen, regenerirend auf die Völker gewirkt. Man kann hier neben England auch Frankreich nennen, obgleich bald oligarchischer, bald ochlokratischer, bald autokratischer Despotismus die junge Pflanze stets gestört und die Franzosen wenigstens dreißig Jahre um ihre schönsten Früchte gebracht hat. Betrachtet man dagegen die Gesetze der zwölf Tafeln, die justinianische und napoleonische, selbst die canonische, so findet man, daß sie wohl die Farbe ihrer Zeit an sich tragen, auf das Leben der Völker aber von höchst beschränkter Wirkung waren.

Aus diesen wenigen Andeutungen dürfte für unsern Zweck schon folgen, daß die Wirkung der Gesetze unendlich seyn kann, daß es aber mit der Gründung einer neuen Gesetzgebung überall nur dann an der Zeit sey, wenn ein wichtiger Abschnitt in dem Leben des Volkes eingetreten ist; und daß bey einem civilisirten Volke das neue Lebensprincip auch das Princip der neuen Gesetzgebung sey, diese dasselbe in sich aufnehmen und zur Entwickelung bringen müsse.

(Anwendung auf Europa.)

Es wäre demnach vor allem zu untersuchen: Ob die Geschichte der deutschen Völker gerade jetzt einen solchen Abschnitt darstelle, daß eine neue Gesetzgebung von entschiedenem Einflusse seyn könne, und wie sie beschaffen seyn müsse, um den Geist der Zeit in sich aufzunehmen und zur Entwickelung zu führen. Zuerst werfen wir einen Blick auf Europa!

Die vorhin genannten Gesetzgeber der griechischen Staaten waren zugleich Gründer derselben, ebenso Romulus, sie hatten daher einen so bildsamen Stoff vor sich, daß sie mit irgend einem Aufwande von Weisheit und Kraft demselben das Gepräge ihres persönlichen Geistes aufzudrücken vermochten. Daher konnten sich die Systeme Solons und Lykurgs, so verschieden ihre Grundlage und ihr Ziel waren, mit gleicher Ueppigkeit entfalten. Schon mehr Rücksicht auf Oertlichkeit und andere Umstände mußten die spätern Gesetzgeber des Alterthums nehmen; was die Decemvirn in den zwölf Tafeln aus

Griechenland mit brachten, war entlehnt, und bedurfte eines Leben einhauchenden Geistes, der um so später erwachte, da die Richtung des römischen Volkes unwiderruflich bestimmt zu seyn schien. In der mittlern oder neuen Zeit ist kaum ein europäisches Land, das nicht, mehr oder weniger, günstiger Momente sich zu erfreuen hatte, ohne, mit wenigen Ausnahmen, davon gehörigen Gebrauch zu machen. Heinrich IV. von Frankreich z. B. kann wohl der Gute heißen, auf den Beinamen des Großen würde er nur dann Anspruch machen können, wenn er durch eine tiefgreifende Gesetzgebung seinen milden Geist in das Leben des Staates übertragen und so das Volk vor den abscheulichen Reactionen unter seinen Nachfolgern bewahrt hätte. Die Dänen ergriffen einen solchen Moment, um sich — als völliges Eigenthum einem Herrn zu übergeben, ohne eine andere Einschränkung als die, daß er diesen in sich nichtigen Vertrag nie aufheben könne. Die Geschichte hätte sie inzwischen belehren können, daß eine solche Bedingung kaum nöthig sey: sie ward auch, wenigstens dem Buchstaben nach, bis jetzt getreulich erfüllt. — Freie Hände hatten der Congreß von Nordamerika, und der französische von 1791, wo gleichsam mit einem Zauberschlag ein ganz neuer Zustand an die Stelle des alten getreten war. Ihre Grundbestimmungen werden fortdauern. Justinian und Napoleon begriffen ihre Zeit nicht. Jener stand nicht am Eingang einer neuen Epoche; dieser lähmte den Aufschwung der Seinigen, statt ihn weise zu lenken. Darum konnte das Stoppelwerk des ersten den Sturz des Reiches so wenig aufhalten, als die napoleonische Hinterlassenschaft von

Dauer seyn wird. Ob Frankreich gegenwärtig für eine neue Gesetzgebung, welche fast nur in der Scheidung des Gediegenen von Auswüchsen und Anhängseln zu bestehen hätte, empfänglich sey? Ich zweifle: nicht weil dessen Zustand erst noch zu befestigen, wozu weise Gesetze eben das beste Mittel wären; sondern weil die Elemente in einen neuen Kampf getreten sind, und die Vergangenheit zuviel Einfluß haben dürfte. Mich dünkt, daß die Regierung den Liberalen keinen größern Dienst erweisen kann, als wenn sie für ihr Geschrey um legislative Reformen taub bleibt. — Die Verfassung Englands bedarf einer Reform fast nur in unwesentlichen Dingen, die aber in ihren Folgen so wesentlich sind, daß ein Versuch, die so übel bestellte übrige Gesetzgebung zu verbessern, nur nachtheilig ausfallen könnte. — Die Verfassung Spaniens und Portugals that einen so gewaltigen Sprung, daß, welche Weisheit das Parlament, welche Mäßigung das Volk an Tag lege, große Erschütterungen unvermeidlich sind, bis die unendliche Kluft, welche sie von dem vorigen Zustande trennt, ausgefüllt seyn wird. — Italien hatte mehrere Epochen, welche einer Regeneration günstig waren worunter man — vielleicht neben der zur Zeit Barbarossas, (welcher mir als größer erscheint, als er gewöhnlich erkannt wird) — hauptsächlich drey unterscheiden kann; sie wurden sämmtlich versäumt. Die erste, als fremde Völker das abendländische Römerreich gestürzt hatten, entbehrte, wie jetzt Griechenland, eines großen Mannes (wofür der Ostgothe Dietrich nicht wohl gelten kann), des Geistes, der von neuem über den Wassern hätte schweben mögen. Die zweite, zur Blüthezeit der

italienischen Freistaaten, wurde durch Handelseifersucht und andere Umstände verscherzt. Die dritte, in Folge der französischen Umwälzung eingetretene, wurde von dem Sieger im Keime zertreten. Die neuesten Regeneratoren hatten übersehen, daß die innere Verdorbenheit der Mehrheit des Volks keine brauchbare Grundlage für ihr künstliches Werk bot; und die Regierungen, wollten sie — gegen Erwarten — ihren Völkern Nationalität wiedergeben, dürften größere Schwierigkeiten zu überwinden haben, als diejenigen, welche sie zerstörten. Das Schicksal scheint in dieser Hinsicht an Italien rächen zu wollen, was die gütige Natur mit verschwenderischer Fülle auf dasselbe gegossen.

(Und auf Deutschland insbesondere.)

Einen erfreulichern Anblick gewährt Deutschland, wiewohl auch da nicht alles Gold ist, was in unsern Tagen von der frühern und jetzigen Zeit dafür ausgegeben wird. — Man kann, in Beziehung auf unsern Zweck, die deutsche Geschichte in folgende Epochen abtheilen.

Die erste begreift die republikanische Zeit vom Anfange der Geschichte bis auf die Völkerwanderungen. Unter den wenigen Männern, welche sie uns in diesem Zeitraume als hervorragend bezeichnet, möchte nur Hermann innere Kraft und äußern Anlaß gehabt haben, auch als Gesetzgeber der Wohlthäter der Nation zu werden. Der Tag des Sieges über Marbod war vielleicht der Augenblick, ein kräftiges Band um die zerrissenen Stämme zu schlingen. Allein er erlag häuslicher Verrätherey, und die von den römischen Advokaten befreiten Völker waren eben mit frischer Anhänglichkeit zu

ihren einfachen alten Sitten zurückgekehrt, welche ihnen alles übrige entbehrlich, ja gefährlich zu machen schienen. Auch dauerten die Angriffe auf das römische Reich fort, welche zuletzt die Deutschen nach Rom führten und der Welt eine andere Gestalt gaben.

Der Charakter dieses Zeitraumes ist scheinbare Anarchie, durch einfache gediegene Sitten, den Einfluß aristokratischer Häupter und die Macht der Priester gemildert. Das Familienhaupt gebot unumschränkt über seine Angehörigen. Kein Eigenthum, als an beweglichen Dingen, kein Handel, keine Gewerbe; Jagd, Viehzucht und Krieg, Spiel und Trunk, die Beschäftigung und Ergötzung; keine Gerichte, sondern Selbstvertheidigung, Selbstrache, nur über Verbrechen gegen die Gesammtheit oder von besonderm Gewicht richtete das Volk. Freiwillige Genossenschaft oder Verbrüderung verband nach Laune oder zufälligen Anlässen die Stämme, an deren Spitze Heermänner standen. —

Der Sturm der Völkerwanderungen war nur aufwühlend, nicht reinigend: er riß, die Selbständigkeit der Deutschen zerstörend, diese mit sich fort, und die aufgeregten Elemente wollten sich erst unter Carl d. G. zu einer Masse gestalten, welche Dauer und Festigkeit zu versprechen schien. — Der Zustand dieses Zeitraumes ist Barbarey. Inzwischen hatte man im Krieg Eigenthum erworben, Leibeigene und Knechte bestellten den Feldbau, indeß der Freie seiner Lieblingsbeschäftigung nachging, und die öffentlichen Angelegenheiten in Volksversammlungen ordnete. In dieser Periode sehen wir zwar Gesetzgebungen entstehen, aber die auf uns gekom-

men, athmen einen traurigen Geist. (Man sehe die Gesetze der Burgundionen und Langobarden.) Uebrigens war die Verfassung, welche sich selbst entwickelte, noch republikanisch; gewählte Könige waren wenig mehr als Heerführer, Vorsitzer der März- und Maiversammlungen und oberste Richter. Unter ihnen waren die fränkischen die bedeutendsten, gleichwohl schwache Prinzen, welche es geschehen ließen, daß die Haushofmeister sich ihrer Macht und zuletzt der Königswürde selbst anmaßten; wobey das, zumal für unsere Zeit Merkwürdige ist, daß der heilige Vater, das Princip der Legitimität mit Füßen tretend, die Empörer krönte.

Carl der Große war größer als seine Zeit, doch nicht groß genug, um sich ihrer zu bemächtigen. Er wollte die Früchte seiner Pflanzungen sehen, ohne zu ahnen, daß der Boden erst nach Jahrhunderten urbar werden würde. Des Menschen Leben ist gar kurz! Das seinige ging beinahe über der physischen Gestaltung seines Reiches hin, und was übrig blieb, verschleuderte er zu sehr mit Einzelheiten. Seine Hofmaier mochten immerhin Butter und Eyer verkaufen; er mußte sich mit den Grundlagen einer weisen Staatseinrichtung abgeben. Er mußte seine Zeit umbilden mit einem Zauberschlage, wie kurz vor ihm Mohammed im Morgenlande gethan, oder, wenn das Abendland einer solchen Begeisterung minder empfänglich schien, den Keim der Cultur und des Bürgerlebens so tief legen, daß der schwere Fuß der Zeit ihn nicht zertreten, seine allmähliche Entwickelung nicht hemmen konnte. Hiezu waren die Umstände günstig genug: die Völker waren erschöpft, voll seiner Größe, die Gro-

ßen und der Pabst selbst nach seinem Winke, kein äußerer Feind mehr zu bekämpfen. Aber wie wenig er dieses begriff, zeigt die unselige Theilung des Reichs unter seine Söhne: es zerfiel mit seinem Tode.

Von nun an Kampf um Herrschaft und Freiheit zwischen den Großen und den Völkern, später zwischen jenen und den Königen, dann zwischen diesen und dem Pabste; dazwischen fanatische Züge nach dem heiligen Lande, welche Europa entvölkerten und in größere Barbarey zurückzuwerfen drohten; spitzfindige theologische Streitfragen beschäftigten und verwirrten geistliche und weltliche Köpfe; Selbstvertheidigung und Selbstrache gingen in Faustrecht und gesetzliche Gottesurtheile über. So groß war die allgemeine Unwissenheit, daß nur Priester die arme Kunst zu lesen und zu schreiben verstanden, an ein bedeutendes Werk des weltlichen Verstandes aber nicht zu denken war; so übel waren die Staatsverhältnisse bestellt, daß die hierarchische Uebermacht wohlthätiger als schädlich war.

Gleichwohl ist diese lange Periode die Wiege der wiedererwachenden Cultur. Das Studium der Clasiker, wiewohl unterbrochen in seinen Fortschritten, und die durch die griechischen Flüchtlinge wiedererwachte Kunst, gaben dem menschlichen Geiste die Ahndung künftiger Bildung und dadurch einen neuen Schwung. Städte blühten auf, mit ihnen Handel und Gewerbe. Die Musen kehrten wieder und versammelten um sich die staunenden Jünglinge. Der erste Habsburger brachte dem Faustrechte einen empfindlichen Stoß bey, an dessen Stelle allmählich ordentliche Gerichte traten. Die Posten und andere Einrichtungen erleichterten den Verkehr. Es giebt, so scheint es,

im Leben der Nationen, wie der Einzelnen, Augenblicke, wo der Genius nahe ist, und seine Orakel ohne Anfrage kund giebt; aber sie werden selten verstanden. Noch jetzt fühlt man sich von Begeisterung ergriffen, welche große Ereignisse, meist ohne Absicht des Menschen, Schlag auf Schlag seinen Geist trafen, den Gang der Civilisation beflügelnd. Schöne Früchte des Nachdenkens zeigten die Kirchenversammlungen zu Basel und Constanz, und die Vorgänge selbst, wodurch diese zunächst herbeigeführt wurden; schönere riefen die Buchdruckerkunst hervor und die Entdeckung eines neuen Erdtheils, entfaltete die Reformation: Carl der fünfte, durch die Umstände zum Weltgebieter berufen, blieb — kalt. Statt die Reformation im ächten Sinne in sich aufzunehmen, das heißt: dem lauten Verlangen der Christenheit nach einer vernünftigen Herstellung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse durch seinen entscheidenden Beitritt den Sieg über die wenigen aber mächtigen Widerstrebenden zu verleihen, stellte er sich auf die Seite des unvernünftigsten Widerstandes, reizte so die Eifernden zum Bruche, der die Einheit der Kirche und des Reiches spaltete, und wodurch es geschah, daß er, der die Kronen von Oestreich, Spanien, Italien, der Niederlande und des römischen Kaiserthums trug, vor einem Kurfürsten zitterte und um sein Bündniß buhlte. Der dreißigjährige Krieg verheerte die Länder, warf die Völker wenigstens um hundert Jahre zurück, (so schwer wird es ihnen, sich aus allgemeiner Barbarey und Versunkenheit zu erheben! *) und, was noch

---

*) Was wird Carls des Fünften Nachfolger Franz I. in Hinsicht

schlimmer, erhob die Spaltung zum Grundgesetz: so, daß für alle Zukunft die Schlingung eines neuen Nationalbandes nur durch den gänzlichen Umsturz der Dinge möglich zu seyn schien; und man gleichwohl Gott danken muß, daß Carl, unfähig zu begreifen, worauf die wahre Macht zu gründen, die Mittel nicht besaß, oder anzuwenden verstand, wodurch man die Massen beseelt.

In der That war der westphälische Friede nur zu folgenreich: durch ihn (und die Mitwirkung anderer aus ihm erzeugten Umstände) sank die Macht des Reichs und seines Oberhaupts zum Schatten herab; die zahlreichen Glieder, nur auf ihre eigene Größe und problematische Selbständigkeit bedacht, lösten sich vom Haupt und Körper ab; und die unseligen Lehnsverhältnisse bildeten sich dergestalt aus, daß Deutschland eine kaum übersehbare Menge Gebieter und Gebieterlein bekam, welche sich in das Kleid des Herrn theilten. Das weiß alle Welt — aber es schadet nichts, daß man es wiederhole, daß man die Hauptquelle alles Uebels recht aufdecke, ins Gedächtniß rufe. Denn nur so geschah es, daß dieses schöne Land, bestimmt, der übrigen Welt voranzuleuchten durch Kraft und Weisheit, zuletzt unter das Joch eines Eroberers fiel, zu einer Zeit fiel, wo neue große Ideen die Geister ergriffen hatten, und das individuelle Leben, vielleicht die einzige gute Folge des zerrissenen Zustandes der Nation, in höchster Regsamkeit sich bewegte.

Wer kann an Napoleon denken, ohne seine Verirrun-

---

auf die Griechen thun? Diese Frage scheint mir vielfache Beziehung auf das Obige zu haben.

gen zu beklagen? Warum konnt' er nicht Washington gleichen, wie er zu dem Präsidenten der Londner Akademie gesagt haben soll? Hätt' er ein Wort des Friedens, der Freiheit, in das erstaunte Europa gesprochen, statt seine Kanonen erdonnern zu lassen, so stand es durch dieses Zauberwort verjüngt da, Frieden und Heil wären in den Ländern erblühet, in deren Eingeweiden jetzt nach langem schmachvollen Jammer Finsterlinge und Demagogen, mit Fürsten und Völkern im Kampfe, fortwühlen, und der Mann auf der einsamen Felseninsel wäre angebetet wie ein Gott. Man hatte gesagt: Napoleon habe die französische Revolution in sich aufgenommen. Es ist wahr, er verschlang sie, und — barst. Wenn die Geschichte, und selbst der Gang der Dinge, welche sich unter unsern Augen begeben, das Herz des aufmerksamen Beobachters mit einem sehnsüchtigen Schmerz über die Hinfälligkeit und Ausartung, welcher selbst das Trefflichste unterworfen ist, erfüllt, so gewährt jene hinwiederum den mächtigen Trost, daß auf gleiche Weise große Uebel sich selbst zerstören, wogegen kein Mittel möglich schien. So die Willkühr-Herrschaften, welche nach dem Umsturze der ältern — auf dem reinsten Staatsrechte beruhenden Verfassungen, allmählig sich entwickelten, und in und durch Napoleon den höchsten Gipfel erreichten. England vindicirte frühe seine unveräusserlichen Volksrechte; die jetzige Zeit gebietet eine freiwillige Anerkennung; die Mißachtung dieses Gebotes brachte Spanien zur Empörung, kann Frankreich die spanische Verfassung geben, und Italien zur Verzweiflung bringen.

Uebrigens hatten, wie gesagt, schon vor und zu der Zeit Carls des Fünften einzelne große Denker und Eiferer geblüht; andere folgten nach, ihre Vorgänger überstrahlend. Copernicus stürzte das ptolomäische System; Cartesius fand in dem Satze: „Ich denke, also bin ich,“ den Grundstein aller menschlichen Forschung; der riesenhafte Verulam, der Vater der Experimentalphysik, Newton, Leibnitz u. s. w., in den neuesten Zeiten Kant, Fichte, Schelling, an welche sich der kühne Oken anreiht, warfen den Schleier ab, welchen Rohheit und Unwissenheit über die Natur geworfen, und führten den menschlichen Geist in die Tiefen der endlichen, in die Höhen der unendlichen Welt; und bittere Verfolgungen konnten Spinoza nicht abhalten zu sagen: daß der öffentliche Frieden und die Frömmigkeit nicht ohne Denkfreiheit bestehen können.

Nichts reizt den Menschen mehr als einzelne Strahlen, welche über seine tiefern Beziehungen zu sich selbst, zu Gott und Natur Licht zu versprechen scheinen; nur Wenigen ist es gegeben, dieses Licht ohne Blendung zu schauen, das ächte von Irrlichtern zu unterscheiden, weil ihre Augen nicht vorbereitet sind. So geschah es, daß die Geschichte der Philosophie uns Abirrungen in jeder Gestalt zeigt. Astrologie und anderer Aberglauben sind siegreich bekämpft; nicht so Atheismus, Indifferentismus, welche schiefen Köpfen wie der Schlechtigkeit zu Stelzen dienen; Unduldsamkeit spuckt auf das Neue. Unser Ziel ist Wissen, der Weg Forschen, das Ergebnis Wahrheit mit Irrthum verwebt. So wird es, nur dem Maaße nach verschieden, bleiben bis an der

Welt Ende. Darum soll uns der religiöse Zustand unsrer Zeit nicht schrecken; unsere Aufgabe ist, ihn klar zu erschauen: vielleicht hat es zu keiner andern Zeit so Viele gegeben, welche eine reine Religion erkennen, und als köstlichstes Kleinod im Herzen tragen. Wenn bei Manchen der religiöse Glaube frivolen Ansichten gewichen, so lag es theils in dem Drucke, der auf der Denkfreiheit lastete, theils haben es die Afterweisen verschuldet, welche an die Stelle unhaltbarer aber tröstlicher Ueberzeugungen, die Spöttereien und die Gemeinplätze eines vertrockneten gemüthlosen Witzes setzten, während die reichen köstlichen Schätze ächter Denker der Menge unzugänglich blieben. Die wahre Weisheit muß populär, ein Gemeingut Aller werden, soll es künfrig besser mit uns werden. Sie ist den Erschütterungen nicht ausgesetzt, welche alles Positive auf blinde Authorität hin Geglaubte, so leicht zertrümmern. Das Christenthum hat diese Philosophie wesentlich in sich; thörichte oder anmaßende Menschen haben nur dem reinen schönen Bilde mancherlei Gewänder umgelegt, nach deren Farben oder Schnitt sie sich in Secten theilen, und, um die Lappen hadernd, die Züge des Bildes selbst nicht mehr kennen. Die Philosophie muß alle Schnörkel und Verunstaltungen wegwerfen, das Bild reinigen: dann wird es da stehen, ächt, vollkommen ähnlich ihr selbst. Dort ist der wahre Vereinigungspunkt aller christlichen Confessionen. Kleider und ihre Farben sind Sachen des Geschmackes, und — über Geschmack muß man nicht streiten. Vereinigung in diesem Sinne wird erfolgen, was auch Rom und seine Calibane dagegen aufbieten.

Inzwischen, wenn gleich das Verständniß philosophischer Systeme nur den wenigen Eingeweihten vorbehalten war, blieben doch die Resultate der wissenschaftlichen Aufklärung nicht ohne heilsame Einwirkung auf das Leben selbst. So blieb Manches in der deutschen Verfassung nur noch dem Rechtsbuchstaben nach stehen, indeß es in der Wirklichkeit dem Bessern weichen mußte, z. B. die Leibeigenschafts-Verhältnisse, welche sich gemildert hatten, ehe sie von guten Fürsten gesetzlich gemäßigt, abgeschafft wurden. So verschwand die unmäßige Strenge der Strafgesetze, welche einer mildern Praxis wich. — Anderes hatten freilich auch blos die Umstände gethan. So ging das Lehnswesen in der neuern Kriegsverfassung und Ausbildung der Oberherrlichkeit unter. Der Erbadel verlor eben dadurch die eine und durch die Verminderung seiner Reichthümer, welche in die Hände der Spekulanten, Lieferanten, Kriegs-Commissäre und Gläubiger wanderten, die andere Säule seiner Macht. Der scharfe Unterschied der Stände verschwand; und, was dem Adel einen unheilbaren Stoß gab, es ereignete sich, daß Dienste des Talentes den bedrängten Herrschern unentbehrlicher wurden, als veraltete und übel begründete Ansprüche.

Wollen wir nun den Zustand Deutschlands recht erfassen, so darf man über der einen Wahrheit: daß ein Geist der Freiheit (nicht blos in politischer Beziehung!) die Welt bewege, und aller Widerstand vergeblich sey, nicht die andere übersehen: daß die deutschen Fürsten im Laufe der Zeit, gleichviel auf welche Weise, zur unumschränkten Herrschaft, daß gewisse Stände zu Besitzthümern und Realrechten gelangt sind, welche nur durch

Verträge, wenigstens nicht ohne billige Entgeltung beseitigt werden dürfen; und daß für große Wahrheiten (zumal in religiösen Dingen) die Menge nur langsam reif wird. Was Frankreich durch einen gewaltsamen Umsturz erreicht, durch unsägliches Leiden gebüßt, und dessen Verlust es, der widerrechtlichen Erwerbung wegen, neuerdings zu fürchten Anlaß hat, müssen wir mit Mäßigung und Gerechtigkeit im Laufe der Zeit zu erringen streben. Die Fürsten haben von ihrer Seite den Völkern gesetzmäßige Freiheit versprochen, und ihr Wort urkundlich größtentheils auf eine Weise gelöst, wie es unter den gegebenen Umständen kaum zu erwarten war; die Völker haben die fürstlichen Geschenke dankbar aufgenommen, an ihnen nnd ihren Vertretern ist es, das heilversprechende Wort ins Leben einzuführen. *) Sie müssen das Bestehende mit jener heiligen Scheu betrachten, welche die Gerechtigkeit in das Gefühl legt; die Begünstigten des Vaterlandes sollen der Zeit ihre Opfer nicht versagen, und bedenken, daß der Schiffskapitän, welcher auf dem bewegten Meere nicht die Segel einzuziehen, nicht das Schiff der unwesentlichen Last zu entledigen weiß, Gefahr läuft, mit seiner ganzen Habe im Sturme unterzugehen. Das Losungswort der Fürsten

*) Es muß gut gehen, wenn nur die Vertreter weder durch Drohungen und persönliche Verunglimpfungen, welche sich die Willkühr noch zuweilen gegen sie erlaubt, sich einschüchtern, noch durch Lockungen zur Mäckeley mit dem öffentlichen Wohle verleiten, noch durch ungeduldigen Eifer zu übertriebenen Forderungen hinreißen lassen.

seyn: Liebe und Vertrauen, der Völker: Mäßigung und Gerechtigkeit, der Bevorrechteten: weise Fügung in die gerechten Forderungen der Zeit.

Hiemit sind die Quellen und die Umrisse des Charakters der Gegenwart, und zugleich die allgemeinsten Grundsätze schon angedeutet, worauf unsere gesammte Gesetzgebung und Rechtsverfassung gegründet seyn soll. Es ist der Uebergang des absolutmonarchischen Princips in das ächtrepublicanische, und wer diesen Uebergang hindern will, führt das democratische herbei. — Eine Prophezeihung, die sich mathematisch beweisen läßt. — Wer daraus die Nothwendigkeit einer Umgestaltung nicht erkennen kann oder will, zu dessen Ueberzeugung weiß ich nichts weiter zu sagen: er ist unberührt geblieben von dem Hauche des großen Geistes, welcher die Welt, nach langer unterminirender Vorbereitung emporgerüttelt hat; oder betrachtet ihn, wie die Finsterlinge, als den Antichrist, der der Welt Ende verkündet; oder stellt, wie gewisse Lohnschreiber des Sinesenthums, ihn als den bösen Dämon des Unfriedens und der Selbstsucht dar, (welcher allerdings in manchen Köpfen spucken mag); oder endlich hält ihn, wie die verstockten Verfechter der Privilegien, für ein eitles Gespenst, das man mit unkräftig gewordenen Formeln zu beschwören vermeint.

Nur darüber könnte und sollte, vernünftigerweise, noch gestritten werden, ob jetzt schon, wo des Gährungsstoffes noch viel vorhanden, das große Werk gelingen möge? Wenn man gleich nicht längnen kann, daß der Haufe des Volkes den Geist der Zeit oft mißversteht oder höchstens dunkel ahnet; so wird man aber auch auf

der andern Seite bekennen müssen, daß die gebildeteren Classen, ja Alle, welche zu einigem Nachdenken hierüber gekommen sind, ziemlich klar begreifen, was uns wahrhaft Noth thue, und sich in rechter Mitte zu halten wissen. Der würtembergische Verfassungs-Vertrag, auf dem Wege freier Unterhandlung und Vereinbarung zwischen dem Könige und seinem Volke entstanden, ist in dieser Hinsicht ein unendlich merkwürdiges Actenstück, ein Ehrenzeichen für den deutschen Charakter, den alle Verunglimpfungen, selbst ein fünfjähriger Preßzwang nicht wegwischen; eine Thatsache, deren eigenthümliche ihr inwohnende Beweiskraft alle Declamationen der Ultra's nicht schwächen können. Diese sichere Haltung zwischen den Extremen hat sich gerade in der Zeit am meisten, wo diese Extreme sich am lautesten kund gaben; sie wird in dem Maaß ein Gemeingut Aller werden, je mehr man überall das freie Tageslicht einläßt. Doch, es sey mir erlaubt, hierüber meine Ansichten weiter auszuführen. Es scheint mir nämlich, daß die Anwendung und die fortschreitende Ausbildung der neuen Verfassungen, welche bis dahin nur als Buchstabenwerke zu betrachten sind, — soll jene gedeihlich, diese so rasch und alle Lebensverhältnisse ergreifend seyn, als der Geist der Verfassungen selbst vorschreibt, und soll dabei möglicher Ausartung genügend und rechtzeitig vorgebeugt werden — durch eine zweckmäßige Nationalerziehung, durch Bildung eines reinen gesetzmäßigen Gemeingeistes und durch freie Entwickelung aller Seelenkräfte wesentlich unterstützt werden müsse.

Was die Nationalerziehung betrifft, so ist hie

nicht der Ort, umständlich davon zu reden; ich verweise auf Pahls politische Lectionen, und des Grafen Julius von Soden Staats-Nationalerziehung. Das vorzüglichste Augenmerk dürfte auf das Volks-Schulwesen zu richten seyn. *) Die nächste Aufsicht vertraue man, wie in Baiern, ganzen Commissionen, aus den Ortsgeistlichen und angesehenen Gemeindsvorstehern zusammengesetzt, nicht ersten allein, da es leider (besonders unter den katholischen, welche minder in das Bürgerleben verflochten sind, und in unsern Zeiten wieder Instructionen von Oben zu erhalten scheinen, die der Obscurantismus dictirt) nicht wenige giebt, welche, der Aufklärung und darum allem bessern Unterricht feind, eines weltlichen Wächters bedürfen. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die zarte Jugend schon Begriffe von der Landesverfassung erhalte, welche ihrem kindlichen Fassungsvermögen zusagen, damit derselben recht frühe Liebe zu ihr und Ehrfurcht für Gesetzmäßigkeit eingeprägt werde. **) Die

---

*) Es ist unglaublich, in welcher Versunkenheit sich die Volksschulen z. B. in den Rheinlanden befanden, als diese von Frankreich getrennt wurden; aber nicht minder zum Erstaunen ist es, mit welchem überbietendem Eifer, mit welchen Anstrengungen selbst die ärmsten Gemeinden den weisen und wohlthätigen Absichten der Regierungen, in Beziehung auf die Verbesserung des Unterrichtswesens, entgegenkommen. Im baierischen Rheinkreise geht dieses so weit, daß, soviel ihrer auch beschäftigt sind, sich nicht Hände genug finden, um Pläne und Kostenanschläge zu neuen Schulgebäuden zu verfertigen.

**) In Baiern soll die auf die Gründung der Verfassung ge-

Sonntagsschulen geben, wenigstens in Städten und größern Orten, Gelegenheit, den Unterricht für die jungen Leute in der Landesverfassung fortzusetzen. Für das erwachsene Geschlecht der Menge, welche der höhern Bildung entbehrt, giebt es freilich wenig Mittel. Vielleicht könnten die, zumal in Städten üblichen Betstunden (welche doch jetzt nur noch von einigen Menschen besucht werden, die der Welt gleichsam nur noch vegetirend angehören) hiezu verwendet werden. Die Zeitungen, welche jetzt bald in jeder Dorfschenke gelesen werden, thun etwas; aber hier ist Mißverstand gar leicht. Ein eigenes Blatt, worin das Volk auf eine faßliche Weise, aber gründliche Belehrung fände, scheint unentbehrlich.

Gemeinsinn ist Sinn für Vaterländisches. Der Deutsche hat ein zwiefaches Vaterland: die Gesammtheit deutscher Nation und den besondern Staatsverein, wozu er gehört. Mag daher auch der Gemeinsinn zuweilen in zwei Richtungen auslaufen; ein eigentlicher Widerspruch soll nie Statt finden, sondern das Besondere dem Allgemeinen nachstehen, denn jenes ist in diesem enthalten. Wenn man erwägt, wie locker die politischen Bande sind, welche das Ganze umschlingen sollen, und wie leicht innerlich fremdartige Elemente sich lösen, nach selbstständiger Entwickelung strebend; so überzeugt man sich auf das stärkste von der Nothwendigkeit, auf Bin-

schlagene Medaille jährlich bei den Schulprüfungen den Kindern vorgezeigt, der Sinn derselben schicklich erklärt, und so zugleich das Dankgefühl für den erhabenen Stifter reg' erhalten werden.

dungsmittel zu denken, welche stärker sind als übereilte Verträge, die keine innere Gewähr haben. Ich zähle dahin: Nationalfeste, welche auf dem Bundestage festzusetzen wären. Bis jetzt hätte man zwei große politische Anlässe: der Sturz der französischen Herrschaft, und die Gründung verfassungsmäßiger Freiheit, womit zugleich die dankbare Erinnerung an die Erkämpfer und Stifter der Nationalfreiheit zu verknüpfen wäre. Wichtiger noch ist: die Errichtung eines deutschen Völkersenats, ungefähr mit jenen Rechten und Bestimmungen, welche den Landständen einzelner Staaten zukommen. Die Landstände müßten diese Repräsentanten der deutschen Völker aus ihrer Mitte wählen. In diesem Senate müßte das Gemeinsame des Gesammt-Vaterlandes, und zwar in der Regel öffentlich, verhandelt werden. In ihm läge das einzige haltbare Vereinigungsband, in ihm die alleinige Gewähr der Unabhängigkeit einzelner, zumal minder mächtiger Fürsten und Staaten.

In den einzelnen Landen würde der Gemeingeist durch eine tüchtige Nationalerziehung schon angeregt werden; eine lebendige, fruchtbringende Erweckung und Ausbildung desselben erheischt noch andere Mittel. Als eins der wirksamsten möchte sich erweisen: Oeffentlichkeit in allen Dingen, zumal bei den landständischen Versammlungen und den Gerichten. Der Geist jeder guten Verfassung geht dahin, des Zwanges im Staate möglichst zu entbehren, auf die Ueberzeugung zu wirken. Der Staatsbürger soll, gleichwie der Christ die Tugend um der Tugend willen üben soll, aus reiner Achtung für die Gesetze gehorchen, nicht weil er muß, weil er von

Andern dasselbe fordert, aus Eigennutz, indem er es sonst leicht übertritt, wo diese Bestimmungsmittel fehlen; heil'ge Scheu, unbegränzte Ehrfurcht muß er vor dem Gesetze hegen, blos weil es Gesetz ist. Wie aber, wenn er sie nicht kennt? Woher soll die Achtung kommen, wenn er weder Grund noch Zweck sieht, die Quelle ihm verborgen, die Anwendung seinen Blicken entzogen ist? Die große Achtung des Engländers vor dem Gesetze beruht sicher zumeist darauf: daß er sie unter seinen Augen entstehen, daß er selbst sieht, wie es sogar der Weisheit eines Vereins der vorzüglichsten Männer des Landes oft nicht gelingt, Bestimmungen zu treffen, welche Alle befriedigen. Handelt offen und redlich — die Liebe, das Vertrauen, die Stärke sind die lohnenden Früchte. Die Oeffentlichkeit ist eine Quelle unendlicher Macht; aus ihr allein entspringt die sogenannte öffentliche Moral, jene gewaltige Meinung, wodurch eine Verfassung weit mehr Gewähr erhält, als der Bundestag in seiner jetzigen Gestalt zu leisten vermag, und welche stärker ist, als Mystik, Obscurantism und ängstliche Bewachung der Geistesflamme. Dann bedürfen wir auch keiner Vendite und goldenen Brunnen, doppelschneidigen jener Schwerter in den Händen von Fieberkranken, welche jeden Augenblick in Raserey überzugehen drohen. *) Wohl müssen sich patriotische Vereine in anderm Sinne bilden. Ihr vor=

---

*) Uebrigens dürften jene Versammlungen in Spanien wesentlich nicht schaden — die Zeiten der Robespierres sind vorbei; wohl aber das Gute haben, daß die schlimmern Umtriebe in entgegengesetztem Sinne stets rechtzeitig erkannt werden.

nehmster Zweck muß seyn: den Geist der Opposition, auf welcher Seite er sich zeigen mag, zu bekämpfen. Außerdem hätten sie große vaterländische Angelegenheiten, welche, wie Schulwesen und höhere Bildungsanstalten, Ackerbau und Viehzucht, Gefängnisse und ähnliche Anstalten, Armenwesen, Handel und Gewerbe, Juden u. s. w. — nur durch die Mitwirkung Aller recht gedeihen können, zum Gegenstand ihrer Bestrebungen zu machen. Solche patriotische Vereine wird der erwachende Gemeingeist hervorrufen, und sie werden diesen wiederum beleben und nähren. *)

Die Volksschulen sind übrigens nur die Vorbedingung gemeinsamer Bildung. Hier sitzen Knaben, in deren Brust die Anlage zum schlichten Handwerker oder Landmanne, zum weltspeculirenden Kaufmann und

*) Auch das Wesen des Geschäftsganges, welcher mit der Oeffentlichkeit in Beziehung steht, muß sich ändern. Der Obere mag immer mit Würde und Ernst sprechen; aber mehr erregend, belebend, aneifernd, als gebietend, stolz, beleidigend, niederdrücken. Der Untergebene soll mit Achtung und Ehrerbietung zu seinem Vorgesetzten reden, aber nicht in sclavischer Unterwürfigkeit; gegen die anvertrauten Amtsangehörigen mit Liebe und Nachsicht handeln, und beredt auf ihre Ueberzeugung wirken. Beide sollen nie vergessen, daß, wenn man im Amte nur das Amt sehen will, das Menschliche sich rächt: der Mensch bleibt Mensch und soll es bleiben, wohin er auch im Staatsverhältnisse gestellt sey. Vor Allem aber komme man doch endlich von der jammervollen Schreibseligkeit zurück, welche zumal den Executivbehörden Zeit und Lust zum Handeln und zum Wirken nimmt.

Kriegshelden, zum Philosophen, Gesezgeber und Staatsmanne, zum Dichter oder Künstler, Richter oder Seelsorger schlummert, in traulichem Vereine, ohne die unendlichen Schätze des menschlichen Wissens zu ahnen, zu deren Erwerbung ihnen eben der erste Schlüssel gereicht wird. Bald aber reißt innerer Trieb oder äußerer Anlaß sie auseinander, der erregte Keim will sich entwickeln: freie Berufswahl geziemt Allen. Von nun an Verschiedenheit der Bedürfnisse und Wünsche. Der Landwirth, der Handwerksmann fordert und bedarf wenig mehr als freien Absatz der Erzeugnisse seines Fleißes; Industrieschulen bringen die Fortschritte Anderer zu seiner Kenntniß und Uebung. Der Handelsmann bedarf schon weitern Unterrichts und begehrt freien Verkehr; das Leben der Uebrigen, einer kleinen Zahl, ist zwischen Beruf und fortschreitender Bildung getheilt. Hiedurch ist also im Ganzen Freiheit des Betriebs, der Gewerbe, und Freiheit der Studien bedingt. Jedoch sind weder vernünftige Zunftgesetze, noch weise — nicht beengende Vorschriften zur Ordnung der Studien für diejenigen, welche sich dem Staatsdienste widmen, ausgeschlossen. Die Wenigen aber, welchen Gott die erhabene Bestimmung verliehen, das menschliche Wissen zu erweitern, und neue Bahnen zu brechen in dunkeln Regionen des Geistes, müssen ganz frei wirken können, frei wie der Geist selbst, den sie zu ergründen streben. Wie? Sie, die im Reiche der Phantasie, der Speculation wohnen, die ihr Handvoll Leben auf dem Altare der Menschheit opfern, und wirken für alle kommenden Geschlechter, — sie will die Gegenwart, ein einzelner Staat hindern im

Forschen? hindern in der Mittheilung? Wem anders hätte man die ächte Aufklärung, Sinn für Wissenschaft, Wahrheit, Hohes und Schönes zu verdanken, als den großen Dichtern und Schriftstellern? Denk-, Rede-, Druckfreiheit! heilig dem Menschen, wie dem Könige das Scepter, dem Landmanne der Pflug! Herrsche und pflüge, wessen Bestimmung es ist; wem aber der göttliche Funken im Herzen glüht, der denke und spreche sich laut aus, damit die Menschheit sich aneigne den Segen des Lichts.

Man hat schon oft die Behauptung gewagt: der Deutsche habe keinen Nationalcharakter. Das ist wahr, wenn Nationalvorurtheile den Charakter ausmachen. Wir wollen den deutschen Nationalcharakter hier nicht darstellen — unsere Ansicht davon geht ohnehin aus dieser Schrift hervor —; aber die schönste Seite desselben ist: Universalität, zumal des Geistes. Darum freie Entwickelung aller Seelenkräfte! Die Störungen hierin, welche der Deutsche zu allen Zeiten erlitten, tragen vorzüglich die Schuld, wenn die Wissenschaften bei ihm so spät erwacht, so langsam gereift sind. Was er vermag, hat die kurze Zeit erprobt, seit die Wissenschaft selbst ihre Fesseln zerbrach, oder doch lösete.

Darum kann den Deutschen nichts Schlimmeres begegnen, nichts seine hervorragende Selbstständigkeit so sehr gefährden — Gelehrsamceit ist ja unsere einzige Ueberlegenheit — als verkehrte Ansichten über die Universitäten. Sie bedürfen einer Reform, denn ihre Einrichtung ist veraltet, ihr Bau hinfällig worden, und kaum vermögen die strahlendsten Männer ihren alten

Glanz zu erhalten; nur suche man die Reform nicht in der Verminderung der Anzahl, nicht in der Aufstellung zugeschnittener Specialschulen, wo die Jünglinge von engherzigen Zuchtmeistern, etwa wie in den französischen Lyceen nach dem Trommelschlage gehofmeistert werden, nicht in einer unwürdigen Aufsicht und Censur, welche das akademische Leben tödtet. Sie bedürfen einer Reform, aber sie muß aus ihnen selbst hervorgehen, gleichwie sie sich im Laufe der Zeit selbst eigenthümlich gestaltet. Immerhin mag der Staat mit Kunstschulen und sogenannten Akademien sich zieren, auch sie haben ihr Gutes; aber in den Universitäten beruht das eigentliche Leben für Wissenschaft und Humanität; an sie lege der Staat die Hand nicht, als indem er sie königlich ausstattet für äußeres Bedürfniß; ihr Wesen ist vernichtet, sobald ihre organische Ausbildung gestört, oder nach dem Zuschnitt der Laune geregelt werden will. Sie bedürfen einer Reform, ich wiederhol' es noch einmal; aber man nehme vor allem die Schmach von ihnen, welche man unwürdiger und ungerechter Weise auf sie gelegt, indem man sie, die zu allen Zeiten fürstlich Ausgezeichneten, unter einen unverdienten Preß- und Polizeizwang gestellt, und den ganzen ehrwürdigen Stand der Hochlehrer (und Hochschüler) wegen der Faseleien und des Wahnsinns einiger Glieder gleichsam mit dem Interdicte belegt hat. *)

*) So oft von einer durchgreifenden Reform im Leben die Rede war, sah man diejenigen, von welchen sie unmittelbar ausgehen sollte, hartnäckig sich dagegen sträuben: die Concilien

(Rückblick auf die deutsche Rechtsgeschichte.)

Es bleibt nun noch übrig, einen Blick auf die deutsche Rechtsgeschichte zu werfen, um volles Licht über den Gegenstand dieser Abtheilung zu gewinnen.

---

von Constanz und Basel sind hierin ernste warnende Beispiele, andere bietet die Gegenwart, welche nahe genug liegen und nicht genannt zu werden brauchen. Viele deutsche Juristen, welche der Reform der Gerichtsverfassung widerstreben, scheinen dadurch nicht belehrt. Sollten die Lehrer der Universitäten, diese heiligen Fackelträger des Lichts, demselben Vorwurf sich aussetzen wollen? Sollten sie hoffen, daß der Geist, welcher die Welt umwandelte, allein an den Instituten, von welchen er ausging und geleitet werden soll, wirkungslos vorübergehen werde? Hören sie nicht dessen gewaltigen Tritt? Hören sie doch wahrlich das polternde Stampfen der Stelzfüße, welche Verkehrtheit oder böse Absicht ihm angefügt hat! Müssen diese einzig noch übrigen ehrwürdigen Nationaldenkmale in Trümmer fallen, weil diejenigen, deren pflegender Hand sie vertraut sind, den großen Riß nicht gewahren, den die Zeit hinein gemacht hat? Sollen diese köstlichen Zierden des deutschen Vaterlandes, wie sie keine andere Nation aufzuweisen hat, ein Raub civilisirten Vandalismus werden?

Nein! so hör' ich im Geiste die Meisten rufen — unsere Hochschulen bedürfen einer Reform, wir Alle fühlen es wohl; aber worin besteht sie? Wie schwer ist es, Hand anzulegen an Institute, welche durch ihr Alter und durch ihre Früchte gleich ehrwürdig da stehen! Wie schwer Mängel und Auswüchse zu beseitigen, ohne das Wesen zu zerstören. Und dann — lasse man uns nur erst von der Betäubung uns erholen, worein die Beschlüsse v. 5. Sept. 1819 uns versetzt haben! —

In der ältesten Zeit vertrat, wie schon bemerkt, die Sitte die Stelle des Gesetzes; aber ein solcher Zustand

Möcht' ich die Kraft besitzen, wie ich eine zärtliche Liebe, eine heilige Ehrfurcht für diese Institute im Herzen trage! Darf ich meine Ansicht mittheilen? Wen sie nicht befriedigt, der verzeihe meinen Eifer und gebe eine bessere kund. Fragen wir: Was sollen die Jünglinge auf den Universitäten? so ist die Antwort wohl die: sich nach Verschiedenheit der Talente und Neigungen in die Wissenschaften einweihen lassen, um diese selbst fortzubauen oder fruchtbringend auf das Leben anzuwenden, und dabei ihre männliche Erziehung für die Welt zu vollenden. Daß nun dieses nicht in dem Grade geschehe, wie es seyn könnte und sollte, wird kaum Jemand bestreiten, mindestens ist es ein Gegenstand allgemeiner lauter Klagen. Man sagt nämlich: Viele Jünglinge, welche ein schon seinem ganzen Wesen nach trockener Vortrag nicht anziehe, versäumten die Vorlesungen so oft sie es irgend thun könnten; andere schrieben, wenn es hoch komme, die unverdauten Lehren in ihre Hefte, welche, nachdem der Geist sich verflüchtiget, in in spätern Jahren, wo jene sie anwenden sollen, ein trauriger Behelf seyen; die übrige Zeit sehe der Student seine Lehrer höchst selten, schwärme, ohne Leitung, jugendlichen Lüsten nach; Ungeschliffenheit und burschikose Abgeschiedenheit würden für akademische Freiheit und Selbständigkeit angesehen, u. s. w. Damit aber diese Tölpeljahre recht tölpelhaft seyen, reiße der Hang zur Zügellosigkeit und ungeschlachten Rohheit auch in den Mittelschulen ein, wo die Knaben edle Humanität aus den erhabenen Werken der Alten schöpfen und sich aneignen sollten. Ja, es sey dem Einzelnen, wenn er nicht Selbstgefühl genug besitze, über die Verunglimpfungen seiner Lehrgenossen sich hinwegzusetzen, nicht einmal vergönnt, eine rühmliche Ausnahme zu machen; und es müsse ein Familien-

ist nur auf eine sehr relative Weise glücklich zu preisen: denn der Fall hat sich noch nicht ereignet, daß ein civi-

vater jetzt gerechtes Bedenken tragen, seine Söhne solchen Lehranstalten anzuvertrauen, von wo er sie physisch und geistig verkrüppelt zurück zu empfangen fürchten müsse.

Es ist kein Zweifel, daß die also Schmähenden eine eigne Logik haben, welche die Regel zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel macht, und daß diese Klagen, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, mit der Behauptung zurückgewiesen werden können: daß vielmehr ein höherer Ernst für Wissenschaftlichkeit, ein kräftigerer Wille für Arbeit und That, ein reinerer Sinn für ächte Gesittung bei der Mehrzahl sich offenbart. Man wird aber auch zugeben müssen, daß dieses weniger im Wesen des jetzigen Universitätslebens, als in dem wohlthätigen Schwunge, den die Zeit den Jünglingen ertheilt hat, liege; daß manche vortreffliche Köpfe auf unsern Hochschulen durch den unverdauten Unterricht verwirrt, verschroben werden, so daß sie von neuen Theorien und wissenschaftlichen Umwälzungen träumen und schwatzen, ohne im mindesten ihre Beziehungen zum Leben zu kennen; und daß für gesellige Bildung äußerst wenig gethan werde. Bei Mittelschulen, wo der Knabe noch nicht jene Selbständigkeit zu besitzen pflegt, die ihn regelt, scheint eine strengere Disciplin nothwendig zu seyn, welche in den obern Classen allmählig in edlere pädagogische Mittel übergeht; und die Lehrer müssen die Meinung fahren lassen, daß ihr Rang in der litterärischen Welt sich erhebe, wenn sie statt Schülern — Bursche haben. Bei den Universitäten aber scheint mir der Fehler einerseits in der bisherigen Lehrmethode, anderseits in dem Mangel an Umgang der jungen Leute mit höhern Ständen zu liegen; auf diese doppelte Beziehung daher eine Reform sich beschränken zu müssen. Meine Meinung ist: daß die Universitäten im Geiste jener

lisirtes Volk — und Civilisation im edelsten Sinne bleibt doch am Ende das schönere Ziel der Menschheit — keiner

---

Akademien gestaltet werden sollten, worin die unsterblichen Alten lehrten. Nicht Bart und Mantel, nicht Neigung zu einem Bohnen- oder Linsengerichte machen diesen Geist aus; sondern die sokratische Lehrart, der vertrauliche Ideenwechsel, wo der Lehrer, nicht stummen Zuhörern mit pedantischer Miene seine Orakel verkündigt, sondern seine Lehren gesprächsweise vorträgt, seine Ideen in den Köpfen der Jünglinge sich entwickeln und in den Herzen lebendig wurzeln läßt, und so die Hörenden selbst freundlich zu sich emporhebt. Freilich kann ein solcher Unterricht nicht in wenigen Stunden des Tags vollbracht werden, aber er wird auch desto fruchtbringender seyn, Lehrer und Lernende werden gleichviel dabei gewinnen; und wenn auch manche Stunde, welche jetzt an Broschüren, Zeitungsartikeln und Wiederdreschung abgedroschener Dinge verschwendet wird, dem Berufe gewidmet werden muß, dürfte Jemand außer dem Papiermacher dabei verlieren? Damit würde jedoch nicht Alles gethan seyn; auch die sittliche Seite muß, wie gesagt, besser in's Auge gefaßt werden. Der Geist, den die Jünglinge auf den Mittelschulen aus den Classikern geschöpft, muß jetzt entwickelt, sie müssen, wenigstens im letzten Jahre, im Gebiete des Schönen unterwiesen, und durch Umgang mit den Lehrern und andern gebildeten Männern für die geselligen Tugenden empfänglich gemacht werden, und diese in feinern Gesellschaften beiderlei Geschlechts zur Ausübung kommen. Hiezu ist bei einigen Universitäten, welche in größere Städte verlegt sind, schon ein Schritt geschehen. Größere Gefahr für die Sitten ist hier wohl nicht, man arbeite nur auf wahre Selbständigkeit der Akademiker hin; und die, unsere moralische Seite tief bezeichnende Erscheinung, daß unter den Neugebornen mehr als die Hälfte unehelich sind, ist leider

andern Vorschrift bedurft hätte, als welche die Natur in unsere Brust gelegt, oder das Herkommen geheiligt hat.

Als die fremden Horden hereinbrachen, blieb die Nacht Nacht; aber die Sitten wurden wilder, vorher kaum geahnte Leidenschaften kamen zum Ausbruche. Dieß und die neuen Eigenthumsverhältnisse machten positive Gesetze nothwendig: ihr Charakter war roh, wie ihr Urheber. Deutschland hatte nicht einmal einen Dietrich wie die Ostgothen. Die Capitularien der fränkischen Könige mochten für ihre Zeit genügen, sind aber im Ganzen wenig besser. Erst nach der Wiedererwachung der Wissenschaften im Mittelalter hätte der menschliche Verstand jene Erleuchtung erlangen mögen, welche zur Gründung einer bessern Gesetzgebung erfordert wird. Aber nun trat ein anderer Umstand ein, welcher die Abendlande einer einheimischen Rechtsverfassung für immer zu berauben schien.

Das alte Rom, das Bedürfniß einer bessern Gesetzgebung fühlend, als die Stifter dieses Staates hinterließen, sandte nach Athen, welches damals im glänzendsten Rufe stand; die zehn Abgeordneten brachten — nicht ein vollständiges Rechtssystem, sondern den Kern der gefundenen Gesetze, welcher in den zwölf Tafeln aufgestellt wurde. Er enthielt nur den Keim, der in Jahrhunderten sich mit und aus dem Leben des Volkes selbst zu einer Voll-

nicht München ausschließlich angehörend. — Warum suchen jene, welche mit Glücksgütern gesegnet sind, nicht den Ruhm und den edlen Genuß, ihre Tafel mit gelehrter Unterhaltung zu würzen, nach Art der Symposien der Alten, statt der erbärmlichen Zeit und Geist tödtenden Kartenspiele und heilloser Hofintriguen?

kommenheit entwickelte, welche, obwohl nur in Bruchstücken auf uns gekommen, noch immer der Gegenstand allgemeiner Bewunderung ist. So klug war man aber in Deutschland nicht. Doch, was dem Volke zur Ehre gereicht, es nahm an dem, was nun geschah, nicht nur keinen Antheil, sondern zeigte lange genug und noch bis zur Stunde den Widerwillen gegen alles Römische, welcher dasselbe in frühern Zeiten zur grausamsten Mißhandlung römischer Advocaten hingerissen hatte. Denn während der glänzendsten Periode der in Bologna gekrönten Doctoren beiderlei Rechts, bildeten sich, wie in der Lombardey das Lehnrecht, so in Deutschland das sogenannte Kaiserrecht, der Sachsen- und Schwabenspiegel, die Weichbilder und Weisthümer der Städte; und verpflichtete man die Richter eidlich, sich an die alten Rechte und Gewohnheiten zu halten, so, daß der Kampf des Fremden mit dem Einheimischen fortdauerte, und zuletzt nichts weniger als volksmässig entschieden ward. Noch 1441 sprach sich der Reichstag zu Mainz mit Nachdruck gegen die fremden Rechte aus. Hätten damals große Köpfe, mit der Bolognesischen Weisheit geschmückt, unsere einheimischen Rechte studiert, geordnet, erweitert, so möchte ein tüchtiges nationales Recht entstanden seyn. Allein die Form des deutschen Staatslebens war zu allen Zeiten einem zusammenwirkenden nationalen Unternehmen ungünstig — mit Schmerz nur kann man z. B. an die vereitelten Absichten des großen Friedrich Barbarossa denken —; und was dem römischen Rechtsbuche zuletzt, wiewohl auch jetzt nur subsidiarischen, Eingang verschaffte, war theils das gefühlte Bedürfniß einer Reform

des bisherigen Zustandes, theils und vorzüglich die den ersten Machthabern günstigen Aussprüche des römischen Rechts. Daß tüchtige Männer, wie z. B. die Reichsdeputirten, welche den Entwurf der Carolina prüften, u. A. etwas Gediegenes hätten leisten mögen, beweist eben diese Carolina selbst, welche gewiß fur ihre Zeit alle Achtung verdient, und auch sofort zum Reichsgesetze erhoben ward. Man muß nur dabei nicht übersehen, (was uns zuweilen begegnet) daß in jener Zeit das Gefühl der Kraft und Tugend eine Stärke hatte, welche wir kaum ahnen, und daß es sich bisweilen auf eine Weise äussert, welche jener Zeit gewissermassen zur Ehre gereicht, unsere allzuzarten Nerven aber empört.

So wurde das römische Recht, (aufgedrungen von einer Kaste, den Juristen, in deren Händen das Geheimniß des Verstehens und der Anwendung lag) und das canonische, (begünstigt durch milde Bestimmungen, welche dem römischen manches Herbe benahmen, und durch das Ansehen seiner Urheber,) wo nicht die einzige, doch Hauptquelle des deutschen Rechts- und Justizwesens.

Inzwischen, troz der kaiserlichen Begünstigung, troz des anschmiegenden Geistes des päbstlichen Rechts und der Ausmerzung des ganzen juris stricti, troz der geschwornen Verfechter, troz dessen, daß unter den gegebenen Umständen keine einheimische Gesetzgebung aufkommen konnte, und troz der — freilich oft mißverstandenen Billigkeit der gerichtlichen Praxis, — blieb das Fremde, nicht bloß der unzugänglichen Sprache wegen, der Masse der Nation ewig fremd; und wenn man anerkennen muß, daß das mit großen Anstrengungen

verbundene Studium desselben die gediegensten Rechtsgelehrten, worauf Deutschland stolz seyn darf, hervorgebracht, und sehr viel zur Fähigkeit unserer Zeit beigetragen hat, nunmehr endlich eine vaterländische Gesetzgebung zu gründen: so giebt es doch auch einige unter denselben, und wahrlich gewichtvolle Männer! welche, diese Fähigkeit der Gegenwart abstreitend, den Altar des Ausländischen hartnäckig vertheidigen. So wird selbst der Segen des Fremden in anderer Beziehung zum Fluch.

Dabei muß noch bemerkt werden, daß das römische und canonische Recht schon frühe den neuentstandenen Landrechten weichen mußte, in neuern Zeiten aber durch ganze, zum Theil wieder fremde Gesetzbücher dergestalt seine Anwendbarkeit verlor, daß dessen Studium fast nur noch zu metaphysischen Zwecken betrieben werden mag.

(Gesammtergebniß.)

Aus den bisherigen Betrachtungen dürfte sich nun zur Genüge ergeben:

Erstens, daß in Deutschland, durch die Resultate philosophischer Forschung und wissenschaftlicher Aufklärung einerseits, anderseits durch die Annahme des constitutionellen Systems, eine jener geschichtlichen Epochen eingetreten sey, ohne welche die Gründung einer neuen durchgreifenden Gesetzgebung überall nicht eigentlich an der Zeit ist.

Zweitens, daß der betrübte Rechtszustand des Vaterlandes, welches bald unter fremden aufgedrungenen Gesetzen, bald unter zwar einheimischen, das heißt selbst verfaßten, aber dem Inhalt nach entlehnten, und dem

neuen Lebensprincip der deutschen Völker wenig zusagenden Gesetzen, bald unter gänzlicher Rechtsungewißheit seufzet, eine neue Gesetzgebung unabweislich erheische.

Drittens, daß diese Gesetzgebung den Geist verfassungsmäßiger Freiheit, weiser Gerechtigkeit und Mässigung athmen, daher, die heiligen und unveräusserlichen Rechte des Menschen unumwunden sanctionirend, zwar das Bestehende nicht schonungslos umwerfen, aber gleichwohl zur allmähligen Einführung des Bessern, und vor allem zur fortschreitenden Entwickelung aller menschlichen Kräfte, Raum lassen müsse. —

Uebrigens sollte billig es sich von selbst verstehen, daß hier, wie schon gesagt, überall nur von einer Gesammtgesetzgebung in Civil- und Strafsachen die Rede ist, alle Theile in einem harmonischen Zusammenhange unter sich und mit den bestehenden Grundverfassungen stehen müssen; wobei als ein gemeinsames Princip gelten könnte: dem Bürger Achtung vor dem Gesetze einzuprägen, worauf heut zu Tage alle Wirksamkeit derselben zuletzt beruhen dürfte.

Es wäre daher nur noch ein Wort über die Ausführung zu sagen, womit diese Abtheilung beschlossen werden soll.

Ich komme zuvörderst auf den schon erwähnten Streit über den Beruf unserer Zeit in Beziehung auf Gesetzgebung und Rechtswissenschaft zurück. Es ist schon bemerkt worden, daß dieser Meinungskampf in erster Rücksicht thatsächlich dahin entschieden werden wird, daß

die einzelnen Staaten sich mit neuen besondern Gesetzbüchern versehen, womit sie zum Theile bereits beschäftigt sind. In Hinsicht auf Rechtswissenschaft hingegen wird derselbe fortdauern, so lange nicht die eine Parthei von den offenbar übertriebenen Ansprüchen der historischen Schule etwas nachläßt.

Thibaut hat zuerst blos ein neues allgemeines deutsches Civilgesetzbuch verlangt; Savigny aber, indem er unserer Zeit die Fähigkeit dazu absprach, auch die Jurisprudenz in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen. Mir scheint, daß dieses Letzte mit gutem Grunde geschah, weil nämlich, wie in Frankreich, durch eine neue Gesetzgebung auch gewissermassen eine neue Jurisprudenz herbeigeführt werden dürfte; daß diese Ausdehnung des Streitgegenstandes aber einen entscheidenden Einfluß auf jenes harte Urtheil gehabt habe. Ich habe geglaubt, nicht allein den Beruf der Gegenwart in Beziehung auf Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, sondern auch in Rücksicht auf diese, die politische Seite von der juristischen unterscheiden zu müssen.

Im Allgemeinen scheint jede Zeit, relativer Weise, znr Gesetzgebung geschickt: in ihr selbst liegen die Elemente, der Rechtsgelehrte und Staatsmann haben nur die Sorge, sie zu ordnen und zu einem lebendigen Ganzen zu gestalten. Der Inhalt wird aber freilich dem Charakter der Zeit, die Form dem Standpunkte der Wissenschaft gemäß seyn, sofern nicht ein besonders hervorragender Kopf, welcher gleichsam den Geist künftiger besserer Zeiten voraus entlehnt, sie stiftet. Der einzige, aber freilich gewöhnlich eintretende Mißgriff — denn das

wird immer der Fall seyn, wo die durchgreifende Geschichtsepoche fehlt — wäre nur zu vermeiden, für längere Zeiten wirken zu wollen, als die Umstände gestatten. In solcher Beschränkung wenigstens dürfte unserer Gegenwart die Fähigkeit, ein dem Augenblick genügendes Gesetzbuch (womit freilich wenig gewonnen, aber sehr viel geschadet werden würde,) zu verfassen, von Niemand bestritten werden können. Es kann inzwischen allerdings Epochen geben, wo, so lebhaft das Bedürfniß einer Reform gefühlt werden mag, die Stoffe in solcher Gährung sich befinden, daß sie vor der Hand jede Bindung, um so mehr eine organische Gestaltung verschmähen: das ist die politische Seite. Zu einer andern Zeit hingegen können die Lebenselemente einer solchen Vereinigung und Gestaltung empfänglich seyn; aber es fehlt dem lebenden Geschlechte das Bildnervermögen und die schöpferische Kraft, der rohen Masse einen lebendigen Geist einzuhauchen, was zunächst die Sache des wissenschaftlichen Juristen und practischen Staatsmannes ist.

Wendet man nun dieses auf Deutschland und die Gegenwart an, so ist doch allerdings nicht zu läugnen, daß ein gänzlicher Abschnitt in dem Staatsleben eingetreten ist, und ein neuer eigenthümlicher Zeitcharakter sich zeigt. Man darf nur dabei nicht übersehen, daß dieser Zeitabschnitt sich keineswegs erst von der Proclamation von Kalisch herschreibt, sondern im Laufe von mehren Jahrhunderten sich vorbereitet, ja ausgebildet hat, und in den letzten dreißig Jahren nur erst zur vollen und schnellern Erscheinung gekommen ist, als beim gewöhnlichen Laufe der Dinge der Fall gewesen seyn dürfte.

Das Gährende der Elemente deutet nicht auf Unreife und Unempfänglichkeit für feste Gestaltung; sondern ist das Ergebniß endloser Reactionen. Man blicke nur dem Geiste offen, redlich, gerad in's Auge, und alles Geistergraun, welches man empfindet, wenn man ihn von der Seite anschielt, wird verschwinden; alle Gährungen werden sich verlieren, wenn Fürsten und Völker sich aufrichtig verstehen. *) Nur muß man, und das ist die

*) Wollte man sich, im entgegengesetzten Sinne, auf Spanien, Portugall, Neapel, Piemont und selbst Frankreich berufen; so dürfte zu erweisen seyn, daß die meiste Schuld auf die Regierungen selbst fällt. Warum gab man in Spanien und Portugall, wo die Völker unter unbeschreiblichem Jammer seufzten, und ihre Wünsche vergebens laut genug äusserten, keine Verfassungen vom Thron aus? Warum führten diese traurigen Ereignisse nicht die Machthaber Italiens auf die Nothwendigkeit einem ähnlichen Unglücke zuvor zu kommen, indem sie ihren Völkern wenigstens solche Verfassungen gaben, welche ihrem Standpunkte und der Zeit gemäß waren und die Factionen zum Schweigen bringen konnten? Was hat die entsetzliche Lehre jetzt für eine Wirkung?

Schiller sagt:

„Der Meister kann die Form zerbrechen
„Mit weiser Hand zur rechten Zeit;
„Doch wehe, wenn in Flammenbächen,
„Das glüh'nde Erz sich selbst befreit!"

Und an einem andern Orte:

„Vor dem Sclaven, wenn er die Kette bricht —
„Vor dem freien Menschen erzittert nicht."

Wohl mögen die Besorgnisse der Constitutionellen in Frankreich, und noch mehr das Geschrei mancher sogenannten

wichtigste Rücksicht, diesen Geist, oder vielmehr die Lebensstoffe, worin er wohnt, nicht dergestalt festbannen wollen, daß ihm die freie Bewegung und Entwickelung abgehe.

Was nun die juristische Seite, im vorhin angegebenen Sinne betrifft, so stellt sich der ängstlichsten Prüfung nirgends eine gegründete Besorgniß dar. Die Wissenschaft überhaupt, und die juristische insbesondere, hat eine Stufe erklommen, welche viel höher ist, als die des — zumal politischen — Lebens, von welchem sich die Speculation nur zu sehr trennt; als ob sie von ihrer Würde verlöre, wenn sie praktisch wird. Trotz dessen hat eine bedeutende Masse von Einsicht alle Stände durchdrungen, und die neuesten Berathungen einiger Ständeversammlungen lassen mit Recht erwarten, daß die Auserwählten des Volkes die Fähigkeit besitzen, mit den Auserwählten der Wissenschaft in Geist und That gleichen Schritt zu halten. Jurisprudenz und Staatskunst — in welcher Zeit hätten sie glänzendere Beweise der Vollendung gegeben, als in der unsrigen? Die Früchte sind nicht immer das Ergebnis des Könnens, oft des Wollens oder Nichtwollens, oft des Mißtrauens in sich selbst. — Das letzte besonders wirft man uns Deutschen, wohl mit Recht, vor.

So groß und mannichfaltig die Schwierigkeiten des

Liberalen, übertrieben seyn; aber gewiß ist es nicht minder (wenn gleich der östreichische Beobachter anderer Meinung ist) daß den Ultra's von andrer Farbe ein Einfluß gestattet ist, welcher auch die Gemäßigtesten mit Unruhe erfüllen muß. Ist das eine freie Wahl? Ist das eine Sammlung von Volksvertretern, wo eine Faction alles und allein gilt?!

Amtes eines Gesetzgebers an sich sind, so dürften wir kaum eine derselben mehr zu scheuen haben, als die, welche im Widerstreite von Theorie und Anwendung sich erheben wird. Eine andere Bedenklichkeit besteht darin: daß unsere einheimischen Land= Stadt= Dorf= und Familienrechte, welche doch immer eine Hauptquelle, zumal für das Civilgesetzbuch sind, bei weitem nicht genug erforscht und bearbeitet sind. Das scheint auch Savigny hervorzuheben.

Allein es ist zu befürchten, daß bei der beinahe ausschließlich auf das römische, also ein uns noch immer fremdes Recht gerichteten Thätigkeit unserer Juristen, wir uns in dieser Beziehung nach tausend Jahren noch ungefähr in derselben Lage befinden würden. Dagegen läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß, wenn einzelne Staaten den Vorsatz kund geben, neue Gesetzbücher zu verfassen, und zur Mitwirkung auffordern, Alle, welche Beruf dazu in sich fühlen, sich beeifern werden, die historischen Rechtsquellen derselben an das Licht zu fördern und zweckdienlich zu verarbeiten. So empfängt die Forschungsliebe vaterländischgesinnter Juristen einen bestimmten unmittelbar practischen Zweck. Insofern hat Thibaut gewiß Recht, wenn er verlangt, daß ein Verein von fähigen Männern gebildet, und von diesen das durch Andere Geleistete, das Eigene hinzufügend, neuverarbeitet werden soll. Hingegen wird derselbe ebensogewiß mit Savigny darin übereinstimmen, daß die Redaction von Einem ausgehen müsse, um so das Mannigfaltige nach Stoff und Form zur Einheit zu bringen. Ich denke mir im Allgemeinen die Sache ungefähr so: Unsere

Juristen lassen sich in drei Classen theilen: Philosophen oder Theoretiker, Historiker nnd Practiker. Der Historiker liefere die Resultate seines Quellenstudiums, der Theoretiker weise dem Gesetzgeber seinen Standpunkt an, der Practiker zeichne mit gesundem Lebensblicke das Anwendbare aus. Aus diesen drei Classen bilde man dann, einen oder mehrere tüchtige Staatsmänner beigesellend, die Gesetzgebungs-Commission, welche nicht polemisch, sondern mit reiner Vaterlandsliebe zusammenwirkend verfahre, und wovon ein Mitglied, das die Eigenschaften aller drei Classen möglichst in sich vereinigte, den Vorsitz führe, und, die Kräfte der Uebrigen in einen Brennpunct sammelnd, den Entwurf mache. Wird dieser Entwurf alsdann öffentlich, besonders den Universitäten und Landesgerichten zur Prüfung mitgetheilt, hierauf von dem Gesetzgebungs-Vereine auf's neue durchgesehen, dann in der landständischen Versammlung gründlich discutirt: so sollte man wohl ein Werk erwarten dürfen, welches die dem Menschen überall mögliche Vollkommenheit besitze.

In Ansehung der äussern Form, des Vortrags, Styls, finde ich z. B. Gönners Entwurf zu einem Gesetzbuche über das bürgerliche Verfahren musterhaft; alles schlicht, wie der Bürger denkt, welcher ordentlich denken kann. Man muß nicht die Wissenschaft mit allen ihren feinen Unterscheidungen erschöpfen wollen, sondern die Urgrundsätze des menschlichen Herzens ergründen, und sie, mit Anwendung auf Zeit- und Lebensverhältnisse, klar und bündig aussprechen. Ich bin somit gerad entgegengesetzter Meinung eines mit Recht berühmten deut-

schen Juristen, ohne im Falle gewesen zu seyn, das baierische subtile Strafgesetzbuch anwenden zu müssen.

Je einfacher und gediegener unsere Gesetzbücher seyn werden, desto üppiger wird der neue Baum der Jurisprudenz emporwachsen, desto reichere Blüthe und Frucht wird er treiben für Wissenschaft und Leben. Es liegt freilich nur im Charakter der Franzosen, was die Wissenschaft heut entdeckt hat oder entdeckt zu haben glaubt, morgen practisch anzuwenden; wie überhaupt nur das sie vorzüglich anzieht, was Gewinn für das Leben — ernst oder heiter — verspricht. Wenn sie hierin bisweilen zu weit gehen, so haben wir Deutsche den andern Fehler, daß das Leben mit den Brosamen vorlieb nehmen muß, welche von dem reichbesetzten Tische der Speculation fallen. Wir kommen vor lauter Denken nicht zum Handeln; dem Franzosen läßt seine lebenslüstige Beweglichkeit selten Zeit zur Besinnung. Daher darf man sich nicht wundern, daß die ganze Thätigkeit der französischen Juristen sich auf ihre neue Gesetzgebung, welche mir in den Principien eben so vollkommen, als in der Ausführung mangelhaft zu seyn scheint, geworfen hat. Hatten doch viele, zum Theil sehr ehrenwerthe deutsche Rechtsgelehrte, des alten Quarks müde, ihre Kräfte an dem fremden Gegenstande zu verschwenden angefangen. Um wieviel mehr wird ein großes Nationalwerk eine vaterländisch gesinnte Brust begeistern! Wieviel größer wird der Stolz jener Männer und ihr Ruhm seyn, wenn sie die Blüthe ihrer Strebungen als Frucht sich gestalten sehen; während bisher nur etwa eine gelehrte, dem Volk unzugängliche Zeitschrift im altmodischen Reifrocke blos einigen Eingeweihten den Gewinn

der Wissenschaft verkündete, welcher oft erst nach Menschenaltern, kränkelnd und verkümmert, in's Leben übergieng!

Inzwischen darf man nicht besorgen, daß das römische (und auch das canonische) Recht künftig jener Aufmerksamkeit und fortgesetzten Cultur entbehre, welche es schon seinem innern Gehalte nach verdient. Das Studium der neuen Gesetzbücher wird zunächst Richter bilden, und den Bürger über seine Rechte und Pflichten belehren; der eigentliche Rechtsgelehrte hingegen, zumal der, welcher mit unwandelbarer Treue der Wissenschaft selbst, als seiner Braut, anhängt, wird zumeist dem römischen Rechte sich widmen, wie er ihm auch das Meiste zu verdanken haben wird; jenem merkwürdigen Buche, dessen eigenthümliche, durch die römischen Juristen selbst ausgebildete Gestaltung, ich möchte sagen, im Kopfe durch gründliches Studium neuerzeugt, und welches daher einen gewissen Werth für alle Zeiten behaupten wird.

Wenn aber Manche, aus verschiedenen Gründen und Absichten, das Justinianische Machwerk auch als Gesetzbuch preisen, und ausser ihm kein Heil wissen: so würde ich meinerseits eher dazu stimmen, dasselbe samt allen Glossarien, Commentationen, Compendien und Dissertationen, die eleganteſten nicht ausgenommen, in's Feuer zu werfen, als die deutschen Völker noch länger unter dem unseligen Wirrwarr seufzen zu sehen.

Zweite Abtheilung.

Was wäre die Aufgabe einer in unserer Zeit neuzubildenden Gerichtsverfassung?

Erste Unterabtheilung.

Von den Merkmalen einer solchen Gerichtsverfassung überhaupt.

„Prüfet Alles; das Beste behaltet."

Ap. Paulus.

Betrachtet man unsern Gegenstand von dem in der vorigen Abtheilung angegebenen Standpunkt aus so ergiebt es sich, daß die Merkmale, womit Manche den Begriff oder die Eigenschaften einer guten Gerichtsverfassung zu erschöpfen meinen, nicht genügen; welches zumeist daher kommen dürfte, daß man sie nur als Rechtsanstalt betrachtet, und Zeit- und Raumsverhältnisse nicht genug berücksichtigt. Eine in unseren Tagen neuzugründende deutsche Gerichtsverfassung wird aber folgende Eigenschaften haben müssen:

Erstens: daß sie Recht, und zwar möglichst materielles Recht leiste;

Zweitens: daß diese Rechtsertheilung mit weiser Beschleunigung erfolge;

Drittens: daß sie nicht zu kostspielig;

Viertens: daß sie nicht zu unbequem;

Fünftens: daß sie möglichst wirksam;

Sechstens: daß sie überzeugend sey; wozu noch kommt,

Siebentens: daß die ganze Gerichtsverfassung auf eine einheimische, das heißt, aus dem innersten Leben des deutschen Volkes geschöpfte Weise und der bestehenden Staats Grundverfassung entsprechend eingerichtet sey.

Es versteht sich von selbst, daß diese Merkmale, obgleich alle wesentlich, doch nicht von gleicher Stärke, von

gleichem Einflusse sind, somit in Collisionsfällen nur nach diesem Verhältnisse einander beschränken dürfen.

Wir wollen nun diese Merkmale näher prüfen.

Erstes Merkmal: Möglichst materielles Recht.

(Folgerungen: 1) Oberstes formales Princip, a) in Civilsachen.)

Daß das Recht, welches der Richter ertheilen soll, möglichst materiell seyn müsse, versteht sich wohl von selbst: denn das ist ja der letzte Zweck aller Justitz im Staate. Unter der Voraussetzung nun, daß durch Gründung tüchtiger Gesetzbücher der Richter in Stand gesetzt sey, das Recht unzweifelhaft zu erkennen, dürfte in Beziehung auf Gerichtsverfassung (worunter auch das Verfahren vor Gericht begriffen) Folgendes erforderlich seyn.

1) Festsetzung eines obersten Princips, wodurch das richterliche Verfahren auf materielle Rechtsertheilung geleitet wird.

Hier würde man sich aber in eine zuweitgehende Erörterung einlassen müssen, wollte man die Sache erschöpfen; und es scheint, nachdem was Grolmann, Gönner, Martin, und neuerdings die Bemerkungen über das königlich würtembergische und das großherzogl. hessische Edict gesagt haben, selbst überflüßig. Wir wollen daher, das civilrechtliche Verfahren vom strafrechtlichen unterscheidend, nur weniges anmerken.

In den preussischen Staaten, mit Ausnahme der Rheinlande, hat man bekanntlich, in Civilsachen das Untersuchungsprincip angenommen, während man an-

derswo das Verhandlungsprincip, jedoch bald mehr zum Anklage- bald mehr zum Untersuchungsprincip hinneigend, befolgt, und in Frankreich von dem Princip der Gleichgültigkeit oder vielmehr von keinem ausgegangen ist, indem man den Partheien oder ihren Sachwaltern die Leitung der Prozesse überlassen, und doch wieder, durch ein eigenthümliches Organ der Regierung, dieser in gewisser Beziehung einen Einfluß eingeräumt hat. In der Mitte zwischen dem Anklags- und Untersuchungsprincip scheint das Rechte zu liegen, nämlich das ebengenannte Verhandlungsprincip, welches, das Recht der Partheien über das Ihrige zu verfügen ehrend, gleichwohl dem Richter jene Thätigkeit läßt, welche einerseits das Beste der Partheien, anderseits das Interesse der Staatsgesellschaft bezweckt. Diese Thätigkeit läßt sich wohl nur durch negative Schranken bestimmen. Im Allgemeinen kann man nur sagen: daß die richterliche Thätigkeit sich besonders im Anfange eines Processes — denn jeder practisch erfahrne Jurist weiß, wie schwer es oft ist, zumal beim schriftlichen Verfahren, einen einmal verkehrt eingeleiteten Rechtsstreit vom wahren Gesichtspunkte zu erfassen und ins rechte Geleis zu bringen — und bei der Beweisführung sich zeigen müsse; daß sie aber nie gegen den ausdrücklichen oder zu vermuthenden Willen der Partheien, und im Interesse der Staatsgesellschaft nur dahin wirksam seyn dürfe, daß, soweit nämlich das Gesetz nicht selbst vorbeugen kann, durch Vervielfältigung oder Verzögerung der Processe und durch auffallende materiell-unrechtliche Aussprüche die Würde der Gesetze und des Richteramtes nicht verliere. In

jedem Falle sey man bei Durchführung des Verhandlungsprincips nicht zu ängstlich, sondern vertraue auch etwas und zwar vieles auf die Klugheit und Rechtlichkeit der Richter. Vertrauen erweckt Vertrauen; Mißtrauen führt auf Abwege.

(b., in Strafsachen.)

Wesentlich verschieden sind die Rücksichten, welche bei Aufstellung des Princips im strafrechtlichen Verfahren zur Betrachtung kommen. Zuvörderst tritt hier das Interesse der Staatsgesellschaft weit nachdrücklicher hervor. Es sind nicht bloß die unmittelbar Streitenden, — Verletzer und Verletzte — welche bei der Handhabung einer gerechten Strafjustitz betheiligt sind; sondern es liegt dem Ganzen, ja jedem einzelnen Staatsbürger nicht minder nahe, innerer Sicherheit sowohl gegen unbegründete Beschuldigungen, als gegen Rechtsverletzungen zu genießen. Insofern scheint weder das Anklage- noch das Untersuchungsprincip allein gelten zu können, sondern beide vereinigt, oder vielmehr jenes, das letzte in sich aufnehmend, sanctionirt werden zu müssen. Aus dem reinem Anklagegrundsatz würde folgen, daß die richterliche Thätigkeit an den Willen der Partheien gebunden wäre, und diese, wie in England, über die Folgen der Anklage contrahiren könnten. Das bloße Untersuchungsprincip hingegen würde den Bürger, wie es bisher in Deutschland der Fall war, allzusehr den Gefahren eines unschuldigen Angriffs Preis geben. Die wesentlichen Bestimmungen dürften daher seyn:

1) Daß kein Bürger ohne bestimmte Anklage, d. h.

ohne daß ein genannter Ankläger ihm gegenüber, und die Behauptung einer bestimmten Rechtsverletzung feststehe, vor das Strafgericht gezogen werden darf.

2) Als Ankläger hat das Recht aufzutreten: der Verletzte, die Staatsgesellschaft, und sogar jeder andere Staatsbürger, wiel, was dem Ganzen zusteht, auch jedem einzelnen Bestandtheile desselben zukommen muß, an welchem sich ja auch die Folgen zunächst kund geben. Die Strafgesetzgebung aber ist dem öffentlichen und dem Privatrechte zugleich angehörend, und die Staatsgesellschaft hat allerdings das aus dem Gesellschaftsvertrage herzuleitende Recht, jede Verletzung eines ihrer Mitglieder als sich selbst zugefügt anzusehen.

3) Die verletzte Parthei darf auf die civilrechtlichen Folgen ihrer Anklage verzichten, nicht aber auf die strafrechtlichen, sofern nicht auch die Staatsgesellschaft sich ihres Verfolgungsrechtes begiebt. Selbst in diesem Falle bleibt aber der Privatankläger gegen den unschuldig Angeklagten zur Entschädigung, und, geeigneten Falles, zur Genugthuung verhaftet. Auch ein anderer Bürger kann die Anklage, welche der Verletzte fallen ließ, aufnehmen, und tritt dann ganz in dessen Verhältniß ein.

4) Mit der Anklage muß daher allemal zugleich eine genügende Bürgschaft gestellt werden, wofern nicht hinlängliche Verdachtsgründe sofort dargethan werden können; wenigstens darf vorher keine Verhaftung des Beschuldigten erfolgen. Für eine solche Bürgschaft wird in gewissen Fällen auch eine freiwillige Stellung des Anklägers zur eigenen Haft gelten müssen. Ist der Staat Ankläger, so wird sie stets unterstellt.

5) Der Richter sey vermöge seines Amtes verbunden, sobald eine Anklage erhoben ist, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu erforschen, gleichviel auf welche Weise er zur Kenntniß der Beweismittel gelangt seyn mag. Er betrachte sich, was in Civilsachen nicht angeht, als der gesetzliche Patron (nicht Anwalt) sowohl des Anklägers als des Beklagten und arbeite mit ganz gleicher Anstrengung für das wahre Interesse beider; wobei ihm unbenommen bleibt, dem letzten jene Humanität angedeihen zu lassen, welche sein Zustand erheischt, und welche die schönste Frucht ächter Aufklärung und Cultur ist.

Auf welche Weise eine Anklage erhoben, und wie sie von dem Staate seinerseits geltend gemacht werden müsse, wird in der dritten Unterabtheilung erörtert werden.

So Vieles übrigens bei diesem Verfahren dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, so wenig schädlich wird es seyn, wenn nur das Gesetz diese Grundsätze klar ausspricht, wonach sein Benehmen in jedem gegebenen Falle beurtheilt werden kann. Daher müssen in formaler Hinsicht Rechtsmittel und Verantwortlichkeit des Richters, statt finden, wenn jene in materieller Hinsicht auch keine Wirkung hätten. Eine zweite noch einflußreichere Gewähr für die Gesetzlichkeit des Verfahrens liegt in der Oeffentlichkeit desselben, was vorläufig hier nur angedeutet wird.

Wenn man dem englischen Strafverfahren den Vorwurf macht, daß es von der Willkühr des Anklägers abhänge, eine angefangene Untersuchung fallen zu lassen, und daß es überhaupt zu sehr auf das Nichtschuldig be-

rechnet sey; so muß man eine andere, in Deutschland recht con amore zur Ausbildung gekommene Maxime noch weit verwerflicher finden. Ich meine jenes unselige Förscheln, Treiben und Drängen, dem Beschuldigten ein Geständniß abzupressen. Das ist so widersinnig und unnatürlich, als in seinen Folgen verderblich. Sey es, daß die Aufhebung der Tortur eine Verurtheilung nach der Beweistheorie des gemeinen deutschen Strafrechts ohne Geständniß in vielen Fällen unmöglich mache, — folgt daraus, daß man zu dem widerrechtlichen barbarischen Mittel einer planmäßigen Ueberlistung seine Zuflucht nehmen, die weit schlimmere sittliche Tortur an die Stelle der physischen setzen müsse? Folgt nicht vielmehr daraus, daß eine Grundlage der Beweistheorie, und damit diese selbst umgestürzt sey?

Ich will nicht, daß der Gesetzgeber dem Richter laxe Grundsätze — welche fast schlimmer sind, als entschiedene Bosheit — hinstelle; hier ist eine weichliche Liebeley so verderblich als irgendwo; er präge ihm vielmehr jene heilige Strenge ein, welche demjenigen geziemt, der das göttliche Richteramt auf Erden ausübt; aber er bedenke bei dem allen, daß der Richter Mensch ist und bleiben soll, er achte vor allem die sittliche Natur, damit der Angeklagte nicht neben dem Verbrechen, wegen dessen er vor Gericht steht, das zweite der Lüge begehe, um der Pein des Selbstgeständnisses zu entgehen. Dadurch ist ein vernünftiger, jedoch öffentlicher Zuspruch nicht ausgeschlossen, ein reumüthiges Geständniß ist ein Triumph, der weit mehr auf die Andern wirkt als ein Richterspruch selbst, weil jenes der Sittlichkeit und äussern Gerechtig-

keit zugleich angehört, dieser aber nur die Justitz, selten das sittliche Gefühl befriedigt, und daher oft den beabsichteten Erfolg verfehlt. Nur peinige man den Angeschuldigten nicht, mache den Zuspruch nur einmal, und stelle die Frage nicht so: ob der Inquisit die That gethan? sondern etwa: ob er verlange, daß die Anklage förmlich begründet werde, oder ob er sie durch ein freiwilliges Bekenntniß als gerecht anerkennen wolle?

(2. Unabhängige Stellung der Richter.)

Um materielles Recht zu erlangen, wird weiter eine völlige Unabhängigkeit des Richteramtes erfordert, welche in mehrfacher Hinsicht eine nähere Betrachtung verdient. Der Richter steht nämlich in einem eigenthümlichen Verhältnisse zum Regenten und Staat, zu den Partheien und zu sich selbst.

Da, wenn das Richteramt, als ein Einfluß der Regentengewalt, im Namen des Fürsten verwaltet wird, leicht der Fall eintritt, daß dieser in der eigenen Sache durch seinen Beamten Recht spreche, oder die bürgerliche Freiheit despotischer Willkühr Preiß gegeben sey, so konnte es nicht ausbleiben, daß aufgeklärte freisinnige Gesetzgeber auf Mittel dachten, dem abzuhelfen. Gerechte Fürsten boten hiezu gern die Hand, und so ist es gekommen, daß, indem man den Satz: daß die Justiz im Namen des Regenten verwaltet werde, dem Scheine nach stehen ließ, gleichwohl das Wesen desselben durch den ihm geradezu widersprechenden Grundsatz aufgehoben ward: die Gerichte seyen von der Regierungsgewalt unabhängig, die Richter unabsetzbar und alle Kabinetsjustiz unzulässig.

Es bliebe somit der Regierung nur das unwürdige Mittel, einen indirecten Einfluß auszuüben, welche freilich desto wirksamer seyn könnte, je zugänglicher die Leidenschaften der Menschen sind. Doch wir wollen von dem Genius der Zeit erwarten, daß Beispiele solcher Einwirkungen immer seltener werden, und durch unumwundene Anerkennung des Grundsatzes: daß die Gerechtigkeit im Namen des Gesetzes (dessen vornehmster Urheber und Beschützer ja der Regent ist), verwaltet werde, selbst der Schein verschwinde.

Wichtiger für unsere Zeit ist die Stellung des Richters zu den Partheien uud zu sich selbst. Schon in den Elementen des deutschen Staatenlebens liegen mannichfache Veranlassungen zur Beengung der richterlichen Unabhängigkeit. Wir haben Staatsglieder, die, obgleich im Unterthansverhältnisse, wieder Rechte eigener Staatsgewalt ausüben; andere sind durch hohen Rang und Vorrechte begabt; dadurch werden die Gränzen der Wirksamkeit der Gerichte durchkreuzt und verwirrt. Ein Machtspruch darf, ein revolutionärer Ausbruch soll hier nicht abhelfen. Aber man muß nicht müde werden, diesen Bevorrechteten begreiflich zu machen, daß ihr eigenes Interesse ein in der That nur eingebildetes Opfer gebietet, wodurch sie dem Geiste der Zeit und der Gerechtigkeit huldigen. Ohne Zweifel würde schon mancher, mit schönem Beispiele vorangehend, der Nation bewiesen haben, daß er nicht bloß erlaucht, sondern auch erleuchtet sey, wenn er nicht voraussähe, daß er sich dadurch in Zwiespalt mit dem Ganzen setzen würde.

So lange daher dieses Gebrechen, das ohnehin dem

Wesen der monarchischen Verfassung nach nie ganz geheilt werden mag, fortbesteht, wird man das Gleichgewicht auf andere Weise herzustellen trachten müssen.

Hiezu kommt: daß die Richter Menschen sind, in Verhältnissen des Blutes, der Liebe, des Hasses stehen, und noch eine Menge anderer Umstände wirksam seyn können, welche ihre Unpartheilichkeit gefangen nehmen.

Die Mittel zur Erreichung einer möglichst vollkommenen Unabhängigkeit können demnach nur in der innern Vortrefflichkeit des ganzen Gerichtsorganismus liegen. Die durchdachteste Aufsicht der Regierung, schon deshalb verwerflich, weil sie gerade auf die Unabhängigkeit der Richter, welche sie befördern helfen soll, einen Schatten wirft, muß ohne Wirkung bleiben, weil, wenn sie auf das Allgemeine sich beschränkt, ohne Einfluß auf das Einzelne, und wenn sie mit dem Detail sich befassen will, unausführbar ist, und leicht in eine ebenso kostspielige als verderbliche Spionerie ausarten wird. (Damit ist nicht zu verwechseln, was von einer Staatsprocuratur in dieser Hinsicht geleistet werden mag, indem ihr das Aufsichtsrecht des Regenten übertragen wird. Man sehe die zweite Unterabtheilung.) Die Conduitenlisten und Tabellen sind vollends die schlechteste Auskunft. Auch das kann nichts fruchten, daß man vornehme Herren, z. B. entlassene Minister oder in Ungnade gefallene Hofleute, an die Spitze der Gerichte stellt, welche wohl glänzende Equipagen und Dienerschaften unterhalten können, aber mehrentheils der wissenschaftlichen Rechtsbildung entbehren, oder zu bequem sind, sie anzuwenden. Lächerlich aber ist der äussere Flitter oder der hochtrabende Schwulst,

wodurch in Frankreich das Richteramt gehoben werden sollte: Allongeperücken, rothe Talare, anmaßende Prädicate wie: Wir Friedensrichter, Justizpallast u. dgl. sind armselige Behelfe, um Unwissenheit, Schlechtigkeit oder Armuth der Richter zu bedecken.

Besser und sicherer wird man zum Zwecke kommen, wenn man durch Buchstaben und Geist des Proceßgesetzbuchs allen directen und indirecten Einfluß der Regierungsgewalt zu beseitigen, und so zuvörderst die richterliche Unabhängigkeit nach Aussen herzustellen strebt. Für die innere wird schon Vieles gethan seyn, wenn das Gesetz die Richter vertrauend ehrt; dabei aber auch mit aller Strenge auf gediegene wissenschaftliche Erziehung, und fortschreitende Selbstbildung dringt, hervorragende Talente und Tugenden anständig zu belohnen weiß, und zureichende feste Besoldungen auf die Staatskasse anweist. Was insbesondere die Auswahl und Anstellung der Gerichtspersonen betrifft, so möchte ich folgende Grundsätze befolgt wissen: Oeffentliche Concurrenz bezeichne die Bewerber für jede erledigte Stelle; die Mitglieder des obersten Gerichts im Staate schlage die landständische Versammlung, die Mitglieder der übrigen Gerichte dieses oberste Gericht dem Regenten zur Ernennung vor. Hiedurch scheinen mir das so nöthige Vertrauen des Volkes zu den Gerichten am einfachsten erlangt, und ungerechte Begünstigungen, welche zumal da häufig sind, wo der Vorschlag von einem Manne ausgeht, am sichersten vermieden werden zu können.

Wesentlich ist ferner, daß das Richteramt überall nur einem Collegium anvertraut werde. In dem Vereine

mehrer liegt eine reiche Quelle für wechselseitige edle Aneiferung, gründliche Aufklärung, stärkende Belebung, unwillkührliche Bewachung, und ein vortreffliches Mittel, die Leidenschaften des Einzelnen verstummen oder unschädlich zu machen. Das Collegialische allein umgiebt das Richteramt mit einer höhern Würde, mit einer gewissen Heiligkeit; und auch der, welcher eines bevorrechteten Standes sich zu erfreuen hat, wird weniger Anstand nehmen, einen Körper, als einen Einzelnen, der ihm im geselligen Leben überall nachsteht, als Richter über sich zu erkennen. *)

---

*) Nur betrachte man nicht, wie man hier und da beobachtet haben will, die Mehrheit oder auch nur die Minderzahl der collegialischen Richterstühle als Canonicate und Sinecäreplätze für Invaliden, oder — Leute, welche ihre Referate dienenden Geistern abnöthigen, wobei leider der Sache oft besser gedient ist, als wenn sie mit hocheigner Hand bearbeitet worden wäre. Es ist mir allemal ein erfreulicher Anblick, wenn ich einen jungen Mann sehe, welcher, durch irdische Güter und Vorzüge vor Andern gesegnet, dem rühmlicheren Besitze wissenschaftlicher Bildung nachstrebt. Aber welches Gefühl bemächtigt sich meiner, wenn ich einen aufgeblasenen Junker oder Glückssohn auf Universitäten ziehen und Reisen machen sehe, nicht um wissenschaftliche und gesellige Bildung zu erwerben, sondern um Geld zu verschwenden, seine Gesundheit und die Seelenkräfte zerstörend, und dann zu Hause in Nichtsthun und Lüsten sich herumwälzend, bis es ihm endlich gefällig ist, in irgend einem Collegium — ein Ruheplätzchen zu suchen! Möchten recht Viele, möchten doch Alle, welchen das Glück oder das Verdienst ihrer Voreltern zu statten kommt, ihren jetzigen Standpunkt in der bürgerlichen Gesellschaft mit Unbefangenheit

Aber collegialische Verfassung vermag nicht alle Leidenschaften im Zaume zu halten, und menschliche Verirrungen unmöglich zu machen. Wir haben Beispiele, daß auch Collegien an mancherlei Gebrechen kränkelten; daß namentlich selbst Napoleon, dessen System doch wohl nicht auf Recht und Moral gegründet war, ganze Gerichte (namentlich auf dem linken Rheinufer), wegen innerer Verdorbenheit des Körpers selbst, auflöste und die Mitglieder zerstreute. Freilich mögen manche Umstände zu einem solchen Verderbnisse mitgewirkt haben, welche jetzt beseitigt sind: z. B. allzu geringer Gehalt, Bestechlichkeit durch alle Zweige der Staatsverwaltung, unbedachte Wahl der Gerichtspersonen u. d. gl. Nichts desto weniger scheinen die Gerichtscollegien noch eines andern Hebels, der Aufregung zu bedürfen, soll nicht die jedem Collegium einwohnende Ruhe in Trägheit und Schlaffheit übergehen. Dieser Hebel, diese Bürgschaft für stets erneuerte Regsamkeit scheint mir vor allem in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu liegen. Es ist Täuschung, wenn Manche glauben, daß eben durch die Oeffentlichkeit die richterliche Unbefangenheit gefährdet sey.

Endlich ist zur innern und äussern Unabhängigkeit der Gerichte und Richter durchaus nothwendig, daß sie aller, dem eigentlichen Richteramte fremden Verrichtungen enthoben werden; wovon in der zweiten Unterabtheilung gesprochen werden wird.

---

erkennen! Möchten sie einsehen, daß dieses kurze Leben ein Leben der Prüfung sey, und einer Münze gleiche, die keinen andern Werth hat, als den eine fruchtbringende Thätigkeit ihr aufprägt! —

(3te, 4te u. 5te Folgerung aus dem ersten Merkmale.)

Zur Erzielung einer möglichst materiellen Rechtspflege dürfte weiter erforderlich seyn:

3) Ein wohlgeregeltes Instanzenverhältniß, ohne engherzige Festsetzung einer Berufungssumme. Drei Instanzen sind offenbar durch die Natur der Sache begründet: wo zwei im Widerspruche, muß eine dritte entscheiden. Aber gerade hieraus folgt auch unwiderleglich, daß, wo zwei gleich geurtheilt haben, die dritte als überflüssig und schädlich wegfallen müsse. Dadurch wird soviel Zeit gewonnen werden, als die Berufungen über unbedeutende Objekte wegnehmen mögen. Wenige Thaler sind oft das ganze Lebensglück einer Familie, oder werden doch dafür angesehen; während der Angriff eines bestätigten Urtheils in der Regel von Muthwillen oder Proceßsucht zeugt. Der, welcher über große Gegenstände zu processiren das unglückliche Glück hat, ist nicht leicht durch Bestechlichkeit gefährdet, wohl aber der Arme, um dessen Recht zuweilen mit dem Wucher gemäkelt wird.

4) Weise Bestimmungen über Recusationen, Restitutionen und Syndicatsklagen, welche im Ganzen begünstigt werden sollen. Bei Restitutionsgesuchen und dem Mittel der Cassation oder Revision müsse das Gericht zugleich über die Hauptsache erkennen, nicht sie an einen andern oder den Unterrichter verweisen. Daher müßte das Cassations- oder Restitutionsgesuch mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung, wo ein solches statt findet, verbunden werden.

5) Strenge Vorsorge für zureichende Vertheidigung

der streitenden Theile. In Civilsachen genügen Klage, Einrede, Replik, Duplik. Nur müßte für Vertretung der Abwesenden und Aller, welche des besondern Schutzes des Staates bedürfen, auch in gewisser Hinsicht der Ausländer, *) von Staatswegen gesorgt werden. Was das Verfahren in Strafsachen in Rücksicht auf gehörige Vertheidigung betrifft; so wird theils bei der Betrachtung

---

*) Was die Ausländer insbesondere betrifft, so weiß ich aus Erfahrung, wie übel sie zuweilen daran sind, zumal wenn sie einen Franzosen oder Rheinländer belangen wollen. Wendet sich nämlich der Fremde an das Gericht selbst, so ist dieses gleichsam nicht da, außer in der öffentlichen Sitzung, weil der Staatsprocurator dasselbe in Beziehung auf Correspondenz vertritt; ruft er die Verwaltungsstelle an, so verweist sie ihn an das unabhängige Gericht; hat er endlich herausgebracht, daß er einen Mandatar bestellen müsse, so weiß er nicht, wem er seine Sache anvertrauen darf, und wählt er auf Geratgewohl unter den berühmtesten Advokaten, so ist es diesem etwa gefällig, die Sache Jahre lang liegen zu lassen; überträgt er sie einem Gerichtsboten, damit dieser den Gegner vor Gericht lade, so treibt jener sein heilloses Spiel damit. Kurz, die Schwierigkeiten sind ohne Zahl; und doch läßt sich den meisten so leicht, so einfach abhelfen. Natürlich ist es, daß der Ausländer zuerst an eine Gerichtsbehörde selbst sich wendet: Ist es die competente, so zeige sie ihm den gesetzlichen Weg an, bezeichne ihm rechtliche Anwälte u. d. gl. oder stelle einen solchen, versteht sich gegen Sicherheitsleistung wegen der Kosten, auf; ist sie nicht zuständig, oder hat der Kläger sich an eine ganz andere Stelle gewendet, so theile man sein Gesuch zu dem ebengenannten Zwecke dem betreffenden Richter mit. —

über die Oeffentlichkeit, theils bei den Geschwornen davon die Rede seyn.

(6te Folgerung: Beweiskraft.)

Endlich 6) wird der Gesetzgeber bey den Bestimmungen über Beweiskraft und Beweisführung die höchste Vorsicht anzuwenden haben; wobey man vor allem gegen das Zuviel warnen muß.

Die Festsetzung der Beweiskraft in Civil- und Strafsachen ist sehr einfach, hat man materielles Recht im Auge; sie ist aber höchstverwickelt, wenn sie das Einzelne erschöpfen soll; ja Vollständigkeit ist in diesem Falle, der Natur der Sache nach, ganz unerreichbar.

Die Beweismittel sind: Geständniß, Urkunden, Augenschein, Zeugen, Kunstverständige, Schlußfolgerungen und Vermuthungen, Eid. Diese nun sollen einzeln oder in Verbindung auf die Ueberzeugung des Richters wirken; die Sinne sind das Medium, wodurch sie seinem Bewußtseyn zugeführt werden. Nur die Rechtsvermuthungen sind ein unmittelbares Product der Gesetze, insofern diese an gewisse Umstände eine mehr oder weniger bindende Beweiskraft knüpfen; die Schlüsse werden durch den Verstand des Richters hervorgebracht. Hieraus folgt: daß, wo nicht das Gesetz selbst, wie bey den Rechtsvermuthungen, die Ueberzeugung des Richters bindet, in seinem innern Bewußtseyn die letzte Quelle alles Beweises liege; und daß, je reiner der Spiegel desselben sey, desto unverfälschter die aufgenommenen Eindrücke zurückstrahlen. Die Hauptsache wird daher immer bleiben: Gediegene Rechts- und Sittenbildung der Richter. Eine Reihe fester Regeln, wie etwa ein mecha-

nischer Spiegelfabrikant, seinen Arbeitern vorschreibt, ist bey der Mannichfaltigkeit der menschlichen Individualität unnütze; sie gehören der Wissenschaft an, mit deren Blüthe der Richter ununterbrochen sich vertraut machen muß, und der Gesetzgeber kann höchstens einige Andeutungen als Fingerzeig geben.

Ungefähr ebenso verhält es sich hinsichtlich des Mediums, des Kanals, wodurch die Beweisstoffe dem Bewußtseyn zugeführt werden. Das Vermögen, Schlüsse zu machen, und die Sinnenorgane sind der Täuschung unterworfen, das ist wahr; allein was will der Gesetzgeber dagegen machen? Will er den Richter Logik lehren, seine Sinne schärfen? Das ist Sache der Schule, nicht des Gesetzgebers. Alles, was dieser thun kann, ist, daß er das Richteramt nie einem Menschen vertraut, sondern mehren, damit die hiebey thätigen Sinnen- und Seelenkräfte des einen, durch jene der übrigen gleichsam controllirt und die Täuschungen unmöglich gemacht oder doch möglichst vermindert werden. Daraus folgt aber, daß alle Mitglieder eines Gerichts der Beweisführung beiwohnen müssen, damit nicht einer die andern zu unfreiwilligen Theilnehmern seiner Täuschung mache.

Betrachten wir nun die einzelnen Beweismittel selbst, so ist

a.) das Geständniß, wenn es den ganzen Gegenstand umfaßt, eigentlich kein Beweis, sondern es hebt durch die in ihm liegende Uebereinstimmung mit dem Gegentheil den ganzen Rechtsstreit auf, der Richter hat über die Hauptsache keinen Spruch zu geben, sondern nur durch einen rechtsbeständigen Act das Rechtsverhältniß der

Partheyen für die Zukunft festzustellen; nur über Zeit und Art der Leistung, über Kosten und andere Nebendinge kann ein eigentliches Erkenntniß erfolgen, wobey das Rechtsverhältniß selbst referirend mit aufgenommen werden mag. Geht das Geständniß hingegen nur auf das Factum, aber auf das ganze Factum, so bleibt dem Richter die Rechtsanwendung übrig. Beseitigt es endlich nur einen Theil des Factums, anderes streitig lassend, so erstreckt sich der Beweis nur über dieses Streitige. Wie aber ein gerichtliches Geständniß überhaupt beschaffen seyn müsse, gehört der Doctrin nicht dem Gesetz an. Ein aussergerichtliches kann nur wirksam werden, wenn es vor Gericht wiederholt, oder sonst bewiesen wird.

b. Unter den eigentlichen Beweismitteln muß man die eigene Wahrnehmung des Richters obenanstellen, weil es unmittelbar ist. Was zumal ein einzelnes Mitglied des Gerichts ausserhalb wahrnimmt, hat freilich mehr die Natur eines Zeugnisses; dasselbe ist gehalten, die Quelle seiner Wahrnehmung anzugeben, und dem Gerichte zu überlassen, welchem Eindruck es Raum geben möge. Die gerichtlichen Wahrnehmungen sind besonders in Strafsachen wichtig, und die Richter müssen sich sorgsam prüfen, wieviel oder wenig sie ihren physiognomischen, psychologischen und anthropologischen Kenntnissen und Erfahrungen zutrauen dürfen.

Als eine eigene Gattung der richterlichen Wahrnehmung kann man auszeichnen

c. Im Civilprocesse den Augenschein, in Strafsachen die Besichtigung und Beurtheilung des Thatbestandes, der

Werkzeuge und materiellen Spuren der That; wobey in der Regel

d. die Anwendung von Kunst = oder Sachverständigen mit eintritt.

Hiebey ist nichts besonderes zu bemerken, als daß diese Handlungen nur in Gegenwart des ganzen Gerichts vorgenommen und in Gegenwart der Partheyen oder ihrer Sachwalter protocollirt werden sollen. Die Kunstverständigen haben zwar ihre Wahrnehmungen sogleich schriftlich zu verfassen; aber es ist selbst bey öffentlich = mündlicher Verhandlung allemal verwerflich, sie zur Abgabe ihres Urtheils oder Gutachtens sofort zu nöthigen. Daß der Befund des Gerichts und das ebengenannte Gutachten volle innere Beweiskraft haben müssen, versteht sich von selbst; doch dürften in Civilsachen zuweilen, bey Capitalverbrechen allemal, ein Superarbitrium erforderlich oder doch räthlich seyn.

e. Bey Urkunden, und

f. bey Zeugen, muß das Meiste dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Jene besitzen, sofern sie öffentliche oder authentische sind und keine Mängel haben, volle Beweiskraft, solange der Producent sie nicht als unächt erweist, — das versteht sich von selbst; das Gesetz darf also nur bestimmen, welche Erforderniß die öffentlichen und authentischen Urkunden haben müssen. Bey Privat= oder mangelhaften Urkunden muß der Richter auf Hülfsbeweis oder ihre Verwerfung erkennen, nach Umständen, welche das Gesetz nicht vorher bestimmen kann. Wegen der Eigenthümlichkeit der Handelsbücher, Wechsel u. s. w. sind freilich gesetzliche Vorschrif=

ten nöthig, je nach der Eigenthümlichkeit des Landes. Widersinnig ist es dagegen voraus bestimmen zu wollen, wieviel Zeugen wenigstens erforderlich, um auf ihre Aussagen zu bauen, etwa wie: zwey oder mehre machen ein Ganzes, oder nach Umständen ein Halbes, das aber eine Nulle ist, wenn nicht der Eid ein Ganzes daraus macht. Eine allerliebste Rechenkunst! Lege man doch weder dem Verstande noch der Ueberzeugung des Richters Fesseln an, die zu nichts dienen, als ihn zu verwirren und zu Aussprüchen gegen sein klarstes besseres Bewußtseyn zu zwingen. Will man seiner Willkühr vorbeugen? O der Vorsicht, die das Hinterpförtchen verschließt, Thür und Thor aber offenstehen läßt! Wo möglich lasse man alles, was beide Theile vor die Seele des Richters führen, nach der jedem Stoff eigenthümlichen Kraft wirken; man schleife sein inneres Auge nicht prismatisch, daß es die reinen Strahlen breche und die Ueberzeugung schillere.

g. Der Eid gehört der Religion an, und müßte deshalb, wo das Gesetz ihn zuläßt, volle Beweiskraft geben. Consequenter Weise müßte dann aber auch die Aussage eines Zeugen als wahr angenommen werden, und jene zweier Zeugen, welche sich geradezu widersprechen, zugleich wahr und nicht wahr seyn. Was will hierüber der Gesetzgeber zum Voraus bestimmen, ohne in endlose Widersprüche mit sich selbst zu gerathen? Es ist übrigens ein höchstmißliches Ding um das Beweismittel des Eides, zumal in einer Zeit, welcher man Geldsucht und religiösen Indifferentism in hohem Grade vorwirft. Die weltlichen Strafen des Meineides sind nur ein schwaches

Schreckmittel. Daraus folgt aber, daß der Eid nur als ein Nothbehelf zu betrachten, nur nach vergeblicher oder ungenügender Erschöpfung der übrigen Beweismittel, aber auch da nur mit höchster Vorsicht anzuwenden sey. Dieses und nichts weiter scheint das Gesetz vorschreiben zu können.

h. Die Kraft der Schlußfolgerungen und Vermuthungen zu bemessen, ist lediglich Sache des Verstandes, und der Prozeß-Codex darf dieses Geschäft des Richters nicht regeln wollen. Gesetzliche Unterstellungen müssen freilich genau ausgesprochen, und können nur aus wichtigen Rücksichten dem Gegenbeweise nicht unterworfen seyn. Daß übrigens richterliche Schlüsse und Vermuthungen einen vollen Beweis begründen können, sollte sich von selbst verstehen.

(Beweisführung.)

Die Regeln der Beweisführung betreffen entweder solche überhaupt, oder gehen einzelne Beweismittel an. Jene müssen aus dem Zwecke, diese aus der Natur jedes Beweismittels geschöpft werden.

In erster Beziehung dürften folgende Bestimmungen genügen:

Bey der ersten Verhandlung müssen die Partheyen die Beweis- und Gegenbeweismittel angeben, wovon sie Gebrauch zu machen gedenken.

Der Richter zeichnet durch einen Vorbescheid die streitigen Punkte aus, und setzt Beweislast, Beweismittel und den Tag der Verhandlung fest.

Die Führung des Beweises und Gegenbeweises geschieht zu gleicher Zeit; und es müssen alle Mittel, mit Ausnahme des Eides, zugleich erschöpft werden.

Hierauf erst beurtheilt der Richter, inwiefern ein Eid zuläßig und nothwendig, und von welcher Parthey er abzulegen sey.

Die ganze Beweisführung geht in Gegenwart der Partheyen vor sich, damit diese die erforderlichen Erinnerungen machen, und namentlich die Fragen, welche der Richter blos nach seiner Ansicht stellt, ergänzen können.

Nach vollendeter Beweisführung ist den Partheyen eine factischrechtliche Auseinandersetzung des vermeintlich Bewiesenen und Nichtbewiesenen gestattet; worauf der Richter das Endurtheil fällt.

Was nun die einzelnen Beweismittel betrifft, so ist zu a. b. c. und d., schon das Nöthigste bemerkt worden. Bey Urkunden muß der Richter nöthigen Falls die Vorlage befehlen und Niemand darf sie verweigern. Ist es jedoch ein Dritter, der sie besitzt, so kann der Richter auf dessen Verlangen, die Urkunde nur in Abschrift oder auch nach Umständen nur theilweise den Partheyen vorlegen.

Die Zeugnißfähigkeit entziehe das Gesetz Niemanden ganz, um Dritte sowenig als möglich darunter leiden zu lassen. Nur die Beeidigung müsse nach Umständen unterbleiben. Das Gericht muß aus den individuellen Verhältnissen am besten zu beurtheilen wissen, wieviel auf ihre Aussagen zu geben, und die Partheyen können die nöthigen Erinnerungen besser machen als das Gesetz.

Soll der Eid, als ein religiöses Mittel, wirksam seyn, so muß er hauptsächlich auf religiöse Motive gegründet werden. Der Schwörende soll daher vorher, ohne Unterschied der Person, von seinem Geistlichen vor-

bereitet werden. Der Richter aber stelle ihm die strafrechtlichen Folgen des Meineides eindringlich vor. Die Handlung selbst muß mit jener Feierlichkeit verrichtet werden, welche der Heiligkeit eines Actes geziemt, wobey Gott unmittelbar als Zeuge angerufen wird *).

Zu h. ist nur zu erinnern: daß das Gericht gehalten seyn soll, bey schriftlicher Verhandlung den Acten der Beweisführung, — bey mündlicher wenigstens den Entscheidungsgründen die Quellen der Schlußfolgerungen und Vermuthungen beizufügen, und den logischen Zusammenhang derselben möglichst anschaulich zu machen. Dies dient theils zur Ueberzeugung der Partheyen, theils erleichtert es die Prüfung des Oberrichters, und, was die Hauptsache ist, der Richter selbst wird weniger der Gefahr ausgesetzt seyn, einer Selbsttäuschung zu unterliegen.

(Collision. Beweis zum ewigen Gedächtnisse.)

Was der Richter bey einer Collision des Beweises und Gegenbeweises, so wie der einzelnen Beweismittel unter sich zu thun, wird der Gesetzgeber vergeblich sich bemühen, in erschöpfende Regeln zu fassen. Dessen Beurtheilung wird sich überall nach der Stärke der jedem Beweismittel, im gegebenen Falle, einwohnenden Kraft richten müssen.

Die sogenannte Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse ist, da sie ihr Bedenkliches hat, möglichst zu beschrän-

---

*) Es ist empörend, mit welchem Leichtsinne manche, besonders französische Richter hiebey verfahren, was nur zum Theil dem Gesetze zur Last fällt.

ken. Sie kann eintreten: als Augenschein, wo der zu besichtigende Gegenstand nahen Untergang droht; als Erneuerung einer Urkunde, deren Verlust oder Ungültigwerdung zu befürchten ist; als Zeugenverhör, oder Eidesleistung, wo Gefahr auf dem Verzuge steht. Diese Gefahr muß überall sofort bewiesen werden. Die Aufnahme eines solchen Beweises soll wo möglich, wenn nämlich der Gegentheil jetzt schon genannt werden kann, und die Zeit es irgend gestattet, in Gegenwart der Partheyen geschehen, wodurch das Bedenkliche der Sache fast ganz hinwegfällt. Der Begehrende muß überdies sogleich wenigstens wahrscheinlich machen, daß er seine Klage im Augenblicke nicht anbringen könne, und ist verbunden, sie in kurzer Zeit anzustellen. Daß die Erneuerung eines Grenzsteins insbesondere nur in Gegenwart der Interessenten vor sich gehen könne, versteht sich von selbst.

Aus dem, was bis hieher über Beweiskraft und Beweisführung gesagt worden, dürfte schon zur Genüge hervorgehen, daß, wenn es äußerst schwer selbst für die Wissenschaft ist, eine auch nur erträgliche Beweistheorie, welche im praktischen Leben als ein Leitfaden dienen könnte, aufzustellen, es vollends ein ganz vergebliches Unternehmen des Gesetzgebers seyn würde, eine solche zu verfassen, die Ueberzeugung des Richters daran bindend. Es sey mir jedoch gestattet, mich auf die Ausführung dieses Gegenstandes in dem Gutachten der preußischen Immediat-Justiz-Commission über das Geschwornengericht, Seite 1 u. s. f. zu beziehen.

Ich komme nunmehr zum

Zweiten Merkmal: Weise Beschleunigung der Prozesse,

wobey ich mich ganz kurz fassen kann.

Daß die Rechtspflege im Staate auf eine — nur nicht bis zur Beeinträchtigung des Zweckes derselben gesteigerte Weise — schleunig verwaltet werden soll, darüber ist wohl Jedermann einig, und es ist nicht zu läugnen, daß der allzubedächtliche Gang der deutschen Justiz eine vorzügliche Veranlassung zu dem unbestimmten Wunsche nach einer Reform, gegeben habe. Nur über die Mittel kann man verschiedener Ansicht seyn. Ich bemerke:

1. Vergleichsgerichte, wenn sie gut bestellt sind, müssen den wohlthätigsten Einfluß nicht nur auf die Beförderung der Rechtspflege, sondern in jeder Beziehung hervorbringen. Die französischen entsprechen diesem Zwecke sehr unvollkommen; nur eine vorzügliche Individualität vermag über die Mängel der Einrichtung zu siegen. Die englischen scheinen ungleich besser, soviel sich ohne Selbstanschauung beurtheilen läßt. Ich werde mich hierüber in der nächstfolgenden Unterabtheilung umständlicher erklären.

2. Compromisse sind gleichfalls ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung und Abkürzung der Prozesse; werden aber, wenn Friedensgerichte in dem später zu entwickelnden Sinne bestehen, nur etwa in den Fällen nöthig seyn, welche technische Kenntnisse voraussetzen, die jenen nicht beiwohnen. Die Gesetze sollen Compromisse übrigens begünstigen, weil es etwas Unerläßliches ist, daß die Partheyen volles Vertrauen zu ihrem Richter haben,

was die Erleichterung der Recusationen allein nicht immer bewirken kann. Nur muß die Vorsicht angewendet werden, daß die Compromisse nicht unter ungetreuen Händen zu Werkzeugen des Wuchers werden können, wie man dieses hier und da bey französischen Friedensrichtern, deren Competenz bekanntlich mit Einwilligung der Partheyen prorogirt werden kann, beobachtet haben will.

3. Sonst hat der Gesetzgeber noch manche Mittel in Händen, ohne Gefahr für die Justizverwaltung ihren Gang zu beschleunigen. Dahin gehören: Summarische Behandlung aller Gegenstände, deren Natur sie verträgt; peremtorische Fristen; zweckmäßige Beweisführung; Verbindung der Zwischen- und Widerklagen; Klagenhäufung; Verbesserung der Parthey-Vorträge durch den Richter selbst u. s. w., worüber Gönner in seinem Entwurfe viel Treffliches vorschlägt. Man sehe auch dessen Executions-Prozeß Buch III. Cap. VI.

4. Eines der einflußreichsten Mittel zur Ordnung der Prozesse ist eine zweckmäßige Mündlichkeit des Verfahrens, welcher in der dritten Unterabtheilung eine nähere Betrachtung gewiedmet werden wird.

5. Ein anderer wichtiger Gegenstand ist die Prozeßführung der Gemeinheiten, welche unter der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staates stehen. Denselben eine unbedingte Freiheit zu gestatten, Prozesse selbst anzufangen, oder gegen sich entstehen zu lassen, wäre äußerst bedenklich: es geschähe gar zu leicht, daß Leichtsinn oder Leidenschaft der Vorsteher auf das Vermögen der Gemeinheit hin sündigte. Es wird daher allerdings nothwendig seyn, daß die Gemeinheit jedesmal von der Ver-

waltungsbehörde ermächtigt werde, eine Angelegenheit gerichtlich auszutragen. Die Staatsbehörde kann dann die Sache prüfen und geeigneten Falles die Gemeinde vom Prozesse abhalten, indem sie erklärt, daß das Klagbegehren des Gegners gegründet sey, und die Leistung verfügt, oder die Gemeinde von einem unbegründeten Angriffe abhält. Wollen die Gemeindevorsteher auf ihre persönliche Gefahr dennoch sich in einen Proceß einlassen, so kann man es ihnen natürlich nicht weigern, und eine Ermächtigung ist nicht nöthig. Immer aber soll die Entscheidung der Verwaltungsbehörde innerhalb zwey Monaten erfolgen, widrigen Falles der Gegner zu klagen von selbst berechtigt wäre. Wie aber, wenn eine Gemeinheit gegen den Staat selbst klagen will? Auch hier scheint eine administrative Verhandlung vorhergehen zu müssen, um die Staatsbehörde in den Stand zu setzen, den Klagegegenstand durch gerechte Entscheidung zu beseitigen. Erfolgt diese aber nicht innerhalb drey Monaten, oder befriedigt sie die Gemeinheit nicht; so soll diese ohne weiters gerichtlich auftreten dürfen, damit ihr Begehren nicht unter langen Vorwänden vereitelt werden kann. Zu bloßen Besitzklagen soll keine Ermächtigung nöthig seyn. Die Zeit gestattete nicht einmal immer die Einholung derselben.

Drittes Merkmal: Kosten.

Je mehr die Verschwendung und der Luxus des Privatlebens in unsern Tagen um sich gegriffen hat, desto karger möchte man bey Regulirung des öffentlichen Haushaltes zu Werke gehn, ohne zu bedenken, daß beide in Wechselwirkung stehn, und daß Verschwendung, wenn

sie dem Zwecke guter Staatseinrichtungen dient, bey weitem nicht so verderblich ist, als jene, welche frivole Lüste Einzelner befriedigen soll. Gleichwohl ist eine vernünftige Sparsamkeit, zumal in Zeiten, wo die Staatsfinanzen zerrüttet sind, wo das Krebsübel — das Militär — nicht geheilt werden will, und wo die Wohlfeilheit edler Erzeugniße dem Unterthan kaum mehr die Kräfte läßt, die starken Abgaben zu bestreiten, immer eine Sache, welche überall mit in Anschlag kommen soll, wenn von neuen Staatseinrichtungen die Rede ist. Außer dem Staate selbst aber haben auch die Partheyen ein sehr nahes Interesse zu fordern, daß die Gerechtigkeitspflege so wenig als möglich kostspielig sey.

Die Mittel, welche zur Beschleunigung der Prozesse vorgeschlagen worden sind, werden zugleich auf die Verminderung der Kosten wirken.

Ein anderes Mittel besteht in einer schicklichen Umgrenzung der Gerichtsbezirke, wobey auf das Interesse des Ganzen und der rechtsuchenden Partheyen gebührende Rucksicht zu nehmen ist.

Wo mündliche Verhandlung ist, treibe man eine vermeinte Consequenz nicht soweit, daß Zeugen, zumal in Civilsachen, aus fernen Gegenden geladen werden, da sie vor ihrem Richter ebensogut abgehört werden können.

Man gestatte den Partheyen soviel als möglich Selbstvertheidigung, und sorge durch Einführung des Armenrechts dafür, daß auch Unbemittelte, welche nur zu oft der Gegenstand schamloser Bedrückungen der Reichen sind, ihre Rechte suchen oder vertheidigen können.

Man bestimme mäßige Zeugen- und Advokatengebühren

welche leztere besonders nicht nach Bogen, sondern nach dem innern Gehalt jedesmal vom Gericht bestimmt werden sollen; man hebe alle Richtersporteln und Gebühren auf, welche manchen überflüßigen Act, machen unnöthigen Augenschein veranlassen; regulire den Aufwand der Gefängnisse auf eine zweckmäßige Weise, und hindere dabey die herkömmlichen Erpressungen der Aufseher und Gefangenen.

Man schaffe alle unnützen Förmlichkeiten — ein Hauptgebrechen z. B. des französischen Civilprozeßcodex — ab, und sorge für eine weise Zwangs= (Executions) ordnung. Besonders mache man die Gerechtigkeitspflege nicht zur Finanzspeculation, der sündlichsten von allen. Die Stempelgesetze, wie sie früher und zum Theil noch jezt in Deutschland bestehen, sind ohne Belang: manches hundert kleinere Proceße sah ich z. B. im Badischen abthun, welche nicht mehr kosteten, als 9 kr. Ladungsgebühr und 27 kr. Gerichtskosten. Das französische Enregistrement dagegen ist eine Erfindung des Teufels, wodurch ein gesezlich ausgesprochenes Mißtrauen gegen Privat= und amtliche Acten brandschatzt. Die Vollziehung der Urtheile insbesondere bleibe dem Richter selbst überlassen. Wollte man das Verderben schildern, welches diesseits des Rheins die Huissiers über Land und Leute bringen, müßte man Rembrands Pinsel und Farbentopf haben. Hüte sich Deutschland vor dieser Plage als der schlimmsten Pest! *)

---

*) Wird ein Huissier ernannt, und versteht er sein Handwerk, so verrichtet er höchstens ein Jahr lang sein Geschäft zu Fuße;

Viertes Merkmal: Bequemlichkeit.

Wenn die menschliche Beschränkung und Unbeholfenheit es mit sich bringt, daß nicht alle Dinge auf dem Sopha abgethan werden können, so soll man gleichwohl des Lebens Beschwerden nicht ohne Noth vermehren; vielmehr das Streben entschuldigen, jene Leichtigkeit und Gemächlichkeit zu erreichen, welche Natur und Zweck der Dinge gestatten. Eine Erschwerung der Rechtspflege, als Mittel Prozeßsucht zu verhüten, ist aus dem weitern Grunde verwerflich, weil Hindernisse den Reitz der Leidenschaft erhöhen, somit nur der Redliche, welchem Prozesse ohnehin ein Gräuel sind, abgehalten wird, sein Recht zu suchen oder zu schützen. Eine Unbequemlichkeit ist es, wenn der Richter zu fern, die Gerichtsbezirke zu groß sind; wenn das Recht der Selbstvertretung vor Gericht zu sehr beschränkt ist; wenn die Verhandlungen zu oft vertagt werden u. s. w. Eine andere Unbequemlichkeit erwächst daraus, wenn die Partheyen Dinge offenkundig machen müssen, welche sie ein Recht zu verschweigen haben. In dieser Hinsicht werden gewisse Beschränkungen der Oeffentlichkeit nothwendig seyn. Mehr als eine Unbequemlichkeit liegt in der Oeffentlichkeit der Strafgerichte: Wie unangenehm ist oft die Lage eines

---

im zweiten reitet — im dritten fährt er; in einigen folgenden Jahren erwirbt er Haus und Gut, und ist ein Seigneur — Daß es auch brave Leute unter ihnen giebt, welche doch reich werden, ist wahr.

Alles dieses gilt, nur in minderm Maaße, auch von den Gerichtsschreibern oder Actuarien (Greffiers).

Zeugen, oder die eines gebildeten Mannes, wenn er einem rohen Lümmel oder frechen Plebejer gegenüberstehen muß! Aber eines Theils ist dieses auch bey der nicht öffentlichen Verhandlung der Fall; andern Theils ist zu bedenken: daß, wenn man diese Ungemächlichkeiten mit den sehr wesentlichen Vortheilen der Oeffentlichkeit abwägt, sie als eine sehr untergeordnete Rücksicht, als ein kleines Opfer erscheinen, womit man jene erkauft. Auch wird es den Gebildeten nicht schwer fallen, einen Conflict mit der Roheit fast immer zu vermeiden, und der Richter soll Unschicklichkeiten rügen, Verunglümpfungen hindern.

Dem Angeschuldigten insbesondere ist man schuldig, daß er nicht von Gefängniß zu Gefängniß geschleppt, nicht ungebührlich streng behandelt, sein Schicksal aber möglichst bald entschieden werde. In dieser Hinsicht muß man der diesseitigen Justizverwaltung alles Lob beilegen.

Sündlich dagegen ist die Sucht mancher deutschen Untersuchungsrichter, das ganze vergangene Leben eines Inquisiten zu durchstöbern und zu dem Ende in alle Theile der Welt herumzuschreiben, wo derselbe als Handwerker gewandert, oder als Soldat gewesen ist. Jahre gehen oft über diesem verkehrten Verfahren hin, und der Erfolg ist nicht selten kein anderer, als daß der Inquisit unschuldig das Elend einer so langen Gefangenschaft hat ertragen müssen. Ich habe dergleichen Kundschaftsschreiben an östreichische Regimenter z. B. mit der Addresse gelesen: zu Pesth vel ibi ubi! wo dann oft die Wanderung des Briefes den Irrfahrten Ulyßes gleich und jener am Ende unerbrochen zurückkam.

Hieher gehört auch die leidige Lossprechung wegen mangelnden Beweises. Doch hievon später.

Auch dem Ankläger darf die Erreichung seiner Absicht nicht ungebührlich erschwert werden; das Gehässige seiner Stellung hat ohnehin keinen Reiz.

Endlich darf man allerdings auch von der Bequemlichkeit der Richter reden: Man muß sie nicht über Kräfte beladen, ihnen keine Anstrengung zumuthen, welche nothwendig Mißmuth und Erschlaffung nach sich zöge, vielmehr überhaupt jene Gemächlichkeit des äußern Daseyns gönnen, ohne welche das Leben zur Last wird, die man mühsam fortschleppt. Der Richter soll Erholung haben, sich geistig fortbilden können, und noch Zeit übrig behalten, die er seinem Familienwesen widme. Alles dieses läßt sich sehr wohl erreichen, ohne daß man ihn auf den — Divan lege.

Fünftes Merkmal: Wirksamkeit.

(a. In Civilsachen.)

Die Wirksamkeit der richterlichen Urtheile — dieser letzte Zweck aller Prozesse — hängt mit dem ganzen gerichtlichen Verfahren zusammen, vorzüglich aber von den Vorbereitungen, welche der eigentlichen Prozeßführung vorangehen, und von den Verfügungen nach derselben ab. Man unterscheide Civil- und Strafsachen. In Beziehung auf jene wären zu berücksichtigen:

1. Besitzklagen: und zwar in sofern besonders, als nach den Bestimmungen des Civilgesetzbuches eine Besitzeinweisung vor oder doch während dem eigentlichen Rechtsstreite begehrt werden kann.

2. Arrestanlegung, wodurch allein oft ein Gegenstand der Vollziehnng gerettet werden kann. Man wird dahin sehen müssen, daß ein naher Beamter den Arrest verfügen könne, jedoch auf Gefahr des Ansuchenden, also geeigneten Falles gegen Sicherheitsleistung; daß hingegen der Arrest in kürzester Zeit durch Ausführung der Rechtsansprüche gerechtfertigt werden müsse.

3. Die Provisorien, welche der Richter in gewissen Fällen im Interesse einer oder beider Partheien zur Erhaltung oder einstweiligen Verwaltung eines Streitgegenstandes trifft. Siehe hierüber Gönners Entwurf Buch III. Cap. III. 5. 1. Doch dürften in diese Kategorie noch die Vorsichtsmaßregeln gehören, welche, ehe einem Unterthan die Erlaubniß zur Auswanderung in fremde — zumal entfernte Staaten ertheilt wird, im Interesse seiner Gläubiger nnd Familienangehörigen zu treffen sind. Für jene ist es wesentlich, daß ein solches Vorhaben gerichtlich kund gemacht, sie jedoch nnter Festsetzung einer peremtorischen Frist zur Anbringung ihrer Forderungen aufgefordert werden. Die Regierungen sollen dieses nicht hindern, da gerade die Offenheit, mit welcher man hiebey zu Werke geht, beweist, daß kein statistischer Kleinigkeitsgeist die Auswanderungen hindern wolle.

4. Der Executivprozeß ist schon erwähnt worden.

5. Vorzüglich wichtig ist eine Hypotheken-Ordnung, deren Erörterung hier zu weit führen würde. Nur das will ich bemerken, daß jedes gerichtliche Urtheil ein Recht zur Einschreibung ins Hypothekenbuch begründen sollte.

6. Die Vollziehung der Urtheile selbst muß auf eine möglichst einfache Weise gehandhabt werden. Nach Abfluß der im Urtheil allemal zu bestimmenden Leistungsfrist, erfolge eine Mahnung durch den Zwangsboten; erfolgt die Leistung innerhalb 8 — 14 Tagen nicht, so werde der Ortsvorstand von dem vollziehenden Richter mit der Veräußerung der entbehrlichsten Mobilien und Immobilien des Schuldners auf billige, nicht sehr lange, noch zersplitterte Ziele beauftragt. Dieß gebietet das Wohl der Betheiligten und der Credit des Landes gleich stark.

7. Der Concurs- oder Gantprozeß erfordert desto einfachere Regeln des Verfahrens, je verwickelter die Rechtsverhältnisse zu seyn pflegen. Hierüber enthält Gönners Entwurf viel Treffliches. Der Schuldner muß wie die Gläubiger mit gleicher Rücksicht behandelt werden; und es ist ein sehr übelverstandener Amtseifer, wenn manche Richter eine Ehre darin zu suchen scheinen, recht viele Gantprozesse im Jahr abzuthun. Die häufigen Vorladungen mancher Aemter in öffentlichen Blättern geben zu sehr ernsthaften Betrachtungen Stoff. Dagegen hemme aber auch die Regierung nicht durch Moratorien den Rechtsgang; nur die Gerichte selbst sollen Fristen bewilligen, wobey das Interesse beider Theile entscheiden soll.

8. Um die Vollziehung gerichtlicher Urtheile gegen Gemeinheiten und Corporationen ist es eine eigene Sache, weil die Regierungsgewalt mit der richterlichen in Collision kommt. Es giebt drey Wege: Entweder das Gericht, welches die Vollziehung leitet, holt das Gutachten

der Verwaltungsbehörde ein; oder das urtheilende Gericht setzt sich schon während dem Prozeß mit dieser ins Benehmen; oder das Urtheil wird derselben zur Vollziehung mitgetheilt. Der letzte Weg wäre der einfachste und natürlichste, hat aber das Bedenkliche, daß die Verwaltungsbehörde ein gerichtliches Urtheil vereiteln könnte, oder, sofern es zu Gunsten des Staates lautet, als befangen erschiene. Ich schlage daher den ersten Weg vor, mit dem Vorbehalt, daß der äußerste Termin zur Leistung allemal im Urtheile selbst bestimmt seyn, der vollziehende Richter aber sich mit der Administrativbehörde über die beste Art der Vollziehung benehmen soll. Ist die Vollziehung, wie ich unten vorschlage dem Friedensrichter übertragen, so wird dieser ohnehin in der Regel die Verhältnisse der Gemeinheit selbst kennen. Auch wäre es ja der Verwaltungsstelle unbenommen, das urtheilende Gericht zur rechten Zeit auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit jener äußerste Termin nicht zu kurz gegriffen werde; und käme auch einmal der Gemeindehaushalt etwas ins Gedränge — administrative Zwecke müssen billig dem Rechte nachgehen.

(b. In Strafsachen.)

In Strafsachen dürfte zu erwägen seyn:

1. Die Einrichtung einer tüchtigen Gerichtspolizey zur Aufbringung der Verbrecher, und zeitigen Verhaftung der — der Flucht irgend verdächtigen, sofern keine genügende Sicherheit geleistet werden will oder kann.

2. Zweckmäßigkeit der Vollziehungs-Einrichtungen, besonders der Gefängnisse, Straf- und Besserungs-An-

stalten. So lange ein Bürger nicht verurtheilt ist, behandle man ihn auf das schonendste, den Verurtheilten aber nach Maßgabe seiner Gefährlichkeit und Schlechtigkeit. Was Menschlichkeit gebietet, soll auch hier nie verletzt werden; aber verwerflich ist eine liebelnde Empfindeley und übertriebene philantropische Großmuth. Der eigentliche Verbrecher soll wissen und fühlen, wie schwer er sich vergangen, wie tief er seine Würde als Mensch und Bürger verletzt hat. Daher gestatte man kein Wohlleben, kein muthwilliges Zusammenseyn, zumal beider Geschlechter, keine Spiele, keinen Bettel, u. s. w. Stroh sey sein Lager, höchst einfach aber gesund die Kost. Vor allem sorge man für hinlängliche Arbeit, damit die Grillen vergehen und kein Raum zum Ausbrüten neuer Anschläge sey. Abwechselnd sollen sie im Freyen arbeiten, wozu Straßenbau und andere öffentliche Arbeiten (im Beiseyn von Bürgerwachen, wenn das Militär alberner Weise fortfährt, die Bewachung der innern bürgerlichen Sicherheit für schimpflich anzusehen) Gelegenheit genug bieten. Man bezahle ihnen etwas dafür und spare es bis zu ihrer Freiheit oder für ihre nächsten oft unglücklicheren Angehörigen. Ueberhaupt bedenke man des Verbrechers Zukunft nnd suche ihn von seiner sittlichen Seite zu bessern. — Anstößige Executionsmittel und Formen sind abzuschaffen; hingegen alle Urtheile öffentlich anzuschlagen, und, mit gebührender Achtung für Anstand und Sitten, möglichst öffentlich zu vollstrecken.

3. Begnadigungen sollen nie vor dem Urtheil uud nur auf Antrag des Gerichts statt finden. Die Urtheile der landständischen Versammlungen, wo sie etwa als Ge=

richtshöfe sprechen, sollen unverletzlich seyn. Der Regent hat, wenn Leidenschaften Gefahr bringen könnten, in der Auflösung des Landtags das wirksamste Mittel, keinen Unschuldigen das Opfer werden zu lassen. Die Instanzen und Rechtsmittel müßten auf eine Weise bestimmt werden, daß sie die Kraft nnd Würde der Justiz nicht lähmen.

4. Bey allen Strafurtheilen sehe man möglichst auf Schadenersatz für den Verletzten. Schmerzengeld und Ersatz für Ehre erniedrigen den Menschen.

5. Die Vortheile hingegen, welche man in dieser Hinsicht von der Oeffentlichkeit des Prozeßverfahrens erwartet, können nur in geringen Anschlag kommen, da die Nachtheile, welche sie in anderer Beziehung erzeugt, wenigstens ebenso groß sind.

Sechstes Merkmal: Zur Ueberzeugung der Betheiligten.

Es ist für dieses und das folgende Merkmal wichtig zu wiederholen, was schon in der ersten Abtheilung gesagt, vielleicht bewiesen worden ist: daß nämlich die Ueberzeugung eines der Fundamente sey, worauf das ganze Gefüge des neuen Staatslebens beruht. Es ist weiter gezeigt worden: daß zwischen der Rechtsverfassung eines Staates und seiner übrigen Gesetzgebung ein inniger Zusammenhang bestehen, die gesammte Staatseinrichtung harmonisch, und das Recht selbst die Grundlage davon seyn müsse. Sind diese Sätze richtig, so ist es auch die Folgerung: daß der Staat als Ganzes und die Glieder als Theile die volleste Ueberzeugung haben müssen, daß

Recht und Gerechtigkeit im Staate bestehe. Dieß scheint so einfach, bündig und wahr, daß nur Unbekanntschaft mit der neuen Ordnung der Dinge oder gänzliche Verstocktheit gegen jede Veränderung gegen die Oeffentlichkeit der Rechtspflege im weitesten Sinne, declamiren kann. Manche unter ihren Gegnern fühlen wohl die Nothwendigkeit dieser Ueberzeugung; wissen aber die rechten Mittel zu ihrer Hervorbringung nicht in das alte System, worauf sie zum Theil verpicht sind, hineinzupassen. Sie gleichen in dieser Hinsicht dem Janus mit zwey Gesichtern, wovon das eine der Zukunft, das andere der Vergangenheit zugewendet ist: wie sie dieses letzte auch nach vornen zerren, es springt immer wieder in die angewohnte Stellung.

Diese Ueberzeugung nun: daß Recht im Staate bestehe und gehandhabt werde, sollen haben:

1. Das Ganze, der Staat selbst, für welchen und in wessen Namen die Gerechtigkeit verwaltet wird. Die Staatsregierung besitzt Mittel genug, sich solche zu verschaffen. Sie darf deren aber nicht zuviel anwenden, um nicht den Schein eines anstößigen Einflusses gegen sich zu haben, und zu gleicher Zeit die kostbare Zeit der Richter nicht mit Berichtserstattungen und Tabellen zu verzehren. Die Staatsprocuratur ist hiezu nur unter Beschränkungen tauglich, wovon bald geredet werden wird. Das einfachste Mittel liegt in der Stellung der Ober- und Untergerichte zu einander: Ungebührliche Verzögerungen, Unthätigkeit u. s. w. soll der Oberrichter rügen, und das oberste Gericht, dessen Verfassung und

Besetzung schon eine gerechte Beschwerde gegen sich selbst unmöglich machen soll, mag gleichwohl dem Justizminister jährlich oder vierteljährig eine Uebersicht vorlegen. Gehn die Anstellungs- und Beförderungs-Vorschläge von den Gerichten aus, so werden manche Richter darin eine Aneiferung finden.

Aber die Regierung allein ist nicht der Staat, nur ein Bestandtheil desselben; ein wesentlicher Theil, um dessen Willen sie da ist, und den sie hierin nicht vertreten kann, ist das Volk selbst. Man nehme es nun als Ganzes, als moralische Person, oder Inbegriff aller Staatsglieder, das Volk ist vor allem dabey betheiligt, daß Recht und Gerechtigkeit im Staate sey; Recht ist, wie wir gesehen haben, das andere Lebensprincip des Volkes, ohne welches sein Gang auf Abwege geräth; es kann aber keinen Glauben daran haben, wenn es nicht von dessen Daseyn durch die eigenen Sinne sich überzeugt. Wie? Man wollte ihm das Recht einer wesentlichen Mitwirkung zur Gesetzgebung selbst, aber nicht das Recht einräumen, über ihre Anwendung zu wachen? Man wollte den Volksvertretern die Befugniß gestatten, die Regierung auf Lücken, Mängel, Fehler des Bestehenden aufmerksam zu machen, ihre Verbesserung zu begehren und selbst Hand hiezu anzulegen; ihnen aber die Mittel versagen, die Wirkung des Bestehenden auf das Leben zu beobachten, das zu erkennen, was lückenhaft, mangelhaft, fehlerhaft ist? Welcher Widerspruch wäre das! Oder hoffen manche Richter im Ernste, ferner den Mantel des Geheimnisses über das breiten zu können, was ein Gemeingut Aller, der heiligste Schatz eines Volkes ist? Daß die

Layen, ewig im Vorhofe des Tempels stehend, nur das vernehmen sollen, was jene europäischen Mandarinen von dem stolzen Sitze der unreifen Menge etwa zu verkünden für gut finden? Woher kommt es, daß manche Rheinländer so verkehrt als abgeschmackt von dem in seiner Art vortrefflichen deutschen Gerichtswesen urtheilen? Weil man es nicht kennt, weil Thür und Thor verriegelt sind. Lasset doch Gottes Sinne überall eindringen, wo das Leben der Menschen keimet und wurzelt! Lasset sie eindringen in die heiligen Tempel der Gerichte, daß die kümmernde Pflanze der Gerechtigkeit gedeihe, Früchte trage für das Leben, das unser Ziel, unser Zweck ist!

2. Außer dem Staat oder der Gesammtheit sind auf das unmittelbarste Ueberzeugung zu fordern berechtigt die Partheyen, um deren Angelegenheiten es sich handelt. Im Civilprozesse sind es die streitenden Theile, in Strafsachen der Ankläger und Beschuldigte, welche demnach jeder sie betreffenden gerichtlichen Handlung sollen beiwohnen dürfen. Nur in Ansebung der eigentlichen Deliberationen der Richter wird eine Ausnahme zu machen seyn, damit die wechselseitige Mittheilung und Berichtigung der Ansichten freien Lauf habe. Doch hievon weiter unten.

Siebentes Merkmal: Einheimisch.

Wir haben beim Schlusse der ersten Abtheilung dieser Schrift, Universalität als einen hervorstechenden Zug, als eine besondere eigenthümliche Zierde des deutschen Nationalcharakters gerühmt. Gleichwie aber allem Guten in der Welt das Böse, dem Bösen das Gute zur unzertrennlichen Begleitung gegeben zu seyn scheint; so

hat auch unsere Allseitigkeit in gar vielen Dingen zur Folge gehabt, daß wir die Affen des Auslandes sind. Es möchte seyn, daß, indeß unsere Väter eine Thierhaut um die kernhaften Schultern hiengen, unsere Stutzer in Schnürbrüsten einhertraben, und das Ebenbild Gottes als Harlekin maskiren; wenn wir nur in ernsthaften Sachen selbständiger zu seyn wüßten. Während daher andere Nationen sich mit dem Gedanken vertraut machen sollten, daß außerhalb ihrer Grenzen nicht alles Barbarey sey; wird es uns zukommen, doppelt gegen alles Fremde auf der Hut zu seyn. Es ist lieblich, nach Paris und London zu gehn (in Wien ist von der Art nichts zu sehen), um mit eigenen Augen und Ohren sich zu überzeugen, wie die gerühmten Dinge in der Nähe beschaffen sind; aber die wichtigere Sorge wird seyn: ernsthaft zu prüfen, wie die fremden Götzen, in den heimischen Hofraum verpflanzt, sich ausnehmen dürften; und die allerwichtigste: unter dem Schutte nachzugraben, ob nicht die eigenen Laren sich noch vorfinden, uud bildsamen Stoffes seyen, daß man ihnen das Gepräge der Neuheit gebe.

Das Erste, was in diesem letzten Merkmale liegt, ist also: daß wir keine fremde Gesetzgebung übertragen sondern selbst eine nach unsern Bedürfnissen gründen sollen.

Damit ist jedoch der Sinn, den ich mit dem Merkmale des Einheimischen verbinde, noch keineswegs erschöpft; ebensowenig ist damit gesagt, daß uns alles Fremde fremd bleiben soll. Die Hauptsache ist: daß das Wesen

der neuen Gesetzgebung aus dem innersten Leben des deutschen Volkes geschöpft, und zwar auf das constitutionelle Princip dieses Lebens gebaut werde; wobey auch das fremde Gute, sofern es unsern eigensten Verhältnissen nicht widerspricht, dankbar benutzt werden mag.

Ich habe versucht, in der ersten Abtheilung dieses Lebensprincip nach seinen Hauptbeziehungen darzustellen; es bleibt mir aber noch übrig, Einiges über die — unsern Zweck unmittelbar angehende Gleichheit vor dem Gesetze nachzutragen.

Die Idee einer vollkommenen Rechtsgleichheit hat etwas so Anziehendes und Blendendes, daß die in alten und neuen Zeiten gemachten Versuche, sie zu erlangen, sich leicht begreifen; und doch ist kein Streben eitler als dieses. Wäre die äußere und innere Gesittung aller Glieder eines Volkes gleich; so würde kein Standesunterschied aufkommen können, der ganze innere Staatsverband unnöthig seyn. Ob Sparta, welches die Aufgabe mehr gelöst, als man ohne dieses Beispiel für möglich halten würde, dem Zwecke der Menschheit näher gekommen sey, ist eine andere Frage. Gleichwohl kann ein Volk in die Lage kommen, wo ein agrarisches Gesetz die einzige Rettung ist; England steht vielleicht dieser Fall bevor. Aber wie lange würde diese theilweise Gleichheit bestehen?

In Deutschland kann von Rechtsgleichheit nur sehr beziehungsweise die Rede. Die Aufgabe wird seyn, ihr, als dem Princip, dergestalt nachzustreben, daß sie aus lauter Consequenz nicht zur Rechtsungleichheit wird.

Aber diese Rücksicht auf das mannichfaltige Gegebene macht die Sache äusserst schwierig, vernichtet in der Anwendung größtentheils das Princip. Inzwischen steht dieses mit der Ansicht derjenigen, welche in statistischen Verhältnissen die Macht der Staaten suchen, im Widerspruche. Ist die Menge die Quelle der Macht, so wirke man auch auf die Menge. Was ein einzelner Stand hiebey einzubüßen scheint, gewinnt das Ganze: die Masse wird dadurch emporgehoben, nicht der Bessere erniedrigt. Legt man hingegen die moralischen Kräfte der Macht zum Grunde, so hat man dasselbe Resultat: Rechtsgleichheit, nicht blos auf dem Papier, sondern im Leben, erhöht die Würde, das Selbstgefühl des Volkes, somit die Macht des Staates.

(In objectiver Hinsicht.)

Schon die Natur der Gegenstände, worüber Rechtsstreitigkeiten entstehen können, gebietet eine Verschiedenheit der Behandlung, welcher unbedenklich nachgegangen werden kann. Ich zähle dahin:

1. Die Eintheilung der Prozesse in summarische und ordentliche.

2. Die Aufstellung besonderer Gerichte und eine eigenthümliche Behandlung in Bergwerks-, Handels- und ähnlichen Sachen, welche besondere technische Kenntnisse voraussetzen, und dabey Abschneidung minderwesentlicher Formen erheischen mögen; nicht aber

3. eine sogenannte administrative Justiz; worüber in der folgenden Abtheilung ein Mehres; noch weniger

4. Specialgerichte für gewisse Verbrechen, ein sicheres Kennzeichen des Despotismus; oder

5. Duellgerichte u. d. gl. welche einem barbarischen Zeitalter angehören.

6. Hingegen dürften Sitten=, Ehren= und Ehegerichte mit gerechter Hoffnung des wohlthätigsten Erfolgs bestehen. Die Richter müßten freilich selbst ausgezeichnet in Sitten und Ehren und die Gerichte nicht blos mit Geistlichen besetzt, das Verfahren aber der zarten Natur dieser Dinge gemäß seyn. Dieser Gegenstand verdiente eine eigene gründliche Abhandlung; hier bemerke ich nur noch, daß man ein solches Sittengericht nicht mit einer schlechterdings zu verwerfenden Kirchenzucht verwechseln darf.

7. Ein Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen in dem Sinne des französischen Strafgesetzbuchs ist in keiner Hinsicht zu rechtfertigen.

8. Ebenso ist im Civilprozesse eine Verschiedenheit der Behandlung vor demselben Gerichte nach Umfang und Belang eines Streitobjects durchaus verwerflich.

Man sehe jedoch unten den Wirkungskreis der Friedensrichter.

(In Beziehung auf Stände und Personen.)

Wollte man alle subjectivprivilegirten Gerichtsstände Deutschlands aufzählen, so würde man ein ebenso unnützes als weitläufiges Geschäft unternehmen, und am Ende kaum einige Hoffnung erübrigen, daß es bald besser werde. Wir wollen — denn was soll man z. B. von jenem der Hofbedienten, Schauspieler u. s. w. sagen? — nur einige eingreifenden Arten hervorheben, und im übrigen der Kraft der Zeit vertrauen, welche schon so manchen Sauerteig ausgekehrt hat.

a. Der Fiscus hat sich in neuern Zeiten größtentheils

bequemt, von den ordentlichen Landesgerichten Recht zu nehmen; selbst in Privatsachen der Regenten sind nachahmungswürdige Beyspiele gegeben worden.

b. In Ansehung gewisser ausgezeichneter Staatsglieder, wie: die übrigen Glieder der regierenden Häuser, die Minister und obersten Staatsbeamten, Standes- und Grundherren — bestehen nun fast überall verfassungs- oder vertragsmäßige Bestimmungen, welche freilich insofern respectirt werden müssen. Vernünftiger Weise sollten aber nicht persönlicher Rang, sondern nur wichtige Amtsbeziehungen eine Ausnahme von dem ordentlichen allgemeinen Gerichtsstande begründen.

c. So streiten z. B. überwiegende politische Gründe für den Satz: daß landständische Mitglieder wegen ihrer Handlungen im Amte nur dem Körper verantwortlich sind, zu welchem sie gehören; und daß jeder Staatsbeamte wegen amtlicher Vergehungen (mit Ausnahme der Verletzung der Verfassung) nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde vor Gericht gezogen werden dürfte, weshalb sich jedoch ihr Gerichtsstand nicht ändert.

d. Ein eigener Gerichtsstand für die Geistlichen läßt sich weder in Civil- noch Strafsachen rechtfertigen; ein solcher ist auch fast überall abgeschaft. Nur in Disciplinarsachen werden sie von ihren Obern gerichtet. Gleichwohl hat selbst dieses manches Bedenkliche, wenigstens bey den Katholischen, deren Oberhaupt der Staatsgewalt entrückt ist. Dem Staate bleibt zwar die Entziehung des Gehaltes — soll er sie aber ohne Untersuchung und rich-

terlichen Spruch verfügen können? Das wäre Willkühr. *)

e. Ebenso wenig bedarf das Militär eines besondern Gerichtsstandes, mit alleiniger Ausnahme der Disciplinarsachen, und zur Kriegszeit jener Dienstvergehen, wobey kein Civilinteresse widerrechtlich verletzt wird. **) Selbst Napoleon, der es wohl wußte, daß seine Hauptmacht auf der Ergebenheit der Soldaten beruhe, unterordnete diese der Civilgewalt, selbst auf dem Marsche und in Kriegszeiten, dergestalt, daß ein einfacher Polizeybeamter oder Ortsbürgermeister den ersten General verhaften konnte. Wir haben so manches Böse von ihm gelernt und behalten; lernen wir doch auch etwas Gutes von dem Manne, der in beidem ausserordentlich war.

f. Ebenso habe ich die festeste Ueberzeugung gewonnen, daß ein privilegirter Gerichtsstand für die Studenten nichts tauge. Alles, was man, namentlich der einsichtsvolle und wohlmeinende Villers dafür gesagt hat, verschwindet vor der einzigen Betrachtung: daß das

---

*) Man denke sich den Fall: daß ein Geistlicher einem Brautpaar von gemischter Religion die Trauung verweigere, bis es sich verbindlich mache, die Kinder in einer gewissen Religion erziehen zu lassen – Ein Fall, der sich gegenwärtig wieder oft ereignet. Oder ein Geistlicher verweigere die Beerdigung aus Privathaß oder — —.

**) Diesseits des Rheins haben jetzt die Einwohner zuweilen das ihnen unbekannt gewordene Schauspiel, daß ein Soldat als Vater eines unehlichen Kindes verurtheilt wird, während das bürgerliche Gesetzbuch sogar die Nachfrage nach dem Vater verbietet. —

akademische Leben gerade den Zweck hat, die Erziehung der jungen Männer zu vollenden, diese Erziehung aber für das Leben berechnet seyn soll. Der Jüngling soll frühzeitig Achtung für Rechtsgleichheit, insbesondere Gleichheit vor dem Gesetze bekommen; er soll wissen, daß die Gesetze eine Schranke sind, an welcher sich auch die kühnste Kraft, der ungebändigteste Muth brechen müsse; daß Worthalten, Schuldenzahlen, Beobachtung des Anstandes und der Sitte, vollends aber Enthaltung von gröbern Vergehen ihm wenigstens ebensowohl gezieme als dem „Philister", auf den er verachtend herabschaut, wenn man durch lächerliche Vorzüge ihn zur Ueberhebung verleitet. Wie, wenn Jemand den Vorschlag machte, die Mädchen nach schlaffern Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, damit sie gute Mütter, Gattinnen und Haushälterinnen werden? — Die nothwendige Freiheit des Studiums, eine gewisse ungezwungene Selbständigkeit in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen können beibehalten oder erreicht werden, ohne daß der Streit über einen Schuster-Conto von dem Universitätsamte geschlichtet, oder eine pöbelhafte Prügeley gemeiner Studenten anders behandelt werde, als zwischen rohen Bauernburschen.

Nur eigentliche Disciplinarsachen, worüber sich aber die Bestimmungen in wenigen Sätzen geben lassen, sollen der Universität vorbehalten werden, wie jedes Collegium über seine Glieder eine gewisse Disciplinargewalt besitzt. Diese Gewalt über die Akademiker übe theils der Prorector, theils der akademische Senat aus; eine besondere richterliche Behörde ist aber überall nicht erforderlich.

Zweite Unterabtheilung.

Trennung der richterlichen Gewalt von der administrativen. Administrative Justiz. Unstreitige Gerichtsbarkeit. Staatsanwaltschaft. Friedensrichter.

Quae inter virtutem vitiumque posita . . . laudem.

Val. Max.

Wichtige Vorfragen bey einer Reform der deutschen Gerichtsverfassung sind:

1. Soll die Justizgewalt von der administrativen auch bey den untern oder Vollziehungsbehörden, wie sie es schon bey den Oberbehörden bald überall ist, getrennt werden?
2. Ist die Einführung einer sogenannten administrativen Justiz nöthig oder doch räthlich?
3. Was ist in Ansehung der unstreitigen Gerichtsbarkeit anzufangen?
4. Was ist von dem Institut der Staatsanwaltschaft?
5. Von dem Institut der Friedensrichter zu halten?
6. Inwiefern soll Mündlichkeit?
7. Inwiefern Oeffentlichkeit des Verfahrens stattfinden?
8. Ob und in welcher Art sollen Geschworne zur Anwendung kommen?

Wir werden unsre Meinung hierüber, so kurz als möglich, aber partheilos, wie bisher sagen, und zwar über die ersten fünf Gegenstände in dieser, über die drey andern in der folgenden Unterabtheilung.

(I. Trennung der richterlichen Gewalt von der administrativen.)

Ueber die Frage: ob eine solche Trennung beider Gewalten auch bey den Executivbehörden statt finden müsse? sollte man kaum zweifelhaft seyn; nach welchem

der obigen sieben Merkmale einer guten Gerichtsverfassung man sie prüfe, das Resultat wird immer für die Bejahung sprechen. Das leitende Princip der Justitzstellen ist: strenges Recht, fiat justitia et pereat mundus; der Administrativ- oder Polizey-Behörden aber: billige Willkühr, wenn das seltsame Ding mit zwey Worten bezeichnet werden soll. Keine Rücksicht, als welche das Gesetz selbst an die Hand giebt, darf den Spruch des Richters bestimmen helfen; der Verwaltungsbeamte ist, von positiven Vorschriften in der Regel verlassen, nur zu oft im Falle, dem Drange der Umstände und einer schwankenden Billigkeit das strenge Recht zu opfern. Der Richter hat seinen speciellen Casus vor sich, den er nach seiner individuellen richterlichen Ueberzeugung entscheidet, ohne eine andere Verantwortlichkeit zu haben, als diese Ueberzeugung mit Rechtsgründen belegen zu können. Der Administrativbeamte muß die tausend Beziehungen ins Auge fassen, in welchen das Einzelne zum Ganzen steht; er ist oft nur das Organ seiner Obern, deren Befehle oder Instructionen er befolgt, und wofür er persönlich verantwortlich ist; seine Verfügungen beschränken sich selten auf eins oder wenige Individuen, sie greifen in alle Zweige des Lebens ein, und Wohl oder Wehe eines ganzen Districts hängen nur zu oft von einem Federzuge ab. Die Folge hievon ist, daß dieser einerseits leicht einen Hang zur Willkühr, wozu unser Herz ohnehin geneigt ist, bekommt, während er anderseits durch seine maschinenmäßige Abhängigkeit von Oben seine Selbstständigkeit zum Theil einbüßt, zumal in Zeiten, wo das Zuvielregieren an der Tagesordnung ist. Dazu kommt

das sonderbare Verhältniß, daß der Richter über Personen zuweilen urtheilen soll, die seine administrativen Obern sind, oder über einen Prozeß gegen den Fiscus, dessen Interesse er vielleicht zu besorgen geschworen hat. Die Abhängigkeit des Administrativ-Beamten thut der Richterwürde in den Augen des Volkes entschiedenen Eintrag. Die wegen der Mannichfaltigkeit (und aus andern Gründen) Manchem angenehmeren Verwaltungsgeschäfte genießen leicht den Vorzug; ein Anderer, so zwiefach beladen, ermangelt der Lust oder der Zeit, beiden zu genügen; der Beste aber, welcher beyderley Dingen gleiche Sorgfalt wiedmen möchte, soll, was überall nicht taugt, gleichsam zwey Herren dienen, die keine Notiz von einander nehmen. Unstreitig liegt in der Vermischung von zwey so verschiedenartigen Attributionen ein Hauptgrund der Justizverzögerung, wenn dieser Vorwurf, welchen man den deutschen Gerichten macht, irgendwo Platz greift.

Eine Vermehrung der Kosten, welche nur in untergeordneten Anschlag zu bringen seyn würde, ist in der That nicht zu fürchten, zumal wo, wie fast überall, mehre Beamten jetzt die gemischte Behörde bilden, sich in die Geschäfte theilend. Vielmehr würde das Aerar, namentlich durch Verminderung der Gefängnißkosten, die Unterthanen aber durch Beförderung der Geschäfte gewinnen. Um sich hievon zu überzeugen, darf man z. B. nur die Kosten der untern Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im hiesigen Rheinkreise mit jenen anderer Länder, wo die Trennung nicht besteht, nach allen Beziehungen vergleichen. Der baierische Rheinkreis enthält ohngefähr 350,000

Seelen. Die Friedensgerichte kosten dem Staate jährlich 18068 fl.; die vier ersten Instanzgerichte zusammen: 30340 fl.; das Appellationsgericht sammt Assisen ꝛc. 29080 fl., und die zwölf Administrativ-Aemter 49000 fl., wobey zu bemerken ist, daß ausser den Gerichtsschreibern oder Gerichtsactuarien, kein Beamter Sporteln bezieht, bey den Administrativbeamten überdieß 3600 fl. Reise-Entschädigung und 12000 fl. Kanzleikosten unter obiger Summe begriffen sind.

Unbedenklich kann es jedoch geschehen, daß auch die Administrativbehörden gegen die ihnen untergeordneten Beamten und Angestellten eine Disciplinargewalt in gewissen Schranken und vorbehaltlich der Berufung, besitzen. Das Bewußtseyn dieser Gewalt wird die Fälle der Anwendung selten machen. Wie aber, wenn sich Jemand gegen den Administrativbeamten in seiner Amtsverrichtung vergeht? Alles, was man zu Gunsten jenes bestimmen kann, ist, daß ein Protocoll, welches er darüber in Gegenwart einer beeidigten Person aufsetzt, vollen Glauben bey Gericht habe, ohne daß er persönlich vor diesem erscheinen müsse. So dürfte die Erhaltung der Amtswürde mit der Unpartheilichkeit der Rechtspflege zu vereinigen seyn.

(II. Administrative Justiz)

Tiefer geht die Untersuchung der zweiten Frage: ob neben den ordentlichen Gerichten auch sogenannte administrative Justizbehörden nothwendig oder doch räthlich seyen?

In Frankreich bestehen dergleichen; in Rheinbaiern wurden sie abgeschafft; Herr von Gönner (Man sehe dessen Entwurf) will sie in ganz Deutschland eingeführt

wissen. Ich kann hierin die Ansicht dieses scharfsinnigen Gelehrten nicht theilen. Es sind Exceptionalgerichte und schon darum verwerflich. Ja, ich sag' es unverholen, eine administrative Justiz ist in meinen Augen ein Unding. Rechtsstreitigkeiten, welche mit administrativen Sachen in Verbindung stehen, sollen von administrativen Behörden, nach administrativjuristischen Bestimmungen, und in polizeilich-richterlichen Formen abgethan werden: welche Widersprüche!

Wohl giebt es streitige Rechtsverhältnisse, welche nicht allein zu Collisionen zwischen den richterlichen und Verwaltungsstellen Veranlassung geben, sondern auch wegen ihrer nähern Verbindung mit Regierungssachen administrative Kenntnisse und Rücksichten erfordern mögen, die den ordentlichen Gerichten häufig abgehen. Dieß ist aber auch z. B. bey Strafsachen der Fall, wo eine ärztliche Beurtheilung nothwendig ist; und es müßte überhaupt schlimm mit unserer legislativen Weisheit bestellt seyn, wenn sie keine bessere Auskunft zu finden wüßte, als dergleichen monströse Zwitteranstalten.

Man erschrickt bey der Wichtigkeit und beträchtlichen Zahl der von Gönner hieher gezählten Gegenstände, welche noch leicht um ein Dutzend oder zwey vermehrt werden könnten. Wir wollen sie einzeln durchgehen, und unsere Meinung gleich beifügen.

Herr von Gönner macht einen Unterschied zwischen solchen, welche mit der Regierung (im engern Sinne) und Polizey, und solchen, welche mit der Finanzverwaltung in Verbindung stehen. In jenen sollen die Poli-

zeybehörden die erste, die Kreisämter die zweite; in letzten die Rent= und Mauthämter die erste, die Finanzkammer die zweite; hier und dort aber der Staatsrath die dritte und letzte Instanz bilden. Zur ersten Gattung rechnet er:

a. Gewerbsstreitigkeiten. Ich bemerke hierauf:

Stehen diese mit der Gewerbspolizey in Verbindung, so haben die administrativen Behörden zu entscheiden; berühren sie aber zunächst blos das Verhältniß zwischen Privaten, so gehören sie vor die ordentlichen Gerichte. Z. B. Einer oder Mehre wollen einem Andern die Errichtung einer Apotheke verwehren: führt man hiebey den gewerbspolizeilichen Grund an, daß die Zahl der Apotheken zureiche, so ist die Sache administrativ; giebt man aber ein ausschließliches Privilegium vor, so ist es lediglich ein Privatstreit zwischen zwey Parthien, worüber, wenn man sich mit der etwaigen Interpretation der Verwaltungsstelle, von welcher das Privilegium ausgegangen, nicht begnügt, die Gerichte zu entscheiden haben.

Uebrigens muß das neue Civilgesetzbuch die so natürliche Gewerbsfreiheit herstellen, sonst ist für unsere steifen, geschmacklosen, wenig raffinirenden Handwerker und Gewerbsleute so wenig als für das unter Monopolien und Privilegien leidende Publikum Heil zu hoffen. Nur nicht Gewerbefreiheit im französischen Sinne! Es ist Gewerbezügellosigkeit, wenn keine vernünftigen Zunftgesetze bestehen, wenn es z. B. gestattet ist, daß ein Lehrjunge zum Lohne dafür, daß er den Lehrvertrag im ersten halben Jahre bricht, oder mit der Eltern Fluch

aus dem Hause enspringt, sich nun als Meister setzen darf.

b. Aufnahme in Gemeinden; c. Streitige Gemeinderechte.

Wenn das neue Civilgesetz, wie es allerdings thun soll, festsetzt: daß jeder Ausländer, welcher sich über gewisse Erfordernisse ausweisen kann, als Staatsbürger aufgenommen werden solle, eben dadurch aber auch das Recht erlange, in jeder Gemeinde des Reichs (etwa gegen eine Bürgertaxe) seinen Wohnsitz zu nehmen, welches Recht um so mehr jedem Inländer zustehen muß; wenn es ferner den einfachen Satz ausspricht: daß alle Einwohner (nicht blose Forensen) einer Gemeinde als Glieder derselben zu betrachten seyen, gleiche Rechte und Pflichten haben sollen; so ist nicht abzusehen, welche Privatstreitigkeiten hiebey entstehen können. Freilich, wo es Viertel- und Halbmenschen, auch solche giebt, die gar nichts sind; möchte eine gerichtliche Administration und eine administrative Justiz nach allen Schattirungen erforderlich seyn. Aber will man denn dieses gottlose Unwesen verewigen? Wäre es nicht gegen den klaren Buchstaben und Sinn der Grundverfassung?

d. Untersuchung der Unterthansbeschwerden.

Hierüber giebt die Verfassungsurkunde, worauf jedoch Gönner im Jahr 1812 noch keine Rücksicht nehmen konnte, Maaß und Ziel.

e. Minderung der grundherrlichen Abgaben.

Diese müssen durch allgemeine gerechte und billige Gesetze regulirt, urkundlich festgestellt und ablösbar er=

klärt werden. Entstehen Streitigkeiten, so entscheiden die Gerichte.

f. Streitigkeiten über Concurrenz oder Entschädigung wegen Brücken-, Weg- und Straßenbau.

Die Concurrenz bestimmt die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden Gesetzen. Ein Rechtsstreit ist nur denkbar, wo eine Parthey sich auf ein erworbenes Recht beruft, das den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entgegenläuft. Nichts hindert hier die Aburtheilung der Gerichte. Eine Entschädigungsforderung kann nur aus Verhältnissen des Eigenthums entstehen, welche dem Allgemeinen zum Opfer gebracht werden müssen. Experten bestimmen im Nothfalle den Schaden, das Allgemeine entrichtet den Ersatz nach dem Ausspruche des Richters, wo die Parthey es darauf ankommen läßt. Eine Frage hiebey ist allerdings: wer entscheidet über die Nothwendigkeit, daß ein Eigenthum abgetreten werde? Zuletzt wird es in der Regel auf der Einsicht Kunst- oder Sachverständiger beruhen, welche weder die administrative Stelle (ausser dem technischen Mitgliede derselben) noch die richterliche besitzt. Da es sich aber hier nur von Abtretungen zu allgemeinen — nicht persönlichen Zwecken, nicht zum Vortheil des Fiscus handelt, so kommt es wohl überall nur darauf an, dem Abtretenden den vollen Ersatz zu sichern. Die Verwaltungsbehörde erkenne daher, mit Vorbehalt der Berufung an den Staatsrath, über die Nothwendigkeit der Abtretung, das Gericht bestimme die Entschädigung, im Falle sich der Eigenthümer mit dem Anbieten der ersten nicht begnügt.

g. Cultursachen.

Herr von Gönner, die dabey vorkommenden civilrechtlichen Puncte als Vorfragen dem ordentlichen Richter zuweisend, schlägt für Cultursachen eine eigene summarische Prozeßart vor, und umwickelt die Sache, ohne Noth wie mich dünkt, mit vielen Schwierigkeiten und Umständen. Das Zivilgesetzbuch muß hiebey wieder die Hauptsache thun; indem es, das Verhälsniß der Gemeinheit (universitas nicht Communio) als Eigenthümerin, zu ihren einzelnen Gliedern als Dritten, welche höchstens Genußberechtigungen anzusprechen haben, scharf ins Auge fassend, im Wesentlichen folgendes: „Die Theilung oder Urbarmachung eines Gemeindelandes (einer Allmend) kann nur durch einen gültigen Beschluß der Gemeinde (oder der sie vertretenden Municipalbehörde) nach der im Gemeinds-Edicte vorgeschriebenen Weise, angeordnet, und dabey muß in der Regel die Gesammtsteuer der Gemeindeglieder (in welchem Verhältnisse billiger und gerechter Weise auch alle Gemeindenutzungen und Gemeindelasten zu vertheilen sind) als Theilungsfuß angenommen, auch die Vergütung, welche etwa dafür in die Gemeindekasse zu entrichten wäre und die übrigen Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen die Theilung vollzogen werden soll. Kein Gemeindeglied kann von der Theilnahme ausgeschlossen werden, welches verhältnißmäßig zu den Gemeindelasten bisher beigetragen hat und seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnt; macht Jemand aus dem Grunde eines besondern erworbenen Rechts Ansprüche, welche die Gesammtheit nicht anerkennen will, so entscheiden die Gerichte.“ Das Gemeinds-Edict hätte dann nur festzusetzen: wer als Gemeindeglied anzusehen sey; in wie-

fern der Beschluß einer Gemeinheit der Bestätigung und Modification der obervormundschaftlichen Staatsbehörde unterworfen; ebenso inwiefern diese über Recurse der Gemeindeglieder, welche sich bey der Theilung — ohne ein jus quaesitum vorzuschützen — verletzt glauben, zu entscheiden befugt sey; und daß ein Administrativbeamter das Theilungsgeschäft leiten soll.

Der Gesammtsteuerfuß scheint mir der einzige gültige Maßstab zur Theilung, weil vorauszusetzen ist, daß nicht allein, wie gesagt, die übrigen Gemeinde-Nutzungen und Lasten im Ganzen nach diesem Fuße bisher getragen worden sind, sondern auch daß jedes Gemeindeglied nach dem Maße seines Vermögens, welches sich in seinem Steuerquantum am zuverläßigsten ausdrückt, von dem zu theilenden Land Nutzen gezogen hat. Man denke an einen Waiddistrict, an einen Wald, welcher urbar gemacht und vertheilt werden soll. Wo freilich ganze und halbe Gemeindeglieder, Leerhäusler, Hintersaßen u. d. gl. bestehen, wird es eine schwierige Sache seyn, einen gerechten Theilungsfuß zu bestimmen. Man muß inzwischen nur nicht ausser Acht lassen, daß die Nutzungen, welche die Einwohner von den Gemeindegütern ziehen, eigentlich keine wahren Berechtigungen sind oder begründen können, sondern als bloße Vergünstigungen der Gemeinheit, als Eigenthümerin, angesehen werden müssen; wonach dieses die Freiheit hat, auch jeden andern Theilungsfuß als den des bisherigen Genusses, also auch die Gesammtsteuer als solchen zu bestimmen, um jene Unglücklichen nicht auch bey der

Theilung zuviel leiden zu lassen. Hier besonders kann die obervormundschaftliche Staatsbehörde einen wohlthätigen Einfluß ausüben, ohne erworbene Rechte zu kränken.

h. Streitigkeiten über Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude (auch Begräbnißplätze u. s. w.)

Auch ohne positive Bestimmungen, welche übrigens das Religions- und Gemeinds-Edict zu geben hätte, ist es von selbst klaren Rechtens, daß die Religionsgemeinde die Kirchen und die Pfarrhäuser, die politische oder Religionsgemeinde aber, je nachdem die ganze Gemeinde oder blos ein Religionstheil Gebrauch davon macht, die Schulhäuser, Begräbnißplätze, Schlacht- und Todtenhäuser u. s. w. herzustellen und zu unterhalten hat; sofern nämlich nicht, aus einem besondern Rechtsgrunde, einem Andern diese Last obliegt, was jedoch nur beym Zehntherrn in Ansehung der Kirchen und Pfarrgebäude rechtlich zu vermuthen wäre. Streitigkeiten über diese Dinge können also eigentlich nur civilrechtlicher Natur seyn, und gehören somit vor die Gerichte. Reclamationen z. B. über ungesetzliche Vertheilung der Bau- oder Unterhaltungskosten auf die Pfarrgenossen, sind keine Rechtsstreitigkeiten, sondern müssen von der Verwaltungsbehörde beseitigt werden. Nur wenn ein — von dem gesetzlichen Repartitionsfuße abweichender Maßstab in Anspruch genommen wird, z. B. als Herkommen, oder durch Verträge begründet, kann die Sache gerichtlich werden. Der gesetzliche Maßstab zur Vertheilung der Kosten, soweit das Fabrikvermögen nicht zureicht und eine Umlage auf die Säcke der Pfarr-

genossen nöthig ist, sollte wiederum kein anderer seyn, als die Steuern, weil es als ein durchgreifender Grundsatz anzusehen ist: daß der Staats- und Gemeindebürger zu allen Lasten, welche aus der gesellschaftlichen Verbindung entstehen, nach seinem Vermögen beyzutragen habe.

i. Beschwerden über Repartition der besondern Auflagen eines Kreises oder einer Gemeinde.

Dieß ist ein rein administrativer Gegenstand. Die Gesetze müssen den Fuß bestimmen, wonach dergleichen Umlagen auf die einzelnen Landesdistricte und auf die Gemeindeglieder vertheilt werden sollen, wobey in der Regel die Gesammtsteuer zu gelten hätte. Was insbesondere die Vertheilung der einen Kreis treffenden Quote auf die Gemeinden dieses Kreises betrifft, so ist dieses eine der wichtigen Verrichtungen, welche in Rheinbaiern dem Landrathe übertragen sind.

Entstehen Reclamationen in solchen Dingen über vermeintliche Ungleichheiten, so hätte die innere Verwaltungsbehörde, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath zu entscheiden.

k. Streitigkeiten über die Brandversicherungs-Gesellschaft (Anstalt.)

Da dieses eine Privatanstalt ist, so kann die Entscheidung über streitige Rechtsverhältnisse, sofern man sich bey den Verfügungen der directiven Behörde nicht beruhigen will, den ordentlichen Gerichten aus dem zufälligen Grunde, daß die Anstalt unter dem besondern Schutze des Staates steht, nicht entzogen werden.

Zu den Gegenständen nun, welche nach Herrn von Gönner mit der Finanz-Verwaltung in Verbindung stehen, sollen gehören:

a. Defraudationen der indirecten Staatsabgaben.

Ich muß gestehen, daß ich begierig wäre, aus Gönners Munde selbst die Gründe zu vernehmen, warum diese Gattung von Vergehen den ordentlichen Gerichten entzogen werden sollen. Es ist bekannt, daß alle indirecten Abgaben, obgleich sie zu einem vollständigen Steuersysteme gehören mögen, etwas Gehäßiges in den Augen des Volkes haben, gemeine Leute sich daher gar kein Gewissen daraus machen, sich denselben, wo es immer seyn kann, zu entziehen, und daß Zöllner, Accisoren u. d. gl. in der gemeinen Meinung etwas Anrüchtiges haben, was man sogar aus der Bibel herleiten kann. Nun soll gar eine Strafgewalt in ihre Hände, in die Hände derer gelegt werden, welche sehr oft zugleich die gesetzlichen Denuncianten sind. Müßte nicht mit noch besserm Rechte der Dieb, welcher die Kirche bestiehlt, von der geistlichen, der, welcher einen Soldaten zur Desertion verleitet, von der Militärbehörde gerichtet werden?

b. In Rechnungssachen aller Administratoren sowohl der landesherrlichen Einkünfte, als des Stiftungs- und Communal-Vermögens.

Hier muß zuerst bemerkt werden, daß das Stiftungs- und Gemeindevermögen die Finanzkammer nichts angeht, sondern zum Geschäftskreise der Kammer des Innern gehört.

Faßt man nun das Verhältniß des Rechners zu

demjenigen, dessen Vermögen er verwaltet, recht ins Auge, so erscheint jener als Mandatar, welcher dem Mandanten Rechenschaft über die geführte Verwaltung schuldig ist. Diese legt er mittelst der Rechnung ab; der Mandant aber prüft sie selbst oder durch einen andern, wobey Fehler und Irrthümer berichtigt werden. Begehrt er aber an den Rechner Ersatz für vermeinte Beschädigung, welchen er weigert, so entsteht ein streitiges Privatrechts-Verhältniß, worüber die Gerichte zu erkennen haben. Inzwischen können die Gesetze und Amts-Instructionen dem Rechner weitere Pflichten, der Behörde, welche die Rechnungen abhört oder abschließt, weitere Rechte einräumen, — z. B. Eintreibung des Recesses auf administrativem Wege — was sich der Rechner gefallen lassen muß, weil er sich dem bey Uebernahme des Amtes unterworfen hat. Auch den Receß festsetzen wird die Behörde können, nur mit dem Vorbehalt für den Rechner, streitige Puncte, wenn er will, gerichtlich auszutragen.

Die Finanzkammern mögen also immerhin die Staatsrechnungen, die Administrativstellen des Innern die Rechnungen der Stiftungen und Gemeinheiten abschließen und dabey nach Maßgabe der Gesetze und Instructionen, welche aber allezeit dem Rechner bekannt seyn müssen, verfahren; und ich sehe nicht ein, was dabey gewonnen werden sollte, wenn jene Behörden für diese Verrichtungen mit dem richterlichen Charakter scheinbar bekleidet würden.

c. Ueber Reclamationen der Staatsdiener und Pensionisten wegen Regulirung der Gehalte und Pensionen.

Hier kann nur von Fällen die Rede seyn, wo der

Reklamant nach den Gesetzen mehr in Anspruch nehmen zu können glaubt, als die Finanz-Verwaltung zugestehen will. Fehlt es an einer Diensies-Pragmatik für die Staatsbeamten, woran es allerdings nicht fehlen soll, so ist freilich die Finanzkammer und die gerichtliche Behörde übel daran; inwiefern würde sich dieses aber ändern, wenn die Finanzkammer als Richterin spräche? Wird sie als Richterin mehr zuerkennen, als sie vorhin nur bewilligen zu können glaubte? Wird sie sagen: wir haben dir nach Billigkeit verweigert, was dir nach dem Rechte gebührt?

Es ist wahr, das Verhältniß eines Staatsdieners hat etwas Eigenthümliches, und dergleichen Reclamationen sind keine ganz gewöhnlichen Privatrechtsstreitigkeiten. Gleichwohl würde es löblich und gerecht seyn, den Weg zur ordentlichen Gerichtsbehörde auch hier offen zu lassen, von welcher ja der Fiscus auch in andern Dingen Recht nimmt. —

Dieses sind die Gegenstände, welche Herr von Gönner administrativ-contentiös nennt. Daß das Verzeichniß bey weitem nicht vollständig sey, leuchtet von selbst ein. Man darf nur die französischen Bestimmungen damit vergleichen. Ein anderer ebenso wichtiger als schwieriger Gegenstand, welcher aber weder von Gönner noch im französischen Gesetze aufgeführt ist, sind die nicht seltenen Streitigkeiten zwischen Mühlenbesitzern und Gemeinden über die Benutzung von Quellen und Bächen, Tiefe und Breite der Flüsse u. s. w. wo man sich zuweilen von allen Rechtsgründen verlassen und genöthigt

sieht, das Interesse aller Betheiligten möglichst vereinigend, den Knoten zu zerhauen. Diesem kann indeß durch eine gute Fluß=, Deich= und Mühlenordnung wenigstens insofern abgeholfen werden, daß die Gerichte über entstehenden Streit eine sichere Quelle rechtlicher Entscheidung haben.

Hieraus dürfte zur Genüge folgen, daß administrative Justitzbehörden im Sinne des Hrn. von Gönners nicht nöthig sind. Ob sie wenigstens nützlich oder räthlich und allenfalls zu rechtfertigen seyen?

Die Sache scheint mir so wichtig, und die Auctorität dieses Gelehrten so stark, daß ich seine Gründe vollständig hersetzen und freymüthig beantworten zu müssen glaube.

Er sagt nemlich S. 56. bis 60. zweiten Bandes erster Abtheilung: „Mit vielen Gründen lassen sich die „überwiegende Vortheile einer Anordnung besonderer Ge„richte, welche mit den administrativen Behörden durch „Beilegung des richterlichen Karakters vereinigt sind, be„weisen."

1. „Die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung kann „man ohnehin nicht bezweifeln, da bey derselben in Ver„handlung und Entscheidung so wie hinsichtlich der Rechts„mittel alle Bestimmungen des Gesetzbuchs über das ge„richtliche Verfahren, wie bey Civilgerichten eingehalten „werden müssen. Haben denn nicht zu allen Zeiten und „unter allen Legislationen mehrere solche besondere „Gerichte für Gegenstände, deren Beurtheilung beson„dere Kenntnisse außer dem Rechtsstudium fordert, sich

„als vortheilhaft bewährt? Wünscht und fordert man „nicht in den Handels= und Bergwerksgerichten auch „Männer, welche vom Handel und Bergbau genaue „Kenntnisse besitzen? Besetzt man nicht zweckmäßig die „Militärstrafgerichte auch mit Personen aus dem Mili= „tärstande? Bestehen nicht heutzutage noch für Ehesa= „chen besondere, und zwar sogar geistliche Gerichte, un= „geachtet die Ehe eines der wichtigsten Institute des Ci= „vilrechts und ein wesentlicher Theil des Civilgesetzbuchs „ist? Haben nicht von jeher für Strafsachen eigene Kri= „minalgerichte bestanden? — Wahrhaft, die Juristen von „Profession sind doch ein eigenes Völklein, angesteckt von „dem Geiste, eine besondere Kaste zu bilden, und das „Monopol über alles, was auf Rechte sich bezieht, an „sich zu reißen. Die richtige Anwendung vieler admini= „strativer Normen fordert besondere technische Kenntnisse, „eine genaue Uebersicht aller administrativen Verordnun= „gen ohne die man in ihren Geist und Zusammenhang „nicht eindringt, eine eigene Erfahrung und Uebung in sol= „chen Geschäften: alles dieses mangelt dem Juristen, als sol= „chen, es ist also weit räthlicher, für solche Rechtsachen „besondere Gerichte anzuordnen, und die (den) admini= „strativen Behörden dafür das Richteramt zu übertragen, „besonders da man bey ihrer Bestellung ohnehin auf „Männer Rücksicht nimmt, welche Rechtskenntnisse besi= „tzen.“

2. „Hiedurch erreicht man zugleich den großen Vor= „theil, daß man dem alten Streit über die Grenze zwi= „schen Justitz= und Regierungssachen, und unzählbaren „Conflicten zwischen den Civil=Gerichten und den admi=

„nistrativen Behörden vorbeugt. Selten kennt man bey „administrativen Geschäften im Anfange ihre wahre Ei„genschaft, oft erscheinen sie anfangs in rein administra„tiver Gestalt, z. B. einer Gewerbs-Verleihung, dann „werden sie wegen eines Widerspruchs kontentios, und „oft ist es lange ebenso ungewiß, ob jener Widerspruch „privatrechtlich ist oder nicht, zuweilen wird dem ganzen „Streite durch eine rein administrative Verfügung ein „Ende gemacht, wenn z. B. die nachgesuchte Gewerbs„ertheilung gegen den erhobenen Widerspruch aus einem „Rechte des Ansuchenden abgeleitet wurde, und die Re„gierung dem Bittsteller, abgesehen davon, ob er darauf „ein Recht habe oder nicht, das Gesuch als neue Ver„leihung gewährt, wenn um mich dem Juristen ganz „verständlich zu machen, der Lehenherr zuweilen einen „Streit über die Succession in ein heimgefallenes Lehen „dadurch hebt, daß er dem Prätendenten das Lehen ex „nova gratia jure antiqui verleihet. Nur jenes Bei„spiel nehme man vor Augen, um zu sehen, welche Vor„theile, welche Erleichterung in den Geschäften, welche „zweckmäßige Leitung und Beförderung der Geschäfte, „mit Beseitigung aller unnöthigen Konflikte die Verei„nigung des Richteramts mit den administrativen Be„hörden hervorbringt."

3. „Und was wäre auch mit der Hinweisung sol„cher Gegenstände an die Civilgerichte gewonnen? Durch„aus nichts! In den meisten Fällen müßten sie aus „Mangel an technischen Kenntnissen ein Parere der Sach„verständigen einholen, für welche die Regierung wohl „Niemand als ihre administrative Behörden gelten las-

„sen könnte. Wenn nun auch diese, woran noch sehr „zu zweifeln wäre, dieses Amt übernehmen, so müßten „die Civilgerichte es doch bey diesem Parere lassen, und „sie hätten blos die Ehre, die Maschine zur Verkündi„gung desjenigen zu seyn, was jene Behörden geurtheilt „haben; also gewonnen wäre Nichts."

4. „Wohl aber oft und viel geschadet! Die admi„nistrativen Behörden können auf rein administrativem Wege nachhelfen, wo hiezu den Gerichten alle Mittel „mangeln; jene können durch neue Verleihung den Streit „heben, dem Betheiligten an einem andern Orte eine „konvenable Unterkunft verschaffen, in Kultursachen und „Gemeindeangelegenheiten viele Hindernisse besiegen: „alles dieses können Civilgerichte nicht."

„Weit zweckmäßiger ist es also, wenn dergleichen Ge„genstände auch als Rechtssachen gemischter Natur den „administrativen Behörden überlassen werden, mit deren „Geschäftskreis sie ohnedies zusammenhängen. Durch Bei„legung des Richteramts sind diese Behörden zu beson„dern Gerichten (Kap. II. §. 1.) constituirt, diese Sachen „der Willkühr entrückt, und für deren Behandlung, Ent„scheidung, Rechtsmittel und Instanzen ist ein fester „Grund gelegt."

Hierauf erwidere ich in Kurzem, und zwar im Allgemeinen: daß alle für die Trennung der administrativen von der Justizgewalt oben angeführten Gründe und Rücksichten hier um so mehr gelten, da den Partheyen nicht einmal mehr der letzte und beruhigende Ausweg bliebe, bey Rechtsverletzungen durch unbefugte admistrati-

Entscheidungen (über solche Dinge nämlich, wo jetzt die Partheyen auch den Rechtsweg ergreifen können) die Sache bey den Gerichten anhängig zu machen. Man nehme z. B. den Fall, daß ein Gläubiger bey der von der administrativen Behörde ausgehenden Liquidation von Gemeindeschulden sich nicht befriedigen zu können glaubt. Hier müßte ihm wohl unbenommen seyn, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, denn die obervormundschaftliche Gewalt kann allenfalls (nach bisheriger Annahme) die Gemeinde zu einer Leistung anhalten, welcher sie widerspricht, nicht aber dem Gläubiger sein Recht verkümmern. Würde nun die administrative Behörde hierüber als Richterin erkennen, so wäre natürlich der Weg zu den ordentlichen Gerichten geschlossen.

Insbesondere aber bemerke ich

Zu 1. Es ist wahr, daß die Anwendung vieler administrativen Normen technische Kenntnisse, eine Uebersicht der administrativen Verordnungen, eine Erfahrung und Uebung erfordert, welche in der Regel den Gerichten abgehn. Allein technische Kenntnisse besitzen die administrativen Stellen, welche richten sollen, auch nicht; sie müßten sich also, wie die Gerichte, auf das Gutachten der eigentlichen Kunstbehörden verlassen. Sitzt auch ein technisches Mitglied in höhern Collegien, so ist seine Stimme im Grunde die allein entscheidende. Dagegen geht den Administrativstellen oft jene tiefere Rechtsbildung, Rechtserfahrung, Rechtsübung und jener unerschütterliche Rechtssinn ab, welche zu richterlichen Entscheidungen nothwendig sind. Administrative Verordnungen aber,

sofern sie allgemeine Normen enthalten, sind gewissermaßen Gesetze, welche, nicht wie es zu oft geschieht, durch Rescripte, sondern durch die Amtsblätter zu Jedermanns, also auch des Richters Kunde gebracht werden sollen. Es ist ferner wahr, daß man besondere Handels-, Bergwerks-, Militär-, Ehegerichte u. s. w. hat. Ohne aber noch zu untersuchen, ob solche Gerichte überall nöthig seyen, darf man sie, wenn sie das Wesen des richterlichen Charakters an sich tragen, keineswegs mit den von Hrn. von Gönner vorgeschlagenen administrativen Justizbehörden vermengen, welchen eben dieser Charakter, Unabhängigkeit, abgeht. Nicht die Einhaltung gerichtlicher Formen, nicht die Beifügung der Entscheidungsgründe, welche traun! auch bey jeder administrativen Entscheidung angegeben werden müssen, soll sie nicht als reine Willkühr erscheinen, machen die Administrativbehörden zu Richtern, sondern die Unabhängigkeit, welche ihnen nimmermehr gegeben werden kann.

Wenn man daher privatrechtliche Streitigkeiten Administrativbehörden überträgt, so hat die Constitution ein Loch, welche sagt: daß die Rechtspflege durch unabhängige, unabsetzbare Richter ausgeübt werden soll.

Zu 2. Durch die Errichtung von administrativen Justizstellen würde der alte Streit über Regierungs- und Justizsachen nicht beseitigt; die Entscheidungen des französischen Staatsrechts über desfalls erhobene Competenzconflicte enthalten Beispiele des Gegentheils in Menge. Vielmehr würde die Berührung, somit die Reibung durch Einschiebung einer solchen Mittelmaschine vermehrt. So

vollständig das Gesetz die hieher gehörigen Fälle aufzählen wollte, so viele andern Fälle würden sich zeigen, wo eine Verbindung mit der Polizey= oder Finanz=Verwaltung sichtbar wäre. Will aber das Gesetz den Competenz=Umfang durch einen allgemeinen Begriff festsetzen (etwa im Sinne Gönners S. 61.); so möchte ich sehen, wie sie ihn weder zu enge noch zu weit aufstellen könnte. Von einem, wie mir scheint bessern Mittel, Compentenz=Streitigkeiten zu verhüten, wird bey der Staatsprokuratur die Rede seyn.

Zu 3. Es ist wahr und schon bemerkt worden, daß die Gerichte in manchen Fällen auf das Gutachten der technischen, nicht der administrativen, Behörde hingewiesen sind. Allein ist dieses z. B. bey körperlichen Verletzungen, zumal Tödtungen, nicht auch der Fall? Müssen die Administrativstellen, selbst in reinen Verwaltungssachen, nicht oft genug das Gutachten der Forst=, Bau=, Bergwerks=, Sanitäts=Behörde u. s. w. einholen? Insofern ist freylich nichts gewonnen, aber auch nichts verloren; in anderer Beziehung hingegen ist allerdings gewonnen, daß die Entscheidung nemlich durch eine unabhängige, insofern weit mehr Vertrauen genießende Behörde geschieht, und das ist sehr viel gewonnen!

Zu 4. Wenn die Administrativbehörden als Richter sprechen, so müssen sie dieses im Sinne unbeugsamen Rechtes thun, sonst ist es Willkühr, in richterliche Formen gekleidet — die verderblichste von aller Willkühr. Heben sie den Streit auf die von Gönner angegebene Weise, so handeln sie als Administrativ= nicht als Rich=

terstellen, was ihnen ja auch dann nicht versagt ist, wenn die Rechts-Entscheidung den Gerichten übertragen ist. Eine weise Gemeindsordnung wird die Aufgabe zu lösen haben, den Gemeinden in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten jene Selbständigkeit zu geben, welche zur freyen innern Entwickelung des Lebens erforderlich ist; dabey aber den Verwaltungs-Behörden soviel Einfluß zu sichern, daß sie, das Interesse der Einzelnen mit jenem des Ganzen vermittelnd, grobe Mißbräuche beseitigen können.

Nichts desto weniger leugne ich nicht, daß eine wohl eingerichtete administrative Justiz in mancher Beziehung wohlthätig seyn würde. Man müßte nemlich aus Männern, welche administrative und Rechtskenntnisse zugleich besäßen, verbunden mit einer hinlänglichen Zahl technischer Mitglieder, eine solche Justizbehörde bilden, und ihr das Wesen des richterlichen Charakters, Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit, beilegen. Allein da die Natur der meisten administrativ-contentiösen Gegenstände schlechterdings Augenscheine und Ortsbesichtigungen erheischt; so möchten die mit einer solchen Einrichtung verbundenen Kosten die möglichen Vortheile derselben weit aufwägen. Lassen wir es insofern beim Alten.

III. Unstreitige Gerichtsbarkeit.

Die sogenannte freiwillige oder unstreitige Gerichtsbarkeit ist aus theils ob- theils subjectiven Beziehungen hervorgegangen. Gewisse Personen, wie Waisen, Unmündige, Blödsinnige, Verschwender u. d. gl. bedürfen fremder Hülfe, welche freilich zunächst von der Famili-

ausgehen sollte. Da aber ihr gegenseitiges Interesse sehr oft in Widerstreit kommt, so ist ein Dritter nothwendig, welcher natürlicher Weise in der Gemeinde gefunden ist, der die zu schützende Person angehört. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Gemeinheiten (besonders in Zeiten, wo sie alle eigene selbständige Wirksamkeit eingebüßt haben) sehr oft selbst einer Aufsicht und Leitung bedürfen, somit auch nicht immer geschickt seyen, das Beste Anderer zu besorgen. Darum hat diese Sorge der Staat selbst übernommen. Daß solche nicht blos auf die physischen und sittlichen Bedürfnisse, sondern auch auf die Rechtsverhältnisse, welche durch die eigenthümliche Natur des dadurch hervorgegangenen bürgerlichen Standes des Schützlings eine eigenthümliche Richtung erhalten hat, sich erstrecken müsse, leuchtet von selbst ein. Ausserdem hat man geglaubt, selbst ganzen Classen von Staatseinwohnern die erforderliche Einsicht oder Redlichkeit nicht zutrauen zu dürfen, gewisse Rechtsgeschäfte ohne Einmischung einer obrigkeitlichen Behörde zu verrichten: z. B. Wechsel, Verträge mit Juden u. d. gl. Es entstehen ferner bey aufstrebender Cultur und wachsendem Verkehre der Menschen gewisse andere Rechtsgeschäfte, welche, abgesehen von subjectiven Rücksichten, aus innern Gründen eine schützende Form, oder die Mitwirkung der Obrigkeit zu erfordern scheinen: z. B. Testamente, öffentliche Versteigerungen.

Man konnte nun kaum zweifelhaft seyn, daß dieses Dazwischentreten des Staates (mit Ausnahme der physischen und sittlichen Fürsorge, wozu die Verwaltungsbehörden geeignetere Mittel besitzen) in das Gebiet des Justizwesens gehöre; aber ebensowenig konnte die Erfahrung

ausbleiben, daß die Unbefangenheit der Gerichte oft genug bedroht sey, wenn sie zugleich Beschützer einer Person und Richter zwischen ihr und einem Dritten seyn sollen. Gleichwohl hat man die Nothwendigkeit, diese beiderley Verrichtungen scharf zu trennen, noch nicht genug anerkannt oder consequent durchgeführt. So ist es z. B. eine Inconsequenz, wenn man in Hinsicht auf die französische Gesetzgebung diese Trennung rühmt, während doch die Tribunalien Beschlüsse des Familienraths genehmigen, (homologiren), also Acten bestätigen, über deren Gültigkeit ein Rechtsstreit vor denselben Gerichten erwachsen kann.

Die Ausübung der unstreitigen Gerichtsbarkeit muß durchaus der Mitwirkung der eigentlichen Gerichte entzogen seyn; sie dürfen nicht einmal die Aufsicht führen. Jene muß vielmehr eigenen Justizbeamten — Notarien oder wie man sie nennen will — übertragen seyn; die Aufsicht können die Friedensrichter und Staatsanwälte, (wovon nachher) ausüben. Notariatskammern, das heißt: eine Behörde, aus den sämmtlichen oder einigen Notarien eines Gerichtssprengels bestehend, wie sie z. B. das französische Gesetz kennt, mögen vielleicht bey Prüfungen der Candidaten, und zur Anstellungsbegutachtung geschickt seyn; zur Erhaltung der Disciplin aber sind sie offenbar unzureichend. Man weiß ja, wie erfolglos die Bemühungen der Kirchenversammlungen in Beziehung auf die Abstellung des Sittenverderbnisses der Geistlichen gewesen sind. Durch die Friedensrichter und Staatsanwälte hingegen ist die Aufsicht bis zum Justizminister fest begründet.

Meines Erachtens ist übrigens die unstreitige Gerichtsbarkeit einer der schwierigsten und wichtigsten Theile der Prozeßgesetzgebung; und man kann in Kürze kaum einige der wesentlichsten Andeutungen anbringen. Dahin dürfte denn noch weiter gehören: das Depositenwese und die Sicherstellung des Vermögens der Schützlinge, in welcher Hinsicht namentlich der französische Gesetzgeber mit einem unbegreiflichen Leichtsinne verfahren ist: Vormünder und Notarien wuchern ungestraft mit dem heiligen Besitzthum derselben. Also strenge jährliche Rechnungsablage und Abhör; fruchtbringende Anlegung der Baarschaft gegen Unterpfänder u. s. w.

Ferner: die ganze Einrichtung muß so beschaffen seyn, daß die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen nicht mit solchen Kosten verknüpft ist, daß diese zur Umgehung reizen, oder das Vermögen der Schützlinge erschöpfen. Auch dieses hat der französische Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Auch soll der freye und schnelle Verkehr nicht gehindert werden, nnd man darf überhaupt nicht weiter gehn als der Zweck unbedingt erfordert. Kein Geschäft darf in den Kreis der unstreitigen Gerichtsbarkeit gezogen werden, welches nicht streng dahin gehört. So ist es höchst verwerflich, daß in manchen deutschen Ländern die Rechnungen der Gemeinheiten von den Amtsrevisoren, Amtschreibern, Notarien, deren völlig von ihnen abhängige Hülfspersonen, Schreiber, Theilungs-Commissäre u. s. w. die Rechnungen statt des Rechners gefertigt, prüfen und abschließen. Doppelt üble Folgen muß dieses haben, wo diese Revisoren und Notarien aus dem Schreiberstande hervorgegangen und keine Juristen

sind. Dagegen find' ich es sehr zweckmäßig, daß das Concurs- oder Gantverfahren zwischen dem Richter und Amtschreiber oder Notär dergestalt getheilt sey, daß dieser das Mechanische: die Berechnungen, Versteigerungen u. s. w. besorge, jener aber die Rechtspuncte erledige; wobey sie manche gemischte Geschäfte, wie die Liquidationen 2c. gemeinschaftlich vornehmen können. Die Rechtsgelehrttn sind selten zu derley Arbeiten geschickt oder geübt, sie müssen sich also doch auf Helfershelfer verlassen; und da das Richteramt überall nur einem Collegium anvertraut werden soll, so entstünde jedesmal die Nothwendigkeit, ein Mitglied als Commissär zu ernennen, welches sich dann mit Dingen abquälen muß, die eigentlich nicht seines Amtes sind.

Das französische Gesetz hat Geschäfte, welche zur Sicherstellung des bürgerlichen Standes erforderlich sind, mit Recht in den Umfang der unstreitigen Gerichtsbarkeit gezählt. Die Bürgermeister (Maires, welche ehedem vom Kaiser oder Präfecten ernannt wurden und Beamten waren, jetzt aber von den Gemeinden gewählt werden, deren sie gewöhnlich mehre unter sich haben) sind die ersten Civilstandsbeamten (officiers de l'état civil), und stehen unter der Aufsicht der Friedensrichter, Staatsanwälte und der Tribunalien. Letzte sollten nichts damit zu thun haben, als etwa die Uebertretung gesetzlicher Vorschriften zu ahnden. Sonst ist die französische Einrichtung hierin ziemlich gut und bedürfte nur einiger Verbesserungen.

IV. Staatsprocuratur.

Eine der anziehendsten und folgenreichsten Einrich-

ungen ist in meinen Augen die Staatsprocuratur; und es ist sehr auffallend, daß manche ebenso einseitig als oberflächlich darüber absprechen. Man muß nur dieselbe nicht nach Form und Wesen, wie sie irgendwo bestehen mag, sondern nach den Zwecken betrachten, welche durch sie möglicher Weise erreichbar sind. Schon aus der Benennung des Staatsanwalts ergiebt sich, daß er ein Organ des Staats im eigentlichen Sinn ist oder seyn soll, nicht ein Fiscal der Krone, nicht ein Beamter der Regierung, nicht der Advocat irgend einer Parthey, sondern ein Vertreter des reinen Staatsinteresse. Aus diesem Begriffe muß seine ganze Stellung, Bestimmung und Wirksamkeit abgeleitet werden. Ob ein solcher Vertreter überhaupt nothwendig? Diese Frage dürfte durch den nachfolgenden Beruf, den ich ihm zugedacht, und durch die Auseinandersetzung dessen, in wiefern der Staat bey der Rechtspflege interessirt ist, am besten sich beantworten.

Der Staat aber, als Gesammtheit der Staatsgesellschaft, ist im Allgemeinen nicht nur dabey interessirt, sondern auch zu fordern berechtigt: daß Recht und Gerechtigkeit überall im Staate bestehe, somit auch vom Richteramt gehandhabt und daß die Gesetze überall beobachtet werden, die Staatsgesellschaft und die Einzelnen einer vollkommenen innern Rechtssicherheit genießen. Daraus folgt:

1. Daß er gegen jede falsche Anwendung der Gesetze, jedoch nicht weiter als der unmittelbare Zweck seines Amtes geht, einzuschreiten habe. Insofern soll der Staatsprocurator die Bestimmung haben, gegen richterliche Erkenntnisse,

wodurch er die Gesetze verletzt glaubt, die Berufung an das Obergericht einzulegen, ohne daß diese einen Einfluß auf den Stand der Partheyen ausübe. Insofern kann man ganz richtig den Staatsanwalt als den Wächter der Gesetze bezeichnen.

2. Es folgt weiter daraus, daß der Staat seiner Seits alle, welche die Gesetze oder die innere Rechtssicherheit verletzen, verfolgen, das heißt, den Gerichten zur Bestrafung überliefern könne. Insofern wird der Staatsanwalt den Ankläger überall zu machen haben, wo der Verletzte selbst schweigt, oder, wie Gesandte, Unmündige u. d. gl. unter dem besondern Schutze des Staates steht. Hievon wird weiter in der folgenden Unterabtheilung gesprochen werden.

3. Es folgt ferner aus dem Interesse des Staates, daß er Gelegenheit haben müsse, den Geist und die Wirkungen der Gesetze in ihrer Anwendung kennen zu lernen, um die Ergebnisse zu legislativen Zwecken zu benutzen. Diese Beobachtungen können zwar die Gerichte selbst anstellen. Wenn man aber bedenkt, daß in Collegien zuweilen ein einseitiger Körpergeist sich festsetzt, welcher sie hindert, die Wirkungen der Gesetze, besonders soweit jene durch die eigenen Handlungen der Gerichte bedingt sind, immer ganz unbefangen zu betrachten, daß zwischen den Gerichten und dem Volke keine so vertraute Berührung statt findet, wie zwischen diesem und dem Staatsanwalte; und daß es immer gut ist, über denselben Gegenstand verschiedene Stimmen zu hören: so wird man bekennen müssen, daß es wenigstens nichts schaden könne, wenn auch der Staatsanwalt seine

Beobachtungen und Erfahrungen in einem jährlichen Vortrage dem höchsten Landesgericht oder dem Justizministerium mittheilt.

4. Wenn der Grundsatz: daß das Richteramt unabhängig seyn soll, in seinem ganzen Umfang nnd rein durchgeführt wird, so erscheint dasselbe als eine Anstalt, welche der Aufsicht des Staates dergestalt entzogen ist, daß Gefährde von anderer Art droht. Das ist der ewige Widerstreit zwischen Theorie und Praxis, Idee und Leben. Wäre der Rechtsuchende, wie in England, nicht gerade an ein bestimmtes Gericht gebunden; könnte ein freyes Gewerbe aus der Rechtspflege gemacht, eine Concurrenz dergestalt eröffnet werden, daß derjenige Richter den meisten Zulauf hätte, welcher die besten Rechtssprüche und am wohlfeilsten ertheilte; so würde vielleicht jene Gefährde durch die Eifersucht concurrirender Gerichte beseitigt. Wo aber die Gerichtsbezirke wie es nicht anders ohne große Kosten und Ungemächlichkeit seyn kann, strenge abgezäunt, und in hierarischer Ordnung unter einem obersten Landes- oder Reichsgericht, unabhängig unter sich und von allen andern Staatsbehörden, verbunden sind; da ist zwar stets dem Obern ein gewisses Aufsichtsrecht gegeben, das aber sehr beschränkt, und auch nicht immer oder frühe genug wirksam ist, weil kein Organ vorhanden, wodurch der Obere von etwaigen Mißbräuchen unmittelbar in Kenntniß gesetzt werden könnte. Der Präsident soll dieses Organ nicht seyn, weil sein Verhältniß zu den übrigen Collegialgliedern dadurch verrückt würde; er darf nicht zugleich landesherrlicher Commissär, sondern nur vorsitzender Dirigent seyn, soll ein rein col-

legialisches Verhältniß statt finden. Das ganze Gericht hingegen wird seine eigenen Mißbräuche nicht zur Kunde des Obern bringen, schon deshalb, weil es, wenn es dieses auch wollte, manches nicht für Mißbrauch ansehen wird, was doch in der That ein solcher seyn möchte; der Obere wird sie also entweder gar nicht, oder doch sehr spät, nemlich selten eher erfahren, als nachdem sie von Munde zu Munde gegangen sind. Wie unzuverläßig sind aber Volksgerüchte! Wie nachtheilig für die richterliche Würde ist es, wenn Mißbräuche von Munde zu Munde gehen! Weit schicklicher überträgt man also eine gewisse Aufsicht dem Staatsanwalt, und ich sehe gar nicht ein, wie man hierin etwas Schimpfliches, eine Spionerie erblicken kann. Das Richteramt soll unabhängig, die Richter sollen unabsetzbar, der Präsident soll nichts weiter als das erste dirigirende Collegialglied seyn: ein wirksames Mittel muß doch übrig bleiben, wodurch der Regent das ihm nicht abzusprechende Aufsichtsrecht ausüben kann? Man darf dabey nur nicht übersehen, daß der Staatsanwalt durchaus kein Organ der Regierungs- sondern der Justizgewalt ist, welche beide Gewalten freylich eine gemeinschaftliche Quelle haben, aber schon durch die Trennung derselben in ihrer Erscheinung und Wirksamkeit, durch das Daseyn verschiedener, dem Volke oder der dasselbe vertretenden landständischen Versammlung verantwortlichen Minister, und durch die völlige Unabhängigkeit der sämmtlichen Gerichte in ihrem Richteramt selbst vom Justizminister, hinlänglich geschieden und unabhängig von einander sind. Der Staatsanwalt soll auf das Richteramt durchaus keinen Einfluß haben; er soll

nicht, wie diesseits, die Correspondenz des Gerichts führen und dasselbe äusserlich vertreten; nicht die Vollziehung der Urtheile allein überwachen und leiten; nicht in allen Prozessen sein Gutachten geben und überhaupt die richterliche Thätigkeit durch sogenannte Anträge oder Requisitionen erst hervorrufen, wodurch er freilich als die Hauptperson erscheint, das Gericht aber einer Maschine gleicht, die durch seinen Wink in Bewegung gesetzt wird. Alles dieses ist weder in dem Aufsichtsrechte des Staates begründet, noch irgend nothwendig mit dem Institut der Staatsprocuratur verbunden. Ja! der Staatsanwalt soll, wenn er Mißbräuche oder Uebelstände wahrzunehmen glaubt, vor allem das Gericht selbst, welchem er beigegeben ist, allenfalls schriftlich, darauf aufmerksam machen, und nur dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, seinem vorgesetzten Staatsanwalte des Obergerichts oder dem Justizminister Kenntniß davon geben. Diese redliche Offenheit wird ihm Vertrauen beim Gericht erwerben, und es wird, statt einer gehässigen Spionerie, vielmehr ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zu dem einen edlen Zwecke der Rechtspflege, oder höchstens zuweilen eine kleine Reibung entstehen, welche für das Ganze nur ersprießlich seyn kann. Uebergriffe, Nachtheile, Mißbräuche sind freilich auch hier möglich; aber wie will man diese überall in unserer unvollkommenen Welt beseitigen, worin es unmöglich zu seyn scheint, daß eine gute Sache nicht zuweilen in schlechte Hände gerathe?

5. Wir haben schon vorhin (bey der unstreitigen Gerichtsbarkeit) von den Personen im Staate gesprochen,

welche dessen besonderen Theilnahme, eines näheren Schutzes bedürfen. Dahin gehören: Ehefrauen, Wittwen, Waisen, Minderjährige, Abwesende, Blödsinnige, Verschwender, Gemeinheiten und Stiftungen, gewissermaßen auch Ausländer, Gefangene u. d. gl.

Das erste und natürlichste Organ, wodurch der Staat solchen Personen, seinen besondern Schutz, seine Theilnahme angedeihen lassen kann, sind allerdings die Friedensrichter, worüber nachher. Aber auch die Friedensrichter bedürfen einer Aufsicht, weil die besten — Menschen sind; sie bedürfen ferner eines vereinigenden Punctes, von wo aus ihre ganze Thätigkeit hierin Anstoß und Zusammenhang empfange. Ueberdieß können die Friedensrichter die Rechte ihrer Schützlinge bey Gericht nicht vertreten, weil dieses in aller Hinsicht unverträglich mit ihrem Amt ist. Sie können freilich einen Advocaten bestellen; aber wer sieht darauf, daß dieser seine Pflicht thue? das Gericht selbst? Es soll und darf nicht, wenn es seine Unpartheylichkeit in der Meinung der Menschen bewahren will.

Welche Wirksamkeit nun dem Staatsanwalt in dieser Beziehung einzuräumen wäre, kann nicht weiter im Allgemeinen, sondern nur bey jeder gegebenen Einrichtung der unstreitigen Gerichtsbarkeit bestimmt werden.

6. Es können Privatprozesse vorkommen, wo das Staatsinteresse dazwischen tritt, oder ein Conflict des gerichtlichen und administrativen Wirkungskreises sich zeigt. (Man vergleiche, was oben über die administrative Justiz gesagt worden.) In solchen Fällen scheint es zweckmäßiger, daß

ein Dritter, der Staatsanwalt, das Gericht nöthigen Falls aufmerksam mache, und sich gleichsam als Intervenienten darstelle, als wenn das Gericht, welches nur zwischen Partheyen entscheiden soll, auf einen dritten Interessenten, zumal den Staat selbst, Rücksicht nimmt. Hierdurch dürfte es gelingen, Conflicte zwischen der Verwaltungs- und Gerichtsbehörde möglichst zu beseitigen. Der Staatsanwalt darf administrative Beziehungen und Rücksichten geltend machen, was den Gerichten selbst zuweilen übel anstehen möchte.

7. Die nächste Aufsicht über die Gefängnisse soll zwar den Friedensrichtern zustehen; und es wird Pflicht des Gerichtspräsidenten, ja aller Mitglieder seyn, dieselben öfters zu besuchen. Das Oeconomische und Finanzielle aber besorgt doch offenbar der Staatsanwalt besser, zumal da er mit den Verwaltungsbehörden sich desfalls benehmen kann.

8. Auch über die Civilstandsbeamten kann der Staatsanwalt eine wirksamere und geeignetere Aufsicht führen, als die Richter selbst.

9. Ueberhaupt wird die Würde, Unabhängigkeit und Thätigkeit der Gerichte in dem Maaße gewinnen, je mehr ihr Wirkungskreis auf das eigentliche Richteramt beschränkt wird. Daher sollte der Staatsanwalt auch die unmittelbare Aufsicht über die gerichtlichen Nebenpersonen: Advocaten, Gerichtsschreiber, Boten u. s. w. — führen.

Hienach möchte wohl das Amt eines Staatsprocurators wichtig genug erscheinen, um diejenigen zu beschä-

men, welche dem schönen Institute durch ein voreiliges Absprechen zu nahe getreten sind. Möchte das Gesagte recht Viele zum Nachdenken hierüber auffordern, damit bey künftiger Organisation des deutschen Justizwesens die gebührende Rücksicht darauf genommen, und die Anstalt in möglichst reinem Geist eingeführt werden möge! — Ueber die äußere Einrichtung nur soviel: Bey jedem Gerichte muß ein Staatsanwalt bestehen, und zwar in völliger Unterordnung unter den Staatsanwalt des höhern Gerichts und den Justizminister, in welchem das Band, das alle Staatsanwälte umschlingt, sich knüpft. Nur vorzügliche thätige junge Männer, wo möglich solche, welche juristische und administrative Kenntnisse und Uebung zugleich besitzen, sollen zu diesem wichtigen Amt ernannt werden. Im Uebrigen sollen sie den Verwaltungsbeamten gleichgehalten werden. Hinsichtlich ihres Hülfspersonals hätte man sich nach dem Umfange des Gerichtssprengels und der Geschäfte zu richten. Sie müßten jeder Sitzung beiwohnen, ohne daß jedoch diese andern Falles ungültig wäre. Auch zu den Berathungen können sie gezogen werden, doch sich nicht aufdringen u. s. w.

V. Friedensrichter.

Man hat mit Recht die Geschwornengerichte den Schlußstein einer freyen Staatsverfassung überhaupt genannt. Mit gleichem Rechte muß man die Institution der Friedensrichter, sofern man nur das Wesen derselben wohl ins Auge faßt, als die Grundlage einer guten Gerichtsverfassung, zumal in einem constitutionellen Lande, betrachten. England ist die Wiege dieser Anstalt, und,

obwohl sie dort bey weitem nicht leistet, was sie, im Allgemeinen und gehörig eingerichtet, leisten könnte, die Schriften brittischer Rechtsgelehrten und Staatsmänner ertheilen ihr die größten Lobsprüche. Frankreich hat sie, von England entlehnt, nur dem Namen nach eingeführt, das Wesen aber, selbst ihres dortigen mangelhaften Bestandes, theils gleich anfänglich, theils durch spätere Veränderungen vernichtet; aber auch so noch haben die französischen Friedensrichter einen großen — bald guten, bald schlimmen — Einfluß bewährt; die deutsche Gerichtsverfassung kennt weder Sache noch Namen.

Es wäre allerdings der Mühe werth, eine Darstellung der englischen Einrichtung zu versuchen, und damit zu vergleichen, was andere Völker, andere Justizverfassungen durch ähnliche Einrichtungen z. B. durch Schiedsrichter, welche schon den Römern bekannt waren, in dieser Hinsicht zu erreichen gesucht haben *). Da dieses aber ausser meinem Zwecke liegt; so begnüg' ich mich, das Institut in dem Sinne darzustellen, wie ich es in Beziehung auf deutsche verfassungsmäßig freye Staaten eingerichtet zu sehen wünschte.

Mögen Andere gleichfalls über diesen wichtigen Gegenstand nachdenken und die Ergebnisse ebenso unbefangen mittheilen!

Um beurtheilen zu können, ob überhaupt und auf welche Weise das Institut der Friedensrichter in Deutsch-

*) Das Werk Mayers: Esprit, origine et progrès des instit. judic. etc. scheint dieses zum Gegenstand zu haben.

land einzuführen seyn möchte, will ich vor allem den Wirkungskreis bezeichnen, den ich ihm zugedacht habe. Daraus wird sich das Weitere von selbst ergeben, wenn man nur dabey stets im Auge hat, daß von constitutionellfreyen Staaten — Republiken oder repräsentativen Monarchien — die Rede ist.

A. Wirkungskreis.

(a. In Civilsachen)

Es ist der Grundsatz aufgestellt worden, und schwerlich kann man ihn im Ernste bestreiten, daß überall nur Richter-Collegien über Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen. Nun giebt es aber im bürgerlichen Leben eine Menge an sich unbedeutender streitiger Verhältnisse, welche so zahlreich sind, daß sie die ordentlichen Gerichte allzusehr beschäftigen würden. Dabey sind diese kleinen Zwistigkeiten häufig von solcher Natur, daß ihre Entscheidung auf Ortsherkommen, Sitten, Gebräuchen, öfter auf Grundsätzen einer wohlverstandenen Billigkeit, als den Bestimmungen des strengen Rechts beruht. Auf der andern Seite würde es für die Streitenden höchst beschwerlich seyn, wegen jeder Kleinigkeit meilenweit den Richter suchen zu müssen. Andere Gegenstände, an sich von Bedeutung, erfordern oft eine schnelle vorsorgliche Hülfe, welche der entfernte Richter nicht leisten kann. Wieder andere Gegenstände sind mehr polizeilicher, als gerichtlicher Natur, wenn gleich zwischen streitenden Partheyen zu entscheiden ist; oder sie sind gemischt und erheischen eine eigenthümliche Behandlung. Dazu kommt, daß der Werth gehörig bestellter Schiedsrichter und Vermittler anerkannt

ist, indem es oft nur eines Dritten bedarf, welcher in einigem Ansehen und Vertrauen steht, um einen sonst auf das hartnäckigste geführten Rechtsstreit durch einen Vergleichsvorschlag, welchen die Partheyen selbst zu machen oft nur eine übelangewandte Scham abhält, zu beseitigen. Es kommt ferner hinzu: daß bey sehr vielen Streitigkeiten persönliche und örtliche Kenntnisse erforderlich sind, welche der entfernte Richter nicht besitzt und selbst durch kostspielige Augenscheine sich nicht verschaffen kann. Ausserdem wurde schon mehrmals bemerkt und mit Gründen unterstützt: daß die Gerichte mit allem, was nicht eigentlich ihres Amtes ist, möglichst verschont werden sollen, in welcher Hinsicht besonders die Friedensrichter vortreffliche Dienste thun können.

Nach diesen Andeutungen nun dürfte der intensive Wirkungskreis derselben folgendes umfassen:

1. Alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten, zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, alle Gewerbs- und Zunftstreitigkeiten, alle persönlichen Händel zwischen Vormündern und Pflegbefohlenen, Vaterschafts- und Alimentationssachen unehelicher Kinder, u. s. w. welche sämmtlich eher polizeiliche als Rechtssachen sind.

2. Unbedeutende Grenzirrungen, Waidstreitigkeiten, streitige Berechtigungen auf Allmenden und in Waldungen auf Laub, Mast und Raff- oder Leseholz; Streitigkeiten zwischen Grundherrn und ihren Gült-, Zins-, Frohndpflichtigen; kleine Zehntstreitigkeiten; Zwiste über die Benützung von Quellen und Gräben oder Bächen, über den Ablauf des Regenwassers auf den Feldern u.

s. w. Lauter Dinge, welche mehr polizeylich oder administrativ als richterlich sind, und doch nicht zum eigentlichen Geschäftskreise der Verwaltungsbehörden sich eignen.

3. Die Ehe ist ein so zartes, eigenthümliches, nemlich der Kirche und dem Staate zugleich angehöriges, auf Sitten und Gesetzen in seltsamer Vermischung beruhendes Verhältniß, daß es eines ebenso eigenthümlichen entsprechenden Gerichts zu bedürfen scheint, um die daraus entstehenden persönlichen Zwistigkeiten zu entscheiden und beizulegen. Hiezu scheint mir nur der Friedensrichter geschickt und zwar vielleicht mit Beiziehung des Seelsorgers der Gemeinde, wo jener wohnt, weil nemlich der einschlagende Geistliche das Seinige schon vergebens gethan haben wird. Scheidungen durch Spruch und die dadurch herbeigeführte Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse müßten natürlich den ordentlicheu Gerichten vorbehalten bleiben.

4. Dem Friedensrichter würde ich ferner alle Besitzstreitigkeiten, Arrestgesuche, Sequestrirungen u. s. w. übertragen, wo öfter Gefahr auf dem Verzuge steht, und ein ganz summarisches Verfahren genügt. Auch diese Function ist mehr polizeilicher — das heißt schützender, als richterlicher, das heißt, entscheidender Art.

5. Alle blosen Schuldsachen bis zu einem gewissen Belange.

6. Bey allen bisher genannten Dingen würde der Friedensrichter gleichsam als vom Gesetze bestellter Schieds-

richter sprechen; das Gesetz könnte ihm aber auch die Befugniß einräumen, auf ausdrückliches Begehren beider Partheyen über jeden andern Streitgegenstand, unter gewissen Vorsichtsmaßregeln, zu sprechen. Ebenso

7. Könnte dem Friedensrichter das Vermittleramt in der Art übertragen werden, daß kein — zur Competenz der Gerichte gehöriger Streit dort anhängig gemacht werden dürfte, bevor nicht die Betheiligten die Vergleichs-Vorschläge des Friedensrichters angehört haben. Dieses Amt insbesondere aber müßte mit Würde und Eifer geübt werden, soll nicht die Verhandlung zu einer leeren lästigen Form herabsinken.

8. Der Friedensrichter müßte der unmittelbare gesetzliche Beschirmer der Ehefrauen, Wittwen, Waisen, Abwesenden, kurz aller jener Personen seyn, deren Schutz auch dem Staatsanwalt in anderer Beziehung empfohlen worden ist. Jener müßte über ihr Vermögen und ihre Erziehung wachen, ihre Rechte bewahren, die Vormünder u. s. w. unter Aufsicht nehmen, zur Rechnungsstellung anhalten u. d. gl. Hiebey müßten ihn die in manchen Ländern üblichen Waisenrichter, d. h. Glieder des Ortsvorstandes, unterstützen.

9. Er hätte weiter die unmittelbare Aufsicht über die Beamten des Civilstandes zu führen, ihre Bücher und Register von Zeit zu Zeit zu prüfen, Uebertretungen gesetzlicher Formen und Vorschriften dabey zu rügen u. s. w.

10. Endlich müßte ihm die Vollziehung gerichtlicher Urtheile übertragen werden. Indem er fremde Aus

sprüche vollzieht, unterliegt er nicht leicht der Gefahr, als partheyisch angesehen zu werden; dagegen ist ihm hiedurch Gelegenheit gegeben, noch jetzt Vergleiche zu stiften, andern Falles aber auf die Verhältnisse des Beklagten oder Verurtheilten schonende Rücksicht zu nehmen, damit ein hartherziger Gläubiger z. B. mit dem strengen Urtheil in der Hand den Schuldner nicht augenblicklich verderbe; ohne daß es jedoch dem Friedensrichter möglich seyn dürfte, die Wirksamkeit gerichtlicher Urtheile zu hemmen oder gar zu vereiteln.

(b. In Polizeysachen.)

Ich unterscheide zu meinem Zwecke: Erstens die administrative Polizey, welche in der Leitung der innern Ordnung besteht. Dieser Theil müßte den polizeylichen Administrativbehörden überlassen nnd der Friedensrichter gänzlich damit verschont bleiben. Zweitens: die gerichtliche Polizey, welche alle Hülfsmaßregeln zur richterlichen Verfolgung von Verbrechen umfaßt. Diese müßte den oben genannten Administrativbehörden, den Ortsobrigkeiten, den Gerichten, dem Staatsanwalte, dem Friedensrichter und selbst allen Bürgern, in gesetzlich zu bestimmenden Grenzen, zukommen. Drittens: die Strafpolizey, d. h. die Gewalt, solche Uebertretungen polizeilicher Vorschriften zu bestrafen, wodurch eine strafrechtliche Verletzung oder Beschädigung, deren Verhütung die Polizeigesetze bezwecken, entstehen konnte; denn ist eine solche Verletzung oder Beschädigung erfolgt, so geht die Handlung in das eigentliche strafgerichtliche Gebiet über. Ich erkenne daher eigentlich nur zweierley Straffachen an: die ebengenannten Uebertretungen von

Polizeygesetzen, und peinliche Strafsachen, das heist Handlungen oder Unterlassungen, wodurch wirklich eine Rechtsverletzung erfolgt ist oder doch beabsichtet war; eine andere Eintheilung z. B. nach dem Maaße und der Gattung der gesetzlich gedrohten Strafen, kann zwar vielleicht legislativ aber nicht logisch strenge gerechtfertigt werden. Ich schlage daher auch blos eine solche legislative Eintheilung vor, indem ich nicht allein jene Fälle polizeigesetzlicher Uebertretungen, sondern auch gewisse Gattungen von eigentlichen Strafsachen dem Wirkungskreise der Strafgerichte zu entziehen und den Friedensrichtern zuzuweisen gedenke.

Die Zutheilung der polizeilichen Strafsachen an die Friedensrichter wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Die Ur- und Hauptbestimmung der englischen Friedensrichter ist: den königlichen Frieden, d. h. die innere Sicherheit und Ordnung, zu handhaben. Ihre Gewalt hierin ist sehr groß: Sie können jeden Stöhrer der Ordnung, jeden öffentlichen Beleidiger der Sitten zur Rede stellen, zur Bürgschaft für die Zukunft und zu nahmhaften Bußen verurtheilen. Ja die englischen Gesetze übertragen ihnen sogar eine Strafgewalt in groben Vergehen. Doch, Beispiele dienen nur dann zur Begründung eines Satzes, wenn ihre Vortrefflichkeit erprobt ist, was hier noch zu erweisen wäre. Der Grund aber, warum ich diese Strafpolizeisachen den Friedensrichtern überweisen würde, besteht theils in der Geringfügigkeit derselben, um welcher willen man sie den Richter-Collegien, zumal mit Geschwornen, unmöglich aufladen kann; theils in der Natur der Gegenstände, deren Beurtheilung in der Regel

auf persönlichen oder örtlichen Verhältnissen, deren Entscheidung mehr auf einer nach den Umständen sich richtenden Klugheit und Billigkeit als strengen Rechtsprincipien beruht. Man darf die Polizeiverordnungen nicht blos der Länder oder Landesdistricte, sondern der einzelnen Städte und Dorfgemeinden nur oberflächlich durchgehen, nm sich von der Richtigkeit dieses Grundes zu überzeugen; ja diese Verordnungen und Vorschriften sind so mannichfaltig und verschieden, unterliegen so oft einem Wechsel, daß man ihre Kenntniß den Strafgerichten nicht einmal zumuthen kann; von den Kosten, womit die Behandlung von dergleichen Straffällen vor diesen verknüpft seyn würde, nicht einmal zu reden.

Aber es giebt, wie gesagt, sogar Gegenstände des eigentlichen Strafrichteramtes, welche nothwendig den Friedensrichtern überlassen werden müssen, soll nicht die Collegialverfassung der Gerichte unausführbar seyn. Es treten hier zum Theil analog dieselben Gründe ein, warum die Friedensrichter in gewissen Civilsachen urtheilen sollen. So giebt es Gegenstände, welche ebenso häufig vorkommen, als sie an sich geringfügig sind: diese würden die eigentlichen Gerichte zu sehr mit Arbeit und die Partheien mit Unbequemlichkeit und Kosten beladen; andere stehen ausserdem mit den Civilfunctionen der Friedensrichter in solcher Verbindung, daß sie nicht wohl ihrer Competenz entzogen werden können; oder sind von der Art, daß nur schnelle Ahndung, mit Umgehung unwesentlicher Formen, wirksam seyn und größern Uebeln vorbeugen kann; oder endlich beruhen mehr auf einem

— nach Gegenden, ja selbst Gemeinden, Ständen und Individuen modificirten Sittlichkeits- und Anstandsgefühl, als strafrechtlichen Unterscheidungen und Begriffen.

Die einzelnen Gattungen solcher geringen Strafsachen werden diese Bemerkungen als Beispiele belegen. Ich rechne nemlich dahin:

1. Alle sogenannten Forst-, Jagd-, Waid- und Feldfrevel. Man darf nur die Natur dieser Dinge, ihre Geringfügigkeit an sich, die zahlreiche Wiederholung und die bey dem Volke herrschenden Ansichten von dergleichen Vergehen, in Erwägung ziehen, um sich sofort zu überzeugen, daß es weder nothwendig, noch gut, noch selbst möglich ist, sie in der Competenz der eigentlichen Gerichte zu begreifen. Ja, dieser Gegenstand ist für manche, zumal ärmere und waldige Landdistricte von solcher Wichtigkeit, daß die Existenz derselben mehr oder minder von der Strenge oder Milde abhängt, womit hiebey verfahren wird. Das Volk hat hierüber Meinungen, welche sich weder mit dem Sittengesetz, noch mit strengen Rechtsgrundsätzen vereinigen lassen; aber der Ursprung derselben läßt sich sehr natürlich erklären, er ist so alt als die Entstehung des Eigenthums. Dabey ist nicht zu verkennen, daß die Wald-, Jagd- und Waidfrevel in der Regel nur Ueberschreitung gewisser zugestandener Berechtigungen oder Vergünstigungen sind, daß sie von Kindern oder Dienstboten begangen, und, an sich selten schädlich, mehr in der Absicht bestraft werden, um Verwüstungen und Excesse zu verhüten. Wahrlich! die Regierungen, welche hierin zu strenge sind, wissen nicht welches unendliche Uebel sie

stiften. Den Armen wird das Mark aus den Knochen gepreßt. Endlich ist es auf der andern Seite ein großer Mißgriff, wenn eine unbedingte Heirathserlaubniß im Staate besteht. Um hierüber meine — lediglich aus dem wirklichen Leben geschöpfte Einsicht zu begründen, müßte ich mich in eine zu weit gehende Erörterung einlassen; ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß, wenn man jeden Dienstboten, jeden Taglöhner heirathen läßt, ohne daß er sich wenigstens über einen gewissen Sparpfenning für Nothfälle ausweise, man sich nicht wundern darf, daß so manche Familie, sobald der Vater einige Zeit krank ist, dem Staate zur Last fällt, und daß es so viele Taugenichts giebt, welche sich gleichsam von kleinen Diebstälen ernähren. — Wer will jene Volksmeinungen, wer diesen Ueberfluß an Menschen, die dem Staate nichts nützen, als in statistischen Tabellen mitgezählt zu werden, mit einem Male umkehren und beseitigen? Eine weise Gesetzgebung wird freilich das Uebel allmählich mindern können, wenn sie es anders an der Wurzel angreift; aber strenge Strafgerichte können es nur mehren, indem sie die Zahl der Armen vergrößern, und die Armen, welche ihre Strafe nicht mit Geld, sondern nur mit Gefängniß abtragen können, dadurch dem Staate wieder zur Last fallen.

2. Selbst andere kleine Diebstäle möchten, zum Theil aus den angeführten Gründen, vor das Forum der Friedensrichter zu ziehen seyn, hauptsächlich aber diese doch nur aus dem Grunde der Geringfügigkeit, welche die Mühe nicht lohnt, die Geschwornen oder Richtercollegien

damit zu behelligen. Namentlich gehören hieher kleine Hausdiebstäle. Ich weiß wohl, daß man gerade gegen diese strenge seyn soll, um vor seinen eigenen Leuten, im eigenen Hause gesichert zu seyn. Welche Herrschaft ist es aber gerne gegen ihre Dienstleute, welcher Meister gegen seine Gesellen und Lehrjungen? Wer steht gern mit seinem Dienstboten vielleicht um eine Kleinigkeit vor einem Richtercollegium? Niemand. Man zieht vor, den Dienstboten zu verabschieden und giebt ihm gar noch ein gutes Zeugniß, um nur seiner los zu werden. Da sprechen die schwachen Seelen gar zu gern: Soll ich den Menschen unglücklich machen? — ich schick ihn fort, damit gut. — Der Friedensrichter aber, dessen Beruf mehr dahin geht, zu vermitteln, zu bessern, der an keine umständlichen Formen gebunden ist, und den Fehler, der vielleicht aus Uebereilung begangen ward, mit einer gelinden Ahndung büßen läßt, wird dem Bestohlenen bey weitem jene Abneigung, die Sache kund und gerichtlich werden zu lassen, nicht einflösen.

3. Hieher gehören ferner alle nichtbedeutenden Wort- und Thatinjurien, daß heißt blose Beschimpfungen, welche dem Beschimpften in den Augen der Welt nicht schaden können, so wie jugendliche Schlägereien, welche mit gefährlichen Waffen oder Werkzeugen verübt werden und keine anderen Folgen haben, als etwa einige blaue Mäler. Hier ist oft eine schnelle Justitz sehr gut, damit nicht ein gegenseitiger Groll gefaßt und die Sache ernsthaft werde. Man denke an eine unbedeutende, so häufig vorkommende Balgerey zwischen Bauernburschen zumal aus benachbarten

Gemeinden bey einem Tanze, etwa aus Eifersucht entsprungen. Wie leicht wiederholt sich dieses in verstärktem Maaße beim nächsten Tanze! Wie leicht entstehn Verwundungen, wohl gar Todtschläge, wenn nicht der erste Anfang schnell bestraft wird! Das kann aber ein Richtercollegium, an den langsamen Schritt der bedächtlichen Justiz gebunden, nicht.

Dieß sind ungefähr die Strafsachen, welche ich zur Polizey rechnen und den Friedensrichtern zuweisen würde. Daß die Strafgesetze, insbesondere die Strafbestimmungen in dieser Hinsicht wieder ganz eigenthümlich und dem Zwecke gemäß abgefaßt werden müssen, wer sähe dieses nicht ein? Gelindigkeit und Zweckmäßigkeit der Strafen, ein möglichst weites Arbitrium des Richters, wären wohl unerläßliche Bedingungen.

(c. In peinlichen Sachen.)

In den eigentlichen Strafsachen, welche ich, ohne weitere Unterscheidung, peinliche Sachen nennen würde, möchte dem Friedensrichter nur zukommen:

1. Die gerichtliche Polizey in dem oben angegebenen Sinne, wodurch der Friedensrichter nemlich ermächtigt wäre, jeden Verbrecher auf frischer That, oder auch jeden andern, welcher flüchtig geht, sofort zu verhaften.

2. Er müßte bey jedem Vergehen, wovon er zuerst, das heißt, vor dem Untersuchungsrichter, Kenntniß erhält, eine ganz summarische Instruction oder Information vornehmen und die verdächtigen Thäter entweder sofort verhaften oder doch im Auge behalten, je nachdem die

Gesetze das Eine oder das Andere gebieten. Denn auch hierin soll keine Willkühr herrschen. Dagegen soll er

3. nie von dem Untersuchungsrichter oder einer andern Behörde (wie das französische Gesetz z. B. gestattet) mit einer Untersuchung beauftragt oder dazu delegirt werden können, sofern der Gegenstand nicht nach dem vorhin Gesagten zu seiner Competenz gehört. Wo das Gesetz die Grenze seiner Zuständigkeit aufgestellt hat, da soll sie unverrückt stehen bleiben; so weise und nothwendig es ist, dem Friedensrichter gewisse geringfügige oder eigenthümliche Sachen zu übertragen, ebenso weise und nothwendig ist es, dieses auf solche Gegenstände, welche nicht dahin gehören, nicht auszudehnen. Das Gelinde, Formenlose, Billige wird in jenen angeführten ebenso wohlthätig, als in andern verderblich seyn. Wohl aber möchte

4. Den Friedensrichtern die Vollziehung der strafgerichtlichen Urtheile ebenso wie die civilrechtlichen, zu überlassen seyn. Die strenge Gerechtigkeit hat nun gerichtet — jetzt kann wieder alle Menschlichkeit eintreten, welche der unglückliche Zustand der Verurtheilten erheischt, und welche wirksam seyn kann, ohne dem Strafgesetze oder dem Erkenntnisse des Richters irgend zu nahe zu treten. Der Friedensrichter vollziehe die Urtheile mit Ernst und Würde, aber mit jener Rücksicht, ohne welche die Vollziehung einen mehr schlimmen als guten Eindruck machen würde. Diese Rücksicht kann bey schweren Strafen ohnehin nicht viel zu bedeuten haben; ist aber z. B. insofern wichtig, das die Familie nicht ganz brodlos

werde, sondern hier theilweise, dort Erstehung der Strafe zur geeigneten Zeit verlangt wird. Zugleich erhält der Friedensrichter hiebey Kenntniß von der Lage der Angehörigen des Sträflings und kann, im Benehmen mit den Verwaltungsbehörden, die geeigneten Hülfleistungen veranlassen. — Ausserdem müßte der Friedensrichter

5. Die Gefängnisse und Strafanstalten seines Amtsbezirks unter seiner Aufsicht haben; und

6. Die Candidatenliste der Geschwornen verfertigen, wovon in der folgenden Abtheilung.

B. Subjective Einrichtung.

(Vorfragen hinsichtlich des extensiven Wirkungskreises und der Berufung.)

Eh ich meine Ansichten über die subjective Bestellung der Friedensgerichte andeute, muß die Vorfrage erledigt werden: welches ist in extensiver Hinsicht ihr Wirkungskreis? so wie die weitere: ob und welche Berufung soll von ihren Entscheidungen in bürgerlichen und andern Dingen statt finden? Denn hievon hängt das Subjective zum Theil ab.

Erste Vorfrage: Extensiver Wirkungskreis. Die englischen Friedensrichter, deren es in dem eigentlichen England und Wales eine ungeheure Anzahl giebt, sind ohne Unterschied im ganzen Lande competent; nur in Ansehung der Gegenstände ist ihre Wirksamkeit dergestalt bedingt, daß in einigen jeder Friedensrichter allein, in andern eine Commission oder ein Verein von mehren, und zwar wieder nach der Natur des Gegenstands von zwey oder

zwey und mehren Friedensrichtern, das Amt üben kann. Aber die Gegenstände, welche von solchen Commissionen in England behandelt werden, sind nach dem so eben entwickelten objectiven Wirkungskreise der Friedensrichter größtentheils ausgeschlossen und den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Die Frage wäre daher eigentlich: soll jedem Friedensrichter ein bestimmter District angewiesen werden, oder soll jeder überall zuständig seyn? und, im ersten Falle, wie groß dürfte sein Amtsbezirk wohl seyn? Ich verhehle nicht, daß mich die Gründe, welche man dafür anführt, den Friedensrichter überall wirken zu lassen, nicht ganz befriedigen. Gewöhnlich thut man, wenn man überall seyn oder handeln will, da am wenigsten, wo man am nöthigsten wäre. Die ganze Bestimmung des Friedensrichters, in meinem Sinne, ist auf nahe schnelle Hülfe berechnet — nun möchte er aber oft anderswo beschäftigt und kein Colleg in der Nähe seyn. Doch, die Sache scheint mir an sich so einfach und sprechend, daß ich kaum eine abweichende Ansicht befürchten darf. — Wie groß nun solcher Amtsbezirk seyn solle, hängt zumeist von dem Zustande jedes Landes ab, je nachdem dasselbe an tauglichen Männern zu diesem Amte mehr oder weniger gesegnet, Volksunterricht, Volksbildung und constitutionelles Leben vorangeschritten ist. Je kleiner der Amtsbezirk, desto besser, weil die Hülfe des Friedensrichters desto näher, sein Amt minder beschwerlich ist. In keinem Falle, wenigstens nicht ohne höchste Noth, sollte ein District zehntausend Einwohner überschreiten.

Zweite Vorfrage. Ob und welche Berufung von den Entscheidungen der Friedensrichter? Daß irgend

eine Berufungs-Instanz wünschenswerth, ja wesentlich nothwendig sey, leuchtet von selbst ein, und geht aus den oben (in der ersten Unterabtheilung) entwickelten Merkmalen einer guten Gerichtsverfassung hervor. So gering die Sache sey, worüber du eine richterliche Entscheidung nachsuchst; so groß das Vertrauen seyn mag, worin der Friedensrichter bey seinen Mitbürgern und auch bey dir steht; so kann es doch Fälle geben, wo du Ursache zu haben glaubst, eine Ausnahme zu machen. Es kann aber selbst eine Abneigung oder doch eine Kälte zwischen dem Richter und dir, oder vielleicht ein wärmeres Verhältniß zwischen ihm und deinem Gegner bestehen. Wie will man in solchem Falle zumuthen, unbedingt auf die Unpartheilichkeit des Ausspruchs zu bauen? Ferner: welch Vorsicht man auch in Beziehung auf die Besetzung der Friedensgerichte anwende, die Friedensrichter sind und bleiben Menschen, menschlichen Fehlern und — Irrthümern unterworfen. Endlich würde es auf die Amtsführung manches Friedensrichters, der nur eines kleinen aber steten Sporns zur Thätigkeit und Gewißhaftigkeit bedarf, nachtheilich einwirken, sich in seinem Amte dergestalt unbeschränkt zu wissen, daß es so gut wie unmöglich sey, eine seiner Amtshandlungen zu untersuchen und ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Es sind also allerdings Garantien in dieser Hinsicht unentbehrlich. Es muß aber auch auf der andern Seite erwogen werden. Erstens: Die große Menge der den Friedensrichtern zugedachten Gegenstände. Wie soll man den Grundsatz, daß jene Garantien allen diesen Sachen gleich gelten müssen, anwenden, ohne nächst eben soviel Berufungs-Instanzen als Friedensrichter zu haben?

Zweitens: Die Eigenthümlichkeit dieser Sachen, und drittens: Die Natur des Amts und der Entscheidungungen des Friedensrichters, woraus nothwendig folgt, daß die Berufungs-Instanz in gleichem Sinne wie jene zusammengesetzt, die Entscheidungsweise ebenso beschaffen seyn müsse; es folgt weiter daraus: daß die Berufungs-Instanz so gebildet seyn müsse, daß jene persönlichen Rücksichten und Befürchtungen, Zu- oder Abneigungen nicht eintreten oder wirksam seyn können, und das Verfahren wohl auch etwas förmlicher, geregelter seyn müsse.

Die englische Einrichtung giebt Auskunftsmittel an die Hand, welche nach meiner Ansicht in jeder Beziehung genügen. Zuvörderst ist dort nemlich schon eine sehr starke Garantie dadurch gegeben, daß der Friedensrichter für seine Amtshandlung besonders Ueberschreitung oder Mißbrauch seiner Gewalt einem Gerichte verantwortlich ist, welches aus seinen Mitbürgern und Amtsangehörigen besteht, nemlich einem Geschwornengerichte. Die zweite, vielleicht noch stärkere Gewähr liegt darin, daß der englische Friedensrichter sein Amt theils aus Patriotismus, theils aus politischem Ehrgeiz übernimmt und führt, indem es ihm Würde, Ansehen und Einfluß bey seinen Mitbürgern und die Aussicht zur Wahl als Volksrepräsentant verschafft. Ein einziger Fehltritt, eine einzige auffallende Ungerechtigkeit könnte ihn um seinen Ruf, um alle Früchte seiner Amtsführung bringen. Die dritte Gewähr besteht darinn, daß die englischen Friedensrichter nicht für Lebenszeit ernannt sind, sondern jederzeit stillschweigend, d. h. durch Auslassung auf der von

dem Könige ausgehenden Ernennungsliste, ausser Dienstthätigkeit gesetzt werden können. Die Art dieser Auslassung ist nun zwar offenbar fehlerhaft, da es einem despotischen Regenten oder Minister gegeben wäre, gerade die vorzüglichsten, ihm oder seinen Absichten etwa nicht zusagenden Männer zu beseitigen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Ich werde hiefür ein anderes Mittel vorschlagen.

Aber alles dieses ist mehr geeignet, die Friedensrichter von gröbern Vergehen und Versehen abzuhalten während es ihnen immer möglich bliebe, Handlungen zu begehen, welche, selbst vom Standpuncte des Friedensrichteramts aus, wenigstens verschieden beurtheilt werden können. Eine irrige Ansicht oder irrige Anwendung kann weder eine Ahndung durch Geschworne, noch gerade den Verlust der öffentlichen Achtung nach sich ziehen, und bey allem dem wäre die Parthey, welche in Verhältnissen der Liebe oder der Abneigung zum Friedensrichter steht, noch nicht beruhigt. Hiefür besteht nun in England die Einrichtung, daß die kleine Commission, nemlich von zwey Friedensrichtern, welche alle 14 Tage Sitzung hält, die Berufung von den Entscheidungen einzelner Friedensrichter annimmt und darüber erkennt. (Die großen Commissionen urtheilen über die den Geschwornen vorbehaltenen Civil- und Strafsachen in vierteljährigen Sitzungen) Diesen Ausweg, wiewohl modificirt, werde ich ebenfalls vorschlagen. Eine dritte Instanz scheint hier nicht nöthig; einmal, weil schon der einzelne Friedensrichter gleichsam als beständiger Schiedsrichter, ein Ver-

ein von solchen aber gleichsam als Geschwornengericht urtheilt, wobey alle Gründe, welche eine Berufung von den Erkentnissen einzelner Friedensrichter räthlich und nothwendig machen, wegfallen. Auch würde eine dritte Instanz kaum möglich seyn zu gründen.

Dieses vorausbemerkt, kommen wir nun auf das Subjective der Einrichtung der Friedensgerichte selbst.

(a. Bestellung der Friedensrichter.)

Aus dem intensiven Wirkungskreise der Friedensrichter geht hervor, daß ihnen in bürgerlichen Dingen nicht sowohl ein gewöhnliches Richteramt, als vielmehr ein beständiges Schiedrichteramt, und die schöne heilige Bestimmung zu gedacht ist, zu beschützen, zu bewahren, zu vereinen, zu vermitteln; wobey also ein freundlicher Umgang mit ihren Mitbürgern nur ersprießliche Folgen haben kann. Auch in polizeilichen und peinlichen Strafsachen erscheinen sie als Schiedrichter und als Staatsbeamte, welche zum Schirm der bessern ruhigen Bürger, zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, des Anstandes, der guten Sitten da sind, und deren Wirksamkeit nur gegen Ruhestörer, Verbrecher und ungesittete Leute gerichtet ist. Auch dieser Theil des Berufs, kann also die Achtung, welche zur gedeihlichen Führung ihres Amtes erforderlich ist, nur erhöhen und stärken. Ja, der Gedanke im Hintergrunde, daß der Friedensrichter, als Vollstrecker der gerichtlichen Urtheile und als Friedensbeamter, mit großer Macht bekleidet ist, erregt eine gewisse Scheu, welche bey sonst humaner Handlungsweise in freiwillige Ehrfurcht übergeht: diese freiwillige Ehr-

furcht ist aber eigentlich das Fundament seiner ganzen Wirksamkeit. Es geht aber weiter aus dem Wirkungskreise und dem eben Gesagten hervor: daß, so wie dieses Amt unstreitig eines der wichtigsten im Staate ist, deren wirksame Führung überall durch die öffentliche Meinung von der Anstalt, deren subjectiven Einrichtung und der Verfahrungsart bedingt sey. Man wird daher das vorzüglichste Augenmerk dahin richten müssen, dieser Meinung einen festen guten Grund zu geben, und alles zu beseitigen, was sie irgend beeinträchtigen oder mißtrauisch machen könnte. Soll insbesondere der Friedensrichter als ein Schiedrichter, das heißt, als ein von den Partheyen freiwillig erwählter Richter, erscheinen, so muß er alle Merkmale einer solchen freyen Wahl an sich tragen, welche mit dessen allgemeiner Bestellung für längere Zeit vereinbarlich sind. Insofern ist es freylich consequent, daß der englisch Friedensrichter in ganz England zuständig ist, aber er sollte es doch in jedem Falle nur dann seyn, wenn sein Amt von den Partheyen aufgerufen wird. Beschränkt man hingegen die Amtsbefugniß des Friedensrichters auf einen gewissen Bezirk; so ist es nur um so nöthiger, ihn möglichst mit allen Eigenschaften zu bekleiden, welche erforderlich sind, um in den Augen der Partheyen als ihr wirklicher freierwählter Schiedrichter zu erscheinen.

Hat man in Beziehung auf den objectiven Wirkungskreis des Friedensrichters alles aus seinem Beruf entfernt, was die Meinung von seiner Unabhängigkeit und Unpartheilichkeit im mindesten gefährden könnte; so wird es haupt=

sächlich nur darauf ankommen; welche Personen, und wie sie zu Friedensrichtern ernannt werden.

Das Amt eines Friedensrichters erfordert offenbar keinen Juristen; ein solcher wäre nicht einmal gut, weil er alles strack zu nehmen geneigt ist. Der große Haufe verwechselt allzuleicht den Rechtsgelehrten mit dem Advokaten, diesen mit dem Rabulisten; und betrachtet überhaupt den wissenschaftlich Gebildeten nicht mehr ganz als gewöhnlichen Bürger, sondern einem besondern Stande angehörig (wie er sich denn auch leider! in Deutschland oft nur zu sehr in diesem Sinne benimmt). Dabey wäre die Wahl gar sehr beschränkt. Um so mehr müßte jedoch darauf gesehen werden, daß nur sonst gebildete, mit natürlichem Verstande begabte, und in vorzüglichem Rufe der Sittlichkeit stehende Männer genommen werden.

Das zweite persönliche Erforderniß wäre: Möglichste Unabhängigkeit in jeder Beziehung. Der zu Ernennende dürfte kein anderes Staatsamt bekleiden, und wo möglich kein Gewerbe treiben, wodurch er von seinen Kunden abhängig würde; er müßte, wo möglich, hinlängliches Vermögen besitzen, um bey der Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens, wozu er da ist, selbst im Allgemeinen betheiligt zu seyn, und keiner Besoldung zu bedürfen.

Eine andere unumgängliche Bedingung wäre: Wahl des Volks. Der Friedensrichter muß im eigentlichen und guten Sinne der Mann des Volkes, das heißt, die Achtung und das Vertrauen der Bürger muß das

Element seyn, worin er lebt und wirkt, wodurch er sich für alle Opfer, die sein Beruf ihm auflegt, belohnt findet, und sich glücklicher fühlt, als wenn er alle Orden der Welt besäße. Ohne Wahl aber wird kein Beamter zum Vorhinein das volle Vertrauen des Volkes besitzen. Wie kann aber der Friedensrichter für alle Bürger eines Districts und perpetuirlich der Schiedsrichter, der Vergleichsstifter und Vermittler seyn, ohne daß alle diese Bürger dazu gestimmt haben? — Die Wahl selbst dürfte also zu geschehen haben: Jeder Bürger, welcher als landständischer Abgeordneter gewählt werden könnte, (mit Ausnahme der Staatsbeamten u. s. w.) wird von dem ersten Instanzgerichte, welches ein Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzenden und Dirigenten bey der Wahl abzusenden hätte, auf die Candidatenliste gesetzt; dazu werden alle gefügt, welche sich freiwillig einzeichnen lassen wollen und sonst die gesetzlichen Eigenschaften besitzen. Diese Liste wird hierauf öffentlich angeschlagen, damit jeder Wähler die Candidaten zum voraus kenne, diejenigen aber, welche sich durch ihre Weglassung beschwert erachten, bey dem Gericht ihre Rechte geltend machen können. Am Tage der Wahl geben dann alle stimmfähigen Bürger, in Gegenwart eines Wahlausschusses, ihre Stimmen ab, worauf der Regent aus den drey Höchstgestimmten den Friedensrichter ernennt, und zwar nach eingeholtem Gutachten der gerichtlichen und administrativen Behörde. — Der Ernennung müßte jeder folgen; doch könnte, am Tage der Wahl, jeder Candidat seine gesetzlichen Entschuldigungsgründe (welche genau festzusetzen wären) dem Ausschusse vortragen, welcher sofort darüber entscheide.

Es ist voraus zu sehen, daß die Einführung dieser unentgeltlichen Aemter im Anfange große Schwierigkeit haben wird; aber man darf sich dadurch nicht abschrecken lassen. Ist nur einmal ein besserer Bürger= und Gemeinsinn erwacht, wodurch eben diese Einrichtung wesentlich beitragen wird, so wird das Amt eines Friedensrichters nicht minder begehrlich werden. Schlimmer wäre es, wenn das Institut im Anfange mit Wärme aufgenommen würde, der Sinn dafür aber in der Folge erkaltete. Der Grund hievon dürfte, sofern nur sonst das constitutionelle Leben nicht ins Stocken geräth, wohl nur in den Fehlern der so oder anders beliebten Einrichtung zu suchen seyn. Hat man doch überall in Deutschland, wo eine Wahl der Gemeindevorsteher statt fand, und selbst in Frankreich, wo weder eine freye Verfassung, noch eine Wahl der Ortsbeamten galt, würdige Candidaten stets gefunden, diese unbedeutenden Aemtchen zu erhalten. Um wie viel mehr wird sich ein freier Bürger geehrt fühlen, durch die Wahl seiner ebenso freyen Mitbürger zu dem weit rühmlichern, einflußreichern und angeseheneren Amt eines Friedensrichters erhoben zu werden! Welchen Reiz muß es für einen Mann von unabhängigen Verhältnissen haben, der erste unter seinen Mitbürgern zu seyn, durch ihre eigene freye Wahl, durch ihr eigenes ungeheucheltes Vertrauen den Beruf zu haben, ihr Beschützer, ihr Rathgeber, ihr Vermittler, ihr Schiedrichter zu seyn! — Kaum war das linke Rheinufer von den deutschen Heeren besetzt, als sich das lange zurückgehaltene Mißtrauen, ein verjährter Groll der Bürger gegen ihre Maires in einem abscheulichen Denunciations= und Anklagesystem Luft machte.

Zwar fand sich höchst selten ein Schuldiger, das heißt, einer, der etwas Schlimmeres begangen, als manche lästige unersprießliche französische Form, die er oft nicht einmal kannte, nicht beobachtet zu haben; allein woher denn dieses unsägliche Mißtrauen, diese Anklagewuth, wodurch unendliche Verwirrung, Feindschaften und Kosten verursacht wurden? Blos daher, daß die Maires ohne Zuthun der Gemeinden von dem Kaiser oder Präfecten ernannt waren, somit des Vertrauens ihrer Mitbürger entbehrten. Man hat dieses jetzt ziemlich allgemein erkannt, wie die neuesten Gemeinde-Ordnungen beweisen. Um so weniger darf man diese Wahrheit in Beziehung auf das — auf den nemlichen Grundsäulen ruhende, nur noch viel wichtigere Amt der Friedensrichter verkennen. Ich sag' es unverholen: Ohne freie Wahl lieber keine Friedensrichter; ohne Friedensrichter lieber gar keine Reform des Justitzwesens und keine Geschwornen; ohne Geschwornen lieber keine Staatsverfassung! So enge greifen diese Dinge in einander, so nothwendig sind sie wechselseitig durch sich selbst bedingt!

Es giebt übrigens in allen Ländern eine Zahl wohlhabender, selbst reicher Leute, welche, von ihren Renten lebend, vor Langeweile sich selbst zur Last sind, oder ihre Zeit mit Jagd, Spiel und auch schlimmern Dingen tödten. Sollte es nicht möglich seyn, solche Männer, welche oft mannichfaltige Bildung besitzen, für eine schöne edle Thätigkeit zu begeistern, wo sie neben oder statt den frivolen Genüssen, welche der Reichthum giebt, den edlen Genuß haben können, welchen die Achtung der Mit=

bürger, der Einfluß auf das Wohl des Staates und das Bewußtseyn erfüllter Berufspflicht gewähren?

(b. Berufungs=Instanz.)

Das Wesentliche meiner Idee, die Bildung einer Berufungs=Instanz für die mit dem Friedensrichteramt verbundenen Rechtsstreitsachen betreffend, ist oben angedeutet worden, und besteht darinn: daß dieselbe im Ganzen die nemlichen Eigenschaften haben müsse, wie die einzelnen Friedensrichter; auch hab' ich dort bemerkt, daß die englische Einrichtung der Petty Session, welche von zwey Friedensrichtern zu ähnlichem Zwecke gehalten wird, das Mittel an die Hand gebe, eine in jeder Hinsicht entsprechende Berufungs=Instanz zu bilden. Eine weitere Ausführung bedarf es hier nicht, da die nähere Einrichtung wohl allezeit von dem Zustande, den Bedürfnissen und Hülfsmitteln eines gegebenen Landes abhängt. Je nachdem in einem Bezirke der ordentlichen Gerichte erster Instanz mehr oder weniger einzelne Friedensrichter vorhanden sind, kann man mehre oder wenigere in eine Commission vereinigen, welche als zweite und letzte Instanz etwa in monatlichen oder halbmonatlichen Sitzunngen zu entscheiden hätte. Zwey Friedensrichter scheinen aber in keinem Falle zu genügen, da im Falle eines Widerspruchs keine Entscheidung möglich wäre. Es müßten also wenigstens drey seyn. Vielleicht könnte man auch einen Unterschied nach der Wichtigkeit der Gegenstände machen, und für die geringern ein Verein von drey, für die wichtigern aber von fünf bestimmen; und dabey festsetzen, daß jener alle 14 Tage, dieser jeden

Monat sich versammle. Durch diese collegialische Einrichtung der Berufungs-Instanz würde sich dieselbe einerseits den ordentlichen Gerichts-Collegien, anderseits den Geschwornengerichten nähern, und so würde die ganze friedensrichterliche Anstalt, wie sie eines Theils die der Theorie nach scharfe, im Leben aber ineinander fließende Grenze zwischen der administrativen und Richtergewalt durch einen weisen Uebergang aufhebt, andern Theils die in ihr liegende Anomalie in Beziehung auf die ordentlichen Gerichte ausgleichen und vermitteln.

Daß übrigens alle friedensrichterliche Urtheile vor dem Cassationshof anfechtbar seyen, versteht sich von selbst.

(c. Hülfspersonale.)

Wenn man jedem Friedensrichter einen bestimmten Bezirk zutheilt, wo er ausschließend zuständig ist; so muß man auch für einen Stellvertreter in Verhinderungsfällen sorgen. Solcher wäre in der Candidatenliste gefunden, indem der Regent von den dreyen, welche ihm als erwählt vorgeschlagen werden, einen als Friedensrichter, einen andern aber oder beide übrigen als Stellvertreter aufstellt. Sollte in einem Bezirke keine Auswahl seyn, so könnte auch ein benachbarter Friedensrichter die Stelle versehen.

Ausserdem wird man jedem Friedensrichter wohl einen Secretär oder Actuar beigeben müssen, welcher allen Verhandlungen beizuwohnen, dadurch die Form zu verstärken, die Würde des Richteramts zu erhöhen, und die Schreibgeschäfte zu besorgen hätte. Diese Hülfsperson müßte, wiewohl absetzbar und mit einem geringen Gehalte, von dem Staat ernannt und beeidigt seyn. Da

nun mancher sonst fähige Mann eine Abneigung gegen die Uebernahme des Amtes eines Friedensrichters darin finden dürfte, daß er die Rechts- und Gesetzkenntnisse nicht besitze, welche er zu bedürfen glaubt; und da obgleich, wie schon bemerkt keine wissenschaftlich gebildete Juristen erforderlich oder nur wünschenswerth sind, der Friedensrichter dennoch die Landesgesetze nicht blos oberflächlich, sondern etwas gründlicher kennen und anzuwenden wissen, auch den Geschäftsgang und Geschäftsstyl einigermassen verstehen soll, was inzwischen bey schlichten Bürgern selten in dem zu wünschenden Grade gefunden werden mag: so bin ich auf ein Mittel verfallen, womit zugleich ein anderrer sehr wichtiger Zweck vielleicht verbunden werden könnte: Ich meine die bessere practische Ausbildung angehender Juristen.

Es besteht für diese bald allenthalben in Deuschland die Vorschrift, daß sie wenigstens zwey Jahre practicirt haben müssen, ehe sie angestellt werden können. Einige bringen diese Zeit bey Untergerichten oder Aemtern, Andere bey obern Gerichten oder Administrativstellen zu; selten wird sie, was doch immer seyn sollte, zwischen dem untern und obern, administrativen und richterlichen Dienste getheilt. Was lernen sie? Bey unsern Amtleuten neben manchem Löblichen und Guten, etwas sehr Schlimmes für junge Leute: Befehlen; bey obern Stellen ebenfalls befehlen, eine unendliche Schreibseligkeit und eine allerliebste Barschheit des Styls. Unsre Amtmänner sind zum Theil wahre Caricaturen in ihrer Amtsstube, und diese Maske wächst ihnen bald so fest an, daß sie solche selbst im Privatleben nicht ablegen können.

So wie sie sich selbst vom Volke, vom Leben scheiden, eifert ihnen der Practicant nach, oder wird, ausgeschlossen von den bessern Kreisen, nur allzu populär. Noch schlimmer daran ist der junge Theoretiker, welcher sein biennium praxeos bey höhern Collegien zubringt. Denn hier ist die Trennung vom Leben noch schneidender, die Beschlüsse gehn in der Regel von allgemeinen Theorien aus, wovon der Kopf des Practicanten ohnehin voll ist, die Wirkungen derselben aber in nnd auf das Leben kommen selten ungeschminkt zum Vorscheine: er bleibt Theoretiker sein lebenlang.

Anders ist die ganze Stellung eines Friedensrichters: er ist und bleibt Bürger, seine ganze Thätigkeit greift unmittelbar ins Leben ein, für welches sie berechnet ist. Mag der junge Theoriker — zumal da unsere Studien immer systematischer und wissenschaftlicher werden — auch zuweilen über einen Husarenhieb still lächeln, womit der Friedensrichter etwa einen verwickelten Streit schlichtet; er wird doch bald einsehen, daß Wissenschaft nur die eine Seite des Lebens ist, und die große Kunst, den ewigen Widerstreit zwischen Theorie und Anwendung aufzulösen, nicht in der Schule erlangt wird. Und das, nemlich diese Kunst, ist denn doch, wenn ich nicht irre, der eigentliche Zweck des biennii. Nicht blos das Mechanischpractische soll eingeübt werden, worin ein offener Kopf schon selbst sich leicht zurecht findet; sondern, ich möchte sagen, das Lebenspractische, das Anwendbare alles Abstracten auf die Wirklichkeit soll er begreifen lernen; er soll das Leben nicht in seinen Atomen, ebensowenig blos in seinen hö-

dern wissenschaftlichen Beziehungen, sondern auch und hauptsächlich in seiner Reibung, in seiner folgenreichen Entwickelung anschauen. Dann wird ihm auch der rechte Sinn für das Volksthümliche aufgehen, und er wird, von phantastischen Träumereien und steifer Pedanterie gleich fern, stets Bürger bleiben, wohin auch sein Schicksal ihn im Staate stellen mag.

Auf solche Weise würde man dem Friedensrichter einen Gehülfen an die Seite geben, welcher die demselben etwa mangelnde Rechts- und Gesetzkenntnisse in dem Maaße ersetzen könnte, daß jener wenigstens nicht gegen klare Rechts- oder gesetzliche Bestimmungen verstoße; und dieser Zweck wäre mit geringen Kosten, etwa mit einem kleinen Wartgelde erreicht. Daß man aber die Wahl dieser Leute den Friedensrichtern selbst überlasse, dagegen muß ich mich aus allen Gründen erklären, welche die Bureaucratie verwerflich machen.

Dieses ist nur ein Gedanke, den ich gern jeder Prüfung unterwerfe. Daß er seine Blößen habe, gebe ich zum Voraus zu; allein wo ist der Vorschlag, dem nicht wenigstens von einer Seite tadelnd beizukommen wäre? Ein triftiger Einwand besteht wohl darinn: daß der junge Theoretiker hier in eine practische Schule komme, wo er sehr leicht in seinen strengen Rechtsgrundsätzen irre und für seine ganze Lebenszeit verdorben werden könnte. Allein zuvörderst müßte ein Friedensgericht übel bestellt, der Charakter und die Grundsätze des Gehülfen müßten sehr schwankend seyn. Das erste soll nicht — das zweite wird nicht leicht der Fall seyn: unsre jungen

Leute sind im Gegentheil, wenn sie von der Hochschule kommen, nur zu straf; und gerade in dem Widerstreitenden ihrer wissenschaftlichen Grundsätze mit den practischen Lebensansichten ihres Meisters dürften sie die rechte Mitte am ersten begreifen. Dann ist eine zweijährige solche Dienstzeit nicht lange, und es wird dem jungen Juristen in der Folge, wenn er höhere Aemter versieht, sehr wohl bekommen, von unten auf gedient zu haben.

Sonst bedarf der Friedensrichter keiner Hülfspersonen, keiner Rechtsanwälte, keines Staatsprocurators; sondern nur eines Amtsboten oder Gerichtsdieners.

Bey den Vereinssitzungen könnte ein Actuar des Friedensrichters, wo jene gehalten werden, den Dienst thun.

C. Verfahren.

Wenn man die Gegenstände, welche in den Wirkungskreis der Friedensrichter gehören sollen, vor Augen hat, so ist es an sich klar, daß das von denselben einzuhaltende Verfahren überall nur ganz summarisch, einfach mündlich und öffentlich seyn könne. Keine Rechtsanwälte oder Fürsprecher, wohl aber allenfalls Mandatare oder blose Bevollmächtigte; kein Schriftenwechsel irgend einer Art, sondern blos Vernehmung der Partheien und Zeugen, worüber der Actuar das Wesentliche zu Protocoll nimmt. Wenn das Princip der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen irgendwo gelten soll, so ist es hier, wo es eine der wesentlichsten Bedingungen ist. Aber auch Kürze und Einfachheit schreibt die Natur der meisten Gegenstände und die Mannichfaltigkeit der-

selben vor — der Friedensrichter darf ja nicht zum Lastthier werden! was unsere meisten zumal Executivbeamten leider sind; sein Auge und sein Arm sollen zu gleicher Zeit überall hinreichen; und ein kräftiges Wort, im rechten Augenblick in die Seele gesprochen, wirkt mehr als ganze Rollenbände oder Actenstöße. Selbst die Urtheile sollen nur mündlich gegeben werden; was jedoch nicht hindert, daß der Secretär oder Actuar sie in ein Protocoll eintrage, damit er auf Verlangen und Kosten einer Parthey eine glaubwürdige Ausfertigung ertheilen kann. Nur die Arrestanlegungen, Verhaftsbefehle, Executivverfügungen zur Vollstreckung gerichtlicher Urtheile rc. müßten, etwa in Befehlsform, schriftlich ergehen. Ausserdem müßte alles, was der Friedensrichter in der Amtsstube, wenn die Partheyen gehörig vorgeladen waren, zu Recht spricht für publicirt gelten. Die Ladungen insbesondere müßten durch eine kurze schriftliche Aufforderung an den Gemeindevorsteher des Wohnortes der Partheyen geschehen, welcher die Zustellung zu bescheinigen hätte. Die Ladung dürfte blos die Partheyen, den Gegenstand des Streites, die etwaigen Beweismittel des Klägers und den Tag der Verhandlung bezeichnen, damit der Beklagte sich wegen des Gegenbeweises gleich vorsehen könnte. Beide Partheyen müßten ihre Zeugen und andere Beweisthümer gleich mitbringen.

Alles dieses ist mit wenig Modificationen auch auf die friedensrichterliche Berufungsinstanz anwendbar.

Und nun

Zum Schlusse

dieses Gegenstandes, sey es mir noch erlaubt, da-

rauf aufmerksam zu machen, welche vortreffliche Pflanzschule die Friedensrichter bildeten für Geschworne, Landräthe und Landstände. Sie sind durch ihre Wahl als diejenigen bezeichnet, welche das Volk mit seinem vorzüglichen Vertrauen beehrt, vor ihrem Ohre giebt es also keinen Grund, daß das Volk einen Wunsch, eine Klage verhehle, oder diese nicht rein so ertönen lasse, wie sie im Herzen sich gebildet hat. Die Friedensrichter werden durch die tägliche Berührung, durch die Gegenstände ihrer Thätigkeit, wodurch sie ihren eigenen individuellen Zustand erst recht begreifen lernen, mit den innersten Verhältnissen und Bedürfnissen des Volkes bekannt, und sind in Stand gesetzt, die Wirkungen der Gesetze und Staatseinrichtungen unmittelbar zu beobachten. Für den Beruf als Geschworne insbesondere, erlangen sie jene Sicherheit des Blicks und des Gefühls, welche dem Geschwornen so unentbehrlich sind; lernen Ankläger, Zeugen, Beschuldigte zum voraus kennen, und deren Sittlichkeit würdigen; und üben sich in jenem practischen Rechtssinne, welcher den Geschwornen mehr dient als die sublimste Wissenschaft, und erwerben gerade jene Selbständigkeit des Charakters, welche nirgends sicherer als durch die treue Bekleidung eines mit öffentlicher Achtung verbundenen unabhängigen Amtes erreicht werden mag. In diesen Friedensrichtern würde man also einen Kern von Geschwornen haben, welche die wissenschaftlichen Theorien der Einen mit den schlichten Ansichten Anderer vermittelten, und an deren Beispiel sich alle erwärmen, kräftigen, beleben könnten. Im Körper der Landräthe (deren Einführung in keinem deutschen

Lande verzögert werden sollte,) würden sie die Zierde seyn und einen Schatz der Erfahrung bieten, der allen übrigen Mitgliedern zu gut käme. Im Saale der Landstände würden sie jene freisinnigen aber gemäßigten Grundsätze zu vertheidigen sich berufen fühlen, welche der unabhängige aber lebenserfahrne Bürger überall bekennen soll.

Diese Aussicht, an der Ehre und dem Segen des Landrathes und der Reichsstände Theil zu nehmen, würde hinwiederum alle, welche die Eigenschaften zu dem Amte eines Friedrnsrichters haben, anspornen, dieses Amt selbst vor allem zum Ziele ihres Ehrgeizes zu machen, und engherzige Entschuldigungen wären nicht leicht zu erwarten: Das vornehmste Geheimniß der englischen Staatsverfassung wäre vielleicht gefunden. —

Dritte Unterabtheilung.

Von der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und den Geschwornen.

„In republicanischen Staaten (dieses Wort in der Be-
„deutung genommen, nach welcher auch eine durch Grundgesetze be-
„schränkte Monarchie, besonders wenn die Gesetzgebung der Nation
„in Gemeinschaft mit dem Regenten zusteht, zu den Republiken
„gezählt werden muß) sind Geschwornengerichte ein ergänzender
„Theil der Verfassung; der Schlußstein derselben, oder vielmehr
„ihr Grundstein, womit sie selbst steht oder fällt."

v. Feuerbach.

Im Allgemeinen.

(Vorbemerkung.)

Ich komme nunmehr auf den unmittelbaren großen Streitgegenstand selbst, in dessen Sinn und Gestaltung man vorzüglich, ja fast allein, die Reform der deutschen Gerichtsverfassung gesucht, und welcher daher so Vieler Federn, so Vieler Blut in Bewegung gesetzt hat. Um so mehr will ich mich bemühen, möglichst objectiv zu Werk zu gehen. Man hätte übrigens in keinem Falle übersehen sollen, daß die Friedensrichter wenigstens ebenso wichtig sind, als irgend ein Theil der Gerichtsverfassung.

Zuerst stehe hier das offene unumwundene Geständniß:

Daß ich (wiewohl ohne genauere Kenntniß des französischen Gerichtswesens, welche sich überhaupt nur durch Selbstanschauung vollkommen erwerben läßt) die französischen und rheinländischen Gerichte mit dem Vorurtheil betrat: daß es ausser der deutschen gründlichen Gerichtsverfassung, (abgesehen von mannichfachen Mängeln besonders bey den Untergerichten, welche, ohne das Wesen der Einrichtung zu zerstören, abgeändert werden könnten,) kein Heil gebe;

Daß ich in jenen Gerichten sowohl, als während ei-

ner nun achtjährigen Laufbahn als Administrativbeamter (in welcher Eigenschaft ich, zumal 1815 — 1816 an der Spitze der östreichischen Civilverwaltung in Landau, in allen Zweigen der gerichtlichen und administrativen Staatsverwaltung und selbst im legislativen Fach arbeitete) im Leben gar Manches wahrgenommen habe, was mir wenigstens ein entgegengesetztes Vorurtheil nicht einflößen konnte;

Daß ich vielmehr schon im Jahr 1817 die Unhaltbarkeit der hiesigen Gerichtsverfassung in einem Aufsatze zeigen wollte, (welcher die Censur nicht erhalten hat, wahrscheinlich weil man über diese Dinge einen innern Streit nicht gern sah);

Daß ich auch jetzt noch die Uebertragung der französischen und rheinländischen Gerichtsverfassung auf deutschen Boden, in ihrer gegenwärtigen Gestalt unbedingt widerrathe, ja für ein wahres Volksunglück halten würde; obgleich der Standpunct, von welchem diese Dinge im Jahr 1817 zu betrachten waren, durch Annahme des constitutionellen Systemes wesentlich verändert ist;

Daß ich aber nichts desto weniger auf das innigste überzeugt bin: daß, wie die Friedensgerichte, so auch eine wohlverstandene Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichts-Verhandlungen und Geschwornen-Anstalt nicht nur als wesentliche Bestandtheile einer ächten constitutionnellen, das heißt gesetzlich freyen Staatsverfassung, sondern auch als treffliche Grundlagen einer guten Gerechtigkeitspflege zu betrachten seyen.

Die Gründe dieser Ueberzeugung sind größtentheils

in den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen enthalten; andere werden im Laufe der folgenden noch vorkommen; manche weiter entwickelt werden. Wenn man bedenkt, welchen Eindruck manche Schriften über diesen Gegenstand, namentlich die des ebenso gelehrten als geistreichen Feuerbach: Betrachtungen über das Geschwornengericht, welche doch eigentlich gründlicher scheint, als sie es in der That ist, hervorgebracht haben; so möchte es, um derertwillen, welche noch nicht selbst über die Sache nachgedacht, fast nothwendig scheinen, alle Gründe für und wider herzuzählen und gleichsam in Schlachtordnung zu stellen. Dieses mag indessen nur jener thun, welcher darin ein praktisches Urtheil fällen, oder, ohne lebendige Selbstanschauung des Gegenstandes, blos nach den Berichten und Meinungen Anderer seine eigene Ansicht bestimmen muß. Ich werde mich, meiner bisherigen Weise getreu, überall auf das Wesentliche der Sache selbst zu beschränken suchen, und, statt gegründete Einwürfe mit blendenden Declamationen oder Sophistereyen zu bekämpfen, vielmehr, wo unvermeidliche Mängel in der Anwendung sich zeigen, freimüthig bekennen: daß alle menschlichen Einrichtungen unvollkommen sind. Abweichende Meinungen Anderer insbesondere werde ich nur da berühren, wo es unumgänglich zu seyn scheint, um mich von aller Polemik möglichst fern zu halten

(Begriffsbestimmung.)

Die Ansichten in den vor mir liegenden Schriften Anderer über Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte sind großen Theils so schwankend, unbestimmt

und sich durchkreutzend, daß es vor allem wichtig und nöthig ist, die Begriffe rein und fest herzustellen, woraus ja am Ende alles Uebrige erst abgeleitet werden muß.

Unter Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichte im eigentlichen und engern Sinne versteh ich: daß alle irgend wesentlichen Verhandlungen, welche die Ansicht und Ueberzeugung des Richters in Beziehung auf das Factische und Rechtliche eines Streitgegenstandes bestimmen sollen, so wie die Aussprechung des richterlichen Erkenntnisses selbst, also auch die Abstimmung, (nicht aber die zufällige Berathung) der einzelnen Glieder eines Richter-Collegiums, mündlich und in Gegenwart aller Betheiligten geschehen sollen.

Hieraus folgt nun: daß alle übrigen Verhandlungen allerdings schriftlich verrichtet werden können; daß vor, während oder nach der mündlichen Verhandlung alles dasjenige schriftlich aufgezeichnet oder eingereicht werden mag, was zu irgend einem andern als dem vorhin angegebenen Zwecke (Ueberzeugung des Richters und Urtheilsschöpfung) schriftlich zu verfassen oder aufzubewahren nöthig oder nützlich seyn dürfte; daß ferner alle diese Handlungen nicht nothwendig im Beiseyn der Betheiligten vorgenommen werden müssen; und daß die Zulassung Anderer ausser dieser Betheiligten nicht nothwendig bedingt sey, wiewohl sie aus andern Gründen vielleicht gerechtfertigt werden mag.

Die Begriffsbestimmung der Geschwornen ist bey

weitem nicht so leicht. Denn fürs Erste sind sie kein vollständiges Gericht, können ihrer Natur nach nicht alle aus dem Richteramt fließenden Attributionen haben; zur vollen Richtermacht gehört gar Manches, was die Geschwornen nicht auszuüben im Stande sind, namentlich die ganze Prozeßleitung und die Vollstreckung der Urtheile, wofür also andere Personen oder Behörden erforderlich, deren Verrichtungen nicht in den Begriff der Geschwornen gehören.

Fürs Andere erleidet eine Geschwornenanstalt nach dem Zustande jedes gegebenen Staates und seiner bestehenden Grundverfassung, Modificationen, so daß das Unwandelbare der Anstalt sehr, nemlich auf das beschränkt wird, ohne welches das Wesen derselben zerstört werden würde.

Man wird also hienach im Allgemeinen den Begriff nur etwa so stellen können: Die Geschwornen sind derjenige stets wechselnde aber wesentliche Theil eines Gerichts, welcher von dem Volk aus seiner Mitte frey gewählt wird, um nach innigster subjectiver Ueberzeugung, und ohne andere Verantwortlichkeit als die vor Gott und dem eigenen Gewissen, diejenigen richterlichen Verrichtungen auszuüben, welche ihm nach der Staats- und Justizverfassung des Landes zukommen.

Von der Rechtfertigung der Merkmale dieses Begriffes, und daß weder mehr noch weniger im Allgemeinen in denselben gehöre, weiter unten, wo von der Anwendung auf Deutschland die Rede seyn wird.

Was nun die Oeffentlichkeit insbesondere betrifft; so hat man sich seit lange bemüht, und fühlt die Nothwendigkeit immer mehr, sie wenigstens in dem beschränkten Sinn einzuführen, daß alle wesentlichen Gerichtshandlungen vor den Augen der zunächst Betheiligten, das heißt der Partheyen verrichtet werden sollen. Soweit haben diese das Recht sie zu fordren, und das ist entscheidend, eine Rücksicht, vor welcher alle Einwürfe als kleinlich oder selbstsüchtig verschwinden. Aber welches sind diese wesentlichen Gerichtshandlungen? Nach dem oben aufgestellten Begriff, alles, was mündlich verhandelt werden soll, also die eigentlichen factischen und rechtlichen Partheivorträge, die Beweisführungen und die Abstimmung und Urtheilsfassung der Richter. Daß diese Oeffentlichkeit ausführbar sey beim mündlichen und schriftlichen Verfahren, vor Richter-Collegien und Geschwornen, in bürgerlichen und Strafsachen, leuchtet von selbst ein. Gleichwohl dürften in Beziehung auf alle drey Prozeßabschnitte Ausnahmen zu machen seyn.

Damit nemlich 1. die mündlichen Vorträge der Partheyen nicht ins unbestimmte Blaue gehen, sondern einen festen Halt haben, ist es nothwendig, daß sie die wesentlichen Puncte entweder zu Protokoll angeben oder in kurzen Schriftsätzen einreichen, und solche mündlich nur weiter ausführen. Geschieht es auf die erste Weise, so hindert freilich nichts die Anwesenheit beider Partheyen; geschieht es aber durch schriftliche Eingaben, so ist diese Anwesenheit wenigstens unnütze. Ich gestehe jedoch, daß

ich die protocollarische Verhandlung vorziehe: weil beide Partheien zugegen seyn können; weil sie dann nicht gerade genöthigt sind, einen Advocaten zu haben, der den Aufsatz mache; weil das Factische sofort nicht nur soweit die Partheyen übereinstimmen, sondern auch in Beziehung auf das Streitige festgesetzt werden, und weil die Partheyen hienach auch ihre Beweis — und Gegenbeweismittel beschränken können. Gründlicher, überdachter können die Schriftsätze seyn; aber die Partheyen sind ja nicht gehindert, wenn sie ihrem Gedächtnisse oder ihrer Geistesgegenwart nicht trauen, sich Noten zu machen, ehe sie vor Gericht erscheinen.

2. In Ansehung der Beweisführungen ist nur das einzige in gewisser Hinsicht als Ausnahme zu bemerken: daß die schriftlich abzufassenden Gutachten der Kunstverständigen blos abzulesen sind, jedoch wie es sich von selbst versteht, durch die Verfasser derselben und in Gegenwart der Partheyen, damit nöthigen Falles Erörterungen darüber statt finden können.

3. Die Urtheilsschöpfung soll öffentlich geschehen. Darunter ist allerdings die Abstimmung mitbegriffen, und nur Feigheit oder Untüchtigkeit oder gar Schlechtigkeit kann sich dagegen sträuben. Die Berathung hingegen ist nicht öffentlich zu halten: denn diese ist zufällig, nemlich nur dann nöthig, wenn die Richter nicht sofort einig sind; sie ist ferner, und das ist entscheidend, keine eigentliche richterliche Handlung, sondern eine vertrauliche Privatbesprechung zwischen den Richtern. Ja hier

würde Oeffentlichkeit offenbar schaden, indem sie die freye Meinungsäußerung hinderte, manches Bedenken unterdrückte, welches anfänglich schwach scheint, aber durch die gegenseitige Mittheilung Bedeutung erhält. So öffentlich die römische Rechtspflege war, berathschlagten doch die Richter geheim, ibant in consilium. — Hingegen sollen auch die Geschwornen öffentlich abstimmen was so wichtig ist, daß ich am geeigneten Orte umständlich davon sprechen werde. — Wie verhält es sich aber mit den Referaten? Antwort: Es ist eine der wohlthätigsten Folgen der mündlich-öffentlichen Verhandlung für Richter und Partheyen, daß alle Referate in deutschem Sinne wegfallen. — Es entsteht hier aber eine andere Frage, welche nicht so leicht zu beantworten ist, nemlich die: Giebt es nicht manche Civilprozesse, welche so verwickelt und umfassend sind, daß gar kein mündliches Verfahren statt finden kann, sondern alles auf den schriftlichen Weg verwiesen werden muß? Die Antwort auf diese Frage muß wohl zunächst aus dem Zustande eines Landes geschöpft werden; inzwischen glaub' ich, daß die Prozeßgesetzgebung auch im Allgemeinen bewirken könne, daß dergleichen Fälle höchst selten oder gar nicht sich ereignen. Man wende nur, wo es Noth thut, die Absonderungsmethode an, welche nicht blos in Hinsicht auf Rechnungs- und ähnliche vielgliedrige Gegenstände, sondern auch auf Klage und Widerklage u. s. w. angewendet werden kann.

Allein eine solche Gerichtsöffentlichkeit scheint nicht genügend, sondern die Zulassung aller Bürger, soviel

ihrer der Gerichtssaal fassen mag, nothwendig zu seyn; jedoch mit folgenden Beschränkungen:

1. Die Volksöffentlichkeit wäre überall zur Regel zu machen; dabey aber

2. In Civilsachen den Partheyen freizustellen, ob sie diese Oeffentlichkeit für ihren Fall dergestalt aufheben wollen, daß eine oder die andere Verhandlung bey geschlossenen Thüren vor sich gehe, welches jedoch in Ansehung der Abstimmung und Urtheilsfassung nicht statt finden dürfte. Würde nur eine Parthey eine solche Ausnahme verlangen, so hätte das Gericht über die Gewährung oder Nichtgewährung zu entscheiden. Dagegen müßte

3. In Strafsachen eine von dem Willen der Partheyen und des Gerichts ganz unabhängige allgemeine Oeffentlichkeit vorgeschrieben seyn, sofern nicht die Gesetze selbst aus sittlicher Zartheit eine Ausnahme gebieten.

Zur Rechtfertigung dieser Bestimmungen dienen folgende Bemerkungen. Wenn eine Oeffentlichkeit in diesem weitern Sinne auch nicht aus Rechtsgründen als nothwendig dargethan werden könnte; so würde sie, bey den hinzugefügten Beschränkungen, offenbar aus Rechtsgründen auch nicht als unzulässig erwiesen werden können und somit würden schon die politischen Gründe, welche dafür sprechen, genügen müssen.

Oeffentlichkeit überhaupt ist, wie schon mehrmals bemerkt, eine Grundlage und zugleich eine Gewähr je-

der constitutionellen freyen Verfassung; in ihr besteht die Stärke und Würde der Regierung, die Einsicht, Kraft und Mäßigung des Parlaments, die Unabhängigkeit der Gerichte, das ergiebigste Mittel für die verfassungsmäßige und Rechsbildung des Volks; denn sie ist die Quelle der öffentlichen Moral, worauf am Ende die ganze Verfassung beruht, wenn sie nicht ein Spielzeug in der Hand des Regenten oder einer Faction seyn soll. Alles was irgend und in der entferntesten Beziehung zur Beförderung des Gemeingeistes beitragen kann, ist gerade bey uns von höchster Wichtigkeit, wo er erst gebildet werden soll. In England soll die Oeffentlichkeit den Gemeingeist nur erhalten; bey uns muß sie ihn erzeugen helfen; und da die Gegenstände der Staatskunst noch hinter Riegel und Schloß behandelt werden, die Völker an ihren äussern Angelegenheiten nur leidend Theil nehmen; so möcht' ich in der That wissen, woher Gemeingeist, Interesse an dem Staatsleben kommen soll, wenn man dem Volke nicht wenigstens in seinen innern Angelegenheiten eine angemessene Theilnahme gönnen will. *) Man wird aber doch nicht in Abrede stellen, daß wir, einstweilen wenigstens dem Buchstaben nach, freye Verfassungen besitzen? Denn frey ist jede Verfassung, welche dem Volke oder seinen selbstgewählten Vertretern das Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung, der Steuer-

---

*) Ich bekenne sogar die Hoffnung, daß Oeffentlichkeit der Rechtspflege die Oeffentlichkeit der Staatsverhandlungen nach sich ziehen werde, gleichwie die unselige Kabinetspolitik die leidige Kabinets- und Geheim-Justiz zunächst erzeugt hat.

bewilligung, der Beschwerdeführung (ohne anderer Dinge zu gedenken) einräumt. Und wenn das monarchische Princip vorherrscht und die physische Gewalt der Armee für sich hat, so ist es nur um so wichtiger, jedes Mittel zu erfassen, wodurch der öffentlichen Meinung die Stärke des Gegengewichts ertheilt wird.

Aber es sind auch sehr entscheidende Rechtsgründe für eine solche Oeffentlichkeit im weitern Sinne vorhanden; und zwar

a. Das Volk ist im höchsten Grade betheiligt, zu wissen, daß Recht und Gerechtigkeit im Staate bestehe, was ohne Selbstanschauung der Gerichtsverhandlungen nicht denkbar ist;

b. Es kann die ihm zustehende Mitwirkung bey der Gesetzgebung nicht ausüben, wenn es die Wirkungen der bestehenden Gesetze und Einrichtungen auf das Leben nicht kennt. Hiezu giebt eben die Verwaltung des Richteramts die beste Gelegenheit. (Ueber diese beiden Puncte siehe in der II. Abtheilung I. Unterabtheilung: Merkmal der Ueberzeugung)

c. Die Rechtsverhältnisse sind der empfindlichste Theil des Lebens, wobey das Volk verletzt werden kann; wie kann es aber desfalls eine verfassungsmäßige Beschwerde erheben, wenn es dergleichen Verletzungen nicht erfährt, nicht selbst sieht? wie soll man sie beweisen, wenn keine unpartheiliche Zeugen da sind?

d. Die Befugniß des Volks, zur Gesetzgebung mitzuwirken, kann durch ministerielle Erläuterungen, Ver-

ordnungen, ja selbst durch Gesetze, welche man ohne sein Zuthun giebt, vereitelt werden, wenn es nicht wenigstens in den Gerichten sich überzeugen kann, nach welchen Vorschriften geurtheilt wird.

Darum darf selbst dann, wenn die Partheyen auf ihr Recht zur Volksöffentlichkeit verzichten, dieses nicht soweit gehen, daß das Volk nicht wenigstens der Urtheilsfassung, der eigentlichen Anwendung der Gesetze beiwohne. Dagegen sollen diese Partheyen auch nicht ein Mittel zum Zwecke seyn. Nicht auf Feigheit oder Schlechtigkeit soll hier Rücksicht genommen werden; wer fähig ist, eine schamlose Handlung zu begehen, muß sich auch den Folgen unterwerfen. Aber es giebt allerdings zarte Verhältnisse, welche ohne großen unverschuldeten Nachtheil für eine oder die andere Parthey nicht offenkundig werden können. Man denke nur an Handelsprozesse, wobey oft der Credit eines Hauses unwiederbringlich verlohren wäre.

In Straffachen ist dieses ganz anders. Hier tritt diese beschränkende Rücksicht nicht ein, oder kann doch gegen die angeführten politischen und Rechtsgründe, welche hier in sehr erhöhetem Grade wirken, nicht in Anschlag kommen. Das Volk ist hier so nahe wie die Parthey selbst interessirt sich zu überzeugen, welchen Schutz der Person und des Eigenthums die Gesetze und das Richteramt gewähren; welche Ueberzeugung es aber durch die geduldige Druckerpresse und unzulängliche Jahrstabellen nicht erlangen kann.

III. Mündlichkeit insbesondere.

Die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist bey weitem nicht so wichtig, wie die Oeffentlichkeit. Darum mag sie in bald mehr bald weniger ausgedehntem Sinn eingeführt werden. Im Allgemeinen läßt sich für Mündlichkeit nur sagen, daß sie lebendiger ist, während das Schriftliche mehr Gründlichkeit gestattet. Dieses verzögert den Gang der Rechtspflege, jenes giebt leicht zu Uebereilungen Anlaß. Das Entscheidende aber ist: daß bey der mündlichen Verhandlung sämmtliche Richter zugleich und unmittelbar die Vor- und Anträge der Partheyen, die Aussagen der Zeugen u. s. w. vernehmen; während beim schriftlichen Verfahren ein oder auch zwey Mitglieder über das, was sie in den Acten gefunden zu haben glauben oder vorgeben, referiren; und, was insbesondere die Strafsachen betrifft, daß der zu verurtheilende und sein Richter sich meistens gar nicht sehen. Hierin liegt soviel Stoff zu den ernstesten Betrachtungen, daß es unglaublich scheint, wie es jemals so werden konnte, und daß man zum voraus alle Palliativmittel, welche man in dieser Hinsicht bereits vorgeschlagen hat oder noch vorschlagen möchte, als unzureichend verwerfen muß.

Man hat sonst noch für Mündlichkeit angeführt, daß sie als eine Schule der Beredsamkeit anzusehen sey. So schwach dieses nun auf die legislative Bestimmung hierüber einwirken kann; so nehm, ich doch Anlaß davon, zu bemerken: daß die Beförderung der Beredsamkeit für uns Deutsche, welche keine andere als die der Gymnasien und der Kanzel kennen, nun aber plötzlich über alle

Theile der Staatswissenschaften öffentlich reden sollen, von nicht geringem Belang ist. Denn wenn es gleich lächerlich ist, die Beredsamkeit als ein Mittel in Anschlag zu bringen, um sein Talent zu zeigen, sich empor zu schwingen; so wird doch kein Kundiger des Alterthums den großen Einfluß derselben auf die Behandlung der Staatsgeschäfte verkennen, oder leugnen, daß sie mit ein Grundpfeiler der Nationalfreiheit und Unabhängigkeit ist.

Da übrigens der Einwand, daß das schriftliche Verfahren gründlicher und zuverläßiger sey als das mündliche, eben so wichtig als gegründet ist, so wird in einer weisen Vereinigung von beiden die beste Auskunft zu finden seyn. (Was ich schon in dem erwähnten Aufsatz von 1817 vorgeschlagen hatte.) In dieser Hinsicht würde ich etwa fo :endes bestimmen:

In Civilsachen. Die Ladung geschieht schriftlich, nemlich durch einen Befehl des Gerichtsvorstandes an den Ortsvorsteher, welcher ihn der Parthey zustellt. Darinn müßten der Klagegegenstand, die Bezeichnung der Partheyen, der Tag der Verhandlung und, wo möglich, schon die Beweismittel, welche der Kläger anzuwenden gedenkt, enthalten seyn. Ebenso würden die Zeugen bestellt. Wäre ein schriftliches Vorverfahren beliebt, so würde statt eines gesonderten Befehls, die Klageschrift dem Gegentheil zur schriftlichen Einrede mitgetheilt werden; worauf dann die mündliche Ausführung, Beweisführung u. s. w. erfolgte. Andern Falles würden beide Partheyen das Wesentliche ihrer Vorträge zu Protokoll angeben, und im übrigen wie vorhin verfahren.

Die Beweisführung müßte mündlich geschehen, d. h. die Zeugen müßten mündlich abgehört, Urkunden u. s. w. mündlich discutirt, Kunstparere abgelesen, über das Ergebnis ebenfalls mündlich debattirt werden; worauf die die Richter sofort, oder nach geheimer Berathung, ihre Stimme mündlich abzugeben und der Gerichtsvorstand das Urtheil ebenfalls mündlich auszusprechen hätten. Ueber alles dieses hätte der Gerichtsactuar, oder (nach Mittermaiers Vorschlag) ein Geschwindschreiber, schriftliche Noten zu verfaßen. Das Urtheil aber müßte in Gegenwart der Partheyen zu Protokoll dictirt werden, damit sie genaue Ausfertigungen erhalten können. Fände eine Vertagung zwischen der Verhandlung und der Urtheilsschöpfung statt, weil die Richter eine reifere Ueberlegung für nothwendig hielten, so würde dieses in Bezug auf Mündlichkeit nichts ändern. Das Resultat eines Augenscheins, welcher jedesmal vom ganzen Gericht vorgenommen werden müßte, wäre in Gegenwart der Partheyen niederzuschreiben. Die mündliche Abhör der Zeugen darf man aber nicht so strenge nehmen, daß sehr fernwohnende Zeugen, ohne ausdrückliches Verlangen einer Parthey, welche dann aber auch die Kosten zu tragen hätte, herbeschieden werden müßen; vielmehr können sie von dem Richter ihres Wohnortes öffentlich vernommen und das Zeugenprotocoll dann bey dem entscheidenden Gericht vorgelesen werden.

In Strafsachen. Jede Anzeige oder Klage, jede Ladung, jeder Verhaftsbefehl schriftlich, mit Anführung des Grundes und des speciellen Gesetzes. Die summarische

Instruction des Friedensrichters mündlich und kurz zu Protokoll; ebenso die Information oder Voruntersuchung des Untersuchungsrichters in peinlichen Sachen. Jedes Zwischen- oder Definitiv-Erkenntniß wird mündlich den Partheyen eröffnet, in ihrer Gegenwart abgestimmt nnd schriftlich abgefaßt. Die Verhandlungen, welche den Zweck haben, des Richters Ueberzeugung zu bestimmen, mündlich, wobey nur der Bestand des Augenscheins, der Leichenöffnung u. s. w. schriftlich verfaßt wird. Kunstgutachten werden schriftlich verfaßt, vorgelesen und allenfalls mündlich erörtert. Der Anklagsact schriftlich, als eine Art Vorbescheid, und um die Punkte festzusetzen, um welche sich die Verhandlung dreht. Etwaige Streitreden zwischen dem Kläger und dem Beschuldigten oder dessen Defensor, mündlich. Während der mündlichen Beweisverhandlung hätte ein Geschwindschreiber das Wesentliche nachzuzeichnen; über den ganzen gesetzlichen Gang der Verhandlungen aber ein Protocoll zu führen, welches vorzulesen und von dem Gericht und den Partheyen zu unterzeichnen wäre. Dieses der Cassationsgesuche wegen.

Soviel über die Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Allein es entsteht hiebey die gewichtvolle Frage: wie verhält es sich mit der Anwendung von Advocaten Sachwaltern und Fürsprechern? Beynahe alle Gesetzgebungen des Erdbodens kennen diesen Stand, aber während man in manchen Schriften und sogar landständischen Verhandlungen von der Nothwendigkeit spricht, seine Würde, sein Ansehen, seine heilige Bestimmung

wieder rein herzustellen; glauben Andere in ihrer Beschränktheit oder Uebereilung, ihn durch Einführung der Mündlichkeit entbehrlich zu machen. Schon der Umstand, daß der Arzneigelehrte aus sehr begreiflichen Gründen selten sein eigener Arzt ist; noch mehr aber das große wohlverdiente Ansehen, worin der Stand der Advokaten in England und Frankreich trotz des mündlichen Verfahrens steht, hätte sie eines bessern belehren sollen. Deutsche Prozeßgesetze gebieten die Anwendung von Advokaten und Defensoren selbst gegen den Willen der Partheyen; ebenso die französischen. Wenn man hierin offenbar zu weit gegangen ist; so ist es doch weit gefehlter, denn es ist ungerecht, einer Parthey wehren zu wollen, ihre Angelegenheiten durch einen Andern besorgen zu lassen. Man könnte kaum ohne Entrüstung von der Art sprechen, wie manche Gesetzgebungen und Regierungen recht eigentlich dahin gearbeitet haben, den Stand der Advokaten herabzuwürdigen; es ist inzwischen sehr erklärlich in einer Zeit, wo man jedes freie Wort als Hochverrath betrachtete. Heil den bessern Ideen unserer Zeit! Heil den freisinnigen Grundsätzen unserer Regierungen! Heil besonders dem constitutionellen Systeme, welches die Bürger- und Menschenrechte, die eine schmachvolle Zeit niedergetreten hatte, wieder anerkennend aus dem Staube hob! Aber auch Heil den Advokaten, welche ihre hohe Bestimmung ganz erkennen, Vertheidiger, muthvolle Vertheidiger dieser Bürger- und Menschenrechte zu seyn! Wahr ist es, der Stand der Advokaten hat sich zum Theil selbst erniedrigt; aber erst, nachdem man ihm die Wurzel seines Daseyns, die Ehre, abgeschnitten hatte. Es wird daher

auch an ihm seyn, soviel von ihm abhängt, sich in der Meinung der Welt wieder herzustellen; nur dürfen die Gesetzgeber und Regierungen nicht versäumen, durch äußere und innere Anerkennung seiner Wichtigkeit die Selbsterhebung möglich zu machen; wozu aber schwerlich, unter anderm, geeignet seyn möchte, bey einer Rangordnung der Staatsdiener von zehn Klassen, wie die neueste würtembergische, die Advokaten in die zweitletzte zu setzen! Schon Kaiser Anastasius schrieb dagegen einem prätorianischen Präfecten: Laudabile vitaeque hominum necessarium advocationis officium maxime principalibus praemiis oportet remunerari. (L. 4. C. 2. 8.) so wie Leo und Anthemius einem Heerführer: Advocati qui . . . . in rebus saepe publicis ac privatis . . . . non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Nec enim solos nostro imperio militare credimus illos, qui cladiis, clypeis et thoracibus nituntur, sed etiam advocatos; militant namque causarum patroni qui, gloriosae vocis confisi munimine laborantium spem vitam, et posteros defendunt. (L. 14. C. 2. 8.) Wie schön! Wie verschieden von der Denkungsart mancher neuern Gesetzgeber!

Man wird diese kleine Abschweifung um so lieber verzeihen, da es eigentlich keine ist, indem gerade da der Stand der Advokaten einer höhern Würde und Selbständigkeit bedarf, wo Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens gilt, wo ihm obliegt, mit ebensoviel Muth und Unerschrockenheit, als Lebendigkeit, Kraft, Gewandtheit

und Kenntniß die heiligsten Güter des Menschen zu vertheidigen, nicht cladiis, clypeis et thoracibus, sondern „suae defensionis viribus“ und „gloriosae vocis munimine“ wie jene Kaiser sagten.

Was nun die Anwendung solcher Sachwalter und Fürsprecher betrift, so ist der allein rechtlich haltbare Grundsatz der: daß Niemand gesetzlich gebunden, und eben so wenig gehindert werden darf, sich eines selbstgewählten Andern zu bedienen, um seine gerichtlichen Angelegenheiten besorgen zu lassen. Alles mehr oder weniger ist eine Ausnahme, welche strenge gerechtfertigt werden muß. Löset man die Theile dieses Grundsatzes auf, so werden sich allenfalls nöthige Ausnahmen von selbst ergeben. Er spricht aus:

1. Daß jeder vor Gericht sich selbst vertreten könne. Wem will man dieses wehren? Offenbar dem absolut Unfähigen: den Unmündigen, Blödsinnigen u. s. w. für welche der gesetzlich bestellte Fürsprecher, nämlich der Vormund u. s. w. handelt. Will man auch andern etwa Minderfähigen es wehren — wo wäre der Rechtsgrund? Bin ich nicht unbeschränkter Herr über das Meinige? Ich darf es verschenken, aber nicht vor Gericht, so gut oder übel als ich vermag, vertheidigen? Vertheidige ich denn meine Sache des Richters wegen, um ihm die Entscheidung vorzusagen? Eine einzige Ausnahme kann man vielleicht hinsichtlich eines Defensors zur Noth rechtfertigen.

2. Daß Niemand gehindert werden darf, einen Andern für sich zu bestellen. Die Ausnahme hievon ist wie-

der keine andere, als die derjenigen, welche nicht sui juris sind, über das Ihrige nicht verfügen können.

3. Daß eine unbedingte Wahl des Vertreters statt finden müsse. Wer mein Vertrauen besitzt, den muß ich wählen können. Das ist doch das natürlichste Recht von der Welt. Alles was der Staat thun kann, ist, daß er sagt: der oder jener ist deines Vertrauens unwerth, weil er entweder die Fähigkeiten nicht besitzt, oder moralisch unzuverläßig ist; will man ihm demungeachtet vertrauen, wer kann es wehren? Klar ist es, daß bey einer so unbeschränkten Wahl die Partheyen oft sehr übel daran seyn mögen, daß den Winkeladvokaten, Rabulisten, Petitionenschmieden und Ränkemachern freies Feld gegeben ist; aber klar ist es nicht minder, daß, wenn man meine Wahl auf gewisse wenige Personen beschränkt, der Staat auch eben dadurch die Pflicht auf sich nehme, mir für alle Folgen einer übeln Wahl zu haften. Daß man den Regreß an den schlechten Sachwalter gestattet, genügt nicht; wenn ich mich an ihm nicht erholen kann, so muß die Staatskasse selbst mich entschädigen. Glaubt man also eine Beschränkung der Wahl rechtfertigen zu können; so gehe man doch ja nicht zu weit, um das Publikum, indem man es vor Pfuschern bewahren will, nicht in die Hände von Monopolisten zu liefern.

IV. Geschworne insbesondere.

Dieser letzte Gegenstand, die Geschwornen, ist unstreitig der wichtigste aber auch der schwierigste Theil unserer Aufgabe. Wir wollen, um einen festen Grund zu gewinnen,

Erstens: Von der Theilnahme des Volkes am Richteramte reden, und zwar

A. Die staatsrechtliche Seite

betrachten (welche, meines Wissens, noch in keiner Schrift recht ins Auge gefaßt worden ist), und zwar, um keine Voraussetzung wagen zu müssen, welche erst noch zu erweisen wäre,

a. im Allgemeinen, oder nach dem natürlichen Staatsrechte.

Es ist anerkannt, daß der Rechtsbegriff des Staates ein gesellschaftlicher ist. Da nun jede Gesellschaft das unbestreitbare Recht hat, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, oder die Besorgung derselben einem Andern zu übertragen; so muß man ursprünglich dieses Recht auch jeder Staatsgesellschaft zusprechen. Wäre daher in einem Staaate positiv hierüber nichts festgesetzt, so würde man vernünftiger Weise annehmen müssen: daß das Volk sich alle diejenigen Geschäfte, welches es selbst füglich verrichten kann, vorbehalten, dem Regenten aber alle übrigen übertragen habe, was freilich nach Verschiedenheit des Zustandes, des Umfanges u. s. w. des Staates sehr verschieden ausgelegt werden könnte. Darum ist es eigentlich ein anarchischer und rechtloser Zustand, wo die Rechte und Pflichten des Regenten und des Volkes nicht positiv bestimmt sind: die Nothwendigkeit einer Grundverfassung ist erwiesen, sie ist eine Forderung der Vernunft. Daß eine solche Grundverfassung nun auch auf factischem Weg entstehen könne, wird von Vielen ohne Nachdenken bejaht; man muß es aber unbedingt verneinen, weil hier das bloße Stillschweigen eines Theils

nicht als Einwilligung angesehen werden kann. Es giebt keine factisch entstandene Staatsverfassung, wo sich der Regent nicht mehr Rechte beigelegt hätte, als ihm nach dem natürlichen Staatsrechte zukommen müssen; das liegt in der Natur der Sache: die Gewalt strebt allezeit nach Ausdehnung. Gleichwohl würde der Regent eines solchen Staates, wie ja unsere Zeit Beispiele genug liefert, jede Auflehnung gegen seine Ueberschreitung der natürlichen Grenze als unerlaubt, als Hochverrath ansehen. Man wende nicht ein: daß eine solche Auflehnung allezeit nur von einzelnen oder Factionen ausgehe, das Volk selbst aber schweige, somit das Bestehende anerkenne. Wo ist denn das Organ, wodurch das Volk, als Gesammtheit seine Meinung, seinen Willen erkläre? Würde ein solcher Regent nur einmal sein Volk, oder dessen freigewählte Stellvertreter versammeln und ihnen eine freimüthige Aeußerung gestatten; diese aber ihre Zufriedenheit erklären oder nur schweigen, wie der französische Corps legislativ: so würde nun freilich die Anarchie, der rechtliche Zustand aufhören, und das Bestehende als vertragsmäßig zu betrachten seyn. Nur wer reden kann und schweigt, willigt ein.

Dies genügt für unsern Zweck.

b. Nach dem jetzigen positiven Staatsrechte.

Ehe wir das jetzige positive Staatsrecht betrachten, sey ein Rückblick auf die Entstehung und Ausbildung des Zustandes gestattet, welcher der Annahme des constitutionellen Systemes, der geschriebenen Verfassungen, vorhergieng. Je weiter man zurückgeht, je näher erscheint der staatsrechtliche Zustand Deutschlands dem oben auf-

gestellten natürlichen Begriffe. Einerseits bildete sich nun dieser Zustand durch das der Macht inwohnende Princip des Umsichgreifens, anderseits durch die immer wachsende Schwierigkeit für die Völker aus, die Staatsgeschäfte zu besorgen, welche nemlich in dem Maase wuchs, als die aufblühende Civilisation und die Berührung mit andern Völkern jene Geschäfte vermehrte. Beides stand aber wieder in Wechselwirkung, so daß, je mehr der Regent allmählich die Besorgung der Staatsangelegenheiten selbst übernahm, in gleichem Verhältnisse der Sinn der Völker dafür erstarb. Das Auswärtige flüchtete sich zuerst in die geheimen Kabinette, dann die Gesetzgebung; das Richteramt, d. h. die Quelle desselben, zuletzt: noch im Mittelalter richtete das Volk selbst durch seine Schöppen. Ein äusserer Umstand half indessen dieses Recht dem Volk entreissen: das Aufkommen fremder Gesetze, welchen die schlichten Schöppen nicht mehr gewachsen waren.

Unterdessen häuften sich die äußern und innern Staatsgeschäfte dermaßen an, daß die persönliche Thätigkeit des Regenten immer weniger genügte. Er nahm daher Gehülfen oder vielmehr Diener an, welche solche besorgten, daher aber auch nur ihm verantwortlich waren, indeß er sich selbst nur das oberste Aufsichtsrecht vorbehielt. Die Regenten gaben zwar Gesetze, wonach und wie verfahren werden sollte; aber diese hatten mehr die Eigenschaften von Instructionen, um die Verantwortlichkeit der Diener gegen den Herrn zu sichern; von Rechten oder Pflichten des Regenten selbst war eigentlich nie die Rede, als ob sich solche ganz von selbst verstünden. Dies lag frey-

lich in dem Begriff, als hätte der Regent seine ganze Macht unmittelbar von Gott: es gab kein Staatsrecht für die einzelnen Staaten, sondern nur für den Reichskörper, welches den Völkern wenig nützte, da sie nicht dazu mitwirkten. Ja, die Reichsgesetze konnten, der Natur der Sache nach, nur die Fürsten unter sich und gegen das Reichsoberhaupt binden, nicht aber die Völker. Inzwischen hatten doch einzelne Staaten, als Ausnahmen, vertragsmäßige Verfassungen, daher ein wirkliches Staatsrecht; wovon sich jedoch nur wenige, namentlich die würtembergische, bis auf die neueste Zeit erhielten.

Als nun die deutschen Völker große Werke thaten, und ihre schöne Anhänglichkeit an die angestammten Fürsterhäuser erprobten; da fühlten sich die Fürsten von einem nicht minder schönen Dankgefühl durchdrungen: sie versprachen ihren Völkern freye Verfassungen; und dieses Wort war der Schild, unter welchem sie im zweiten Feldzuge gegen die Unterdrücker stritten. Allein es entstanden nun die großen Fragen: Wie sind die versprochenen Verfassungen zu gründen? Welche Bestimmungen sollen sie enthalten? Welche Rücksicht insbesondere ist auf die frühern Verfassungen zu nehmen? — Aus dem vorhin Gesagten ergiebt es sich: daß diese Verfassungen welche nur factisch außer Uebung kamen, rechtlich aber fortbestanden, dem neuen Vertrage zum Grunde gelegt werden mußten; daß eine neue Verfassung in andern Staaten keinen historisch-rechtlichen Grund habe, sondern auf dem natürlichen Staatsrechte zu erbauen war; und daß überall eine neue Verfassung nur auf vertragsmäßi-

gem Wege, das heißt durch Uebereinkunft zwischen Regenten und Regierten entstehen konnte. Es mag gut seyn, daß man, diese subtilen und, zumal bey den Deutschen, zu langen Erörterungen, wenn gleich nicht zu Aufruhr führenden Fragen umgehend, die neuen Verfassungen vom Thron aus den Völkern als ein Geschenk bot: die Hauptsache ist auf dem kürzesten Weg ohne Erschütterungen erreicht; die Constitutionen sind durch die Annahme der Völker, wenn man sie gleich nicht darum befragte, zu wahren gegenseitig bindenden Verträgen geworden, und die Fürsten insbesondere müssen sie um so fester halten, da auch entfernt kein Zwang auf ihren Entschluß gewirkt hat. Hieraus folgt aber: daß diese Verfassungen durchaus nicht aus dem vorigen rechtlosen Zustande, sondern aus dem natürlichen Staatsrechte interpretirt und nöthigen Falles ergänzt werden müssen, und daß diese Auslegung und dadurch zu bewirkende Vervollkommnung da, wo die Verfassungsurkunde dem Fürsten oder dem Volke zuviel einräumt, strict, wo zu wenig, extensiv sey. Von neuen constitutiven Zusätzen oder Abänderungen ist nicht die Rede: diese müßten ohnehin den Zweck haben, das positive Staatsrecht dem reinen natürlichen immer mehr zu nähern.

Hienach müßte man in Beziehung auf unsern Zweck zuerst fragen: welchen Antheil am Richteramte gewähren die neuen Verfassungsurkunden dem Volke? und wenn sie davon schweigen, auf welche Theilnahme hat es Anspruch zu machen?

Die Pole des Charakters der Völker und ihrer

Verfassungen sind: Kindlichkeit — Vollendung; daher reine Herrschaft roher Kindlichkeit — oder als Ausdruck vollendeter Sittlichkeit; dazwischen unendliche Abstufungen, welche den Grad anzeigen, wie nah oder fern ein Volk dem zweiten ist, welchem es als einem ewig unerreichten Ziele nachstreben soll. Auf der untersten und höchsten Stufe bedürfte ein Volk weder eines Herrschers (sondern nur etwa eines Heerführers gegen äußere Feinde) noch positiver Gesetze, noch eines Richters: die Sitte vereinigte in sich die gesammte innere Staatsmacht; zwischen diesen beiden Polen aber ist eine reine Demokratie immer ein Unding. Je weiter nun ein Volk von der untersten Stufe sich entfernt, sich ausbildet; desto mehr kommt das individuelle Leben in Zusammenstoß; und da das Volksleben kein eigentlich organisches ist, welches sich aus sich selbst heraus nach einem unveränderlichen Typus gestaltet, sondern meist durch äußere Umstände seine Richtung empfängt; so müßten sich die individuellen Kräfte, statt sich zu entwickeln, wechselseitig aufreiben, wenn nicht ein künstlicher Organismus bestünde, innerhalb welchem sie sich bewegen. Diesen Organism geben, wie wir gesehen haben, die Gesetze oder die Gewalt; wiederum zwey Pole, die Pole der Herrschaft, welche nie ganz getrennt wirken, in deren verschiedenartiger Mischung aber das Princip aller historisch gegebenen Staatsverfassungen gefunden wird. Wo die Gesetze — das heißt, die Ausdrücke des Volkswillens (das Volk hier als die Gesammtheit des Staates genommen), der Volkssitten, (denn die Befehle des Herrschers sind Ausflüsse der Gewalt und nur etwa zufällig ein Abdruck des Volkswillens)

wo die Gesetze, sag' ich, das Uebergewicht haben, neigt sich der Organism, die Verfassung, zum Republicanism, im entgegengesetzten Falle zum Despotism. Die Mitte ist, wo sich beide gleichmächtig durchdringen. Von dieser letzten Art schienen im Ganzen die Verfassungen der deutschen Völker zu seyn — vielleicht ihrer Culturstufe angemessen.

Damit hätten wir also vorläufig das Princip gefunden, von welchem die Gesetzgebung, und da das Richteramt nur der practische Theil der gesetzgebenden Macht ist, auch dieses ausgehen und ausgeübt werden müsse. Wo daher die Verfassung die richterliche Macht dergestalt dem Regenten vorbehalten hätte, daß eine Theilnahme des Volkes ganz undenkbar wäre; so hätte dieses freylich aus der Verfassung selbst keinen Anspruch zu machen, somit ein unveräußerliches Recht sich vergeben, welches durch einen constitutiven Zusatz wieder herzustellen wäre. Wird aber dem Volk eine Theilnahme gestattet, so muß es ganz in demselben Verhältnisse geschehen, wie es zur Gesetzgebung mitwirkt. Denn das sind zwey sich ergänzende oder aufhebende Begriffe. Ausserdem mögen freilich gewisse — aus dem Oberaufsichtsrecht des Regenten fließende Befugnisse diesem allein zustehen. Zusammensetzung und Wirksamkeit der Gerichte müssen hienach sich bestimmen. Da aber die Einrichtung der Gerichte und die Begrenzung ihrer Wirksamkeit wandelbar ist; so müssen sich Regent und Volk über die Art und Weise — mittelst organischer Gesetze — vereinigen, wie sie ihre beiderseitige Theilnahme am Richteramt ausüben wollen.

Dieses führt nun auf die Frage: Inwiefern sind

Geschworne geschickt, als Mittel zur Ausübung dieser dem Volke zustehenden Theilnahme am Richteramt zu dienen? Zu deren Beantwortung wir uns vorerst zur

B. Politischen Seite

wenden.

Wir können uns nicht darauf beschränken, die Vorzüge oder Nachtheile der Geschwornen als bloser Rechtsanstalt, und noch dazu blos im Allgemeinen, zu untersuchen; wodurch es geschah, daß manche Lobredner und Tadler derselben, während sie in alle Taschen griffen, um nur recht viel Gründe für oder wider in Reih und Glied zu stellen, die Hauptfrage: auf welchen Zweck soll die dem Volk einzuräumende Theilnahme am Richteramte überall gerichtet seyn? ganz umgiengen, ja nicht einmal die Frage sich stellten: Ob es nicht noch andere vielleicht bessere Mittel zu diesem Zwecke gebe als die Geschwornen? und sogar die Nothwendigkeit nicht fühlten zu prüfen: Ob die Geschwornenanstalt, ihrem Wesen nach, überhaupt da anwendbar sey, wo man sie zu besitzen glaubt oder gleichsam über Nacht aufzurichten vermeinte? Das sind gleichwohl drey Fragen, welche bey der Betrachtung der Geschwornen, in politischer Hinsicht und als Rechtsanstalt, von höchster Wichtigkeit sind und die unbefangenste Prüfung begehren. Es ist daher verkehrt, wenn man die Sache damit abgethan glaubt: daß man die Gebrechen der Geschwornen als Rechtsanstalt zeigt und daraus den Schluß zieht: Alles sey beim Alten zu lassen; als ob auch alles Uebrige beim Alten geblieben, als ob keine höhere Rücksicht zu betrachten wäre. Man darf über

dem einen Satz: daß die Rechtspflege ihren Selbstzweck habe, dem sie vor allem entsprechen müsse, nicht den andern ebenso wichtigen Satz übersehen; daß sie als Mittel zu höhern politischen Zwecken verwendet, solchen jedoch nicht aufgeopfert werden darf. — Auf die erste jener Fragen nun:

Welches ist der politische Zweck, den das Volk durch seine Theilnahme am Richteramt zu erreichen suchen soll?

ist die Antwort: 1. Mitzuwirken, um die constitutionnelle Freiheit des Volkes und der Einzelnen aufrecht zu erhalten und zu handhaben. Hieher gehört

a. hauptsächlich, die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten zu sichern: Man hat den Regenten für unverletzlich, unantastbar erklärt, während er doch, je größer seine Rechte sind, desto mehr Pflichten hat. Daraus folgt: daß der Regent selbst im eigenlichen Sinne kein Staatsgeschäft allein und für sich verrichten könne, sondern persönlich nur das Oberaufsichtsrecht über diejenigen habe, welche die Regierung bilden, deren Chef er ist. Es folgt weiter, daß eben diese übrigen oder eigentlichen Glieder der Regierung, worunter auch die Richter hier begriffen sind, dem Regenten und dem Volke verantwortlich seyn müssen, der Regent kann daher seine ihm ungetreuen oder pflichtvergessenen Minister und Beamten, nach Maßgabe der Gesetze, entfernen oder sonst bestrafen; da aber der Regent dem Volke nicht verantwortlich ist, so kann dieses hiebey nicht beruhigt seyn, sondern es muß das Recht und die Mittel haben, diejenigen, welche es errreichen kann, zur Verantwortung

zu ziehen. Um nun eine Collision der Rechte des Regenten und des Volkes zu vermeiden, daneben aber auch die Angeklagten gegen Willkühr oder Leidenschaft zu schützen, ist ein dritter unpartheyischer Richter nothwendig, über dessen Bestellung und Wirksamkeit sich Regent und Volk zum voraus vereinigen müssen. Ein solches Gericht aber dürfte am einfachsten und zweckmäßigsten in der Vereinigung von obern Gerichtsbeamten und Mitgliedern der beiden Kammern der Landstände zu finden seyn.

b. Da die vom Regenten oder seinen Ministern ernannten Richter, trotz der Erklärung: daß die Gerichte unabhängig seyen, dennoch nicht so unabhängig sind oder seyn können, daß Furcht oder Hoffnung nicht wenigstens auf einen oder den andern einwirke: so kann das Volk seine heiligsten Güter: Freiheit, Leben, Ehre und Eigenthum solchen Richtern nicht ganz ohne Bedenken überlassen. Es wird also Mittel aufsuchen und anwenden müssen, um dergleichen Einwirkungen mit sicherem Erfolg entgegen zu arbeiten. Dieß kann aber nur durch eigene Theilnahme an dem Richteramte, dergestalt, daß dieses ohne jene ganz unmöglich ist, bewirkt werden. Inzwischen muß hier gleich beschränkend bemerkt werden: daß das Eigenthum insbesondere nur dann als gefährdet erachtet werden kann, wenn ein Streit mit dem Fiscus oder ein Privatstreit mit dem Regenten vorliegt. Denn welches Interesse sonst könnte der — über alle Privatrücksichten erhabene und eben darum als heilig zu betrachtende Regent haben, auf die Entscheidung einer rein bürgerlichen

Rechtssache widerrechtlich einzuwirken? Zwar auch Freiheit, Ehre und Leben scheinen nicht überall durch solche Einflüsse bedroht zu seyn. Was soll derjenige, welcher angeklagt ist, einen Privatmann getödet oder verwundet zu haben, von dem Regenten oder seinen Ministern zu fürchten haben? In der Regel freilich nichts; aber es sind doch recht viele Fälle denkbar, wo ein solcher Einfluß zu besorgen ist. Immer aber müßten alle politischen Vergehen, alle Verbrechen gegen den Staat oder Regenten oder sonstige öffentliche Personen, überhaupt so viele Handlungen den vom Regenten allein ernannten Richtern entzogen werden, daß die übrigen fast nur als Ausnahmen blieben.

Hiemit ist indessen der politische Zweck der Theilnahme des Volkes am Richteramte nicht erschöpft, sondern ein Theil desselben besteht 2. darin, die Wirkungen und Folgen der Gesetze und Staatseinrichtungen kennen zu lernen, um die so gesammelten Erfahrungen zu legislativen Zwecken benutzen zu können. Die blose Beiwohnung des Publikums bey gerichtlichen Verhandlungen genügt in dieser Hinsicht bey weitem nicht. Um Gesetze in ihren Wirkungen sicher zu beurtheilen, wird erfordert, daß man sie nicht blos oberflächlich, sondern durch eigenes Studium und durch eigene Anwendung prüfe und kennen lerne.

Die zweite und dritte Frage werden sich durch Folgendes von selbst beantworten.

C. Folgerungen aus diesen allgemeinen Betrachtungen.

Wir haben von dem staatsrechtlichen Gesichts-

punct aus gefunden: daß die Theilnahme des Volkes an dem Richteramt im nämlichen Verhältnisse, wie es zur Gesetzgebung mitwirkt und nach dem gemischten Princip der neuen Grundverfassungen wirksam seyn müsse. Daraus folgt: daß so wenig das Richteramt von rein monarchischen Gerichten verwaltet werden soll, diese ebenso wenig rein democratisch seyn dürfen, sondern daß die ganze Gerichtsverfassung nach dem gemischten Princip zweckmäßig gestaltet werden müsse.

Die Betrachtung der politischen Seite hingegen hat an die Hand gegeben: daß es eines eigenen gemischten Gerichts bedürfe, um die Verantwortlichkeit der Minister und höchsten Staatsbeamten zu sichern; daß das Volk Mittel anwenden müsse, um die Unabhängigkeit der Richter, zumal in Beziehung auf Ehre, Freiheit und Leben, gegen die widerrechtlichen Einwirkungen zu bewahren; und daß das Volk auch seinerseits in Stand gesetzt seyn soll, die Wirkungen der Gesetze unmittelbar zu erkennen, und dieses zu legislativen Zwecken anzuwenden.

Der erste Punct ist durch das vorgeschlagene gemischte Gericht erledigt.

Der zweite und dritte aber erfordern eine nähere Erörterung um so mehr, als hievon die Würdigung der Geschwornen wenigstens in politischer Hinsicht abhängt.

Was die Gegenstände des Eigenthums betrifft, so ist schon bemerkt, daß eine Gefährdung bey einseitigen Gerichten nur in den zwey Fällen denkbar sey, wo entweder

das Privatinteresse des Regenten oder jenes des Fiscus in Collision kommt. Fern sey von mir der Gedanke, daß ein deutscher Fürst fähig sey, in persönlichen Dingen das Recht zu beugen; aber man kennt die verruchte Dienstwilligkeit mancher Menschen, welche selbst dann dem Fürsten zu dienen meinen, wenn sie gegen seine bessere Absicht handeln. Tritt das Interesse des Aerars dazwischen, so weiß man gleichfalls, wie sich manche Financiers gebehrden. Wollte man aber um dieser zwey Fälle willen einen gemischten Gerichtsorganismus für Civilsachen einführen? Oder für sie ein eigenes Gericht bilden? Ich antworte unbedenklich: Nein, da man an einer guten Rechtspflege überhaupt verzweifeln müßte, wenn man Richter-Collegien nicht soviel vertrauen dürfte. Auch werden wir eine Gewähr in der Bestellung des obersten Gerichtes finden. — Hingegen Freiheit, Ehre und Leben solchen einseitigen Richtern anzuvertrauen, wäre mehr als bedenklich, wiewohl nicht so gefährlich, als wenn das Richteramt blos in den Händen des Volkes läge, zumal zu Zeiten von Partheyungen. Diese Zeiten sind aber auch so schlimm für die Rechtspflege, daß der menschliche Geist keine Form, keinen Organismus ersinnen kann, wodurch der Einfluß der Leidenschaften unmöglich gemacht würde. Dies darf indessen nicht hindern, das Menschen Mögliche zu versuchen, und wenigstens für ruhige friedliche Zeiten des Bürgers Köstlichstes zu bewahren und zu sichern. Das ist nun die Aufgabe, welche man durch Geschworne zu lösen hofft. Es wäre nun freilich an denen gewesen, welche die Einführung derselben verworfen haben, bessere Mittel vorzuschlagen,

als wofür sie die Geschwornen erkennen. Allein man blieb immer bey der hier nichts entscheidenden Behauptung stehen: daß rechtsgelehrte Richter besser urtheilen können, als schlichte Bürger. Man müßte freilich blind für Geschworne eingenommen, blind und taub wie der falzende Fasan seyn, wenn man jene Behauptung im Allgemeinen nicht als richtig anerkennen wollte. Allein mit der Rechtsgelehrsamkeit ist der erwähnten politischen Gefährde nicht begegnet; es würde aus dieser Behauptung höchstens folgen, daß das Volk auch von seiner Seite rechtsgelehrte Richter statt der schlichten Bürger, wählen solle. Daß hiedurch das so berühmte Geschwornenwesen zusammenfiele, hätte nichts zu sagen; aber wie denn die Theilnahme des Volks durch rechtsgelehrte Richter möglich machen? Das ist es, worüber man die Belehrung schuldig geblieben ist. Freilich, wenn es mit aller gesetzgebenden Weisheit nicht gelänge, die Idee der Geschwornen mit dem Zweck aller Rechtspflege zu vereinigen, so müßte man sie verwerfen, weil dieser Zweck politischen Rücksichten nicht aufgeopfert werden darf. Da aber die Idee die Erfahrung von mehr als einem Volke für sich hat, so müßte die Unausführbarkeit besser als bisher erwiesen werden. Man hat übrigens vorgeschlagen oder könnte vorschlagen: Entweder

1. Die bisherige Gerichtsverfassung in Deutschland zu belassen und sie nur in ihrem Geiste, etwa mit Rücksicht auf mehr Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zu verbessern. — Allein damit entbehrte das Volk noch immer seine Theilnahme am Richteramte, und der Einwand,

daß die Richter einseitig ernannt, von Furcht oder Hoffnung mehr oder weniger beherrscht seyen, nicht beseitigt. Es wäre also in der Hauptsache nichts gewonnen. Oder

2. Neben dieser verbessernden Ausbildung des Bisherigen dem Volk ein Aufsichtsrecht einzuräumen. — Ohne zu erwägen, daß die ständigen Richter sich schon gegen die Aufsicht des von ihrem Herrn gesetzten Staatsanwaltes beschweren, und des Zeters kein Ende seyn würde, wenn auch noch ein Volksanwalt bestünde; so ist gar nicht abzusehen, wozu dieses dienen könnte. Sollte ein solcher Inspicient von der Seite, von woher überhaupt Gefährde droht, nicht leichter gewonnen werden können, als ein ganzes Collegium? Welches Gewicht wäre auf seine Berichte, die er etwa an die Landstände erstattete, zu legen? Oder

3. Ständige rechtsgelehrte Geschworne aufzustellen, was ebensoviel hieß: als die Strafgewalt soll zwischen Richtern getheilt seyn, welche einerseits vom Volke, anderseits vom Regenten ernannt sind. — Diese Idee kommt dem Zwecke schon näher, weil es nun scheint, daß keine einseitige Verurtheilung möglich sey. Aber es scheint nur, denn ein Hauptvorzug der Geschwornen, nemlich daß die Richter vorher nie bekannt sind, sich immer wieder in dem übrigen Volke verlieren, somit den Bestechungskünsten und andern Einflüssen gar nicht ausgesetzt sind, bliebe unerreicht. Noch näher käme man dem Zweck,

4. wenn eine Wahl von Geschwornen durch das Volk statt fände, solche aber auf Rechtsgelehrte beschränkt

wäre; somit käme man dem Zweck am nächsten, wenn alle oder doch eine hübsche Zahl von Bürgern rechtsgelehrt wären. Aber das ist der Umstand! Das Volk würde bey einer solchen beschränkten Wahl eigentlich keine Wahl haben; ja, was noch schlimmer, es würde auf Individuen beschränkt seyn, gegen welche alles geltend gemacht werden kann, was man gegen landesherrliche Richter anführt. Leute, welche ihre Anstellung oder Beförderung blos vom Regenten zu erwarten hätten, müßte das Volk nun gar noch wählen.

Soll man noch andere Vorschläge anführen oder ersinnen? Haben Frankreichs Gesetzgeber nicht genug gekünstelt, um die Vortheile der Geschwornen ohne ihre Nachtheile zu haben? Meine Meinung ist: Entweder keine Geschworne, oder in ihrem vollen reinen eigenthümlichen Sinne.

Was sodann den dritten Punct, nemlich die Nothwendigkeit betrifft, daß das Volk in der Anwendung der Gesetze ihre Wirkungen kennen lerne, um legislativen Gebrauch davon zu machen; so kann das Volk diesen Zweck theils durch die von ihm gewählten Friedensrichter, theils durch die Geschwornen, theils durch den obersten Gerichtshof, dessen Bestellung zum Theil von ihm ausgehen muß, theils endlich durch die dem Publikum gestattete Anwesenheit bey gerichtlichen Verhandlungen, erreichen.

Endlich hat die Theilnahme des Volkes am Richteramte als Rechtsanstalt den Zweck, mitzuwirken, daß Recht und Gerechtigkeit im Staat überhaupt gehandhabt werde.

Da nun, wie wir gesehen haben, in bürgerlichen Sachen keine besondere Theilnahme erforderlich, sondern das dem Regenten zustehende Oberaufsichtsrecht genügend; in Strafsachen aber durch Beiziehung von Geschwornen ein einseitiger Einfluß möglichst abgeschnitten; und da ferner theils durch die Anstalt der Friedensrichter, theils durch die größere Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen die Theilnahme des Volkes hinlänglich gesichert zu seyn scheint; so möchte nur noch der Antheil zu bestimmen seyn, den das Volk an der Besetzung des obersten Gerichtshofes zu nehmen habe.

Thron, landständische Versammlung, Staatsrath, oberster Gerichtshof — wahrlich, gehörig bestellt, ein ehrwürdiger Gegenstand und Werth, in solcher Gesellschaft genannt zu werden! Ist es doch vor seinen Schranken, wo Recht und Unschuld den sichersten Schutz, der Bürger die Gewähr seiner theuersten Güter, der Angeklagte das Urtheil vielleicht über Leben und Tod in letzter Instanz erwartet! Hier sollen alle Leidenschaften ihre Grenze finden, denen der Einzelne und selbst minderzahlreiche Collegien noch zugänglich sind; alle Irrthümer in der hellen Erleuchtung sich lößen, welche von dem Vereine wissenschaftlich gebildeter und im Leben geübter Köpfe ausfließt; hier soll auch der Beamte, welcher mit des Fürsten Macht bekleidet, ein Gegenstand der Ehrfurcht oder Furcht einherschreitet, ja der Richter selbst soll hier seinen Richter finden. Es giebt vielleicht keine Staatseinrichtung, welche also schon in dieser Hinsicht einer größern Aufmerksamkeit werth wäre. Denn

wozu ist der Staat nütze, wenn er dem Bürger nicht Sicherheit des Rechts gewährt? Was ist das Recht im Staate ohne einen obersten Gerichtshof, welcher, in seinem Richteramt in der That nur Gott verantwortlich, zugleich der Grund- und Schlußstein des richterlichen Verfassungsgebäudes ist? Aber das ist nicht seine ganze Bestimmung. Ist er nicht zugleich ein wesentlicher Garant der constititutionellen Freiheit, vor welchem alle nicht unmittelbar dem Regenten untergebenen Staatsbeamten wegen Verletzung der Staatsverfassung, in letzter Instanz gerichtet werden? Ist er nicht der oberste Wächter der Gesetze und ihrer Anwendung? Ist er nicht vermöge der Masse des Lichts, der Erfahrung, des geläuterten Urtheils, der besonnenen Ueberlegung und partheilosen Unbefangenheit, welche sein Amt und seine ganze Stellung ihm gewährt, recht eigentlich berufen, den Werth der Gesetze und Staatseinrichtungen in der Anwendung zu würdigen? und diesen Werth durch Auslegung nach Buchstaben, Sinn und Absicht zu sichern? Ja, ist dieser Gerichtshof gehörig, vom Regenten und Volke gemeinschaftlich besetzt, so ist kein anderes Gericht nöthig, um angeklagte Minister und andere hohe Staatsbeamten zu richten.

In der That, ein solcher Gerichtshof soll nicht ohne Mitwirkung der Stände seine organische Gestaltung und Besetzung erhalten, nicht ohne ihre Theilnahme sein Amt üben. Die Bildung soll vielmehr der Gegenstand eines organischen Gesetzes seyn, und die Mitglieder von den Ständen vorgeschlagen, oder zum Theil von ihnen, zum

Theil vom Regenten ernannt werden. So ehrwürdig, so erhaben eben dieser Gerichtshof genannt wurde, wenn er ist, was er seyn soll; so verabscheuungswerth, so verderblich, so sündlich ist er, wenn er zum Werkzeug des Despotismus wird. Und das kann jedes oberste Gericht eines Landes, jedes Staatsraths-Collegium werden, wenn die Ernennung allein von dem Regenten abhängt, aus dem einfachen Grunde, weil der Regent ein Despot seyn kann. Wer fühlt nicht, daß ich hier Napoleon und seinen heillosen Senat vor Augen habe? Nicht die Individualität lebender Fürsten darf zum Maßstabe dienen, wo von Einrichtungen die Rede ist, welche die kurze Spanne eines Menschenlebens weit überdauern: wer möchte dem Gedanken Raum geben, daß ein deutscher Fürst, welcher mitten im Besitze der unbeschränktesten Machtvollkommenheit, mit der edelsten Selbsthingebung, mit Aufopferung des Süßesten für ein verwöhntes Menschenherz, aus freiestem Entschlusse seinem treuen Volke das unschätzbare Geschenk einer freien rechtlichen Verfassung gegeben, zu dem unwürdigsten aller Mittel greifen möge, dieses Geschenk zu vereiteln, indem er die Rechtspflege zur Dienstmagd des Despotismus macht, dem er abgeschworen hat? Aber Napoleon hat noch mehr gethan: Er hat die Formen einer freien Verfassung selbst seinem Despotimus dienstbar und die sogenannten Volksvertreter zu dessen Mitschuldigen gemacht, zu seinen Werkzeugen mißbraucht. Kann kein zweiter Napoleon kommen? Steht er allein in der Geschichte — ohne Genossen?

Zweitens: Erörterung des Begriffes der Geschwornen; und von der Anwendung desselben auf Deutschland.

Ich bin die Rechtfertigung des oben aufgestellten Begriffes bis hieher schuldig geblieben, wo sie, nachdem die Vorfragen beseitigt, mit der Anwendung des Begriffes auf Deutschland sich schicklich verbinden läßt. Denn das Allgemeine wird durch das besondere, dieses durch jenes schärfer bestimmt. — Der Begriff aber, wie er oben allgemein aufgestellt worden, lautet also:

„Die Geschwornen sind derjenige stets wechselnde Theil eines Gerichts, welcher von dem Volk aus seiner Mitte freigewählt wird, um, nach innigster subjectiver Ueberzeugung und ohne andere Verantwortlichkeit als die vor Gott und dem eigenen Gewissen, diejenigen richteramtlichen Verrichtungen auszuüben, welche ihm nach der Staats- und Justizverfassung des Landes zukommen.“

Wir wollen diesen vielgliedrigen Begriff nun auflösen und dessen Rechtfertigung versuchen, zuvor aber nur bemerken, daß der Name: Geschworne (Jury, jurés) wohl daher kommt, daß die also Genannten einen auf ihre Bestimmung passenden Eid ablegen, schwören.

Diese Geschwornen sind also dem Begriffe zufolge ein Theil eines Gerichts, denn von Gerichten ist hier überall die Rede; sie sind ein wesentlicher Theil, weil sonst ihre Mitwirkung eitel wäre; sie wechseln stets, d. h. sie sind nicht ständig, sondern werden zu jeder Versammlung neu gewählt. Dies ist so wichtig, daß andern Fal-

les die meisten Einwürfe gegen ständige Richter auch gegen die Geschwornen gelten würden; einer ihrer Hauptvorzüge besteht eben darin: daß sie vor und nach verrichtetem Amte Privatleute sind, in den Schoos ihrer Mitbürger zurückkehren. Sie können ferner einen Theil des Gerichts, nicht ein Ganzes Gericht für sich bilden, weil namentlich zur Prozeßleitung ein Mann gehört, welcher wissenschaftliche Rechtsbildung oder wenigstens eine nur durch fortgesetzte Uebung zu erlangende Gewandtheit besitzen muß; die Vollstreckung der Urtheile aber unter ihrer Würde und ihr stetes Beisammenseyn erfordern würde. Alles dieses ist an sich klar. Auch darüber kann man nicht zweifelhaft seyn, daß die Geschwornen aus der Mitte des Volkes genommen und von diesem gewählt werden müßen. Denn sie sollen ja den demokratischen Theil des Gerichts bilden, die Theilnahme des Volkes am Richteramt ausüben. Nun ist zwar ihre Bestimmung von der Art, daß sie ein geläutertes Sitten- und Rechtsgefühl, einen richtigen Blick, natürlichen Verstand voraussetzt, und insofern die passive Wahlfähigkeit zu beschränken; man darf aber keinen Stand, keine Bürgerklasse ausschließen, sondern nur die Individuen, welche jene Eigenschaften nicht besitzen. Im Allgemeinen wird sich in dieser Hinsicht nur das bestimmen lassen: daß Frauen, Unmündige u. s. w. solche welche schon eine gewisse Strafe erlitten u. s. w. nicht wählbar seyen. Die Klugheit oder andere Rücksichten können vielleicht noch manche Staatsdienerklassen auszunehmen anrathen, aber nur insofern, als diese durch ihr Amt dem Volke zu sehr entrückt werden, oder gar gegenüber stehen. Der Ver-

wand, daß der Dienst durch die Abwesenheit eines Beamten leide, kann wohl nur höchstselten berücksichtet werden, da es im Staate kein wichtigerer Dienst geben kann, als gedeihliche Rechtspflege, die meisten Beamten überdieß Stellvertreter haben. Es ist aber, zumal in der ersten Zeit des constitutionnellen Lebens, von höchster Wichtigkeit, die Fähigeren überall, wo sie sich finden mögen, in Anspruch zu nehmen, damit ein tüchtiger Kern vorhanden sey, von welchem die Bildung auf Minderfähige ausströme. — Wie aber die Wahl vor sich gehen müsse, muß mit besonderer Rücksicht auf ein Land, und dessen Verfassung bestimmt werden. Wir werden jedoch hievon weiter reden.

Der aufgestellte Begriff enthält ferner: daß die Geschwornen nach innigster subjectiver Ueberzeugung und nur Gott und sich verantwortlich ihr Amt thun müssen. Wir haben oben gesehen, daß eine gesetzliche Beweistheorie überall unmöglich und unzulässig sey; um wieviel mehr für Geschworne, da die Anwendung einer solchen allezeit wissenschaftliche Bildung voraussetzt. Aber es ist auch in Beziehung auf Verantlichkeit ein mächtiger Unterschied zwischen Geschwornen uud rechtsgelehrten Richtern. Die Ueberzeugung an sich ist das eigenthümlichste selbsteigenste Gut jedes Menschen, entsprungen und ruhend im innersten Gemache der Seele, in welches kein Gesetzgeber, keine Auctorität der Welt eindringen darf. Erst wo die Ueberzeugung geäussert wird, tritt sie in den Kreis des Erkennbaren, bleibt aber auch dann noch unerreichbar, unantastbar, bis sie in eine fremde Rechtssphäre verletzend

eingreift. Nun erst tritt Verantwortlichkeit ein. Bis hieher sind also rechtsgelehrte und geschworne Richter sich gleich. Sie sind es ferner darin, daß sie ihre Ueberzeugung nicht aus freyem Antrieb, sondern aus Pflicht, vermög ihres Amtes aussprechen; somit kann selbst die Aeusserung an sich zu keinerley Verantwortung führen. Worauf es vielmehr allein ankommt, ist zu wissen, ob das Geäusserte, das Ausgesprochene auch wirklich die wahre Ueberzeugung gewesen sey. Hier zeigt sich nun jener Unterschied: der rechtsgelehrte Richter kann seine Ueberzeugung motiviren, d. h. er kann angeben: woraus und wie sie entstanden ist, ihre materiellen Theile auflösen, und das Band — die logische Zusammensetzung und Folgerung — anschaulich machen, wodurch er diese Theile zu einem Ganzen, was eben seine Ueberzeugung ausmacht, verknüpft hat; alles dieses kann der Geschworne (im Allgemeinen) nicht. Vielleicht bilden dieselben Bestandtheile seine Ueberzeugung, vielleicht hat er sie auf dieselbe Weise verbunden — aber unbewußt, wenigstens nicht mit klarem deutlichem Bewußtseyn. Der gemeinste Mann macht Schlüsse, oft sehr richtige Schlüsse, oft auch Fehlschlüsse — aber welche Mühe würde es oft kosten, aus ihm den innern Zusammenhang herauszubringen.

Der Gesetzgeber hat also keine andere Gewähr, daß der Ausspruch des Geschwornen auch wirklich dessen Ueberzeugung sey, als den Eid, wodurch er Gott zum Zeugen und Richter über sich aufruft, wenn er anders rede als er denkt.

Die Gegenstände endlich, die Verrichtungen der Ge-

schwornen können im Allgemeinen nur so bestimmt werden: daß dadurch die dem Volke zustehende Theilnahme am Richteramt von dieser Seite ausgeübt werde; wonach man sich also nach der Staats- und Justizverfassung eines Landes zu richten hat. Es ist eine genauere Bestimmung auch unnöthig, da schon in dem angeführten Merkmale: daß die Geschwornen ein wesentlicher Theil des Gerichts sind, alles enthalten ist. Man kann es inzwischen auch so ausdrücken: daß die Geschwornen über alle Gegenstände mitrichten sollen, wobey die constitutionelle Freiheit des Volkes und der Einzelnen wesentlich bedroht seyn könnte.

Dieses führt uns nun auf die Untersuchung: Inwiefern alles dieses auf die deutschen constitutionellen Staaten anwendbar sey? Da die Geschwornen, wie schon gezeigt, worden, unentbehrlich sind, um die dem Volke zukommende Theilnahme am Richteramt auszuüben, und insbesondere die Bestimmung haben, die constitutionelle Freiheit in ihrem ganzen Umfange, was der Inhalt und letzte Zweck jeder freien Verfassung ist, zu sichern, somit nicht nur ein ergänzender Theil jeder solchen Verfassung, sondern die absolute Bedingung ihres Bestandes, ihrer Wirksamkeit sind: so ergiebt es sich von selbst, daß die Anstalt im Allgemeinen auch auf deutsche Staaten, welche einer freien Verfassung sich zu erfreuen haben, anwendbar seyn müsse. Daß aber namentlich Baiern, Würtemberg, Baden, Weimar, Heßendarmstadt und Nassau, wenigstens dem Buchstaben nach, eine solche freie Verfassung besitzen, ist um so weniger zu bezweifeln, da

sie bereits herrliche Früchte getragen, somit auch ins Leben überzugehen wenigstens angefangen haben.

Freylich ist es noch frühe: der innere Zustand der deutschen Staaten ist noch gar so weit von der Idee, nicht blos einem Ideal, welches nie realisirt werden mag und nur in schwärmerischen Köpfen besteht; sondern von dem Ideal, welches Buchstabe und Geist jener bestehenden Verfassungen selbst zu verwirklichen strebt. Der bürgerliche Rechtszustand insbesondere ist noch so bunt und kraus, daß man bey der Einführung von Geschwornen nicht nur bey jedem Schritt auf eigne Schwierigkeiten stoßen; sondern Gefahr laufen wird, über lauter Modifikationen das Wesen, über den Ausnahmen die Regel zu verscherzen. Wer sieht nicht: daß alle privilegirten Gerichtsstände, alle Unterschiede von Siegelmäßigkeit, Schriftsäßigkeit und ähnlichen Künsteleyen zusammen fallen müssen, wenn das Wesen der Geschwornen erhalten werden soll? Oder hoffte man dieses Wesen zu retten, indem man etwa ebensoviel Geschwornengerichte aufstellte, als es Stände giebt? dann müßte man wohl auch eben so viele Gesetzbücher haben — eben so vielerley Ueberzeugungen und — Henker.

Indem ich jedoch nunmehr zur Darstellung eines Gerichts mit Geschwornen, wie ich mir es im Allgemeinen möglich denke, übergehe, werde ich überall den besondern Zustand der deutschen Staaten vor Augen haben, und demselben alle Rücksicht widmen, welche mit dem Wesen der Sache vereinbar ist.

Drittens: Wirkungskreis der Geschwornen.

Der *extensive* Wirkungskreis der Geschwornen

hängt mit ihrer Zusammensetzung so enge zusammen, daß besser dort davon gehandelt wird. In Beziehung auf den intensiven Wirkungskreis aber dürften folgende Fragen die Sache ziemlich erschöpfen:

A. Gehören die Civilsachen auch vor die Geschwornen?

B. Sollen sie über alle Strafsachen urtheilen, oder wo ist die Scheidelinie?

C. Soll ihnen nur die Thatfrage oder auch die Rechtsfrage und die Strafanwendung überlassen seyn?

D. Ist außer der Urtheilsjury auch eine Anklagsjury aufzustellen?

E. Ueber Specialgerichte; und

F. Ueber priviligirten Gerichtsstand und Partrimogerichtsbarkeit.

(.A In Civilsachen.)

Da der wesentlichste Vorzug der Geschwornen ein politischer ist, nemlich der: daß sie jeden Einfluß beseitigen sollen, wodurch die constitutionelle Freyheit (im vollen Sinne) bedroht seyn könnte; so folgt schon hieraus, daß Geschworne nur etwa in denjenigen Civilfällen nöthig wären, wo das Privatinteresse des Fürsten, oder das Intereße des Fiscus im Spiel ist. Diese seltenen Fälle scheinen aber nicht wichtig genug, um eine — mit mancherley Schwierigkeiten verbundene Ausnahme zu begründen. Dazu kommt, daß Rechtsgelehrte überall bessere Richter an sich sind als die Geschwornen, nud daß Richtercollegien bey mündlich-öffentlicher Verhand-

lung und bey den bekannten rechtlichen Grundsätzen unserer Fürsten hinsichtlich der Fiscal — und Privatsachen in der That kaum ein Bedenken übrig lassen. Es kommt aber ferner zu erwägen: daß die Wissenschaft der Civilgesetzgebung noch lange nicht jene Ausbildung erlangt hat, wie die des Strafrechts, welche mit der Philosophie gleichen Schritt zu halten pflegt; daß also, auch wenn wir neue Civilgesezbücher mit aller Umsicht uud Klarheit verfertigen, sie gleichwohl jene Einfachheit und Klarheit schwerlich erreichen dürften, welcher auch den Layen in Stand setzt, die Gesetze auf die weit verwickeltern Civilrechtsverhältnisse jedesmal anzuwenden. Englands Beyspiel darf man hier nicht entgegenstellen. Könnte man Gesetzbücher machen, wo eine buchstäbliche Auslegung möglich wäre, so würden auch schlichte Bürger und zwar oft besser als Rechtsgelehrte urtheilen können. England hat die buchstäbliche Auslegung ohne diese Vorbedingung; aber die Urtheile der Geschwornen mögen auch darnach beschaffen seyn, wie schon daraus erhellt, daß sie nie auf Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit, sondern nur auf Schadenersatz erkennen. — Es ist ferner nicht zu übersehen, daß einer der wenigen Vorzüge, welche die Geschwornen in juristischer Beziehung für sich haben, in Civilsachen gar nicht eintritt, ja mehr schädlich als nützlich seyn würde; nemlich der: daß der Richter in Strafsachen dem Volke nahe genug stehen müße, um die Handlungen worüber er richten soll, in ihrem innigsten Zusammenhange mit dem Leben überhaupt und der Individualität des Uebertreters insbesondere, so wie die Verhältnisse, worin

dieser und die Zeugen, Ankläger u. s. w. zu einander stehen, kurz um jene Handlungen in ihrer eigensten Gestalt zu erkennen. Endlich ist zu berücksichtigen, daß das Geschwornen-Institut (man sage was man wolle) eine Beschwerde für die Staatsglieder ist, welche man ihnen nur gegen wesentliche Vortheile zumuthen darf.

(B. In Straffachen.)

Anders verhält es sich mit Strafsachen. Hier sind alle eben vermißten Bedingungen vorhanden, oder können vorhanden seyn. Diese Beschränkung bezieht sich nemlich auf das mangelnde Strafgesetzbuch, welches, wie gesagt, sich durch Klarheit und Einfachheit der ganzen Abfassung besonders der Begriffsbestimmung der strafgesetzwidrigen Handlungen auszeichnen muß. Es wird dabey recht eigentlich darauf ankommen, die Blüthe der Wissenschaft und ausgebildeter Humanität zum Gemeingut aller Bürger zu machen, nemlich so populär darzustellen, daß der gesunde Menschenverstand sie ungezwungen in sich aufzunehmen und auf alle bürgerlichen Verhältnisse in ihrer Beziehung zum Strafgesetzbuch anzuwenden vermöge. Dieses muß mit einem Wort der Kathechismus des Rechts- und Sittengefühls des Volkes seyn, womit alle Gesetzgebung in nothwendiger Wechselwirkung steht. Nicht subtile Unterscheidungen, so, daß es einer Rechentafel bedarf, um eine Strafe herauszurechnen, sondern die auf dem Wege philosophischer Forschung gefundenen Aufschlüsse über die Beziehungen des Menschen und Bürgers zum gesellschaftlichen Verhältnisse, worin er lebt, und seiner moralischen Natur zu den äusser-

lich erzwingbaren Pflichten einerseits; anderseits die Kunst, die klare Anschauung dieser Verhältnisse und Beziehungen ins Leben überzutragen, zum Gemeingut Aller zu machen — das sind die wahren heilbringenden Früchte der Wissenschaft.

Auf die Frage nun: Welche Straffachen vor die Geschwornen gehören? Kann man dem Wesen nach zuerst nur so antworten: Alle, wobey das Leben, die Freiheit, die Ehre der Bürger in Anspruch genommen wird. Gleichwohl wäre es abgeschmackt, jede polizeiliche Uebertretung und geringe Vergehen vor die Geschwornen bringen zu wollen. Ihre Würde selbst erheischt, nicht mit Kleinigkeiten sich befassen zu müssen. Das Strafgesetzbuch wird also, mit Rücksicht auf das, was von dem Wirkungskreise der Friedensrichter gesagt worden ist, und wodurch ohnehin jede Bedenklichkeit einer Unterscheidung wegfällt, die Grenzlinien bestimmen müssen, und insofern alle Sachen den Geschwornen zuweisen, wobey keine blose Geld- oder eine mehr als einfache Gefängnißstrafe gedroht ist. Solche Geld- oder Gefängnißstrafen, wenn sie auch in der Regel dem Bestraften keine Ehre bringen, drücken ihm doch in keinem Falle eine bleibende Mackel ein und heben die Freiheit nicht wesentlich auf. Aus diesem Grunde ist aber z. B. die französische Grenzlinie, wodurch nur schwere Verbrechen den Geschwornen vorbehalten sind, ganz verwerflich, und die Bestimmung des Gesetzgebers, daß nur diese schweren Vergehen eine peine infamante nach sich ziehen, hat unendlich der Moralität geschadet, indem man häufig, freilich den Sinn

des Wortes mißverstehend, eine Zuchthausstrafe von mehren Jahren gar nicht für entehrend ansieht.

(C. Von der That- und Rechtsfrage und der Strafanwendung.)

Schwieriger ist die Untersuchung: Was ist Thatfrage? was ist Rechtsfrage? Sind beide den Geschwornen zu überlassen? Können sie getrennt werden? Es ist nicht zu leugnen, daß die Geschwornen als Rechtsanstalt hier eine bedenkliche, gegründeten Einwendungen blos gegebene Seite haben. Inzwischen scheinen mir die Einwendungen weder so wichtig noch zahlreich als man sie macht, und zum Theil auch auf rechtsgelehrte Richter anwendbar. Uebrigens sind die Ansichten hierüber, selbst der entschiedensten Lobredner der Jury, manichfach und sich durchkreuzend. Bald hält man die Thatfrage von der Rechtsfrage für untrennbar, woraus aber zu folgen scheint, daß die Geschwornen überall nicht darüber urtheilen können: bald dringt man auf scharfe Trennung beider und will nur das crude factum, wie man es nennt, den Geschwornen überlassen; bald hält man durch die Beschränkung der rechtsgelehrten Richter auf die Anwendung der Strafgeseze jene für herabgewürdigt, bald will man ihnen sogar auch diese entziehen und den Geschwornen zuweisen. Selbst die preußische Immediat-Justiz-Commission beschränkt sich auf das freilich recht ad hominem gehende und, wenn es richtig wäre, entscheidende einfache Argument: Wenn die Uebertretung eines Gesetzes als strafbar erscheinen solle, so müsse der Uebertredende doch eingesehen haben, daß seine Handlung nach diesem oder jenem Gesetze mit einer Strafe bedroht sey; setze man diese Einsicht aber bey allen Staatsglie-

dern voraus, wie man allerdings müsse, so werde man doch den Geschwornen, welche ja aus den Einsichtsvolleren bestehen, sie nicht absprechen wollen. — Dies trifft allerdings den Nagel auf den Kopf, und führt in jedem Falle zur Nothwendigkeit, das Strafgesetzbuch für alle verständlich zu machen. Allein keine Weisheit von der Welt ist im Stande, ein Gesetzbuch zu machen, welches auch derjenige verstehe, der — nicht lesen kann. Es wird also genügen müssen, daß die Bürger im Allgemeinen wissen, diese oder jene Handlung sey verboten. Wer sich nicht genauer unterrichtet oder unterrichten läßt, eh' er eine Handlung begeht, wovon ihm in der Regel der Katechismus im Herzen schon sagt, daß sie verboten sey, hat sich die Folgen selbst beizumessen. Aber ebendeswegen sollte das Strafgesetz keine Handlung verbieten, welche nicht schon ein geläutertes Rechts- und Sittengefühl, ein gesunder Menschenverstand als strafbar erkennt. — Für unsere Frage ist aber damit eigentlich sowenig gewonnen als durch ein anderes scheinbar triftigeres Argument, welches wir, für Andere, selbst aufstellen wollen. Wenn man nemlich den Vertretern des Volkes — großen Theils ebenfalls schlichten Bürgern, deren Wahl nach den bestehenden Constitutionen weit weniger sorgfältig ist, als die der Geschwornen seyn kann — Die Fähigkeit, Einsicht Kraft und Weisheit einräumt, ein Gesetzbuch zu verfassen, so wird man denselben Bürgern doch unmöglich die weit leichtere Einsicht und Fähigkeit absprechen, die selbst gemachten Gesetze anzuwenden. — Hieraus könnte aber vielleicht der Schluß gezogen werden, daß schlichte Bürger weder zu dem Einen noch Andern taugen.

Man kann in dem Strafrichteramt unterscheiden:

1. Die Prozeßleitung, wozu denn auch Ladung und Verhafterkennung gehört;

2. Das Untersuchungsgeschäft, welches einen doppelten Zweck hat; nemlich erstens zu erörtern: Ob eine von den Strafgesetzen bedrohte Thatsache, ein Vergehen im objectiven Sinne vorhanden? und dann: Ob und in welcher strafgesetzwidrigen Beziehung diese Thatsache zu einem bestimmten Individuum stehe?

3. Das Richten im eigentlichen Sinne, welches darin besteht:

a. Die Ergebnisse der ebengenannten Erörterungen mittelst eines Erkenntnisses festzustellen, und

b. Solche unter die Strafgesetze zu subsumiren, die Strafe zu bestimmen;

4. Die Vollstreckung des Straferkenntnisses.

Diese Verrichtungen sollen nun unter die ständigen vom Regenten ernannten Richter, und unter die vom Volke gewählten Geschwornen schicklich getheilt werden; wobey man kein anderes Princip annehmen kann als ein formales, nemlich das: daß das monarchische und das democratische Element wechselseitig von einander abhängig seyen, eine einseitige, darum allemal gefährdende Verurtheilung oder Freisprechung nicht statt finden könne. Die Art, wie die Gesetzgebung verfassungsmäßig geschieht, kann etwa zur Analogie dienen.

Hienach wird nun die Prozeßleitung — wie die Initiative zur Gesetzgebung — und das Untersuchungsge-

schäft — wie die legislativen Vorbereitungsarbeiten — dem monarchischen Princip, den ständigen Richtern überlassen bleiben müssen, um so mehr, da die Geschwornen nicht die dazu erforderlichen Kenntnisse und Gewandtheit besitzen dürften, und sonst ihr beständiges Beisammenseyn erforderlich wäre. — Die Vollstreckung ist den Friedensrichtern zugedacht, welch zwar von dem Volke gewählt, aber vom Regenten mit Verwerfungsrecht ernannt, somit den beiden Staatselementen angehörig sind. Bis hieher wird man auch ziemlich einig seyn, und der Streit sich nur um das Richten im eigentlichen engern Sinn drehen, welches freilich der wichtigste Theil des ganzen Richteramts ist. Wie dieses theilen?

Das englische und französische Strafverfahren nehmen einfach die obige Unterscheidung a. und b. an, wonach die Geschwornen beurtheilen sollen: welche Ergebnisse die Untersuchung in Beziehung auf That und Thäter, oder, was ungefähr dasselbe ist, in Beziehung auf Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten herausgestellt habe? die Richter aber: welche Strafe hiedurch verwirkt worden sey? Da aber das letzte oft leichter ist, als jenes und die Geschwornen zuweilen, wie es scheint, nicht blose That- sondern Rechtsfragen zu beantworten haben, wozu sie die nöthigen juristischen Kenntnisse und Uebung nicht besitzen; so waren abweichende Meinungen hierüber unvermeidlich. Wollte man aber das Juridische, was zuweilen in einer Thatfrage steckt, sondern und rechtsgelehrten Richtern zuweisen, so würde die Mitwirkung der Geschwornen in allen diesen Fällen nutzlos seyn; und wo wäre die Gren-

ze? Wie oft würde eine Thatfrage oder der wesentlichste Theil derselben den Geschwornen unter dem Vorwand entzogen werden können: es handle sich um etwas Juridisches, worüber sie nicht urtheilen könnten?

Mich dünkt aber, daß man die Schwierigkeit doch wirklich größer mache, als sie ist. Man darf nur die den Geschwornen vorzulegende Frage gehörig stellen und zu dem Ende nöthigen Falles theilen, so wird alles ein anderes Ansehen gewinnen. Eine Schwierigkeit dürfte darin liegen: Inwiefern können die Gesetze bürgerliche (äussere) Pflichten voraussetzen, ohne daß solche äusserlich bestimmt, geboten sind? Und darin etwa: Inwiefern können Verträge gesetzliche Bestimmungen unwirksam machen? Die Hauptschwierigkeit aber wird seyn, die Merkmale aller strafgesetzwidrigen Handlungen dergestalt zu bestimmen, daß sie als reine Thatfragen aufgefaßt und den Geschwornen vorgelegt werden können. Ich will alles dieses an Beispielen deutlich machen.

Bey dem Collectivbegriffe des Verbrechens der Tödtung z. B. wird der Gesetzgeber unterscheiden müssen: 1. Todtschlag schlechthin, d. h. in der Hitze, also absichtlich aber ohne Vorbedacht begangene Tödtung; 2. Mord, eine mit Vorbedacht verübte Tödtung; 3. durch Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit entstandene Tödtung; 4. im Duell erfolgte Tödtung.

Würde man nun bey Nro. 1. die Geschwornen blos fragen: Ist Cajus des Todtschlags schuldig? so dürfte es freilich, zumal bey verwickelteren Verbrechen, oft mehr als problematisch seyn, ob die Geschwornen den Sinn

der Frage verstehen. Stellt man aber die Fragen etwa so: Hat Cajus den Titius absichtlich jedoch ohne Vorbedacht getödtet? so müßten sie die im Leben täglich vorkommenden Ausdrücke: Absichtlich, mit Vorbedacht — nicht verstehen, wenn sie irregehen sollten; das pflegen aber Schulknaben zu wissen. Wollte man nun noch weiter gehen und fragen: Hat Cajus dem Titius in der Absicht, ihn zu tödten, jedoch ohne Vorbereitungen, einen Schlag auf den Kopf gegeben, wodurch er getödtet wurde? so beschränkt sich die ganze Schwierigkeit darauf: aus dem Geständnisse oder Beweismitteln, vielleicht allein aus dem Instrumente auf die Absicht zu schließen. Ob nun ein gebrauchtes Werkzeug nach dem gewöhnlichen Gange und der angewendeten Gewalt, deren Grad der Arzt aus den Wunden bestimmen muß, auf Absicht schließen lasse oder nicht, ist für Geschworne zu beantworten gewiß nicht schwerer als für Rechtsgelehrte.

Bey Nro. 2. wird die Frage: Hat Cajus den Titius mit Vorbedacht getödtet? zu stellen seyn, und es daher nur darauf ankommen, daß die Geschwornen das Wort Vorbedacht verstehen und aus den Umständen schließen können: ob gewisse Vorbereitungen der Tödtung vorhergingen. Wenn feststeht, daß der Angeklagte aufgelauert, Gift gekauft u. s. w. so ist keine Schwierigkeit. Wenn aber der Vorbedacht nur aus einer Menge zusammenwirkender Umstände geschlossen werden kann, so ist es freilich oft mißlich: aber für den Rechtsgelehrten wie für jeden Andern. Man muß in dieser Hinsicht keine fehlgegriffenen Urtheile, weder von ständigen noch geschwornen Richtern,

anführen: denn mich dünkt, daß sie sich ziemlich ausgleichen dürften.

Bey Nro. 3. kommt es zuvörderst darauf an: ob die Absicht nicht wenigstens zweifelhaft ist. In diesem Falle wäre die Frage wohl zü theilen: a. Hat Cajus den Titius absichtlich getödtet? b. Hat Cajus wenigstens etwas gethan oder unterlassen, wodurch der Tod des Titius ohne Absicht erfolgt, was aber Cajus nicht hätte thun oder unterlassen sollen? Diese zweite Frage bietet das Schwierige dar, zu bestimmen, ob Cajus etwas gethan oder unterlassen, was man zu thun oder zu unterlassen äusserlich verbunden ist. Aber hier ist doch der Satz recht eigentlich anwendbar: daß, wenn die Geschwornen in einem Fall unfähig sind, dieses zu beurtheilen, der Angeklagte gewiß auch nicht strafbar sey. Haben sich doch Moral- und Rechtsphilosophen genug hierüber gestritten, ohne einig zu werden. Es wird also das Strafgesetz keine äussere Pflicht dieser Art voraussetzen dürfen, welche nicht jeder schlichte Menschenverstand erkennen mag.

Bey Nro. 4. Wird die Gesammtfrage welche man in mehr oder weniger Fragen auflösen mag, lauten: Hat Cajus den Titius im Duell absichtlich und mit oder ohne Veranlassung getödtet? Nur das letzte hat etwas Eigenthümliches. Aber abgesehen davon, daß der Gesetzgeber und der Richter darauf gar keine Rücksicht nehmen sollte, indem es ja dem beleidigten Theile frey stand, gegen den Beleidiger die Hülfe des Richters zu suchen, — müßte allerdings im Strafgesetzbuch bestimmt gesagt seyn, in wiefern eine Beleidigung oder erste Veranlassung als

Milderungsgrund anzusehen sey, die Beurtheilung der Milderungs- und Schärfungsgründe aber gehört zur Anwendung der Strafbestimmungen, sofern sie nicht die Qualification der Verbrechen bestimmen.

Man durchgehe nun sämmtliche Verbrechen und Vergehen, und prüfe unbefangen: ob die scheinbaren Rechtsfragen nicht überall in Thatfragen aufgelöst werden können, was ja den so gelehrten, so geübten ständigen Richtern nicht schwer fallen wird. Uebrigens wird unten noch ein schwieriges Beispiel vorkommen.

Wohl giebt es einige Verbrechen, welche ihrer Natur nach so mannichfach, umfassend und schwankend sind, daß eine gesetzliche Begriffsbestimmung nur in höchster Allgemeinheit gefaßt werden könnte. Dahin gehören z. B. das Verbrechen beleidigter Majestät und Preßvergehen. Hier bringen das Object, an welchem das Verbrechen geschieht, das beleidigte Subject, und die Mittel wodurch jenes vollbracht worden, sowie die Verhältnisse des Angeklagten und des Richters, ganz eigenthümliche Schwierigkeiten hervor. Wie leicht ist hier Unrecht! Wie einflußreich der Geist der gesammten Regierung! Diese wird, wenn eine Mücke auf dem Spiegel saß, eine Sonnenfinsterniß, jene (gerade heraus) einen Mückendreck sehen. Wann ist die Majestät als beleidigt anzusehen, sie, die unerreichbar thront auf der Höhe des Lebens? Wann ist ein Preßvergehen vorhanden? Das sind Fragen, welche nur mit höchster Unbefangenheit und in jedem einzelnen Falle beantwortet werden können; und

wobey rechtsgelehrte Richter sich in der Regel in größerer Verlegenheit befinden dürften, als ein Dutzend Geschwor- ner, welche, reine Ehrfurcht vor der Majestät im Herzen, und mit dem Eindrucke, den eine Schrift auf sie oder ihre Mitbürger gemacht hat oder hervorbringen möchte, vertraut, mit sicherem Gefühl entscheiden.

Wirkliche Rechtsfragen können vorkommen: bey der Lehre von der Complicität. Aber auch hier hängt das Meiste von dem Gesetzgeber ab, welcher die Aufgabe vor sich hat, genau aber nicht ängstlichsubtil zu bestimmen, welche Handlungen oder Unterlassungen dazu gehören, um als Urheber oder bloßer Gehülfe angesehen zu wer- den, damit den Geschwornen lediglich die Beantwortung der thatsächlichen Frage bleibe: Hat Cajus dieses oder jenes gethan. Ebenso verhält es sich in Beziehung auf Anfang und Vollendung eines Verbrechens. Man wird die Geschwornen nicht fragen dürfen: Ist Cajus Urheber? physischer Urheber? intellectueller Urheber u. s. w. Oder: Ist Cajus einer geendigten, oder blos angefangenen Un- ternehmung, eines nahen oder entfernten Versuchs schul- dig? Mit allen diesen subtilen Unterscheidungen, welche nur in wenigen klaren Bestimmungen ausgesprochen werden müssen, haben weder die Geschwornen, noch die Richter noch der Gesetzgeber; sondern blos die Wissen- schaft zu thun. Ja es wäre des Versuchs werth, ob nicht der ganze allgemeine Theil der Wissenschaft über- lassen und ein neues Strafgesetzbuch gemacht werden könne, welches blos die gesetzwidrigen Handlungen in einfacher Ordnung und in faßlichen Begriffs-Bestim-

mungen aufzählte und die Strafen gleich beisetzte. Nur der öftern Wiederholungen wegen werden einige allgemeine Bestimmungen vorausgehen müssen.

Die Geschwornen haben also überall nicht zu beurtheilen: schuldig oder nichtschuldig? sondern gethan oder nichtgethan? Daraus mögen dann die Richter das Verbrechen uind die Strafe abnehmen.

Es leuchtet übrigens von selbst ein, daß den Geschwornen die bey weitem wichtigere Hälfte des dritten Bestandtheils vom Richteramt zugewiesen ist; aber man darf auch nicht übersehen, welchen Einfluß die ständigen Richter durch die Prozeßleitung, das Untersuchungsgeschäft und selbst die Fragenstellung für sich haben, sowie die Bestimmung oder Abmessung der Strafen ganz in ihrer Hand liegt. Von den Mitteln der Gewähr, daß die Richter die Fragen passend stellen und kein anderes Verbrechen herausdrechseln, keine andere Strafe bestimmen können, als welche die Antworten der Geschwornen und die Gesetze zu lassen, die Geschwornen aber auch keinen Schuldigen absichtlich entschlüpfen zu lassen im Stande seyen, — wird später gehandelt werden. Nur das werde hier noch bemerkt: daß, wenn dergleichen Mittel von hinreichender Kraft gefunden werden können, das Problem von Theilung der Richtergewalt auf diese Weise am besten gelöst zu seyn scheint.

(D. Ist eine Anklagejury aufzustellen?)

Man sollte kaum denken, daß über eine Frage, deren allein richtige Beantwortung so am Tage liegt,

verschiedene Ansichten bestehen könnten; und doch ist man darüber so wenig einig, daß in Frankreich die anfänglich bestandene Anklagejury aufgehoben ward, und die [freilich meist unbedingten] rheinländischen Verfechter ihrer Geschwornenanstalt diesen Grundfehler derselben gar nicht ahnen. Man hätte jedoch schon darum Veranlassung gehabt, die Abschaffung der Anklagejury mit einigem Mißtrauen zu betrachten, weil die Verfassungs-Operationen in Frankreich seit der Errichtung der Consularregierung wohl nicht als Muster gelten können, wenn von liberalen Einrichtungen die Rede ist. Die heutigen Franzosen sehen hierin viel schärfer, sie verlangen ihre Wiedereinführung; und der Verfasser der Schrift (man nennt Carnot) Le code d'instruction criminelle et le code pénal mis en harmonie avec la charte, la morale publique, les principes de la raison, de la justice et de l'humanité (Paris 1819) bemerkt sehr triftig: daß nunmehr Glieder des nämlichen Gerichts, welches die Anklage erkennt (des Appellationsgerichts nämlich, aus dessen Mitte die rechtsgelehrten Richter der Assisen genommen werden) nach dem Urtheile der Geschwornen auch die Strafe aussprechen. Wer fühlt hier nicht den Widerspruch mit dem Grundsystem des französischen Strafverfahrens, welches in der Person des Criminalprocurators einen eigenen Ankläger aufstellt, und die Unschicklichkeit, daß der Richter zugleich Ankläger sey oder doch zu seyn scheine, was ziemlich gleichgültig ist? Die Sache bietet aber noch andere wichtige Rücksichten dar. Die erste ist: daß Mancher in Anklagestand versetzt und hintendrein freigesprochen wird. Was giebt es aber Härteres, als

einen Unschuldigen, wofür der Freigesprochene jederzeit gelten muß, den Beschwernissen einer Specialuntersuchung zu unterwerfen, wo er von der Bank der Missethäter aufstehend, seinen Ruf, das Köstlichste des Menschen, für immer in den Augen Vieler befleckt sieht? Ein solches Unglück kann freilich auch dann begegnen, wenn Geschworne über die Anklage erkennen: das ist eine der Unvollkommenheiten aller menschlichen Dinge. Aber eben daraus folgt, daß die Versetzung in den Anklagestand gerade die höchste Vorsicht erfordert. Die zweite Rücksicht ist: daß die Erkennung der Anklage das Haupturtheil, der Ausspruch der Urtheils-Jury aber eine Art Berufungs-Urtheil in zweiter Instanz ist. Eine dritte Rücksicht kommt noch am Schlusse dieses vor, und besteht darin, daß die Anklagerichter ohne Anklage-Jury das Schicksal eines Angeschuldigten gewissermaßen in Händen haben.

Dieser Gegenstand ist in meinen Augen so wichtig, daß ich die abweichende Meinung der preussischen Immediat-Justitz-Commission zu widerlegen für eine unerläßliche Pflicht halte. Nachdem sie (in ihrem Gutachten über das Geschwornengericht, S. 219. ff.) erinnert, daß sie durch ihre Instruction zunächst auf eine Prüfung des Gegebenen hingewiesen sey, sagt sie über die Entziehung der zuchtpolizeilichen Sachen, worüber die französischen und rheinländischen Geschwornen nicht urtheilen, und über die Anklage-Jury folgendes:

„Die Anklage-Jury gehört weder der gegenwärtig „hier befindlichen, noch der preussischen Criminal-Gerichts-„Verfassung an. Nach beiden Rechtsordnungen wird in

„allen nicht eigentlichen peinlichen Sachen auch die Thatfrage durch ständige Richter und nicht durch Geschworne entschieden; und ebensowenig war eine Abänderung dieser „Gegenstände zur Vermittlung nothwendig.“

„Schon hierdurch allein würden wir gerechtfertigt „seyn.“

„Allein auch abgesehen von diesen uns leitenden „Grundsätzen dürfte jener Vorwurf der Inconsequenz „als nichtig erscheinen.“

„Wenn wir, gleich einigen philosophischen Rechtslehrern, mit Beiseitesetzung der Erfahrung, die Idee der „Jury und ihre Nothwendigkeit blos aus dem Begriff „der Staatsgewalten und von der Zweckmäßigkeit ihrer „Theilung abgehandelt hätten; so würde man wohl die „Frage aufwerfen können: warum nicht in allen Untersuchungssachen das Erkenntniß an eine Jury zu weisen „sey?

„Von allem diesem ist jedoch in unserer Ausführung „nicht die Rede gewesen, sondern wir haben alle unsre „Gründe aus der Erfahrung geschöpft.

„Wenn wir nun auch gestehen, daß mehrere unserer „für die Jury aufgestellten Argumente auch für ihre Zulässigkeit in nicht peinlichen Untersuchungssachen sprechen „würden: so ist dies noch nicht bey allen der Fall, und „dennoch darf nur die Beachtung aller Verhältnisse den „Gesetzgeber leiten.

„Insbesondere haben wir auch als Grund für die „Jury aufgeführt, daß sie in den wichtigern (eigentlich peinlichen) Sachen als eine zweckmäßige „Controlle (!) und Schranke erscheine.

„Die Erfahrung lehrt es, daß alle Legislationen ein „anderes Verfahren für wichtige, und ein anderes für „minderwichtige vorgezeichnet haben, und zwar mit Recht; „da die Mittel stets dem Zweck entsprechen müssen, und „da die Umständlichkeit, die Controllen und Schranken, „welche für wichtige Sachen eine Wohlthat erscheinen, „in den mindererheblichen nicht weniger dem Gemeinwe= „sen als dem Beschuldigten eine drückende Last seyn „würden.

„Die practische Möglichkeit muß ferner der Ge= „setzgeber nie aus den Augen verlieren. Höchst unprac= „tisch würde es jedoch in so mannichfaltiger Hinsicht bey „den gegenwärtigen bürgerlichen und sittlichen Verhält= „nissen seyn, wenn in allen Untersuchungs= oder auch „nur in allen Correctionalsachen, deren im Durchschnitt „gewiß zehn auf eine kommen, die Jury eintreten sollte.

„Daß indeß von der andern Seite dem Dilemma, „welches dem Argument des General=Procurators . . . „zum Grunde liegt:

„entweder eine Jury auch in allen minderwichtigen „Untersuchungssachen, oder ebenfalls nicht in pein= „lichen Fällen,

„offenbar unrichtig sey, leuchtet von selbst ohne weitere „Ausführung ein.

„Noch mehr gilt alles dieses von der Anklage= „Jury.

„Insbesondere hat die Erfahrung gelehrt, daß sie „den Erwartungen nicht entsprochen hat. (Motive zum

„Code d'instr. crim.) Deshalb ist auch dieses Institut
„der frühern Gesetzgebung nicht mit in die neue Crimi=
„nal=Gerichts=Ordnung übergegangen. Auch die Beobach=
„tungen derjenigen von uns, welche Gelegenheit gehabt
„haben, die Anklage=Jury genau kennen zu lernen, stim=
„men mit jenen Resultaten überein. Nun ist zwar, um
„diese Erfahrung richtig zu würdigen, in Betrachtung zu
„ziehen, daß man in Frankreich und in den hiesigen
„Provinzen die Anklage=Jury nur aus einem Zeitraum
„kennt, in welchem die Geschwornen sehr unzweckmäßig
„gewählt wurden (!) und daß erst die Legislation, wel=
„che jenes Institut verworfen hat die zur Veredlung
„des Instituts so wirksam gewesenen gesetzlichen Vor=
„schriften über ihre Bildung enthält; daß man ferner
„damals bey den Listen der Anklagegeschwornen, sogar mit
noch weniger Auswahl als bey denen der Urtheilsgeschwoenen
verfuhr.„ (So? da liegts!) „Dennoch müssen wir uns ge=
„gen dieselbe erklären, und zwar besonders aus folgenden
„zweyen Gründen:

1. „Um die Thatfrage definitiv zu entscheiden, um
„zu bestimmen, ob nach der gegenwärtigen Lage der Sa=
„chen das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen sey,
„bedarf es allerdings blos gemeinen Verstand ohne Rechts=
„kenntnisse. Dagegen kommt es bey der Beantwortung
„der Frage: ob ein hinlänglicher Grund vorhanden sey,
„Jemanden in den Anklagestand zu versetzen, nicht blos
„auf Erwägung des besonderen Sachverhältnisses, son=
„dern auch auf eine **Berechnung** der Wahrscheinlichkeit
„an, auf Folgerungen aus den, bey der vorläufigen Un=
„tersuchung bereits ausgemittelten Umständen, auf an=

„dere, vermuthlich damit in Verbindung stehende, bis „jetzt noch unbekannte Thatsache. Zu einer solchen Ab„wägung der blosen Verdachtsgründe eignet sich, nach „der Erfahrung der geübte Sinn des Rechtsgelehrten mehr „als der gemeine Verstand, welcher sein Urtheil blos nach „der gegenwärtigen Lage der Sachverhältnisse abzugeben „geneigt ist.

II. „Die meisten Quellen, aus welchen die Urtheils„Jury ihre Ueberzeugung schöpfen kann, sind der An„klage-Jury versagt (?) Nach dem Code vom 3ten „Brumaire des Jahres IV. Art. 238. wurden ihnen blos „die Anklage-Acte und die darauf sich beziehenden Stücke, „mit Ausnahme der Zeugenverhandlungen und der Pro„tocolle über das Verhör des Beschuldigten vorgelesen „und eingehändigt. Die Zeugen wurden dagegen, so wie „die klagende Parthey, Falls sie gegenwärtig war, ab„gehört; nicht so der Angeklagte.“ (Warum das? Muß es so seyn?) „das Gesetz vom 7ten Pluviôse des Jah„res IX. nahm hierin eine Aenderung vor. Weder die „klagende Parthey, noch die Zeugen wurden mehr „vorgefordert, dagegen wurden den Geschwornen die „Anklage-Acte nebst allen darauf sich beziehenden „Stücke vorgelesen, ihnen auch die sämmtlichen „Zeugen- und Verhörs-Protocolle, sowie überhaupt „sämmtliche Acten zugestellt.“ (Und bey diesem Verfahren will man die Anklage-Jury aus Erfahrungs-Gründen verwerfen?)

„In der That sind auch für diese Bestimmungen „sehr erhebliche Gründe vorhanden.

„Erst der peinlich Angeklagte, also der, gegen wel-

„chen der erhebliche Verdacht schon fest steht, soll öffent„lich vor die Schranken des peinlichen Gerichts gestellt „werden; auch die öffentliche Abhör der Zeugen unter„bleibt früher" (desto schlimmer!) „solange jene Voraus„setzung noch nicht entschieden ist, aus Schonung, nicht „weniger wird hierdurch die allerdings lästige und mit „Kosten verbundene 3te Zeugenabhör erspart.

„Den Anklage-Geschwornen entgeht jedoch alsdann „die lebendige unmittelbare Gesammtanschauung. Aus „blosen Acten zu entscheiden, sind rechtsgelehrte Richter „mehr geeignet." (Darum also keine Anklage-Jury — sehr bündig und wahr!)

„Eine rechtliche Nothwendigkeit, entweder die An„klage-Jury mit den Urtheils-Geschwornen zu erhalten, „oder beide zugleich zu verwerfen, können wir überall „nicht erblicken."

„Ob und welche peinliche Verbrechen von der Jury „ausgenommen seyn sollen, gehört zur künftigen speciel„len Bearbeitung."

Ich bemerke hierauf kurz:

Unleugbar ist es allerdings, daß zwischen der diesseitigen und preussischen Gerichts-Verfassung überall keine Vermittlung möglich ist, weil beide von ganz verschiedenen Grundprincipien ausgehen.

Ebenso theil' ich die Ansicht der Immediat-Justiz-Commission, daß nur die wichtigeren Strafsachen vor die Geschwornen gezogen werden sollen; nur über die Grenzlinie bin ich verschiedener Meinung.

Was aber die Anklage-Jury betrifft, so beruft sich dieselbe zuerst auf die Erfahrung, welche gezeigt, daß jene den Erwartungen nicht entsprochen, und welche den Gesetzgeber veranlaßt habe, sie abzuschaffen. Dies ist eine Erfahrung, deren Gültigkeit die J. J. C. selbst wieder durch die Bemerkung aufhebt, daß die Anklage-Jury unzweckmäßig zusammengesetzt war. Sie hat sich nebst dem wahrscheinlich in dem Motiv des Gesetzgebers, welches in den Reden bonapartischer Staatsräthe nicht immer ehrlich angegeben ist, geirrt.

Die hierauf angeführten zwey Hauptgründe, welche die J. J. C. veranlaßt haben, die Wiedereinführung der Anklage-Jury nicht zu begutachten, sind offenbar ganz unhaltbar. Beim ersten hat sie, wie es scheint, die freilich oft mehr als mangelhaften schriftlichen Untersuchungen der Untersuchungs-Richter vor Augen gehabt, woraufhin aber, zumal aus den Zeiten, wo bisweilen Leute dieses Amt führten, welche nicht deutsch verstanden, kein Gericht von der Welt im Stand ist, gewissenhaft eine Anklage zu erkennen. Daß es dennoch oft genug geschah, beweist nur den gewissenlosen Leichtsinn mancher Menschen, welcher überall Leichtsinn ist, er mag ständigen Richtern oder Geschwornen beiwohnen.

Wie aber, wenn, wie in England, die Sache vor der Anklage Jury mit einer gewissen Vollständigkeit öffentlich und mündlich verhandelt wird? Wäre sie unfähig, hierauf die Anklage auszusprechen, so müßte sie es in der That noch weit mehr seyn, über Schuld oder Unschuld mit einem Male definitiv zu entscheiden.

Bey dem zweiten Grunde kann man fragen: wer der J. J. C. gesagt habe, daß eine Anklage-Jury ihr Urtheil gerade aus den Quellen schöpfen müsse, welche das französische Gesetz, dem englischen Vorbilde zuwider, (das man nachgeäfft hat) denselben nur gönnen wollte? Quellen, welche ja die J. J. C. selbst überall als unzureichend zur richterlichen Ueberzeugung erklärt? War es zu verwundern, daß die Anklage-Jury, auf solche Weise zusammengesetzt, auf solche Mittel hingewiesen, den gehegten Erwartungen nicht entsprach?

Wenn die J. J. C. auf die Prüfung des Gegebenen (Bestehenden und Bestandenen) gewiesen war, so hätte sie, wie mich dünkt, im Resultate bey der Bemerkung: daß die Wiedereinführung der Anklage-Jury auf den frühern gesetzlichen Grundlagen nicht empfohlen werden könne, stehen bleiben, oder wenn sie einmal das Gegebene überschreiten und das Institut schlechthin verwerfen wollte, sich erst umsehen sollen, ob es keine bessere Grundlage und Einrichtung gebe. Erst am Schlusse macht sie die allerdings wichtige Einwendung, daß erst derjenige, gegen welchen ein erheblicher Verdacht feststehet, öffentlich vor die Schranken des peinlichen Gerichts gestellt werden solle, daß bis dahin auch die öffentliche Abhör der Zeugen aus Schonung unterbleibe, und eine dritte Zeugenvernehmung ganz erspart werde. Ich werde diesem Umstand alsbald im Zusammenhange die verdiente Aufmerksamkeit widmen; bemerke aber schon hier, daß es eine Inconsequenz der J. J. C., welche so sehr für Oeffentlichkeit spricht, ist, den Beschuldigten bis zur

Stellung vor die Geschwornen, geheim behandeln zu lassen; und daß es ein großer Widerspruch ist, zu behaupten, man könne den vom Regenten ernannten ständigen Richtern die heiligsten Güter des Bürgers nicht allein anvertrauen, denselben aber gleichwohl die Erkennung der Anklage allein überlassen, als ob die bürgerliche Gesammtheit und jeder Einzelne nicht im mindesten gefährdet wäre, wenn z. B. ein elendes Werkzeug despotischer Willkühr durch jene Richter einseitig freigelassen werden kann.

Ich sage entweder eine Anklage-Jury, oder gar keine. —

Noch muß ich einige Worte beifügen:

(E. Ueber die Spezialgerichte, und die landständische Versammlung als Gerichtshof.)

Spezialgerichte verwirft die einhellige Stimme aller Bessern, nemlich als Ausnahmsgerichte für gewisse Verbrechen, insbesondere solcher Art, wobey die Regierung oder der Staat in nähere Berührung kommen. Spezialgerichte in diesem Sinne kennt die allgemeine Rechtsgeschichte unter sehr verschiedenen Formen. Napoleon hat sie etwas eigenthümlich ausgebildet, indem das Militär Theil nahm und die ganze Procedur dem Standrechte glich. Diesen allerliebsten Auswuchs des unverdecktesten Despotismus haben wir noch, sonder Zweifel, weil man Flickwerk verhüten will. Das hat sein Gutes. Wie aber, merkten denn die scharfsinnigen Vertheidiger der hiesigen Jury gar nicht, daß diese Specialgerichte alle politischen Vortheile, welche sie gewähren

soll, aufheben? daß von dem ganzen Institut fast nichts bleibt, als eine große Beschwerde für die Bürger, welche demselben eben deshalb keine rechte Theilnahme abgewinnen können?

Anders verhält es sich zwar mit einer landständischen Versammlung als Richterbehörde. Kein imposanteres ehrwürdigeres Gericht kann im Staate aufgestellt werden, als das der Vertreter des ganzen Volkes im Angesichte des Thrones. Aber eben deswegen wär es ein seiner Würde zu nahe tretender und sehr kostspieliger Mißgriff, dasselbe mit jeder albernen oder vermeinten Verschwörung und andern den Staat oder die Regierung unmittelbar betreffenden minderwichtigen Verbrechen zu behelligen. Ueberdies ist es ja klar, daß die Landstände nur das democratische (und aristocratische) Element vertreten, nicht das monarchische. Wollte man einen Unterschied machen zwischen wichtigen und unwichtigen Verbrechen einer Gattung, wo wäre die Grenze? wer bestimmte sie jedesmal? Die Pärskammer allein zum Gerichtshof zu machen, ist das verkehrteste von allen Mitteln. An sich bildet sie kein Ganzes: das aristokratische Princip besteht zwar historisch, ist aber rechtlich ein Unding, es ist etwa ein Ausfluß des monarchischen oder vielmehr des Lehnsystems, kein eigenthümliches, selbständiges, und befindet sich gewissermasen ausser dem Staate, daher es bald von dem monarchischen, bald von dem democratischen angefeindet und verschlungen wird. Man erinnere sich an die Gracchen und an die französischen Könige besonders Ludwig IX. Macht man daher die

Pärskammer zum Richter über democratische oder demagogische Ausschweifungen, so versetzt man sie gesetzlich gewissermasen in Kriegszustand mit dem Volke. Nicht einmal zum Richter über Verfaßungs-Verletzungen kann man die Landstände erklären, weil sie einseitig in eigener Sache urtheilen würden. Daß sie ihre Mitglieder wegen Amtsverrichtungen zur Verantwortung und Strafe ziehen können, ist reine Disciplinargewalt, welche jedem Körper über die Seinigen zustehen muß.

(F. Ueber privilegirte Gerichtsstände und Patrimonialgerichte.)

Mit der Patrimonialgerichtsbarkeit hat es wenig auf sich, da sie sich über peinliche Sachen, auch in unserm Sinne, nicht erstreckt. Nur das Institut der Friedensrichter kommt in die Enge. Es läßt sich inzwischen erwarten, daß die Patrimonialgerichtsherren dieses — den ganzen Gerichtsorganism kreuzende Ueberbleibsel barbarischer Zeiten, wenigstens gegen billige Entschädigung, Falls sie, was doch nicht seyn sollte, reellen Vortheil davon hätten, freiwillig endlich aufgeben werden, zumal wenn man ihnen keinen Zwang mehr anthut, der überall nur reizt, statt versöhnt. — Aber wie mit den privilegirten Gerichtsständen, deren es in Deutschland noch soviele giebt? Diesen Auswuchs am deutschen Lebensbaum wird man doch abschneiden? Das Militär hat gewissermassen Geschworne; und solange man unsere Vaterlandsvertheidiger nicht als Bürger betrachtet, müssen sie auch dem Kreise gegenwärtiger Erörterungen fremd bleiben. Nur mit den Standes- und Grundherren ist es eine eigene Sache, nicht als ob sie keine Bürger wä-

ren, das verhüte Gott! sondern weil sie vermög ihres persönlichen Standpunctes von den übrigen Volksklassen in der That so ferne sind, daß die Pärschaft des Geschwornen-Instituts, welche darin besteht, daß der Angeklagte möglichst von seines Gleichen gerichtet werden soll, verloren zu gehen scheint. Consequent wäre es freilich zu sagen: Wer ein Verbrechen begeht, erniedrigt sich desto mehr, je höher die Stufe, worauf er steht; und kaum sollte man annehmen dürfen, daß die Standesgenossen seine verbrecherische Handlung besser zu beurtheilen wüßten, als gemeine Bürger. Allein mit der Consequenz ist nicht überall geholfen, zumal da nicht, wo Inconsequenzen verfassungsmäßig bestehen, nemlich Vorrechte in Beziehung auf den Gerichtsstand. Dazu kommt, daß ein Verletzter aus dem bürgerlichen Stande übel berathen seyn dürfte, wenn der hohe Verbrecher blos von seines Gleichen gerichtet würde. Man müßte also die Geschwornen halb aus dem Stande des Klägers und halb aus jenem des Beklagten nehmen, wo eine itio in partes allemal die Freilassung bewirkte. Hienach hätten die Standesherren auf dreierley Gerichtshöfe Aussicht, womit sie vorläufig zufrieden seyn könnten. Man muß es gestehn, eine Einrichtung, welche hübsche Experimente liefern dürfte. Wenn es leider nicht wahr wäre, daß Stand ebensowenig vor Verbrechen schützt, als Alter vor Thorheit; so müßte man den Standes- und Grundherren den Rath ertheilen, dergleichen Experimenten sich lieber gar nie blos zu geben. Da aber, ernsthaft gesprochen, die erste Kammer schwerlich einem Gesetzesvorschlage beitreten wird, wodurch nicht für diejenigen, welche sie zunächst vertritt, etwas Aus-

zeichnendes bestimmt ist; so ließe sich vielleicht ein einfacher und ausführbarer Ausweg dahin finden: daß für ein Verbrechen eines solchen Herrn die erforderliche Zahl Geschworner jedesmal aus der ersten und zweiten Kammer durchs Loos genommen würde.

Viertens: Subjective Einrichtung der Geschwornen.

Ungeachtet auf diese Weise die Standes- und Grundherren und alle übrigen privilegirten Gerichtsstände beseitigt wären; bleibt doch in Beziehung auf die subjective Einrichtung der Geschwornen überhaupt des streitigen Stoffes noch genug. Ueber Manches kann man verschiedene Ansichten haben, welche gleich gut sind; Anderes muß nach unwandelbaren aus dem Wesen des Instituts hervorgehenden Grundsätzen bestimmt werden. Wir wollen uns die Erörterung dieses Gegenstandes wieder durch Aufstellung getrennter Fragen erleichtern, wovon folgende das Wesentliche erschöpfen dürften:

Wieviel Geschworne sind zur Anklage wieviel zur Urtheils-Jury erforderlich?

Wer ist dazu berufen?

Da die Jury nicht permanent ist, wie soll sie jedes Mal gebildet werden? Die letzte Frage wird zweckmäßiger beim Verfahren erörtert; dagegen muß hier

Vor allem das Nöthige über den extensiven Wirkungskreis angemerkt werden.

(A. Extensiver Wirkungskreis.)

Die Geschwornen bilden an sich kein ganzes Gericht (daher es, nebenbey bemerkt, auch ungenau ist, von Ge-

schwornergericht zu reden), sondern sind nur ein wesentlicher Bestandtheil eines peinlichen Gerichts, wozu auch ständige rechtsgelehrte Richter (und Nebenpersonen) gehören. Bey der Bestimmung des extensiven (äussern) Wirkungskreises der Geschwornen muß hierauf schon aus finanziellen Rücksichten Bedacht genommen werden. Es kommt ferner in Betracht: daß man weder den Bürgern, welche als Geschworne berufen werden, noch den Zeugen, dem Ankläger u. s. w. größere Opfer zumuthen darf, als unumgänglich nöthig ist. Dies ist um so wichtiger, da den Geschwornen auch die sogenannten Correctionellsachen zugewiesen werden müssen, sie somit gleichsam permanent seyn müßten, wenn der Bezirk zu groß wäre. Auch ist es von Wichtigkeit, daß der Verbrecher möglichst nahe dem Orte des Verbrechens gerichtet werde, nicht blos des versöhnenden oder abschreckenden Eindrucks wegen, sondern auch weil die aus dieser Gegend genommenen Geschwornen den Verbrecher selbst, den Ankläger, die Zeugen und ihre Beziehungen zu einander und zur That besser kennen, als entfernt wohnende. Endlich ist es für die Rechts- und Sittenbildung des Volkes, welche man als Nebenzweck der Oeffentlichkeit und der Geschwornenanstalt aufstellt, ersprießlich, daß die Gerichte nicht blos für die nächsten Umwohner der Hauptstadt einer Provinz zugänglich seyen. Es war daher von den Franzosen sehr gefehlt, hierin von den Engländern auf eine Weise abzuweichen, wodurch alle diese Vortheile in der Regel verloren gehen.

Es ist oben ausgeführt worden, daß überall nur Collegien das Richteramt ausüben sollen, nnd ich habe vor-

geschlagen, für die ersten Instanzgerichte Bezirke von 80 bis 100,000 Seelen zu bilden. Sind nun diese Gerichte nicht mit Correctionellsachen belästigt, und sonst gut besetzt, was freilich unerläßlich ist; so kann die Jury meines Erachtens ohne Anstand und ganz im Sinne jener Rücksichten damit verbunden werden. Um indessen eine gleiche Behandlungsart möglichst zu erreichen, müßte jedesmal ein Mitglied des Appellationsgerichts abgeordnet werden, um den Vorsitz zu führen, die Prozesse zu leiten u. s. w.

(B. Zahl der Geschwornen.)

Auch die Zahl der Geschwornenen ist nicht gleichgültig. Je mehr es ihrer sind, desto schwerer ist die Vereinigung ihrer Ansichten, desto größer die Last für die Staatsbürger; je kleiner, desto weniger ist ihr Ausspruch ein Urtheil des Volks. Zehn oder zwölf scheinen in aller Hinsicht zu genügen, sowohl für die Anklage als für das endliche Erkenntniß, in welcher Beziehung ich keinen Unterschied zu begründen wüßte.

(C. Wer im Staat ist zu dem Amte eines Geschwornen berufen?)

„Die Gnade fließet aus dem Throne,
„Das Recht ist ein gemeines Gut,
„Es liegt in jedem Erdensohne,
„Es quillt in uns wie Herzensblut."

Uhland.

Mehr Schwierigkeit bietet die Frage dar: wer ist zu dem Amte eines Geschwornen berufen? weil hier Rücksichten und Grundsätze vereinigt werden sollen, welche sich widersprechen. Rufen wir uns solche zurück, eine Ausgleichung versuchend:

1. Die Geschwornen müssen das Volk vorstellen, dessen Antheil am Richteramte sie ausüben sollen. Das ist ihr eigenster Charakterzug, welcher unter allen Umständen erhalten werden muß und allem andern vorgeht. Somit sind im Allgemeinen alle selbständigen Bürger im Staate zu dem Amte der Geschwornen berufen, d. h. berechtigt und verpflichtet. Gleichwie aber die Wahl der Volksabgeordneten zur Ständeversammlung an gewisse weitere Bedingungen als das Staatsbürgerrecht, welches allen gleich zukommt, geknüpft ist, um die Erreichung des Zweckes möglich zu machen, ebenso setzt auch das Geschwornenamt Kenntnisse, Fähigkeiten und andere Verhältnisse voraus, welche sich bey jedem Staatsbürger zwar finden könnten, aber nicht wirklich finden; erheischt also ebenfalls gewisse weitere Bedingungen oder mit andern Worten: die Beschränkung der Wahl auf die in aller Hinsicht geeigneten Bürger.

2. Die Richter sollen vom Stande des Beklagten seyn; denn Pärschaft oder Standesgleichheit drückt in anderer Beziehung dasselbe aus, was die Volksmäßigkeit des Gerichts. Nun giebt es aber in Deutschland unzählige Stände, welche zwar größtentheils in ihren Ansichten und Meinungen, Vorurtheilen und Neigungen, im Grade der Bildung und der Sitten, wenigstens dermassen übereinkommen, daß eine nachtheilige Einwirkung auf das Urtheil eines andern Standesgenossen nicht zu fürchten ist; es giebt aber auch solche Standesunterschiede, welche an sich schon eine veränderte Stellung bewirken, durch die einem oder dem andern Stande jedoch anklebenden

Eigenthümlichkeiten allerdings nicht als unwesentlich betrachtet werden können. Damit also die Jury als ein Volksgericht erscheine, muß sie auch die verschiedenen Stände repräsentiren; und eben dadurch, daß sie aus allen Ständen zusammengesetzt wird, verschwinden die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Stände und Individuen. Inzwischen sind hier immer Individuen denkbar, in Ansehung welcher der Angeklagte sich, wo nicht gefährdet, wenigstens sehr gedrückt fühlen muß. Hier kann nur dadurch geholfen werden, daß derselbe ein gewisses Verwerfungs- oder Recusationsrecht besitze.

3. Das Amt eines Geschwornen setzt geistige und sittliche Eigenschaften voraus, welche sich ebensowenig bey allen Bürgern als bey gewissen Ständen ausschließlich zeigen, sondern nur bey den vorzüglichern Klassen und Individuen. Nun ist aber die Bildung der Masse des Volkes überall noch so unzulänglich, das constitutionelle Leben hat die niedern Klassen, (welche wohl ihre Rechte fühlen, aber sie nicht sicher unterscheiden und mit Erfolg geltend machen können) noch so wenig durchdrungen, daß, wenigstens vorderhand, die Geschwornen hauptsächlich nur in den höhern Ständen gesucht werden dürfen. Die niedern Stände können sich darüber nicht beschweren, weil es jedem Einzelnen freisteht, sich durch eine vorzüglichere Bildung über seine Klasse hinaufzuschwingen, d. h. eine höhere Stufe geselligen, nicht politischen Rangs zu erstreben. Aber eine bedenkliche Schwierigkeit entsteht dadurch, daß jene Gebildeteren des Volkes großentheils öffentlich Angestellte, oder auf andere Weise in abhängigen Ver-

hältnissen sind. Wenn nun gleich die Einwendungen, welche man in dieser Beziehung gegen ständige Richter macht, gegen solche Geschworne nur in sehr geringem Grade gelten, weil sie jedesmal neu erwählt werden, nach verrichtetem Amte in die Mitte ihrer Mitbürger zurückkehren und für ihre Richtersprüche keiner irdischen Macht verantwortlich sind; so kann doch auch hier wieder der vorhin erwähnte Fall vorkommen, daß dem Angeklagten ein Verwerfungsrecht zustehn muß.

Aus allem diesem folgt, daß Viele zu dem Amte der Geschwornen berufen, aber Wenige ganz auserwählt sind. Um diese Wenigen nun möglichst zu finden und verwenden zu können, dürfte die Wählbarkeit also zu bestimmen seyn.

Zuerst vernünftiger Weise alle diejenigen, welche als Abgeordnete zur Ständeversammlung gewählt werden können. Da aber hienach die Wahl beinahe ausschließlich auf die größern Gutsbesitzer beschränkt wäre, welche freilich den Kern der Geschwornenliste bilden sollen und hier weit unbedenklicher bilden können als dort, weil sie zwar bey der Ruhe des Staates zunächst betheiligt sind, also eine vorzügliche Pflicht und ein vorzügliches Recht haben müssen, zu dem Richteramte mitzuwirken; aber den einseitigen, von ihrem Interesse modifirten Einfluß, welcher bey legislativen Arbeiten zu befürchten ist, hier nicht ausüben mögen: so wird man desto mehr bedacht seyn müssen, die Repräsentanten der Wissenschaft, des Lehramtes und der wahren Aufklärung so viel als

möglich in die Candidatenliste zu bringen. Hieher gehören die Professoren und Lehrer der obern und Mittelschulen, sowie alle andern Gelehrten; die öffentlichen Beamten, selbst gebildete Subalternen; die Weltgeistlichen (die Gründe, welche man gegen diese anführt, überzeugen mich nicht von der Nothwendigkeit, sie von der Theilnahme an einer öffentlichen Handlung auszuschließen, welche alle Staatsbürger angeht); die Aerzte, Notarien u. d. gl.; die eigentlichen Kauf= und Handelsleute, Bankiers, Wechseler, Fabricanten und Manufacturisten sammt allen übrigen Handwerksleuten, welche ihr Geschäft im Großen treiben; alle, welche von ihren Einkünften leben: Pensionisten und Rentiers; endlich alle, welche sich sonst durch eine bessere Bildung und strenge Sitten auszeichnen.

Ueber die Verfertigung dieser Candidatenliste nachher.

Einiges andere, was noch Beziehung auf die bisherigen Betrachtungen über die Jury hat, wird ebenfalls in dem folgenden Abschnitte vorkommen.

Wir gehn daher nunmehr zu der Erörterung, welche

Fünftens! das Verfahren vor dem peinlichen Gericht überhaupt und in Beziehung auf die Geschwornen insbesondere

betrifft, über. Ich werde auch hier die Hauptfragen in gesonderte Betrachtung nehmen; jedoch, damit sie recht einleuchten, den ganzen Gang des Prozesses, wie ich mir ihn als zweckmäsig denke, vorerst mit wenigen Worten anschaulich zu machen suchen; wobey ich gern einräume,

daß manches Unwesentliche ebenso gut anders seyn könne; gleichwohl dürfte für alles der Grund, auch wenn er nicht besonders angegeben ist, oder sofort einleuchtet, in diesen Blättern gefunden werden. Besonders darf man nicht übersehen, was über das oberste Princip in Strafsachen gesagt worden ist.

Der Verletzte, der Staatsanwalt, jeder Verwaltungs- oder Polizei-Beamte, ja jeder Staatsbürger hat das Recht und sogar die Pflicht, ein Verbrechen, welches er wahrnimmt, zur Kenntniß der Gerichtsbehörde zu bringen. Geschieht dieses blos anzeigungsweise, so genügt ein mündliches Anbringen und der Anzeigende ist für nichts weiter verantwortlich. Will aber eine Anklage, oder besser Klage, gestellt werden; so muß solche schriftlich dem nächsten Friedensrichter oder dem Vorstande des ersten Instanzgerichts (nicht aber dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter) überreicht werden. Eine Verhaftung kann nur auf den Grund einer solchen schriftlichen Klage, verbunden mit Bürgschaft oder Sicherheitsleistung, geschehen, und zwar nur auf schriftlichen Befehl des Friedensrichters oder des Gerichtsvorstandes; wohl aber kann jede Polizeibehörde, der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter einen vermeinten Verbrecher bewachen lassen, damit er nicht entwische. Würde die Klage beim Friedensrichter übergeben, so instruirt er die Sache ganz summarisch, d. h. er nimmt blos den Thatbestand auf, damit die Spuren nicht verwischt oder die Werkzeuge beseitigt werden können; vernimmt nun von dem Kläger die Angabe der Beweismittel, hört den Beschuldigten

kurz ab, und sendet innerhalb 48 Stunden längstens, das Protocoll über alles dieses, geeigneten Falles nebst dem Verhafteten, an das erste Instanzgericht ein, welches innerhalb 24 Stunden den Verhafteten vernimmt, und entweder die Freilassung desselben oder die Fortsetzung der Untersuchung, beides schriftlich, und zwar letztes mittelst Auftrag an den Untersuchungsrichter verfügt, auch geeigneten Falles die Verhaftung befielt. Diese Untersuchung ist nun, soweit die Concurrenz anderer Fälle gestattet, ununterbrochen fortzusetzen, aber auf nichts weiter auszudehnen, als was die vorliegende schriftliche Klage als Verbrechen bezeichnet. Der Inquirent hält sich lediglich an die Hauptdaten, und hat alle unnöthigen Abschweifungen zu vermeiden, stets den Zweck vor Augen haltend, blos die Mittel ausfindig zu machen, um die erste Jury in Stand zu setzen, zu erkennen, ob eine Anklage statt finde oder nicht. Jede Woche einmal erstattet er über den Stand sämmtlicher anhängigen Prozesse dem Collegium Vortrag. Glaubt dieses eine Untersuchung soweit gediehen, daß die Anklage erkannt oder weiter nichts Ersprießliches vorgenommen werden mag; so beschließt es entweder die Freilassung oder die Stellung vor die Anklagegeschwornen; und im letzten Falle die den Geschwornen vorzulegenden Fragen; vor welchen nun die Verhandlung damit beginnt, daß der Gerichtsvorstand die Proceßgeschichte mit wenigen Worten vorträgt, hierauf die schriftliche Klage ablìest, dann die Identität des Beschuldigten herstellt, dann die Zeugen u. s. w. abhört; wobey es sich von selbst versteht, daß jeder Richter und jeder Geschworne, der Kläger oder Staatsan-

walt, der Vertheidiger und der Angeschuldigte selbst, an die Zeugen Fragen stellen können, jedoch nur durch den Mund des Gerichts-Vorstandes. Nach vollendeter Beweisführung wird der Kläger und der Beklagte oder dessen Vertheidiger zur Ausführung des Bewiesenen oder Nichtbewiesenen zugelassen, der Gerichtsvorstand liest den Geschwornen die zu beantwortenden Fragen vor und giebt sie ihnen, im Falle sie eine Berathung begehren, nebst den Gesetzbüchern, so wie den Werkzeugen u. s. w. der That, keineswegs aber irgend ein schriftliches Protocoll, welches ebensowenig vorgelesen werden darf, mit. Die Geschwornen stimmen dann, einzeln und über jede Frage besonders, laut und mündlich ab; wobey ein verschiedenes Resultat denkbar ist. Wird die Anklage verworfen, so erfolgt sofort die Freilassung; sind noch weitere Vernehmungen erforderlich, so wird die Sache vertagt; wird die Anklage erkannt, so wird der Angeklagte vor die Urtheilsgeschwornen gestellt, und die Verhandlung beginnt auf das neue wie vor der Anklage-Jury. Die Richter entwerfen wieder die Fragen, welche die Geschwornen auf dieselbe Weise beantworten; worauf die Richter entweder die Freilassung nie aber die Stellung vor ein anderes, das Polizeygericht, verfügen, sondern jeden Falls die Strafe selbst aussprechen. Im Falle der peinlichen Verurtheilung wären nach Abführung des Verbrechers die Geschwornen jedesmal zu befragen: ob sie ihn der Begnadigung oder Milde des Regenten empfehlen, ohne jedoch Gründe anzugeben, welche das Gericht schon zu finden wissen wird.

Aus diesem einfachen Gange ergiebt es sich, daß an

einem Tage mehrere kleinere Gegenstände, oder in der Regel eine wichtigere Sache abgethan werden können.

Zur Erläuterung und nähern Bestimmung nun noch folgende Bemerkungen.

(1. Ueber die Stellung des Klägers und Staatsanwalts.)

Der Kläger ist einerseits als Civilparthey zu betrachten, und muß insofern das Recht haben, auf die civilrechtlichen Folgen des Prozesses zu verzichten, wodurch, wenn nicht der Staatsanwalt oder ein anderer Bürger die Anklage aufnimmt, die Verhandlung unterbrochen wird. Ob ein Privatkläger seine Klage auch durch einen Anwalt erheben und verfolgen könne? Gewiß; denn wir haben schon oben gesehen, daß einer Parthey weder verwehrt werden könne, sich selbst zu vertheidigen, noch ihre Rechte durch einen Fürsprecher geltend zu machen.

Die Stellung des Staatsanwalts ist durch seine Eigenschaften als Wächter der Gesetze, Vertreter des Staatsinteresse und Patron der besondern Schützlinge des Staats gegeben. In der ersten Beziehung hat er von jeder Gesetzübertretung Kenntniß zu nehmen, und insofern auch den Gerichtsvorstand aufmerksam auf Verletzung gesetzlicher Formen zu machen, um Nullitäten zu vermeiden. Auch hat er das Rechtsmittel der Cassation anzuwenden, wenn es statt findet, jedoch ohne Folgen für den Abgeurtheilten. Als Vertreter des Staatsinteresse hat er selbst als Kläger sich darzustellen, wenn kein anderer vorhanden ist. Auch er kann Namens des Staats auf die Fortsetzung einer Untersuchung verzichten, wenn er glaubt, nicht aufkommen zu können. Vor dem Ausspruche der

Geschwornen und der Richter ist er, im Fall er Kläger ist, zu hören, nicht um Anträge zu machen, sondern die Ergebnisse der Beweisverhandlungen einfach auseinanderzusetzen. In der dritten Eigenschaft endlich hat er die Rechte verletzter Schützlinge des Staates in ihrem Namen geltend zu machen; er kann jedoch in ihrem Namen nicht Kläger seyn, sondern muß hiezu einen Anwalt bestellen, damit seine Würde nicht leide.

(2. Ueber die Anwesenheit der Richter.)

Nach der französischen Einrichtung haben die Richter zwey Verrichtungen, welche dem Wesen der Geschwornen geradezu widersprechen. Eine davon wird bey der Frage von den Rechtsmitteln, die andere bey jener von der Abstimmung der Geschwornen vorkommen. Obgleich diese beiden Verrichtungen wegfallen müssen, so ist doch die Anwesenheit sämmtlicher Richter während der ganzen Verhandlung nothwendig, wie schon aus dem Gange derselben erhellt. Eine wesentliche Bestimmung ist jedoch dort nicht berührt. Da nemlich der Fall vorkommen kann, daß die Geschwornen amtliche Belehrung über den Sinn eines Gesetzes oder einer Frage bedürfen; so haben die Richter sie zu ertheilen. Pflegen ja unsre rechtsgelehrten Richter auch zuweilen mit ihren guten Freunden — Compendien und Handbüchern — des Raths. Auch können die Richter im Vorstandsamte abwechseln, damit sie, an leichtern Sachen sich übend, Gewandtheit für wichtigere Fälle erlangen, den Vorstand bey augenblicklicher Verhinderung ersetzen können, und Raum zur Erholung bleibe.

(3. Vom Vertheidiger.)

Dem Grundsatze: daß jede Parthey sich selbst oder durch einen andern vertreten könne, gemäß, muß es dem Beschuldigten erlaubt seyn, in jeder Lage des Prozesses einen Vertheidiger aufzustellen, welcher also schon der Untersuchung, ehe die Anklage-Jury da ist, beiwohnen darf. Eine Heimlichkeitskrämerey ist hier unzulässiger als irgendwo. Die Anwesenheit des Vertheidigers ist mehr werth als Publicum, und Urkundspersonen. Die Prozeßführung darf überall nicht auf Erpressung eines Geständnisses, auf Ueberlistung, sondern lediglich auf Ueberführung der Schuld und Ausmittelung der Unschuld berechnet seyn. Ob ein Mitschuldiger entgehe oder nicht, dem Zweck ist genug geschehen, wenn einer büßt. Dagegen fallen hiedurch alle Plackereien und Mißhandlungen, welche sich ein allzueifriger Inquirent erlauben möchte, weg. — Ob man einem Beschuldigten einen Vertheidiger aufdringen könne, ist eine andere Frage, welche nur dann bejaht werden zu können scheint, wenn jener absolut unfähig dazu ist. Gegen eine rechtswidrige Verurtheilung scheint jeder bey solchem Verfahren ohnehin möglichst geschützt, und die Defensionen sind wohl in der Regel hier unnütze. Dagegen solche unzulässig erklären, weil sie auf das Urtheil der Geschwornen ungeeignet, d. h. durch Irreleitung ihres Verstandes oder Gemüthes, wirken könnten, ist nicht nur rechtswidrig, sondern auch der angeführte Grund ohne Belang, wie ich mich oft überzeugt habe. (S. noch Ziff. 11. am Ende.)

(4. Wie wird die Jury jedesmal gebildet?)

Die Friedensrichter verfertigen etwa alle 4 Jahre

eine Mutterliste, worin Alle aufzunehmen sind, welche die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, oder das Amt freiwillig übernehmen wollen. Diese Liste wird an der Gerichtsthür 8 Tage lang angeheftet, damit jeder Einsicht davon nehmen, und, wenn er ausgelassen wäre, die Beifügung seines Namens begehren könne. Ueber Widersprüche entscheidet der Friedensrichter, mit Vorbehalt der Berufung. Nach Abfluß jener 8 Tage sendet er die Liste an den Vorstand des Gerichts erster Instanz ein, welcher collegialisch die Hauptliste daraus verfaßt und diese ebenfalls öffentlich anschlägt.

Kommt nun die Zeit, wo die peinlichen Gerichtssitzungen gehalten werden sollen, so werden aus der Hauptliste, in Gegenwart sämmtlicher Partheyen, sofern sie beiwohnen wollen, 48 Namen — soviel dürften genügen — durch das Loos gewählt, und diese als Geschworne 8 Tage vor der Sitzung einberufen, welches durch schriftliche Ladungen geschieht. Vor Anfang der Sitzungen bringen sie ihre etwaigen Entschuldigungen an, worüber das Gericht entscheidet. Auch dieser Verhandlung müssen die Partheyen anwohnen dürfen. Sollten mehr als höchstens 8 Geschworne abgehen; so müßte die Zahl bis wenigstens auf 40 durch die im Orte oder in der Nähe wohnenden Candidaten ergänzt werden. Jede Verhandlung einer Sache beginnt dann damit, daß die Namen der 40 — 48 Geschwornen abermal durch das Loos gezogen werden, bis 24 genannt sind, wovon die ersten 12 die Anklage- die andern die Urtheils-Jury bilden. Der Beschuldigte hat dabey ein Verwerfungsrecht bis auf

diese 24 ohne Gründe anzugeben. Will er die ganze Liste verwerfen, so muß er die Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift nachweisen. Der Kläger dürfte zwar nur mit Angabe der Gründe, worüber das Gericht entscheidet, verwerfen, und die verworfenen würden nöthigen Falls wie vorhin ersetzt. Ist der Staatsanwalt Kläger, so hat dieser gar kein Verwerfungsrecht, weil es unschicklich ist, Richter, welche das Gesetz beruft, im Namen eben dieses Gesetzes zu verwerfen.

Wie aber, wenn Mitschuldige da sind? Hierauf kann man nur antworten: dann üben sie das Verwerfungsrecht gemeinschaftlich aus und müssen sich darüber verständigen. Denn die Gesetze und die Jurisprudenz gehen ja gegen Mitschuldige überall von dem Grundsatze der solidarischen Gesammtheit aus; indem sie zusammenwirkend ein Verbrechen begehn, stellen sie eine Gesammtpersönlichkeit vor, welche auch für die Folgen haftet, sofern sie nicht theilbar sind, oder getheilt wirkungslos blieben.

(5. Wie oft dürften Sitzungen nöthig seyn?)

Hierauf ist nach den Verhältnissen der Oertlichkeig zu antworten, Man kann von zwey verschiedenen Rücksichtten im Allgemeinen ausgehen: Je weniger Sitzungen, desto länger dauern sie: dann dürften die Gefangenen über lange Haft und die Geschwornen sich darüber beschweren, zu lange von ihrem Hauswesen entfernt zu seyn; oder je öfter die Sitzungen, desto kürzer: dann machen die Vorbereitungen, namentlich die Abordnunder Präsidenten mehr Kosten, und das Gericht erster In-

stanz ist in seinem gewöhnlichen Beruf zu oft unterbrochen. Beide Rücksichten vereinigend, scheint es mir für einen District von 80,000 bis 100,000 Seelen hinreichend, wenn alle drey Monate peinliches Gericht gehalten wird, welches nicht länger als 10 bis 14 Tage höchstens dauern dürfte.

(6. Von dem Eide der Geschwornen.)

Der Inhalt des Eides — denn schwören müssen sie doch wohl, um sie an den zu erinnern, welchem sie allein verantwortlich sind — ist von höchster Wichtigkeit, der Eid ist die einzige Instruction, welche ihnen mitgegeben werden soll. Die Meinungen darüber, was in den Eid aufzunehmen, können aber desto verschiedener seyn, je mannichfaltiger und widersprechender die Ansichten darüber sind, welche Seelenkräfte der Geschwornen thätig seyen und auf welche Weise sie solche anwenden. Selbst über den Sinn der so einfachen klaren Ermahnung, welche das französische Gesetz den Geschwornen ertheilt, streitet man sich.

Ich würde den Eid, welchen das franz. Gesetz vorschreibt, also modificirt, vorschlagen:

„Ich schwöre vor Gott, meinem Schöpfer und Richter, der gegenwärtigen Gerichtsverhandlung „meine ganze und ungetheilte Aufmerksamkeit zu „widmen, und keinerley Eindrücken Gehör zu geben, „als welchen die Verhandlung selbst, die Beweis„gründe für und wider die That, für und wider „den Angeschuldigten auf mich hervorbringen; Ich „schwöre ferner: auf die Fragen, welche mir vor-

„gelegt werden, ohne Furcht oder Hoffnung, ohne „Neigung oder Abneigung, sondern allein nach mei„ner vollen und innigsten Ueberzeugung, der Wahr„heit getreu und mit gewissenhafter Unpartheilich„keit zu antworten. So wahr mir Gott helfe."

Dieser Eid dürfte jeder beliebigen Ansicht von dem Vorgang in der Seele der Geschwornen genügen. Was ihr Verstand gefunden, sollen sie gewissenhaft angeben.

(7. Wie sind die Fragen zu stellen?)

Einiges hierüber ist schon bey dem Wirkungskreise der Geschwornen, in Beziehung auf That- und Rechtsfrage, gesagt worden, was hier weiter ausgeführt und näher bestimmt werden soll.

Was zuerst die Anklag-Jury betrifft, so ist es unrichtig, wenn man die Wirksamkeit derselben auf die Feststellung der Frage beschränkt: ob ein Verbrechen vorliege? Das ist freilich die Hauptfrage, deren Verneinung jede weitere überflüssig macht, welche aber, bejaht, das Geschäft der Anklagegeschwornen nicht erschöpft. Gleichwie die deutsche Generaluntersuchung sich auch vorzüglich mit dem Verbrechen selbst abgiebt, dabey aber zugleich den muthmaßlichen Thäter und sogar seine Gehülfen unverwandt im Auge hat; ebenso die Verhandlung vor den Anklagegeschwornen. Ihre Bestimmung ist, wie Cotta richtig bemerkt, zu verhindern, daß Jemand grundlos oder vielmehr ohne zureichenden Grund angeklagt, das heißt als sehr wahrscheinlicher Thäter behandelt, die Urtheils-Jury aber soll verhindern, daß Jemand unschuldig verurtheilt, d. h. als wirklicher Verbrecher bestraft werde.

Hieraus ergeben sich die den Anklagegeschwornen zu stellenden zwey Fragen von selbst: 1. Ist es wahr oder doch sehr wahrscheinlich: daß (dieses oder jenes Verbrechen) begangen worden? 2. Ist es wahr oder doch sehr wahrscheinlich, daß Sempronius in strafgesetzwidriger Beziehung zu diesem Verbrechen stehe? Allein damit ist die Sache keineswegs im Reinen. Denn da die Geschwornen überall keine Wahrscheinlichkeit, in ihrem Sinne, sondern nur Wahrheit, und zwar eine solche Wahrheit aussprechen sollen, welche nach ihrer Ueberzeugung selbst die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt; so folgt hieraus, daß man der Anklage=Jury jene Fragen nicht vorlegen kann. Wollte man daher die Fragen bestimmt und auf alle Nebenumstände der That, welche nach dem Strafgesetze von Bedeutung wären, ausgedehnt fassen; so würde die zweite Jury wegfallen müssen, weil die Wahrheit, deren es nur eine geben kann, durch den Ausspruch der ersten Jury schon gefunden wäre und keinem irdischen Tribunal mehr unterworfen werden könnte. Die der Anklage=Jury zu stellende Frage kann also nur heißen: Ist Titius des verhandelten Verbrechens, z. B. des Mordes wegen in den Anklagestand zu versetzen? worauf sie blos mit Ja oder Nein zu antworten hat. Dadurch bestimmt sie über das Verbrechen und die Beziehung des Angeklagten zu demselben nichts näheres, greift also in den Wirkungskreis der Urtheils=Jury nicht ein, und läßt der nun folgenden Verhandlung Raum, bestimmter zu entwickeln: welches Verbrechen und unter welchen Umständen, begangen, auf welche Art und Weise von jedem Angeklagten dazu mitgewirkt worden sey.

Hierin weicht das englische Verfahren zwar ab, aber wie mich dünkt, mit Unrecht. Man nehme nur den Fall: daß die Anklage-Jury sagt: true bill for a manslaughter (Anklage auf Todtschlag); es stellt sich aber bey der folgenden Untersuchung z. B. durch einen neuen Zeugen, oder eine nähere Aussage voriger Zeugen oder durch das Geständniß der Angeschuldigten selbst, heraus: daß er die Tödtung allerdings mit Vorbedacht begangen habe. Nun müßte also die Urtheils-Jury entweder den Ausspruch der ersten Jury reformiren, oder gegen ihre Ueberzeugung den Angeklagten nur als Todtschläger ansehen, weil keine bill for a murderer vorliegt.

Man muß übrigens voraussetzen, daß die Geschwornen die Bedeutung des Anklagestandes kennen; inzwischen kann der Gerichtsvorstand sie ihnen erklären, ohne sich in den vorliegenden Fall einzulassen.

Mit den Fragen, welche der Urtheils-Jury zu stellen sind, verhält es sich aber ganz anders. Hier müssen solche nicht nur alle Nebenumstände in Beziehung auf That und Thäter mitumfassen, sondern auch danach schicklich getheilt, wiewohl nicht zu sehr zersplittert werden, damit keine Verwirrung entstehe. Wollte man die Gesammtfrage nicht theilen, sondern nur etwa so stellen: Ob und welches Verbrechen der Angeklagte begangen? so würden wohl rechtsgelehrte Richter, mit dem Actenextract in der Hand, nach langer Ueberlegung und Abwägung das Bewiesene vom Nichtbewiesenen, das Wahre vom Nichtwahren allenfalls herausfinden; Geschworne aber gänzlich in Verwirrung kommen. Auch ist es sehr gefehlt, über mehrere Angeklagten die Geschwornen zu-

gleich berathen und abstimmen zu machen; denn so ist Verwirrung und Unrecht unvermeidlich. Jeder Geschworne kann sich zwar während der Verhandlung Bemerkungen machen, bey mehren oder verwickelten Verbrechen oder bey mehren Verbrechern soll er es sogar thun; er kann und soll diese Noten bey der Berathung mit sich selbst und seinen Genossen vor sich haben; seine Abstimmung aber darf nicht vom Papier geschehen, sondern muß rein aus dem Herzen, aus der Seele kommen; wodurch allein Oberflächlichkeit und mangelhafte Ueberlegung vermieden wird. Man nehme das Verbrechen der Fälschung. Ich setze nun zwar voraus, daß der neue Gesetzgeber den Gattungsbegriff nicht, aus allen Bestandtheilen des deutschen gemeinen Strafrechts zusammenlesend, mit wissenschaftlicher Schärfe hinstellt, sondern der Wissenschaft überläßt und nur die Unterarten aufzählt. Er wird also von der Fälschung im engen Sinne sagen müssen: Wer eine öffentliche (das heißt einer obrigkeitlichen Behörde zu fertigen zukommende) Urkunde durch Nachahmung oder Veränderung der Schrift oder Unterschrift verfälscht, wird so oder so gestraft; geschah die Verfälschung zum Nachtheil eines Andern, so ist die Strafe ꝛc. Im ersten Falle sind die Thatfragen: a. Hat Titius die Schrift oder Unterschrift einer Urkunde durch Nachahmung oder Veränderung verfälscht? b. Ist die Urkunde eine öffentliche? Im zweiten Falle kommt noch hinzu c. Geschah die Verfälschung zum Nachtheil eines Andern?

Ist nur ein Verbrecher vorhanden, so kann man alle drey Fragen ohne Anstand in eine Gesammtfrage

fassen; sind es mehre, aber alle gleicher Theilnahme angeklagt, so findet dasselbe bey jedem statt; hätte aber z. B. Einer zur Verfälschung zwar mitgewirkt, die Andern aber allein Gebrauch davon gemacht, so würde in Beziehung auf Jenen die Frage c. gesondert zu stellen seyn.

Es sind überhaupt gar mannichfache Verwickelungen denkbar, und die Richter werden oft die höchste Besonnenheit nothwendig haben, die Fragen zweckmässig zu stellen. Leichtsinn, Uebereilung ist hier unverantwortlich, weil die Geschwornen irre geleitet werden können. Die Geschwornen werden sehr wohl thun, schon bey der Ablesung des Anklagactes die Fächer gleichsam anzulegen, worein sie die Ergebnisse der folgenden Verhandlung zu vertheilen haben. Dasselbe sollen die Richter thun. Stellen diese dann eine Frage unrichtig oder übersehen sie eine, so müssen die Geschwornen sie darauf aufmerksam machen und die Abänderung oder Ergänzung begehren. Auch der Kläger, Angeklagte und dessen Vertheidiger müssen über die Fragestellung gehört werden, wovon das Schicksal jenes zum Theil abhängt.

Uebrigens erhellt aus dem angeführten Beispiele der Fälschung, welches man gewöhnlich im entgegensetzten Sinne anführt, daß die Merkmale eines Verbrechens wenigstens in der Regel als Thatfragen aufgelöst werden können. Man darf sich dabey an dem Worte „verfälscht" in einer Frage nicht stoßen. Der Gesetzgeber und Richter muß sich an die Sprache des Volkes halten, aus dessen Mitte jeder den Begriff jenes Wortes versteht; über-

dies ist er in dem Beisatze: durch Nachahmung oder Veränderung „u. s. w. erklärt. Dasselbe ist der Fall mit dem Wote:“ „öffentliche“ Urkunde.

(8. Von dem Anklagacte.)

Was ist der Anklagact? Was soll er enthalten? Wer verfertigt ihn? Hierauf muß man antworten: Der Anklagact ist seinem Wesen nach der Ausspruch der Anklagegeschwornen, muß also die Bezeichnung der That, wegen welcher die Anklage, und die Personen, gegen welche sie erkannt worden ist, so genau, als es nach dem jetzigen Stande der Verhandlung geschehen kann, enthalten, und von dem Gerichte sofort verfaßt werden. Dieser Act enthält daher einen referirenden Theil, worin gesagt wird, wovon es sich handelt; und einen dispositiven, welcher das Erkenntniß der Anklage-Jury ausspricht, und in dieser Beziehung, z. B. nur heißen darf:

„Nach dieser Verhandlung haben die Anklagegeschwornen einhellig (oder durch Stimmenmehrheit) auf „die Frage: ob Titius (mit Personsbeschreibung) des Verbrechens der Fälschung wegen in den Anklagestand versetzt werden soll? mit Ja (er ist in den Anklagestand „zu setzen) geantwortet.

Die Geschwornen unterzeichnen den Act: ebenso die Richter.

(9. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.)

Im Falle die Geschwornen ihre Erklärung nicht sofort abgeben, sondern sich erst noch untereinander berathen wollen, verfügen sie sich in das hiezu bestimmte Zimmer, und mittlerweile wird ein anderer Gegenstand vorgenommen. Niemand darf beiwohnen, oder gar sie

unterbrechen. Eine Verschließung und Bewachung aber ist gegen ihre Würde. Sie bekommen den Anklagact und die Fragen schriftlich mit, auch das etwaige Gutachten eines Kunstverständigen, ausserdem die Werkzeuge der That ꝛc. sowie die Gesetzbücher.

Ihre Erklärungen sollten immer einhellig seyn, weil deren Kraft oder Eindruck durch Theilung allemal geschwächt wird. In der Regel werden auch die Geschwornen von Anfang her einig seyn; andern Falles wird es mehr ein Schwanken Mancher, welche sich von einer gewissen Befangenheit nicht ganz losmachen können, als eine abweichende Meinung seyn, somit sich bald heben, zumal wenn nichts fremdartiges sich einmischt. Inzwischen giebt es so schwächliche Geister, welche zu einer entschiedenen Ansicht gar nicht gelangen können. Es wäre ungerecht dem Gewissen eines solchen Geschwornen Zwang anzuthun. Man wird daher auch hier Stimmenmehrheit gelten lassen müssen, wie bey jedem andern Collegium. Daß der Angeklagte hiebey weiter zu begünstigen sey, als daß Stimmengleichheit für ihn entscheide, dazu kann ich keinen zureichenden Grund finden. Folgewidrig vollends und ganz verwerflich ist die franz. Bestimmung, daß, im Falle von 12 Geschwornen nur 7 gegen den Angeklagten sprechen, auch die Richter berathschlagen müssen, worauf dann die Stimmenmehrheit, nicht aller Geschwornen oder Stimmenden, sondern blos der Richter entscheidet: denn es sind 5 Richter, sind somit nur zwey gegen den Beklagten, drey für ihn, so hat man im Ganzen nur 9 gegen und 8 für den

Beklagten; gleichwohl ist dieser frey. Dies ist aber nicht die einzige schlimme Folge; sondern diese Auskunft, den Richtern die Verurtheilung auf den Hals zu schieben, zumal bey irgend zweifelhaften Fällen, ist für die Feigheit gar sehr erwünscht, zumal wenn die Geschwornen noch wenig Sinn für das große Vorrecht haben, welches sie auszuüben berufen sind. Nichts steckt aber mehr an als die Schwachherzigkeit, weil sie zum Grübeln Anlaß giebt, und sobald der gewöhnliche Geschworne sich selbst Rechenschaft abfordert, nicht insofern dem Instincte, das heißt dem richtigen Rechtsgefühle folgt, dann ist er schon halb verlohren, weil ihm die Gabe mangelt und die Uebung von seinen Meinungen, Entschließungen und Ueberzeugungen sich Rechnung abzulegen. — Sind übrigens die Geschwornen bereit, ihre Erklärungen abzugeben, so treten sie in den Gerichtssaal zurück, und jeder giebt seine Meinung, auf jede Frage und für jeden Angeschuldigten besonders, laut und mündlich ab, worüber der Vormann der Geschwornen, der Gerichtsvorstand und der Actuar eine Vorbemerkung führen, und worauf ersterer das Resultat ebenso von jedem Angeschuldigten und jeder Frage laut abliest und als Urtheil der Geschwornen ausspricht. — Soviel über die Form der Abstimmung.

Was den Inhalt der Antworten betrifft; so versteht es sich von selbst, daß sie den Fragen vollkommen entsprechen, sie erschöpfen müssen; wäre dieses bey einer Frage nicht der Fall, so würden die Geschwornen von neuem über dieselbe berathen und abstimmen müssen.

Auch während der Berathung können die Geschwornen über den Sinn einer Frage Erläuterung begehren. Die Anklage-Jury sagt entweder: Ja, Titius ist des Diebstals wegen in den Anklagestand zu setzen; oder: Nein, es findet keine Anklage gegen Titius dieses Verbrechens wegen statt. Es ist aber auch denkbar, daß die Anklage-Jury eine vollständigere Erörterung eines oder des andern Punctes wünscht überhaupt im Fall wäre das non liquet auszusprechen. Zwar ist dieses nicht die Schlußverhandlung und man muß die Verhandlung nicht verewigen, indem man des Guten zuviel thun will. Die Anklage-Jury muß aber ebenfalls hauptsächlich über das bereits vorliegende erkennen, und sich wenig oder gar nicht in eine Abwägung und Berechnung künftiger Ergebnisse, wie die Immediat-Justitz-Commission irrig glaubt, einlassen, weil sie ja sonst auf eine Ueberzeugung rechnete, die sie gar nicht hat, die Ueberzeugung es aber ist, worauf das Gesetz sie hinweisen muß. Obgleich sie noch nicht verurtheilt, durch die Erkennung der Anklage noch nicht sagt: Titius ist schuldig, sondern nur: die Wahrscheinlichkeit der Schuld ist größer als die der Unschuld; so kann es doch gar leicht der Fall seyn, daß die Resultate der bis dahin geführten Verhandlung diese größere Wahrscheinlichkeit nicht an die Hand geben, die Jury also die Anklage verwerfen müßte. Ich werde hierauf bey den Rechtsmitteln zurückkommen.

Noch mehr ist dieses der Fall bey der Urtheils-Jury, vor welcher die Schlußverhandlung geschieht, und welche ein endliches Erkenntniß giebt. Es läßt sich die Ant-

wort als möglich denken: 1. der Angeklagte ist unschuldig, oder 2. das ihm angeschuldigte Verbrechen ist unerweislich, 3. die Verhandlung ist unvollständig, 4. Die Frage wird bejaht. Im ersten und letzten Falle ist kein Bedenken, der Angeklagte wäre in Freiheit zu setzen oder zu verurtheilen. Wie aber im zweiten und dritten Falle? Da jener nur dann eintreten könnte, wenn die Geschwornen die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß der der Frage zum Grunde liegende Umstand nicht hergestellt werden könnte; so folgt, daß die Frage verneint werden muß, und es entsteht hieraus blos die Unbequemlichkeit, daß Unschuld und Unerwiesenheit nicht in jedem Falle unterschieden würden; andern Falles bliebe aber dem Angeklagten ein Flecken hängen. Besser ist es immer, man spricht jenen Unterschied nicht aus, da das Publicum ohnehin recht gut ihn selbst machen wird. — Der dritte Fall aber ist nicht ohne Bedenklichkeit. Wenn die Geschwornen die Verhandlung nicht als vollständig erkennen, sondern von der Erörterung irgend eines Umstandes beträchtlichen Aufschluß erwarten; so kann man ihnen nicht verwehren, das non liquet auszusprechen, weil man sonst offenbar ihrer Ueberzeugung Gewalt anthäte. Wollte man aber das non liquet als eine Verneinung behandeln, so würde man ungerecht gegen den Kläger seyn, vielleicht auch gegen den Beklagten, da in jenem Umstande ebensowohl seine Unschuld als Schuld gefunden werden kann. Dies wird zwar selten eintreten, weil der Kläger oder Staatsanwalt, der Beklagte und sein Vertheidiger, sowie die Geschwornen selbst, zum Theil schon vor der Verhandlung vor der Anklage-Jury,

jederzeit das Gericht auf etwas aufmerksam machen können, was versäumt zu werden scheint. Inzwischen könnte das Gericht selbst sich nun einmal aus mancherley Gründen in den Kopf gesetzt haben, den Angeschuldigten laufen zu lassen; auch könnte es sich bey der letzten Verhandlung zeigen, daß noch ein neuer Zeuge u. d. gl. nothwendig abzuhören oder beizuschaffen sey; ja es kann das dem Angeklagten zugemuthete Verbrechen eine ganz andere Wendung nehmen, z. B. eine Tödtung in Nothwehr übergehen, was sich erst jetzt zeigt, indem der Angeklagte das Verhältniß, seine ganze That leugnete, nun aber, wo er seine Verurtheilung fürchtet, diesen Einwurf macht. Wollte man eines solchen einzelnen Umstandes wegen die ganze Sache vertagen, so würden die Sitzungen endlos, das Richteramt zum Spott werden. Man müßte daher blos diesen einen Umstand vertagen und nur die Strafanwendung aussetzen. Es kann dieses auch keinen wesentlichen Anstand haben, da bey der Nähe der Beweismittel die Vertagung nicht lange dauern, somit die Sache noch wohl im Gedächtnisse der Geschwornen seyn kann, die übrigen Fragen aber schon feststehen. Es wäre gleichsam ein neuer Prozeß über diesen Umstand, wie es ohnehin mit Individuen gehalten werden müßte, welche erst später entdeckt oder habhaft würden. Das Gericht würde übrigens, eine solche Vertagung immer ungern sehend, sich um so mehr bestreben, von seiner Seite keinen Anlaß dazu zu geben.

(10. Ortsbesichtigung.)

Bey peinlichen Sachen ist sehr oft eine Ortsbesichtigung, ein Augenschein nothwendig. Dieser wird, wenn

ein Kläger und Beklagter schon besteht, der Untersuchungsrichter allein, jedoch in Gegenwart jener beiden; andern Falls wird sie nur das ganze Gericht vornehmen können, und darüber einen von allen Anwesenden zu unterschreibenden Act errichten müssen. Bey Kunstgutachten ist ebenfalls besondere Vorsicht nöthig, weil keine Berufung vom Geschwornenurtheil statt findet, und die Geschwornen den Aussprüchen dieser Herren folgen müssen, da sie solche nicht beurtheilen können. Bey Capital-Verbrechen wird allemal ein Superarbitrium bey einer Landes-Universität einzuholen seyn.

(11. Résumé.)

Eine sehr wichtige Frage ist: ob der Vorstand des Gerichts nach vollendeter Verhandlung, die Ergebnisse derselben, kurz zusammenfassend, den Geschwornen nochmals vorzutragen habe? Ich bekenne, daß ich auf diese Frage kaum verfallen seyn würde, wenn nicht die englischen und die französischen Procedurgesetze, auffallender Weise, sie bejahend entschieden hätten. Um die Wichtigkeit dieser Frage ganz einzusehen, muß man sich erst recht in die Operation der Geschwornen hinein denken. Dieses Geschäft nemlich hat einige Aehnlichkeit mit jenem der ständigen Richter, während der Vorlesung eines Referats. Diese Richter begeben sich ohne Kenntniß der Sache in den Sitzungssaal, die Einleitung des Referats sagt ihnen, wovon die Rede, giebt den allgemeinsten Umriß der That; der Actenauszug aber füllt die Umrisse nach und nach aus, und das Gutachten, verbunden mit der Berathung darüber, berichtigt das noch Schwankende

und Mangelhafte des Bildes. Aehnlicher Weise die Geschwornen. Durch die kurze Prozeßgeschichte, welche der Präsident vorträgt, oder durch Vorlesung des Anklagacts erhalten sie den ersten rohen Umriß, während der Beweisführung gestaltet sich derselbe zu einem mehr oder minder vollkommenen Bilde, welches die Berathung vollends ausmalt. Wenn nun dessen Bestandtheile durch die Fragen an die Geschwornen zergliedert werden, so wissen sie sogleich, welche derselben im Bilde hervorgetreten sind oder mangeln, welche Fragen somit bejaht, welche verneint werden müssen. Die Function der Geschwornen und der ständigen Richter ist ferner insoweit ähnlich oder gleich, daß sie die Eindrücke, welche dem Bilde Körper geben, durch denselben Kanal, die Sinne, empfangen. Selbst das, was durch Schlußfolgerung, das heißt, durch die Betrachtung gewisser Umstände in ihrem Zusammenhang, in ihrer Wechselwirkung, gewonnen wird, geschieht bey beiderley Richtern auf dieselbe Weise: Es ist ebensogut der Verstand der Geschwornen, welcher diese Schlüsse macht, wie bey Rechtsgelehrten.

Gleichwohl ist ein dreifacher Unterschied vorhanden. Der erste ist: daß der wissenschaftlich Gebildete sich dieses Geschäftes mehr bewußt ist, als der Andere, solches zergliedern, rechtfertigen und mittheilen kann, wozu der Ungelehrte nicht fähig ist. Dieses ist besonders auf Schlußfolgerungen anwendbar, welche der letzte oft macht, ohne selbst sie prüfen oder rechtfertigen zu können. (Bis hieher wären also die Rechts- und andere Gelehrten zu Geschwornen besser als Nichtgelehrte.) Der andere Un-

terschied ist: daß, während der Jurist vielleicht logischer, das heißt der Form nach richtiger schließt, der Nichtjurist die Elemente, worauf die Schlüsse beruhn, nemlich die sinnlichen Eindrücke, reiner empfängt und ihren Zusammenhang im Leben sicherer herausfühlt, eben weil sie im Leben und durch dasselbe gegeben sind, was der Jurist und Gelehrte überhaupt, dem gewöhnlichen Treiben der Menschen entrückt, oft durch die Brille der Wissenschaft, des Eingelernten, ansieht und beurtheilt. (In dieser Hinsicht z. B. sind also Gelehrte nicht so tauglich für Geschworne als Andre.) Der dritte Unterschied ist: daß der rechtsgelehrte Richter manchen Schluß, den der Verstand unwillkührlich macht, sich nicht gestatten wird, weil ihm der Zusammenhang nicht recht klar ist, er sich die Gründe nicht angeben kann; eine Bedenklichkeit, worüber sich ein Anderer mit Recht hinwegsetzt, indem er seiner Ueberzeugung folgt, gleichviel wie sie entstanden seyn mag. Scheinbar unbedeutende Dinge machen oft einen tiefen Eindruck auf uns, wenn wir, der Strenge logischer Bündigkeit ledig, demselben uns unbefangen hingeben. Das Bewußtseyn der Geschwornen, auch ihre letzte Quelle der Ueberzeugung, gleicht einer leeren Tafel, worauf die Sinne ihre Wahrnehmungen, ihre äussere Anschauungen, der Verstand seine Schlüsse, seine innere Anschauungen eingraben.

Hieraus aber, dünkt mich, folgt klar genug, daß eine Recapitulation der ganzen Verhandlung durch den Gerichtspräsidenten, oder wen immer, ganz unzulässig ist. Denn 1. ist er ein Jurist, so ist seinen Sinnen viel-

leicht mancher Eindruck entgangen, oder anders erschienen, und sein gelehrter Verstand hat ebensowenig mit dem gewöhnlichen ganz gleiche Resultate hervorgebracht; ist er aber kein Jurist, so kann er oft von den wichtigsten Eindrücken und Schlüssen keine Rechenschaft geben, weil er sie sich selbst nicht erklären kann. Die Geschwornen müßten ihm also aufs Wort glauben oder gar nicht. 2. Entweder haben die Geschwornen die erheblichen Momente der Verhandlung vollständig aufgefaßt oder nicht. Im ersten Fall ist eine Reassumption überflüssig, und, indem sie nur die gröbern Züge angiebt, verwischt sie vielleicht die feineren, worauf es gerad ankommen könnte; im andern Falle würde das Mangelhafte du h ein höchst unzuverlässiges Mittelorgan ergänzt werden, und die Ueberzeugung der Geschwornen nicht mehr rein auf der unmittelbaren Selbstanschauung beruhen, was doch ein Hauptgrund ist, warum man mündliche und öffentliche Prozeßführung verlangt. 3. Entweder bringt dieser Schlußvortrag eine Wirkung auf die Geschwornen hervor oder nicht. Im letzten Falle wär' er wiederum überflüssig, zeitraubend, mühevoll; im ersten würde Gefahr seyn, daß einer oder der andere Geschworne seinen eigenen Wahrnehmungen, wo sie mit jenen des Reassumirenden nicht übereinstimmten, nicht mehr traute und leicht das Richtige für das Unrichtige vertauschte. 4. Es könnte sich leicht ereignen, daß manche Geschwornen während der Verhandlung der Zerstreuung sich überließen, auf das Resumé sich verlassend. 5. Der Vorstand ist ein ständiger Beamter, somit allen jenen Einwendungen unterworfen, welche man gegen dergleichen überhaupt zu machen

pflegt. 6. Es ist unbestreitbar eine höchst schwierige Aufgabe, die Ergebnisse der Verhandlung, kurz zusammengefaßt, so darzustellen, daß durchaus keine Befangenheit, kein eigenes Urtheil durchschimmere. Ich habe in dieser Hinsicht bewundernswerthe Leistungen von diesseitigen Assisenpräsidenten gesehen, mich aber jedesmal fester überzeugt, wie leicht es geschehen kann, daß der Vortrag von der haarfeinen Linie der Unpartheilichkeit abgleite, und die eigene Ansicht in Miene, Blick, Ton, selbst unwillkührlich, sich verrathe. Wenn aber vollends der Vorstand wie der Oberrichter in England, sein Urtheil geradezu hineinlegt (Man sehe von Feuerbachs Betrachtungen über das Geschwornengericht, Seite 157. f. verglichen mit Brever: über das öffentliche Verfahren vor Gericht Seite 106. f.); so sind Geschworne, wenn sie nicht mehr als Menschen sind, dem verderblichsten Einflusse Preis gegeben.

Herr von Feuerbach scheint diesen Einfluß auch durch Defensionen und Ausführungen von Gegenreden (Debatten) der Anwälte zu fürchten. Der Unterschied ist indessen augenfällig. Ich will nicht davon reden, daß jede Parthey, also um so mehr der Angeklagte, das Recht haben müsse, sich selbst oder durch jeden Andern zu vertheidigen; noch davon, daß der Angeklagte selbst ein Advokat seyn kann, somit dann das Vorrecht oder den Vortheil hätte, seine Rednerkünste anzuwenden; sondern der wesentliche Unterschied liegt darin, daß der Gerichtsvorstand ein Dritter, ein scheinbar Unpartheyischer, daß er ein angesehener Beamter, Vorstand des ganzen Gerichts

ist, auf dessen Meinungen und Ansichten desto mehr gegeben würde, je mehr er sie verschleyerte; daß hingegen jeder Geschworne weiß, wieviel er ungefähr von den Sophistereyen, Rechts= und Sachausführungen eines Advocaten zu halten habe; und daß der Defensor, wenn er ausschweift oder sich Verdrehungen, rechtswidrige Einwirkungen erlaubte, zurechtgewiesen werden kann, was beim Präsidenten gar nicht oder kaum anwendbar seyn dürfte.

(12. Von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen.)

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit, im engen und weiten Sinne, muß hier standhaft durchgeführt, und eine Ausnahme streng gerechtfertigt werden. Dieser Grundsatz folgt aus zwey andern, nemlich: daß das ganze Verfahren, wo Geschworne bestehen, wesentlich auf Oeffentlichkeit gegründet, ihr volksmäßiger Charakter durch dieselbe bedingt ist; und daß das Verfahren durchgehends gleich stark für und gegen den Beschuldigten auf Erforschung der Wahrheit gerichtet seyn muß, ein freiwilliges Geständniß zwar nicht verschmäht, darum aber eigentlich sich nicht bemüht, sondern auf Ueberweisung ausgeht. Die englischen Gesetze, welche diese Grundsätze mit strenger Folgerichtigkeit anwenden und nur etwa zu Gunsten der Beschuldigten irgend eine Ausnahme gestatten, stellen eben damit den schönsten Beweis ächter Menschlichkeit auf. Die meisten deutschen Untersuchungsrichter werden diesem System am nächsten kommen, wenn sie ihr bisheriges gerad umkehren.

Betrachtet man nun die einzelnen Theile des Prozesses; so ist

a. bey der vorläufigen Untersuchung durch den Friedensrichter kein Grund zu einer Ausnahme vorhanden, als der: daß der Thäter oder seine Genossen, welche noch nicht fest oder unter Aufsicht gestellt wären, leicht entwischen könnten. Dieser Grund streitet auch gegen die Oeffentlichkeit anderer Theile des Prozesses. Inzwischen ist es zuvörderst die Aufgabe der Regierung und unser Aller, das Vaterland allen Bürgern so theuer und werth zu machen, daß der Verlust desselben, den man sich durch die Flucht zuzieht, als die härteste Strafe erscheine, welche uns begegnen kann. Dann müssen die Regierungen Verträge abschließen, daß solche Flüchtlinge anderswo, zumal im gemeinsamen deutschen Vaterlande nicht geduldet, sondern ausgeliefert werden. Auch ist es, wie schon bemerkt, der Gesellschaft weniger darum zu thun, gerade jeden Theilnehmer eines Verbrechens zu erreichen, als die That selber durch Bestrafung eines oder mehrer zu ahnden; wodurch der Hauptzweck: Sicherung des Ganzen und Abschreckung vor Wiederholung, erreicht wird. Dagegen kann gerade die Oeffentlichkeit auch zu wichtigen Entdeckungen führen, wie ich mehre interessante Beispiele kenne.

Eine andere Bedenklichkeit ist allen Theilen des Verfahrens, ehe die Verhandlung vor den Urtheilsgeschwornen beginnt, gemein, nemlich die: daß die Oeffentlichkeit dem Beschuldigten zuweilen zur Beschwerde gereichen möchte, indem das Publikum leicht ein übereiltes Vorurtheil faßt, das selbst auf die Meinungen der künftigen Geschwornen nachtheilig wirken könnte. Allein dagegen

ist zu bemerken: daß das Publikum, wenn es den Gang der Untersuchung nicht kennt, nach der Natur der Menschen weit schlimmer von dem Angeschuldigten denkt, somit die Gefahr hinsichtlich der Geschwornen, wenn eine möglich, weit größer, und die Lage des Inquisiten, der dieses weiß, viel peinlicher ist, als bey einer vollen Oeffentlichkeit, wo er wenigstens die Beruhigung hat, daß man nicht schlimmer üb r ihn urtheile, als der Stand der Sache mit sich bringt, und die Theilnahme eher für ihn spricht. Dazu kommt, daß das Publicum, wenn eine nicht öffentliche Freilassung erfolgt, solche stets mit Seitenblicken beurtheilen wird. Aus allem diesem erhellt, daß die Beiziehung von Urkundspersonen ungenügend und soviel als gar keine Oeffentlichkeit ist. — Dasselbe ist anwendbar

b. bey der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter, und

c. vor den Anklage- und Urtheilsgeschwornen; dagegen müssen

d. die Berathungen der Richter und Geschwornen geheim geschehen, aus den früher angeführten Gründen; wohl aber müssen

e. die Abstimmungen und die Aussprüche allemal öffentlich seyn; selbst

f. die Vorträge, welche der Untersuchungsrichter dem Gerichts-Collegium wöchentlich über den Stand der Untersuchungen erstattet, müssen und zwar diese vorzüglich, sowohl in Gegenwart der Inquisiten und ihrer Ver-

theidiger, als des Staatsanwalts und des Publicums, (die Berathung kann ja dann wieder geheim seyn!) gehalten werden, damit ungeziemende Behandlung oder Verzögerungen so wenig als voreilige Lossprechungen statt finden mögen.

Hiebey ist insbesondere

(13. **Von dem Verließ** (mise en secrét) **der Gefangenen.**)

noch ein Wort zu reden. Es ist nicht blos hart, es ist barbarisch, einen Menschen, dessen Schuld überall noch nicht bewiesen, das heißt durch ein rechtsbeständiges Urtheil noch nicht anerkannt ist, in ein Loch zu werfen, wo ihm der Trost der Familie, die Theilnahme und Unterstützung der Freunde, ja vielleicht Gottes Licht abgeht; es ist eine Lage, welche die höchste Seelenstärke und das mächtigste Gefühl der Unschuld oft nicht zu ertragen fähig macht. Nun denke man sich aber einen Schuldigen, auf welchem die Schwere der That, die Folter des Gewissens, die Bilder der Phantasie von der Zukunft lasten. Ist es zu wundern, wenn sich der Verzweifelnde hier mit einer Nadel selbst entleibt? Ich gebe zu, daß es Fälle gibt, wo eine kurze Absonderung eines Verhafteten nöthig ist; nur verfüge man sie nicht ohne die wichtigsten — gesetzlich zu bestimmenden Gründe, und nie auf eine härtere Weise, als gerade der Zweck gebietet. Hieraus folgt: 1. Nur das Gericht selbst, nicht etwa blos der Untersuchungsrichter darf sie verfügen und nur nach Anhörung des Staatsanwaltes als Wächters der Gesetze; 2. Der Ort, wo der Beschuldigte verwahrt wird, muß anständig seyn, und die Absonderung zunächst durch strenge Bewachung bewirkt werden; 3. Dem Inquisiten kann

nicht verweigert werden, in Gegenwart einer Gerichtsperson seine Familie und Freunde zu sehn und zu sprechen; 4. Das Gesetz soll eine solche Isolirung nur in schweren peinlichen Fällen und nur dann zulassen, wenn andern Falles eine große Gefahr z. B. die Entweichung oder Nichtentdeckung der ihrer Natur und ihrer bisherigen Lebensweise nach gefährlichen Genossen eines solchen schweren Verbrechers zu befürchten wäre.

Darum soll aber das Gefängniß in andern Fällen weder einem Taubenschlag, noch einer Weinschenke gleichen. Ernst und Menschlichkeit müssen überall vereint wirken.

14. Inwiefern Rechtsmittel? Bestättigung der Urtheile durch den Regenten? Begnadigung und Milderung?

Rechtsmittel sind im Allgemeinen denkbar gegen jede gerichtliche Handlung, welche Einfluß auf die Entscheidung des Prozesses hat. Die Gründe brauchen aber nicht wiederholt zu werden, warum man sie zu allen Zeiten, und neuerdings besonders, auf gewisse Hauptabschnitte zu beschränken gesucht hat. Nur davon, inwiefern Rechtsmittel im peinlichen Prozesse bey einer eben dargestellten Gerichtsverfassung einzutreten haben möchten, ist hier die Rede. Die besten Schutzmittel für den Inquisiten, die beste Gewähr für den Kläger und die Gesellschaft liegen in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche vor Jedermanns Augen vorgehen; in der Theilung des Richteramts zwischen den rechtsgelehrten beständigen Richtern und den Geschwornen, wodurch ein

treffliches Gegengewicht, selbst in Zeiten des Parthey=geistes, gegeben ist; und in der Aufstellung zweyer Jury, wovon die eine über die Anklage, die andere über Schuld oder Unschuld, also beide im Grund über den nemlichen Gegenstand entscheiden, somit eine wahre Berufung enthalten. Es würde also in der That kaum etwas weiteres erforderlich seyn, wenn man nicht in peinlichen Sachen auch auf ungewöhnliche Fälle und Zeiten Rücksicht nehmen müßte. Ich bemerke hierüber: a. Während der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter könnte sich der Beklagte nur über unziemliche Haft oder ungebührliche Verzögerung zu beschweren haben. In beider Hinsicht kann er öffentlich vom Gericht Abhülfe begehren. b. Wichtiger ist, daß das Gericht einen Beschuldigten auf den Vortrag des Untersuchungsrichters nicht zu voreilig freigebe. Auf der andern Seite kann man dieses auch nicht vom Kläger allein abhängig machen. Wollte man aber eine Berufung an ein Obergericht zulassen, so würde wenigstens ebensoviel Zeit darüber hingehen, als die Verhandlung vor der Anklage=Jury erfordert. Zudem würde ja das Obergericht nur nach dem Inhalte geduldiger Protocolle urtheilen können, oder es müßte die Verhandlung vor sich wiederholen lassen. Soll daher die Mitwirkung der Geschwornen nicht vielleicht in wenigen aber gerade den bedenklichsten Fällen vereitelt werden können, so muß das Gesetz eine Schranke ersinnen, welche weder ein bestechliches noch ein abhängiges Gericht zu übersteigen im Stande ist. Hier haben wir nun kein anderes Mittel, wie mir scheint, als zu bestimmen: Erstens, daß, wo ein Privatkläger vorhanden ist, dieser auf seine Gefahr verlan=

gen könne, daß der Beschuldigte vor die Anklage=Jury gestellt werde; zweitens: daß jeder Bürger um jedes Verbrechens willen sich als Kläger darstellen könne; drittens: daß der Staatsanwalt das nemliche wie der Privatkläger begehren könne; viertens: daß die Anklage=Jury das non liquet aussprechen dürfe, damit das Gericht nicht durch unvollständige Beischaffung der Beweismittel die Geschwornen nöthigen könne, einen Verbrecher, dessen Freilassung nun einmal durchgesetzt werden will, aus Mangel an Ueberführung loszusprechen. Die englische Praxis gestattet den Partheyen, die Beweise, sogar die Zeugen selber zu bringen; ich finde dieses unschicklich, und in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Durch diese Vorsichtsmasregeln wird bewirkt werden, daß höchst selten ein Fall eintrete, davon Gebrauch zu machen. Der Kläger wird ohnehin die Klage fallen lassen, wenn er sieht, daß er nicht aufkommen kann; der Staatsanwalt ebenso, weil er sich andern Falles der Rüge des Publicums Preis giebt; ist aber überhaupt kein Privatkläger da, so dürfte kein gemeinsames Interesse vorliegen, und auch kein Verdacht einer rechtswidrigen Freilassung statt finden. c. Gegen die Stellung vor die Anklage=Jury kann sich weder ein Kläger, noch der Beklagte aufhalten, da hier erst die Anklage erkannt werden soll. Ist sie aber nunmehr erkannt; so haben d. die Betheiligten kein besseres Mittel der Berufung als die Urtheils=Jury. e. Gegen diese aber kann keine eigentliche Berufung statt finden, denn ihr Ausspruch ist ein Urtheil des Volkes, in gewisser Hinsicht also ein Gottesurtheil, nicht durch Feuer- oder Wasserprobe, sondern durch reine unbeschränkte Ueber=

zeugung entstanden. Daher ist es abermal mehr als ein bloser Mißgriff, wenn das franz. Gesetz den Richtern gestattet, einen Ausspruch der Jury, den sie einstimmig für fehlgegriffen ansehen, als nicht geschehen zu betrachten, und die Sache vor eine andere Jury zu verweisen; es ist ein Widerspruch von der auffallendsten Art, die Geschwornen für fähiger zur Lösung der Thatfrage zu erklären als die rechtsgelehrten Richter und doch diesen wieder die höhere Fähigkeit einzuräumen, eben diese Lösung der Thatfrage zu prüfen. Was sodann f. die Strafanwendung betrifft, welche von den Richtern ausgeht; so könnte vernünftiger Weise nur dann eine Berufung statt finden, wenn das Gericht sich erlaubte, eine ganz andere Strafe zu erkennen, als das Gesetz angedroht, oder die Grenze zu überschreiten, welche dasselbe als Maximum oder Minimum, vorgezeichnet, oder in Fällen eine Strafe auszusprechen, wo es keine bestimmt hat. Ein Hauptzweck der öffentlich mündlichen Verhandlung ist, daß die Richter selbst ihr beiwohnen, alles selbst sehen und hören. Kann dieses durch eine genaue Protocollirung nicht ersetzt werden, so kann das Aufzeichnen der Ergebnisse durch einen Geschwindschreiber noch weit weniger den fernen Oberrichter in Stand setzen, die Grade der Schuld richtig abzuwägen. Solange also die Richter innerhalb den genannten Grenzen bleiben, darf der Oberrichter ihren Ausspruch nicht abändern. Anders verhält es sich mit der Berufung in dem angegebenen Sinne: Durch das Urtheil der Geschwornen ist die That im Wesentlichen hinlänglich charakterisirt, der Oberrichter wird also jene Prüfung ohne Anstand machen können. Daß aber

eine solche Berufung gestattet seyn müsse, erhellt daraus, daß die Richter andern Falls gegen den Sinn der Urtheile der Geschwornen oder gegen die Bestimmungen der Gesetze eine Strafe aussprechen könnten. Diese Berufung muß, wie in Frankreich, bey dem Cassations- oder obersten Revisionsgericht des Landes eingelegt werden.

Ausserdem beruht jede gerichtliche Verhandlung auf wesentlichen Formen, das heißt, solchen Formen, welche aus der Natur des Gerichts oder der einzelnen Verhandlung hervorgehen. Diese Formen müssen, wiewohl mit weiser Mäßigung, gesetzlich und dergestalt vorgeschrieben seyn, daß ihre Verletzung die Nichtigkeit nach sich zieht. So selten eine solche Verletzung bey dem angegebenen Mechanismus statt finden dürfte; so ist sie doch möglich, und muß deswegen ein Gegenstand der Beschwerde, welche bey dem erwähnten höchsten Gericht anzubringen wäre, seyn können. Würde die Nichtigkeit ausgesprochen, so müßte die Sache vor ein anderes Gericht mit Geschwornen verwiesen und dort neu verhandelt werden; wobey die Schuldigen nach Umständen zur Strafe und zum Kostenersatz angehalten werden müßten.

Eine Bestätigung der Schlußurtheile durch den Regenten scheint ebenso überflüssig als inconsequent. Gleichwohl dürfte bey Todesstrafen eine Ausnahme zu machen seyn, da es dem Verurtheilten selbst eine neue Beruhigung gewähren mag, wenn das über alle Rücksichten, deren er die Richter fähig halten könnte, erhabene Staatsoberhaupt die entsetzliche und nimmer gut zu

machende, darum aber auch unbedingt zu verwerfende Strafe des Todes bestätiget. Doch dürfte, wenn diese nicht bestätigt wird, die ihr nächste gesetzliche Strafe von selbst einzutreten haben.

Etwas Anderes ist es mit dem Rechte der Begnadigung und der Strafmilderung, welches, wenn es irgend ausgeübt werden soll, nur vom Regenten, von dem heiligen Thron ausgehen darf. Da aber die Folgen eines Mißbrauchs, was jede unzeitige Gnade oder Milde ist, unendlich gefahrvoll sind; so möge jeder Regent sich weise Beschränkungen und Formen der Vorsicht gefallen lassen. Denn Gerechtigkeit ist die Grundfeste des Thrones, Gnade sein Glanz.

Neue Bücher zu haben bey Karl Groos in Heidelberg und in allen Buchhandlungen:

Charis, Rheinische Morgenzeitung für gebildete Leser, herausgegeben von Erlach 2r Jahrgang 1822, gr. 4. Jährlich fl. 6. 1823, 3r Jahrgang, Jährlich fl. 10. 48 kr.

Darstellung der Verhältnisse der Freimauerey zur Religion und zum Staate gr. 8. 1819. 24 kr. od. 6 gr.

Darstellung des Organismus der innern Staatsverwaltung und der Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben. Als Leitfaden zu theoretisch praktischen Vorlesungen über dieselbe. Mit 64 Tabellen (vom Freiherrn von Malchus.) gr. 8. 1820. 2 fl. 42 kr. oder 1 Thlr. 12 ggr.

Demian, J. A., Geographie und Statistik des Großherzogthums Baden nach den neuesten Bestimmungen bis zum 1. März 1820, nebst einer Uebersichtskarte der neuen Kreis- und Aemtereintheilung und einem Ortsregister von F. L. Hoffmeister gr. 8. 1820. 2 fl. oder 1 Thlr. 4 ggr.

Destutt de Tracy, Grafen von, (Pair und Akademiker von Frankreich.) Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde. — Kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze, nebst zweien Anhangsschriften, vom selben Verfasser, und von Condorcet; übersetzt und glossirt vom Professor Dr. C. E. Morstadt in Heidelberg. 2 Bände gr. 8. 1820. 1821. 6 fl. oder 3 Thlr. 8 ggr.

Dierbach, Dr. J. H., (Professor der Medecin in Heidelberg) Anleitung zum Studium der Botanik. Für Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Mit 13 Kupfertafeln. gr. 8. 1820. 3 fl. 36 kr. od 2 Rth.

— — Flora Heidelbergensis. Plantas sistens in praefectura Heidelbergensi et in regione ad fini sponte nascentes secundum sexuale Linnaeanum digestas. Pars I. Accedit mappa geographica. In 12 maj. 1819. In grünen Umschlag geh. 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.

Dierbach, (Dr. J. H.;) Handbuch der medicinisch-pharmaceutischen Botanik, oder systematische Beschreibung sämmtlicher officiellen Gewächse; zum Gebrauche für Aerzte, Apotheker, Droguisten u. s. w. und als Leitfaden bey akademischen Vorlesungen. gr. 8. 1819. 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr.

Faß, das Heidelberger, mit einer Abbildung gr. 8. 1816.
18 kr. od. 4 ggr.

Krönke, C., (Hofkammerrath und Ritter.) Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. 8 1819. 2 fl. 24 kr. oder 1 Rth. 8 ggr.

Langsdorf. Karl. Chr. von (Geh. Hofrath und Prof. der Mathematik) Gemeinfaßliche durchaus auf Erfahrung gegründete Anleitung zum Straßen- und Brückenbau. Zweiter (für die Ausübung höchst wichtiger) Theil. Erste Abtheilung, enthaltend: Ausführliche Berechnungen über die sichere Bestimmung aller beim Baue steinerner Brücken vorkommenden Abmessungen für die unmittelbare Ausübung. — Erste Abtheilung, welche die Bestimmung in Bezug auf Bogenweiten, Bogenhöhen, Gewölbdicken Pfeiler und Wiederlager für alle Wölbungen steinerner Brücken nach Kreisabschnitten bis zum vollständigen Halbkreise enthält. Mit einer Tafel in Stein. gr. 8. 1819.
Auf Velinppr. 6 fl. oder 3 Rth. 8 ggr.
— Schreibppr. 5 fl. od. 2 Rth. 20 ggr.
— Druckp. 4 fl. 30 kr. od. 2 Rth. 12 ggr.

— — Neue Bergmannslieder. 8. 1819. 12 kr. oder 3 ggr.

— — Vollständige Anleitung zur theoretisch-praktischen Salzwerkskunde, mit vorzüglicher Rücksicht auf halurgische Geognosie und auf die zweckmäßigsten Anstalten zur Gewinnung reicherer Salzquellen. gr. 8. Mit acht Kupfertafeln. (Erscheint im Jahre 1822.)

— — (G. H. von, Russ. Kais. Staatsrath und General-Consul in Brasilien) Bemerkungen über Brasilien mit gewissenhafter Belehrung für auswandernde Deutsche. gr. 8. 1821. geheftet
Auf Velnippr. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr.
— Schreibppr. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.
— Druckpapier 54 kr. od. 12 ggr.

Laplace, (des Grafen) philosophischer Versuch über Wahrscheinlichkeiten; nach der dritten Pariser Auflage übersetzt von Friedrich Wilhelm Tönnies. Als wissenschaftliche Anleitung zur Berichtigung unserer Urtheile in Fällen der Ungewißheit, für Philosophen, Aerzte, Richter, Theologen, Naturforscher und Staatsmänner; mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Karl Chr. v. Langsdorf, Geh. Hofrath und ord Prof. der Mathematik in Heidelberg. gr. 8. 1819. 1 fl. 48 kr oder 1 Rth.

Malchus, Freiherr C. A. von, (Königlich Würtembergischen Präsidenten) der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung mit Andeutungen von Formen für die Geschäftsbehandlung in derselben, vorzüglich in den Departements des Innern und der Finanzen. Zwey Theile, gr. 8. und gr. 4. 1821, wovon der erste den Text und der zweite die Tabellen enthält. Ladenpreis 7 fl. 12 kr. oder 4 Rthr. Subscriptionspreis bis Ostern 1821. 5 fl. 24 kr. od. 3 Rth.

Munke, Dr. G. W., (*Hofrath und ordentl. Prof. der Physik in Heidelberg*) *Anfangsgründe der Naturlehre zum Gebrauche academischer Vorlesungen systematisch zusammengestellt. Erste Abtheilung; Expermentalphysik, zweite Abtheilung: mathematische und physische Geographie u. Atmosphärologie, mit 7 Steintafeln. gr.* 8, 1819. *u.* 1820. 5 *fl.* 24 *kr. oder* 3 *Thlr.*

Persoon, C. H., Abhandlung über die essbaren Schwämme mit Angabe der schädlichen Arten und einer Einleitung in die Geschichte der Schwämme. Aus dem Französischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, von Dr. I H. Dierbach, Prof. der Medicin in Heidelberg. Mit 4 *collorirten Kupfertafeln. gr.* 8. 1821. (Unter der Presse.)

Sponeck, C. F. Graf von, (Oberforstrath und Professor der Schwarzwald. Ein Handbuch für Forstmänner, denen es um gründliche und praktische Kenntnisse in der Waldbehandlung der Gebirgsforste zu thun ist. Mit zweckmäßigen Notizen für Kammeralisten, Technologen, Geognosten., Naturforscher, Historiker und Geographen; so wie als Wegweiser für Reisende, 8. 1819. 4 fl. 30 kr. oder 2 Thlr. 12 ggr.

— — Ueber die Anlegung, Einrichtung und den Nutzen der Holzgärten und Holzmagazine in forstlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht. Mit 1 Kpfr. 8. 1819. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.

— — Anleitung, wie man in freyen Wäldern Roth- Dam- und Rehwild erhalten kann. Neue Auflage 1819. 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.

Tabellen zur Bestimmung des kubischen Inhalts der Baumstämme, nach dem Decimalsystem von 12 Zoll bis 163 Zoll Peripherie berechnet, zum Gebrauche für das G.H. Badische Forstpersonale; aber auch zum Nutzen für auswärtige Forstmänner, Baumeister und Holzhändler; (vom Oberforstrath Jägerschmid) zweite Auflage, vermehrt mit erläuternden Zusätzen im Vorbericht. 8. netto 1 Rthl. 4 ggr. oder 1 fl. 30 kr.

Ob

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Siebenpfeiffer, Philipp Jakob,

Ueber die Frage unsrer Zeit in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege

Heidelberg 1823

J.pract. 275 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554708-6